



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

JUNI 2025
56. JAHRGANG

3/2025

S. 177 – 246

BRAK

MITTEILUNGEN

Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

BEIRAT

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
RA Prof. Dr. Christoph Knauer, München, Vorsitzender
RAin Melanie Theus, Koblenz
RAin Dr. Sigrid Wienhues, Hamburg
Prof. Dr. Christian Wolf, Hannover

www.brak-mitteilungen.de

■ AKZENTE

U. Wessels

Unabhängigkeit sichern!

■ AUFSÄTZE

D. Hinne

Das neue Vergütungsrecht ab Juni 2025

D. Neumann / T. Nitschke

Erfolgshonorar und Kostenfinanzierung in der
anwaltlichen Praxis

M. Diller

Ausscheiden einer Sozietät –
Die Neuregelung des § 32 BORA

D. Hinne

Die Entwicklung des Vergütungsrechts 2024/2025

■ AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Geschäftsordnung der Satzungsversammlung

■ BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

AGH Nordrhein-Westfalen

Unzulässige Schmähkritik

ArbG Frankfurt

Mit der fachlichen Unabhängigkeit eines Syndikus
vereinbare Weisung des Arbeitgebers



„Das Wichtigste für gute anwaltliche Beratung ist Zeit. Davon habe ich jetzt einfach mehr. Dank Digitalisierung mit DATEV.“

Mit DATEV Anwalt classic und unseren weiteren digitalen Lösungen haben Sie alles, um Ihre Kanzlei zukunftssicher aufzustellen. Durch die umfangreiche Automatisierung von internen Workflows arbeitet Ihre Kanzlei besonders effizient und wirtschaftlich – und Sie profitieren von zusätzlichen Freiräumen für die Beratung.



Mehr Informationen unter go.datev.de/anwalt



INHALT

AKZENTE

U. Wessels Unabhängigkeit sichern!	177
--	-----

AUFSÄTZE

D. Hinne Das neue Vergütungsrecht ab Juni 2025	178
D. Neumann/T. Nitschke Erfolgshonorar und Kostenfinanzierung in der anwaltlichen Praxis	181
M. Diller Ausscheiden aus einer Sozietät – Die Neuregelung des § 32 BORA	195
D. Hinne Die Entwicklung des Vergütungsrechts 2024/2025	200
A. Jungk/B. Chab/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	203

STICHWORT BERUFSRECHT

Syndikusrechtsanwalt	208
----------------------	-----

AUS DER ARBEIT DER BRAK

T. Nitschke Die BRAK in Berlin	209
A. Gamisch/N. Wietoska/F. Boog/S. Pratscher Die BRAK in Brüssel	213
V. Denninger/S. Schaworonkova/R. Khalil Hassanain Die BRAK International	214

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Geschäftsordnung der Satzungsversammlung	217
Sitzung der Satzungsversammlung	220

PERSONALIEN

U. Wessels Nachruf auf Rechtsanwalt und Notar a.D. Dr. Eberhard Haas	220
--	-----

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

EUROPA

EuGH	3.4.2025	C 807/23	EuGH zur Ausbildung österreichischer Rechtsanwaltsanwärter (LS)	222
EGMR	3.4.2025	57748/21	Durchsuchung von Kanzleiräumen und Beschlagnahme verstößt gegen EMRK (LS)	222

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

AGH Nordrhein-Westfalen	7.3.2025	2 AGH 03/23	Unzulässige Schmähkritik	223
-------------------------	----------	-------------	--------------------------	-----

ZULASSUNG

Hamburgischer AGH	13.11.2024	AGH I ZU 2/2022 (I-40)	Keine Zulassung für britischen Barrister nach Brexit	228
-------------------	------------	------------------------	--	-----

SYNDIKUSANWALTSCHAFT

ArbG Frankfurt	28.1.2025	24 Ca 5262/24	Mit der fachlichen Unabhängigkeit eines Syndikus vereinbare Weisung	235
----------------	-----------	---------------	---	-----

PROZESSUALES

VGH Baden-Württemberg	28.2.2025	A 13 S 959/24	Terminsverlegung wegen Urlaubsabwesenheit eines Einzelanwalts	239
-----------------------	-----------	---------------	---	-----

GELDWÄSCHE

VG Mainz	20.9.2024	4 K 629/23.MZ	Rechtswidrige Prüfungsanordnung (LS)	242
----------	-----------	---------------	--------------------------------------	-----

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

BGH	25.2.2025	VI ZB 19/24	Glaubhaftmachung der vorübergehenden Unmöglichkeit (LS)	242
AnwG Hamburg	2.12.2024	II 13/24 EV 111/23	Verstoß gegen die passive Nutzungspflicht des beA (LS)	243
OLG Celle	31.1.2025	20 U 8/24	Entkräftung der Beweiswirkung eines eEB (LS)	243
KG	24.1.2025	7 U 17/24	Zustellungsfiktion bei fehlender Empfangsbestätigung (LS)	243

NOTARRECHT

BGH	10.3.2025	NotZ (Brfg) 2/24	Nichtberücksichtigung bei der Besetzung einer Notarstelle (LS)	244
-----	-----------	------------------	--	-----

SONSTIGES

BVerwG	10.10.2024	2 C 15.23	Verfassungstreuepflicht nicht verbeamteter Referendare (LS)	244
Bayerischer AGH	6.2.2025	BayAGH III-4-3/21	Erfolgsloses Vorgehen gegen einen Gebührenbescheid nach Rüge (LS)	245
OLG Oldenburg	14.2.2025	1 W 47/24	Bewilligung von Prozesskostenhilfe ohne Beiordnung eines Rechtsanwalts (LS)	245
LG Berlin	3.4.2025	27 O 304/24	Identifizierende Berichterstattung über eine Rechtsanwältin (LS)	246

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht
HERAUSGEBERIN Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (0 30) 28 49 39-0, Telefax (0 30) 28 49 39-11, E-Mail: redaktion@brak.de, Internet: <https://www.brak.de/zeitschriften>

REDAKTION Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns (Rechtsprechung), Ass. jur. Nadja Wietoska (Rechtsprechung EuGH/EGMR), Frauke Karstedt (Sachbearbeitung)

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-997 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), Telefax (02 21) 9 37 38-943 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), E-Mail: info@otto-schmidt.de.

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUG Mitglieder der Rechtsanwaltskammern erhalten die BRAK-Mitteilungen und das BRAK-Magazin ohne zusätzliche Kosten im Rahmen ihrer Mitgliedschaft über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). Für Nichtmitglieder ist der Bezug kostenfrei per E-Mail über den BRAK-Mitteilungen-Newsletter möglich; dieser kann unter <https://www.brak.de/zeitschriften> abonniert werden. Die Zeitschriften können außer-

dem über die BRAK-Mitteilungen App bezogen werden; diese ist in den App Stores von Google und Apple erhältlich. Alle Ausgaben sind zudem online abrufbar unter www.brak-mitteilungen.de und recherchierbar über die BRAK-Mitteilungen Datenbank.

ANZEIGEN Christian Kamradt (verantw.), Anschrift des Verlages; Verkauf: sales friendly Dienstleistungen für Verlage und Handel, Stefan-Lochner-Str. 9, 50999 Köln, Tel. 02 28/9 78 98-0, E-Mail: media@sales-friendly.de. Gültig ist die Preisliste der Zeitschrift, abrufbar unter www.otto-schmidt.de/mediadaten.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

ISSN 0722-6934

DATENSCHUTZHINWEISE unter <https://www.brak.de/datenschutz>

AKTUELLE HINWEISE

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Hinweis: Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes werden seit dem 1.1.2023 nicht mehr im gedruckten Bundesgesetzblatt verkündet. Verkündungsorgan ist nun ausschließlich die elektronische Plattform www.recht.bund.de. S. dazu Nachrichten aus Berlin 1/2023 v. 11.1.2023.

Bekanntmachung der Neufassung des Berufsbildungsgesetzes

BGBI. 2025 I Nr. 117 v. 22.4.2025

Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamtes für Justiz für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 40 des Hinweisgeberschutzgesetzes (Hinweisgeberschutzgesetz-Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung – HinSchGOWiZustV)

BGBI. 2025 I Nr. 111 v. 14.4.2025

Bekanntmachung zu den Pfändungsfreigrenzen 2025 nach § 850c der Zivilprozessordnung (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2025)

BGBI. 2025 I Nr. 110 v. 11.4.2025

Gesetz zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern sowie zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 – KostBRÄG 2025)

BGBI. 2025 I Nr. 109 v. 10.4.2025

Fünfte Verordnung zur Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung

BGBI. 2025 I Nr. 105 v. 8.4.2025

Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Intermediäre (Intermediäre-Aufwendungsersatz-Verordnung – IntermErsAufV)

BGBI. 2025 I Nr. 104 v. 4.4.2025

Zweite Verordnung zur Änderung der Zustellungsvordruckverordnung

BGBI. 2025 I Nr. 103 v. 4.4.2025

Hausordnung des Deutschen Bundestages

BGBI. 2025 I Nr. 77 v. 10.3.2025

IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

Änderungen der Praktischen Durchführungsbestimmungen zur Verfahrensordnung des Gerichts [2025/810]

ABl. der Europäischen Union L v. 28.4.2025

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 307/2024 v. 6.12.2024 zur Änderung von Anhang XXII (Gesellschaftsrecht) des EWR-Abkommens [2025/572]

ABl. der Europäischen Union L v. 24.4.2025

Beschluss (EU) 2025/805 des Rates v. 22.4.2025 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Ministerkomitee des Europarats in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, Asyl und das Verbot der Zurückweisung betreffen, zur Verlängerung der Frist für den Beitritt Tunesiens zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu vertreten ist

ABl. der Europäischen Union L v. 24.4.2025

Berichtigung der Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11.4.2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG (ABl. L, 2024/1203, 30.4.2024)

ABl. der Europäischen Union L v. 15.4.2025

Beschluss (EU) 2025/703 des Rates v. 27.3.2025 über den im Namen der Europäischen Union in dem mit dem umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits eingesetzten gemischten CETA-Ausschuss hinsichtlich der Annahme eines Beschlusses, mit dem ergänzende Vorschriften über be-

SAVE THE DATE
8. Konferenz



Anwaltschaft
IM BLICK DER WISSENSCHAFT

Freitag | 5.12.2025

Braucht die Anwaltschaft ein neues Vergütungssystem?

Herausforderungen für Anwaltschaft und Zugang zum Recht durch

- Schieflagen bei der gesetzlichen Vergütung
- hinkende Kostenerstattung
- Unmet Legal Needs
- Honorar bei KI-Nutzung
- SLAPP: Kosten als Drohpotenzial

Die Konferenz

Idee der Konferenz ist es, aktuelle berufsrechtliche und berufspolitische Diskussionen aus einer wissenschaftlichen Perspektive zu begleiten. Sie öffnet den Dialog zwischen den zum Berufsrecht Forschenden und all denjenigen, die täglich mit Anwaltsrecht in Berührung kommen, Anwältinnen und Anwälte ebenso wie Rechtsanwaltskammern.

weitere Informationen in Kürze unter www.anwaltskonferenz.de




schleunigte Verfahren – insb. für natürliche Personen oder kleine und mittlere Unternehmen – zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Investoren und Staaten festgelegt werden, zu vertretenden Standpunkt
ABl. der Europäischen Union L v. 10.4.2025

Berichtigung der Verordnung (EU) 2024/1183 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11.4.2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung des europäischen Rahmens für eine digitale Identität (ABl. L, 2024/1183, 30.4.2024)
ABl. der Europäischen Union L v. 9.4.2025

Unterrichtung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über die Anwendung einiger Bestimmungen des Beschlusses 2008/615/JI des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insb. zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, des Beschlusses 2008/616/JI des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insb. zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, und seines Anhangs sowie des Rahmenbeschlusses 2009/905/JI des Rates über die Akkreditierung von Anbietern kriminaltechnischer Dienste, die Labortätigkeiten durchführen [2025/710]
ABl. der Europäischen Union L v. 8.4.2025

Durchführungsverordnung (EU) 2025/648 der Kommission v. 2.4.2025 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2378 bezüglich der Standardformblätter und elektronischen Formate, die im Zusammenhang mit der Richtlinie 2011/16/EU des Rates in der durch die Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates geänderten Fassung zu verwenden sind, sowie der Liste der statistischen Angaben, die die Mitgliedstaaten zur Bewertung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates in der durch die Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates geänderten Fassung zu übermitteln haben
ABl. der Europäischen Union L v. 3.4.2025

Beschluss (EU) 2025/665 der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten v. 26.3.2025 zur Ernennung von Richtern am Gericht
ABl. der Europäischen Union L v. 2.4.2025

Delegierte Verordnung (EU) 2025/668 der Kommission v. 15.11.2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen für den Bereich Arbeitskräfte für das Ad-hoc-Thema 2026 Beschäftigung auf digitalen Plattformen
ABl. der Europäischen Union L v. 2.4.2025

Beschluss (EU) 2025/628 der Kommission v. 31.3.2025 zur Festlegung interner Vorschriften über die Unterrichtung betroffener Personen und die Beschränkungen bestimmter Rechte betroffener Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission zum Zwecke der Beaufsichtigung, Untersuchung,

Durchsetzung und Überwachung gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065
ABl. der Europäischen Union L v. 1.4.2025

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/653 des Rates v. 27.3.2025 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1696 über die Regeln für die Tätigkeit des Auswahl Ausschusses nach Art. 14 III der Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa)
ABl. der Europäischen Union L v. 31.3.2025

Informationen über das Inkrafttreten – für das Fürstentum Liechtenstein – des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags betreffend den Zugang zu Eurodac für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke
ABl. der Europäischen Union L v. 27.3.2025

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/503 der Kommission v. 18.3.2025 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Musters, das von den Mitgliedstaaten zu verwenden ist, damit ihre nationalen Strategien für das Asyl- und Migrationsmanagement bei spezifischen Kernelementen vergleichbar sind
ABl. der Europäischen Union L v. 20.3.2025

Berichtigung der Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 29.4.2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte (ABl. L 172 v. 17.5.2021)
ABl. der Europäischen Union L v. 17.3.2025

Berichtigung der Verordnung (EU) 2023/2131 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 4.10.2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Beschlusses 2005/671/JI des Rates im Hinblick auf digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen (ABl. L, 2023/2131, 11.10.2023)
ABl. der Europäischen Union L v. 13.3.2025

Durchführungsverordnung (EU) 2025/454 der Kommission v. 7.3.2025 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Einrichtung eines wissenschaftlichen Gremiums unabhängiger Sachverständiger auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz
ABl. der Europäischen Union L v. 10.3.2025

Beschluss des Gerichts v. 5.2.2025 betreffend die Übertragung der Verkündung von Urteilen oder der Stellung von Schlussanträgen gem. Art. 110a VIII und Art. 219 VIII der Verfahrensordnung [2025/436]
ABl. der Europäischen Union L v. 3.3.2025

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

Nachfolgend dokumentiert das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht an der Leibniz Universität Hannover neu erschienene Literatur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen wird auf Veröffentlichungen in BRAK-Mitt. und AnwBl., die Standardlektüre aller anwaltsrechtlich Interessierten sind, verzichtet; zudem muss eine wertende Auswahl getroffen werden.

Zusammengestellt vom Institut für Prozess- und Anwaltsrecht der Leibniz Universität Hannover von Dipl.-Jur. Enis Robert Dibrani und Dipl.-Jur. Hannah Hölzen.

ANWALTICHE GRUNDPFLICHTEN

Dahns, Plädoyer für eine Reform des § 43b BRAO, NJW-Spezial 2025, 190

Rauchfuss, Die zehn goldenen Regeln in der IT-Sicherheit und dem Berufsrecht, BerlAnwBl 4/2025

Uwer/Dröbber, Anwaltliche Tätigkeitsverbote bei nicht-anwaltlicher (Vor-)Befassung, NJW 2025, 802

Zimmermann/Noe, Widerstreitende Interessen – sind „Chinese Walls“ die Lösung?, AK 2025, 51

ANWALTICHES GESELLSCHAFTSRECHT

Schachschneider, Kein Fremdbesitz an Rechtsanwaltskanzleien, BerlAnwBl 4/2025

SYNDIKUSRECHTSANWÄLTE

Huff, Aktuelle Rechtsprechung rund um Syndikus, ZUR 2025, 8

FACHANWALTSCHAFT

Rózewicz/Buchweitz, Fachanwaltschaft – Chancen und Herausforderungen einer spezialisierten Rechtsberatung, BerlAnwBl 3/2025

SINGULARZULASSUNG AM BGH

KammerReport der RAK Hamm, Keine BGH-Fachanwaltschaft – Singularzulassung bleibt, 2025, 22

Schons, Ein kleiner Schritt für den BGH, ein großer Schritt für die Anwaltschaft, ZAP 2025, 313

Geipel, Singularzulassung – quo vadis?, ZAP 2025, 217

ANWALTICHE HONORIERUNG

Burhoff, Berechnung der anwaltlichen Vergütung, § 10 RVG, AGS 2025, 99

Burhoff, Die anwaltliche Vergütung in Verfahren vor dem EGMR, AGS 2025, 149

Droese/Strub, Wie gewonnen, so zerronnen: Zum Verlust anwaltlicher Erfolgsprämien bei mangelhafter Honoraraufklärung, SJZ 2025, 376

KammerReport der RAK Hamm, Erfolgshonorar und Kostenfinanzierung: Großteil der Anwaltschaft nutzt neue Möglichkeiten nicht, 2025, 21

Mock, KostBRÄG 2025: Änderungen der Anwaltsvergütung, RVG prof. 2025, 55

Mock, Anwaltshonorar: Anwalt hat keinen Anspruch auf nachträglich mündlich vereinbarte Zusatzvergütung, RVG prof. 2025, 81

LEGAL TECH

Remmertz, Legal Tech-Update im anwaltlichen Berufsrecht und im RDG, LTZ 2025, 2

Samimi, Lawfare, KI und Legal Tech, BerlAnwBl 4/2025

SONSTIGES

Burhoff, Die Durchsuchung der Rechtsanwaltskanzlei, ZAP 2025, 333

Brei, Interessen in der anwaltlichen Vertragsgestaltung, Jura 2025, 285

Gallon, KI für Jurist*innen, BerlAnwBl 4/2025

Klink, Die Verfahrensführung in grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten vor dem Commercial Court, IPrax 2025, 127

Ruge, Anwaltschaft als Garant der Rechtsstaatlichkeit, ZRP 2025, 54

Eberhardt, Massenklagen im digitalen Zeitalter, BerlAnwBl 4/2025

DAI – VERANSTALTUNGSKALENDER

DAI Deutsches
Anwaltsinstitut e.V.

JULI – AUGUST 2025

Alle aktuellen Termine finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de. Die Auswahl wird stetig erweitert und aktualisiert!

Agrarrecht

Online-Vortrag LIVE: Familienrechtliche Aspekte der Planung bei landwirtschaftlichen Betrieben
1.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Arbeitsrecht

Arbeitsrecht Aktuell Sommeredition 2025
4.7.2025, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: KI-Verordnung – 1 Jahr bis zur Geltung – Wie Arbeitgeber, Betriebsräte und Berater sich vorbereiten sollten
8.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung des EuGH zum Datenschutz
8.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Praxisfragen Einigungsstellenverfahren
18.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

DAIvent an der Ostsee: Arbeitsrecht
13.-15.8.2025, Hybrid: Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde und Live-Übertragung im eLearning Center

Bank- und Kapitalmarktrecht

Online-Vortrag LIVE: Phishing im Zahlungsverkehr – Aktuelle Bedrohungen, rechtliche Herausforderungen und Handlungsempfehlungen für Banken
2.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Anforderungen an die Kreditwürdigkeitsprüfung der Banken, interne Abläufe und Rechtsfolgen
2.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen im Recht der Zahlungsdienste und PSD 3 – insb. unter Berücksichtigung der obergerichtlichen Rechtsprechung
8.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

DAIvent an der Ostsee: Bank- und Kapitalmarktrecht
7.-9.8.2025, Präsenz: Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

Bau- und Architektenrecht

DAIvent an der Ostsee: Aktuelles Bau- und Architektenrecht
7.-9.8.2025, Hybrid: Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Die Abnahme – die maßgebliche Schnittstelle im werkvertraglichen Fall!
26.8.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Der Vorschussanspruch – der Shootingstar unter den Gewährleistungsansprüchen!
26.8.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Erbrecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle und neue Beratungsfelder – Von der Nachlassspende zur Nachlassforderung
3.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Sonderfälle der gesetzlichen Erbfolge
7.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Fragen zum Berliner Testament
7.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Das Nachlassverzeichnis anhand konkreter Fälle aus der anwaltlichen Praxis
11.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

DAIvent an der Ostsee: Erbrecht
23.-25.7.2025, Präsenz: Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

Fachanwaltslehrgang **Steuerrecht**



Fachseminare
von Fürstenberg

NEU

Seminar im **LIVE-STREAM**
oder **PRÄSENZUNTERRICHT**

**Tim M. macht
gerade seinen
Fachanwalt.**

Dank unseres Blended Learning-Modells kann sich Tim M. die Lernzeiten flexibel einteilen. Und Sie können das auch!

► **50 % Seminar**

Teilnahme wahlweise vor Ort, per Live-Stream oder einem Mix aus beidem – ein direkter Austausch ist immer gegeben

► **50 % online-gestütztes Eigenstudium**

Lerneinheiten webbasiert durchführen, wenn es zeitlich am besten passt

► **12 statt 24 Tage**

Mehr Zeit für Familie und Kanzlei bei maximaler Flexibilität

www.fachseminare-von-fuerstenberg.de/str

Deutsche **Anwalt** Akademie

ottoschmidt

Online-Vortrag LIVE: Testamentsgestaltung zu Gunsten von Menschen mit Behinderung
29.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Familienrecht

Online-Seminar LIVE: Kooperation zwischen Familiengericht und Jugendamt – Wie gelingt anwaltliche Einflussnahme auf die „Verantwortungsgemeinschaft“ der Professionen?

1.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Befristung und Beschränkung des nachehelichen Unterhaltsanspruchs gem. § 1578b BGB
2.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Systemwechsel im Unterhaltsrecht: Die Berechnung des Kindesunterhalts und weiterer Unterhaltsansprüche nach der Rechtsprechungsänderung des BGH

2.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Kindschaftsrecht – Aktuelle Entwicklungen und taktisches Vorgehen

3.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Gutachten in Kindschaftsverfahren – Nichtbeachtete Grundlagen und anwaltliches Vorgehen

10.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Atypisches und paritätisches Wechselmodell – Kindesunterhalt und Ehegattenunterhalt in der neuen Rechtsprechung des BGH

22.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

DAIvent an der Ostsee: Aktuelles Familienrecht

30.7.-1.8.2025, Hybrid: Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde und Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Halbzeit im Unterhaltsrecht: Aktuelle Rechtsprechung und Entwicklungen im ersten Halbjahr 2025

15.8.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Unterhalt und Kindschaft: Rückblick – Schnittstellen – Ausblick

22.8.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Das Migrationsrecht und seine familienrechtlichen Bezüge

27.8.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Gewerblicher Rechtsschutz

Online-Vortrag LIVE: Angriffs- und Verteidigungsstrategien bei grenzüberschreitenden IP-Verletzungen

3.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

DAIvent an der Ostsee: Gewerblicher Rechtsschutz

14.-16.8.2025, Präsenz: Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

Online-Vortrag LIVE: Neuere Rechtsprechung zum formellen Markenrecht und Markenmeldestrategien

29.8.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Handels- und Gesellschaftsrecht

Online-Vortrag LIVE: Beschlussmängelstreitigkeiten in der GmbH

10.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Informationstechnologierecht

Online-Vortrag LIVE: Update Datenschutz

4.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Insolvenz- und Sanierungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz

2.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Update Insolvenzanfechtung

9.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Internationales Wirtschafts- und Europarecht

Online-Seminar LIVE: Praxis der Vertragsgestaltung: Das UN-Kaufrecht

3.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Kanzleimanagement

Online-Vortrag LIVE: beA – Aktuell: Verfahrens- und berufsrechtliche Haftungsfallen vermeiden – Die neue beA-App: Senden und Empfangen von beA-Nachrichten über das Handy – Auch Pflichtfortbildung nach § 43f BRAO

1.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: 1x1 des AGB-Rechts

2.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Geldwäscheprävention in der Praxis von Rechtsanwälten und Rechtsanwaltskammern

2.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Medizinrecht

Besonderheiten der Verteidigung im Medizinstrafrecht – Praxisorientierte Veranstaltung

18.7.2025, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Probleme des Mietrechts

3.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

DAIvent an der Ostsee: Miet- und Wohnungseigentumsrecht

23.-25.7.2025, Präsenz: Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

Online-Seminar LIVE: Schnittstellen Miet- und WEG-Recht: Erprobte Konzepte bei Problemen mit der vermieteten Eigentumswohnung

19.8.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Migrationsrecht

Online-Vortrag LIVE: Typische Probleme des Migrationsrechts – Zweifelsfragen der Niederlassungserlaubnis

23.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Typische Probleme des Migrationsrechts: Sachvortrag, Beweisantrag und andere strategische Überlegungen bei der gerichtlichen Verhandlung von Asyl, Ausweisung & Co.

20.8.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Sozialrecht

Online-Seminar LIVE: Sozialversicherung trifft Sozialmedizin auf chirurgisch-orthopädischem Fachgebiet
1.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Sozialrechtliche Fragestellungen zum Aufhebungsvertrag – Optimieren der einzelnen Gestaltungselemente
11.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Schnittstellen Sozialrecht und Familienrecht
11.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: SGB IX – Schwerbehindertenrecht BASICS
26.8.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Seminar LIVE: SGB IX – Schwerbehindertenrecht PRO
26.8.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Steuerrecht

Online-Vortrag LIVE: Steuerrechtliche Fallstricke im erbrechtlichen Mandat
7.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Sommerkurs Bilanzrecht intensiv
10.-12.7.2025, Präsenz: Lübeck-Travemünde, A-Rosa Travemünde

Aktuelle praxisrelevante Rechtsfragen der Unternehmensnachfolge
15.7.2025, Hybrid: Berlin, DAI-Forum Berlin-Mitte und Live-Übertragung im eLearning Center

Strafrecht

Online-Vortrag LIVE: Beweisrecht – Beweisanträge
2.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Effektive Verteidigung in Strafsachen
2.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Transport- und Speditionsrecht

Online-Vortrag LIVE: Multimodalrecht
4.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Urheber- und Medienrecht

Online-Vortrag LIVE: Systematik und Aktuelles zur öffentlichen Wort- und Bildberichterstattung in digitalen Medien
9.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Vergaberecht

Online-Vortrag LIVE: Unterschwellen-Reform 2025 – Sichere Vergabe unterhalb des Schwellenwerts
3.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Verkehrsrecht

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Entwicklungen im Verkehrsstraß- und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht
8.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle BGH-Rechtsprechung zum Personen- und Sachschadensrecht
9.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aussagelehre im Straf- und Verkehrsstrafverfahren
15.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Verwaltungsrecht

Online-Vortrag LIVE: Denkmalschutz – Eine systematische Darstellung
1.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Denkmalschutz – Aktuelle Entwicklungen in der Praxis
1.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Praxisprobleme des Verwaltungsprozesses: Der Eilrechtsschutz
10.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

(Fortsetzung S. XIII)



QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG

Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

What watch?



Neuaufgabe: Grundlagen und Vorgehensweise im englischen Sprachraum

Pischel
Vertragsenglisch für Management und Berater
Von RA Dr. Gerhard Pischel mit einem Kapitel zum
Thema KI von RAin Dr. Antonia von Appen. 2., neu
bearbeitete Auflage 2025, ca. 150 Seiten, brosch.,
ca. 35 €, ISBN 978-3-504-06308-5.

Such much: Technische und rechtliche Entwicklungen gaben den Anlass für die vollständig überarbeitete Neuaufgabe. Das Werk enthält unter anderem ein neues Kapitel zum Thema KI-Nutzung und Vertragsgeneratoren. Der Autor zeigt sprachliche und rechtliche Fallstricke auf, geht auf die einzelnen Formulierungen und Begrifflichkeiten ein und stellt zusätzlich Übungen zum Vertiefen des Gelesenen zur Verfügung. Erläutert werden die Grundlagen und die Vorgehensweise der Vertragsgestaltung im englischen Sprachraum.

Hilfreich und praktisch für alle Anwälte, die international tätige Unternehmen bei der Verhandlung und Gestaltung von Verträgen unterstützen. Und auch für das Management internationaler Firmen, soweit es an der Vertragsentwicklung und -prüfung konkreten Anteil hat.

Leseprobe und Bestellung: otto-schmidt.de

otto schmidt

Meisterleistung



Unverzichtbares Standardwerk

Martis/Winkhart
Arzt Haftungsrecht
Fallgruppenkommentar
Bearbeitet von RA Rüdiger Martis;
RAin Martina Winkhart-Martis.
7. neu bearbeitete Auflage 2025,
1.800 Seiten, gbd., 129 €.
ISBN 978-3-504-18080-5

i Das Werk online
[otto-schmidt.de/medizin/
juris.de/pmmmed](https://otto-schmidt.de/medizin/juris.de/pmmmed)

Im *Martis/Winkhart* finden Sie effizient und zuverlässig die gesamte Bandbreite des Arzt Haftungsrechts. Topaktuell wurden die Themen Impfschäden (COVID19) und Telemedizin ergänzt sowie das MoPeG eingearbeitet. Anhand alphabetisch geordneter Fallgruppen erschließt sich die umfangreiche Informationsfülle zum gesamten Arzt Haftungsrecht. Zusätzlich zur Darstellung der jeweiligen Fallgruppen liefert das Werk als exklusiven Service Muster einer Klageschrift und der darauf bezogenen Klageerwiderung.

Insgesamt wertet der Fallgruppenkommentar mehr als 6.000 obergerichtliche und höchstrichterliche Entscheidungen aus und erläutert diese. Zudem haben hunderte neuer Judikate Eingang gefunden, darunter viele bisher unveröffentlichte Entscheidungen. Sowohl Patientenvertreter als auch auf Behandlerseite tätige Anwälte finden hier ergiebige, sofort praktisch umsetzbare Vorlagen.

Weitere Informationen und Leseprobe unter otto-schmidt.de

ottoschmidt

AKZENTE

UNABHÄNGIGKEIT SICHERN!

Executive Orders des US-Präsidenten und die deutsche BRAO haben rein gar nichts miteinander zu tun. Wirklich? Anders als es auf den ersten Blick scheint, sind die jüngsten Maßnahmen gegen US-Großkanzleien sehr weitreichend.



Dr. Ulrich Wessels

Die Regierung setzte in den letzten Monaten gezielt Anwaltskanzleien unter Druck. Ihnen wurden durch Executive Orders u.a. Sicherheitsfreigaben entzogen, der Zugang zu Regierungsgebäuden und zu Bundesaufträgen verwehrt – eine massive Bedrohung für ihre wirtschaftliche Existenz.

Einige der betroffenen Kanzleien schlossen Vereinbarungen

mit der US-Regierung, um die harten wirtschaftlichen Konsequenzen abzuwenden, die ihnen durch die Executive Orders drohten. Unter anderem verpflichteten sie sich, ihre Diversity-Programme zu beenden und umfangreiche pro bono-Leistungen im Sinne der Regierung zu erbringen. Das sind eklatante Eingriffe in die Unabhängigkeit der betroffenen Kanzleien. Die Kanzleien, die sich der Regierung beugten und Deals schlossen, riskieren jedoch noch viel mehr: Sie verlieren auch Mandantschaft und junge Anwältinnen und Anwälte, die nicht bereit sind, ihre beruflichen Werte zu opfern. Zudem wirken die Executive Orders weit über die betroffenen Kanzleien hinaus und stellen auch das deutsche Berufsrecht vor komplexe Fragen.

Gegen die Sanktionsmaßnahmen der Regierung regte sich völlig zurecht Protest; darüber berichtete ich bereits in der letzten Ausgabe an dieser Stelle. Unter anderem nahm die BRAK gemeinsam mit zahlreichen internationalen Anwaltsorganisationen kritisch Stellung. Manche der betroffenen Kanzleien wehren sich nunmehr mit Klagen. Über 800 Kanzleien unterstützen sie in einem „Amicus Curiae Letter“ und protestieren gegen die Executive Orders, die sie als Bedrohung für alle Juristinnen und Juristen und für die Rechtsstaatlichkeit

sehen. Die gerichtliche Aufhebung der Maßnahmen würde aber nicht per se bedeuten, dass die Regierung sich auch daran hält. Zuletzt befolgte sie migrationsrechtliche Entscheidungen nur sehr zögerlich. Zudem sollen, versteckt in einem umfangreichen Gesetz mit Steuersenkungen, gerichtliche Sanktionen bei Missachtung von Gerichtsbeschlüssen gegen die Regierung künftig ausgeschlossen werden. Auch hierdurch ist der Rechtsstaat ernsthaft bedroht.

Einige der Großkanzleien, die Deals mit der Regierung schlossen, sind international und auch in Deutschland tätig. Auch für zugelassene ausländische Berufsausübungsgesellschaften gilt über § 207a II BRAO das deutsche Berufsrecht. Das entfachte Diskussionen, ob die Kanzleien aufgrund der Deals die in § 1 BRAO statuierte Unabhängigkeit verletzen und welche Konsequenzen das hat.

Das zu prüfen ist Sache der Rechtsanwaltskammern, in deren Bezirken die betroffenen Kanzleien sitzen. Sie befassen sich bereits intensiv mit dem Problem und sind mit den Kanzleien im Gespräch. Die Kammern München und Frankfurt wiesen in einer gemeinsamen Pressemitteilung auf die Situation hin: Noch fehlt eine belastbare Tatsachengrundlage, um sachgerecht bewerten zu können, ob und welche Maßnahmen erforderlich sind. Zunächst einmal müssen die konkreten Inhalte der Deals eruiert werden. Berufrechtliche Sanktionen sehen beide Kammern nicht an erster Stelle – sie bieten vielmehr Unterstützung an, um die berufrechtliche Integrität und die Unabhängigkeit der betroffenen Kanzleien zu sichern.

Und was ist eigentlich mit den umgekehrten Fällen? Haben in Deutschland zugelassene Anwältinnen und Anwälte, die in den USA in einer der „Deal-Kanzleien“ tätig sind, mit berufrechtlichen Sanktionen zu rechnen? Auch das wird sorgfältig zu prüfen sein.

Durch die jüngsten Diskussionen und Entwicklungen bei US-Kanzleien stellt sich die Frage umso dringlicher, wie die anwaltliche Unabhängigkeit noch besser geschützt werden kann. Dazu bedarf es der Solidarität aller Anwältinnen und Anwälte weltweit. Und in Deutschland sollte eine Absicherung der Unabhängigkeit im Grundgesetz zeitnah angegangen werden – jetzt ist die Zeit dafür! Wir werden uns weiterhin mit Nachdruck dafür einsetzen.

Ihr
Dr. Ulrich Wessels

AUFSÄTZE

DAS NEUE VERGÜTUNGSRECHT AB JUNI 2025

RECHTSANWALT DIRK HINNE*

Am 1.6.2025 treten die Änderungen des RVG durch das Gesetz zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern sowie zur Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und des Justizkostenrechts (KostBRÄG 2025) in Kraft. Welche Änderungen bringt die neue gesetzliche Regelung und was müssen gesetzlich abrechnende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Bezug auf sie beachten?

I. GESETZGEBUNGSVERFAHREN

Die Anpassung der gesetzlichen Vergütung stand in der 20. Legislaturperiode unter keinem guten Stern. Nachdem der damalige Justizminister Marco Buschmann eine Anpassung der Rechtsanwaltsvergütung noch in der damaligen Legislaturperiode und ein Inkrafttreten zum 1.1.2025 angekündigt hatte, bestand eine große Erwartungshaltung in der Anwaltschaft. Immerhin waren die letzten Anpassungen erst nach Ablauf von zwei Legislaturperioden vorgenommen worden und die letzte Anpassung 2021 war weit hinter den eigentlichen Erfordernissen zurückgeblieben. Bundesrechtsanwaltskammer und Deutscher Anwaltverein nahmen daher nach intensiver und schneller Abstimmung eines gemeinsamen Forderungskatalogs¹ zügig die Verhandlungen mit dem Justizministerium auf.

Dabei war klar, dass dieses Mal neben den linearen Anpassungen auch strukturelle Anpassungen erforderlich wären. Insbesondere im Familienrecht waren die festgeschriebenen Gegenstandswerte über Jahrzehnte nicht angepasst worden. Die Vergütungen blieben daher bei vermehrtem Aufwand (z.B. wegen der Begleitung der Kindschaftssachen durch Sachverständigen-Begutachtungen) hinter dem noch Angemessenen zurück. Auch im strafrechtlichen Bereich sah der Forderungskatalog Anpassungen an die Rechtswirklichkeit, zum Beispiel durch die Schaffung einer eigenen Gebühr für das immer umfangreicher und bedeutender werdende Zwischenverfahren (bedingt durch die Überlastung der Staatsanwaltschaften) und eine Erstreckungsregelung für die Vergütung des beigeordneten Zeugenbeistands auf die Tätigkeiten außerhalb der Vernehmung vor. Wegen der Einzelheiten verweise ich auf die Erläuterung des Forderungskatalogs durch Witte.²

Die Verhandlungen gestalteten sich wegen des ganz erheblichen Widerstands der Länder äußerst zäh. Die Justizministerinnen und -minister der Länder sahen sich dem Problem gegenüber, nicht nur die steigenden Kosten der Prozesskostenhilfe durch die Anpassung des RVG kompensieren zu müssen, sondern auch die noch länger überfälligen Anpassungen des JVEG und des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes, die nach der Vorstellung des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) in einem Paket geschürt werden sollten.

Die in den Verhandlungen erreichten Kompromisse sahen eine Anpassung der nicht wertabhängigen Betragsrahmengebühren um 9 %, sowie der wertabhängigen Gebühren um 6 % bei gleichzeitigen strukturellen Verbesserungen insb. im Familienrecht vor. Unter Berücksichtigung der strukturellen Anpassungen und der Streitwertsteigerungen durch die Inflation seit 2021 entspricht die Anpassung der wertabhängigen Gebühren ebenfalls in etwa einem Wert von 9 %. Das entspricht nach den Berechnungen des BMJ auch der durchschnittlichen Lohnentwicklung seit 2021. Die unzureichende Anpassung von 2021 konnte nicht aufgeholt werden; ebenso wenig waren die Verbesserungen im Strafrecht durchsetzbar. Das Verhandlungsergebnis war daher zwar nicht unbedingt enttäuschend, aber eben auch nicht übermäßig beglückend.

Der Verwirklichung dieses Kompromissergebnisses war jedoch bis zuletzt unsicher. Erst verhinderten Streitigkeiten in der Koalition, dass der fertige Gesetzentwurf in den Bundestag kam, dann ergaben sich durch den Bruch der Koalition unkalkulierbare Hindernisse für den Gesetzentwurf. Erst auf die letzte Minute passierte der Gesetzentwurf in der letzten Sitzung der 20. Legislaturperiode am 31.1.2025 den Bundestag³ und in der Sitzung am 21.3.2025 den Bundesrat.⁴ Nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt⁵ trat die Gebührenanpassung nun zum 1.6.2025 in Kraft.

II. WELCHE MANDATE SIND VON DEN ÄNDERUNGEN BETROFFEN?

Die ungeänderte Übergangsvorschrift des § 60 RVG sieht vor, dass das RVG in der alten Fassung anzuwenden ist, wenn der unbedingte Auftrag für die Angele-

* Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht, für Sozialrecht und für Versicherungsrecht in Dortmund. Er ist Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Rechtsanwaltsvergütung.

¹ BRAK-Stn.-Nr. 51/2023.

² Witte, BRAK-Mitt. 2023, 370.

³ Dazu Nachr. aus Berlin 3/2025 v. 5.2.2025

⁴ Dazu Nachr. aus Berlin 7/2025 v. 2.4.2025.

⁵ BGBl. 2025 I Nr. 109 v. 10.4.2025.

genheit durch den Mandanten vor Inkrafttreten der Änderung erteilt worden ist. Wird nach der Beauftragung durch den Mandanten eine Beordnung oder Bestellung im Rahmen von Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe oder in strafrechtlichen Angelegenheiten vorgenommen, ist ebenfalls auf den Zeitpunkt der Beauftragung durch den Mandanten abzustellen.

Das neue Recht ist also anzuwenden, wenn der Auftrag am 1.6.2025 oder später durch den Mandanten erteilt worden ist oder wenn ohne vorherige Beauftragung durch den Mandanten die Beordnung oder Bestellung ab 1.6.2025 oder später erfolgt.

Ist ein Auftrag für eine Tätigkeit in einem definierten Verfahrensabschnitt erledigt und wird ein unbedingter Auftrag für einen folgenden Verfahrensabschnitt (Widerspruchsverfahren, Klageverfahren oder sonstiges Rechtsmittelverfahren) erteilt, so kommt es auf den Zeitpunkt der Erteilung dieses unbedingten Auftrags an.

Soweit die Änderungen durch die Wertänderungen des FamFG eintreten, ist der Stichtag der 11.4.2025.

III. DIE LINEAREN ÄNDERUNGEN IM ÜBERBLICK

Die neue Regelung enthält sowohl lineare Anpassungen als auch strukturelle Verbesserungen. Die lineare Anpassung beträgt bei nicht vom Gegenstandswert abhängigen Gebühren 9 %. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Gebühren im Sozialrecht, soweit § 3 RVG anwendbar ist, sowie um die Gebühren im Straf- und Bußgeldrecht. Bei den wertabhängigen Gebühren beträgt die Anpassung 6 %. Der Grund hierfür ist, dass bedingt durch die in den letzten Jahren höhere Inflation bei Wertgebühren jedenfalls im Falle, dass hierdurch ein Gebührensprung ausgelöst wird, bereits eine Gebührenerhöhung ausgelöst wird.

Des Weiteren sind die Auswirkungen der strukturellen Änderungen des RVG bzw. der Streitwertregelungen, die eine die Vergütung erhöhende Wirkung haben, bei der Gesamtanpassung berücksichtigt worden. In der Summe aller Anpassungen bei Wertgebühren entspricht die Anhebung ebenfalls etwa 9 %, bezogen auf den Durchschnitt der Anwaltschaft.

Die lineare Anpassung findet sich bei den Betragsrahmengebühren in den jeweiligen Gebührentatbeständen des Vergütungsverzeichnisses. Bei den Wertgebühren ist sie § 13 Abs. 1 und der Tabelle zu § 13 RVG, sowie der Anlage 2 zum RVG zu entnehmen. Der Mindestbetrag für eine Gebühr ist bei 15 Euro verblieben. Die herabgesetzte Wertgebühren für außergerichtliche Inkasso-Dienstleistungen ist von 30 auf 31,50 Euro angehoben worden.

Bei den sozialrechtlichen Gebühren ist der Höchstbetrag der Anrechnung unverändert geblieben.

IV. STRUKTURELLE VERBESSERUNGEN

1. PROZESSKOSTEN- UND VERFAHRENSKOSTENHILFE

Bei der Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe ist es dabei geblieben, dass die verstärkte Degression bei der Wertabhängigkeit bei 5.000 Euro einsetzt. Allerdings ist beim Einstiegswert von 5.000 Euro der Abschlag auf die Wahlgebühr um ein Halb vermindert worden. Die Steigerung der Prozesskostenhilfengebühren durch das KostBRÄG liegt leicht oberhalb von 9 %. Zudem tritt das Ende der Wertabhängigkeit nicht wie bisher bei 50.000 Euro, sondern erst bei 80.000 Euro ein.

2. FAMILIENRECHT

Ein Schwerpunkt der strukturellen Verbesserungen liegt im Familienrecht. Die Verbesserungen ergeben sich hier jedoch nicht aus dem RVG, sondern aus den Wertregeln des FamFG – die im Übrigen bereits seit dem 11.4.2025 in Kraft sind – und denen des FamGKG, die wie die Änderungen des RVG am 1.6.2025 in Kraft treten. Die im FamGKG festgelegten Werte bestimmen nicht nur die entstehenden Gerichtsgebühren, sondern über § 23 I RVG auch die Gegenstandswerte für die anwaltliche Tätigkeit.

Die Pauschalvergütung des Verfahrensbeistands erhöht sich gem. § 158c FamFG n.F. von 350 Euro auf 690 Euro, sowie um weitere 555 Euro für jedes weitere betreute Kind. Zudem sind Sprachmittlerkosten nicht mehr von der Pauschale abgedeckt, sondern sind ergänzend erstattungsfähig. Zugleich sind allerdings in § 158b FamFG n.F. die Aufgaben des Verfahrensbeistands genauer gefasst und damit erweitert worden.

In § 44 II 1 FamGKG wird der Maximalwert der Erhöhung bei den Tatsachen von 4.000 Euro auf 5.000 Euro heraufgesetzt.

In § 45 I FamGKG wird der Verfahrenswert bei bestimmten Kindschaftssachen von 4.000 Euro auf 5.000 Euro heraufgesetzt.

In den Abstammungssachen wird nach § 47 I FamGKG der Wert von 2.000 Euro auf 3.000 Euro heraufgesetzt.

In den Ehewohnungssachen werden nach § 48 I FamGKG die Werte um jeweils 1.000 Euro auf 3.000 Euro, bzw. 4.000 Euro heraufgesetzt.

Nach § 49 I FamGKG werden in Gewaltschutzsachen die Werte um jeweils 1.000 Euro auf 3.000 Euro, bzw. 4.000 Euro angehoben.

3. BETREUUNGSRECHT

Die Vergütung der (anwaltlichen) Berufsbetreuer wird mit Wirkung ab dem 1.1.2026 neu geregelt. Aus der bisherigen Vergütungstabelle C (für an Hochschulen ausgebildete Betreuer) wird die Stufe 2 der Anlage zu § 8 I BVVG.

Die bisherige Differenzierung zwischen dem ersten und zweiten Jahresquartal und der zweiten Jahreshälfte

einer Betreuung entfällt zugunsten einer pauschalen Vergütung für das gesamte erste Jahr. Ebenso entfällt die Unterscheidung zwischen dem zweiten Betreuungsjahr und den Folgejahren zugunsten einer einheitlichen Vergütung ab Beginn des zweiten Betreuungsjahres. Während im ersten Jahr der Betreuung eine Steigerung der Vergütung vorgesehen ist, wird in den Folgejahren das bisherige Vergütungsniveau kaum erreicht.

4. AUSWIRKUNGEN

Wie die neuen Regelungen sich netto auswirken, soll im Folgenden an einigen typischen Fallkonstellationen verdeutlicht werden.

a) GERICHTLICHES VERFAHREN ÜBER EINE ZIVILKLAGE BEIM STANDARDSTREITWERT VON 5.000 EURO

	Altes Recht	Neues Recht
Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV-RVG	434,20 Euro	460,85 Euro
Terminsgebühr Nr. 3104 VV-RVG	400,80 Euro	425,40 Euro
Kommunikationskostenpauschale Nr. 7002 VV-RVG	20,00 Euro	20,00 Euro
Summe	855,00 Euro	906,25 Euro

b) GERICHTLICHES VERFAHREN ÜBER EINE ZIVILKLAGE BEIM STANDARDSTREITWERT VON 5.000 EURO AUF BASIS VON PROZESSKOSTENHILFE

	Altes Recht	Neues Recht
Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV-RVG	369,20 Euro	414,70 Euro
Terminsgebühr Nr. 3104 VV-RVG	340,80 Euro	382,80 Euro
Kommunikationskostenpauschale Nr. 7002 VV-RVG	20,00 Euro	20,00 Euro
Summe	730,00 Euro	817,50 Euro

c) GERICHTLICHES VERFAHREN ÜBER EINE ZIVILKLAGE, STREITWERT ÜBER 80.000 EURO AUF BASIS VON PROZESSKOSTENHILFE

	Altes Recht	Neues Recht
Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV-RVG	856,70 Euro	1.021,80 Euro
Terminsgebühr Nr. 3104 VV-RVG	790,80 Euro	943,20 Euro
Kommunikationskostenpauschale Nr. 7002 VV-RVG	20,00 Euro	20,00 Euro
Summe	1.667,50 Euro	1.985,00 Euro

d) GERICHTLICHES VERFAHREN IN SOZIALRECHT NACH MITTELGEBÜHREN

	Altes Recht	Neues Recht
Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV-RVG	360,00 Euro	392,00 Euro
Terminsgebühr Nr. 3104 VV-RVG	335,00 Euro	365,00 Euro
Kommunikationskostenpauschale Nr. 7002 VV-RVG	20,00 Euro	20,00 Euro
Summe	715,00 Euro	777,00 Euro

e) STRAFRECHTLICHE HAUPTVERHANDLUNG BEIM STRAFRICHTER NACH MITTELGEBÜHREN

	Altes Recht	Neues Recht
Grundgebühr Nr. 4100 VV-RVG	220,00 Euro	240,00 Euro
Verfahrensgebühr Nr. 4106 VV-RVG	181,50 Euro	198,00 Euro
Terminsgebühr Nr. 4108 VV-RVG	302,50 Euro	330,00 Euro
Kommunikationskostenpauschale Nr. 7002 VV-RVG	20,00 Euro	20,00 Euro
Summe	724,00 Euro	788,00 Euro

f) GEWALTSCHUTZSACHE NACH § 2 GEWALTSG MIT MÜNDLICHER VERHANDLUNG

	Altes Recht Wert: 3.000 Euro	Neues Recht Wert: 4.000 Euro
Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV-RVG	288,60 Euro	383,50 Euro
Terminsgebühr Nr. 3104 VV-RVG	266,40 Euro	354,00 Euro
Kommunikationskostenpauschale Nr. 7002 VV-RVG	20,00 Euro	20,00 Euro
Summe	575,00 Euro	757,50 Euro

Die Aufstellung kann natürlich nicht alle Fälle abbilden, insbesondere die familienrechtlichen Fallgestaltungen sind vielschichtig. Die Bedeutung der Steigerung der Vergütung in den familienrechtlichen Fällen lässt sich am Beispiel der Gewaltschutzsache jedoch abschätzen.

V. FAZIT

Die Anpassung der Vergütung ist maßvoll, aber immerhin spürbar.

ERFOLGSHONORAR UND KOSTENFINANZIERUNG IN DER ANWÄLTlichen PRAXIS

RECHTSANWÄLTinnen DANIELA NEUMANN UND DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL.*

Durch das sog. Legal Tech-Gesetz wurden zum 1.10.2021 die bislang beschränkten gesetzlichen Möglichkeiten für Anwältinnen und Anwälte, erfolgsbasierte Honorare zu vereinbaren und Kosten ihrer Mandantschaft zu übernehmen, gelockert. Das Gesetz war stark umstritten, auch die BRAK hatte wiederholt Kritik daran geäußert. Der Bundestag beschloss deshalb zusammen mit dem Gesetz eine Reihe von Prüfbitten sowie die Pflicht, das Gesetz nach drei Jahren zu evaluieren. Im Rahmen dieser Evaluation hat die BRAK Anwältinnen und Anwälte nach ihren praktischen Erfahrungen mit Erfolgshonoraren und Prozessfinanzierung befragt. Unabhängig davon befasste sich auch die STAR-Untersuchung 2024 damit, wie die Anwaltschaft die neuen Möglichkeiten von Erfolgshonoraren nutzt. Die Autorinnen erörtern und bewerten die Ergebnisse beider Befragungen.

I. DIE DISKUSSION UM DAS LEGAL TECH-GESETZ

Dem Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt (kurz: Legal Tech-Gesetz) vom 10.8.2021 ging eine intensive rechtspolitische Diskussion voraus, die sich insb. um das in § 49b II BRAO normierte Verbot von Erfolgshonoraren drehte. Manche sehen in dem Verbot einen strukturellen Wettbewerbsnachteil von Anwältinnen und Anwälten gegenüber Legal Tech-Anbietern, denen es, anders als der Anwaltschaft, erlaubt ist, Kostenrisiken der Mandanten zu übernehmen.¹ Daher wurde von dieser Seite eine Lockerung des Verbots gefordert. Die BRAK kritisierte dies u.a. deshalb, weil damit die Rechtsdurchsetzung für Verbraucher im Ergebnis teurer und der Zugang zum Recht durch Legal Tech-Inkassodienstleister faktisch auf wirtschaftlich für diese attraktive Fälle beschränkt wird. Kritisch sah die BRAK zudem, dass durch die eingeschränkte Öffnung des Erfolgshonorars die Unabhängigkeit der Anwaltschaft sowie das System der Kostenersatzung und der Prozesskostenhilfe beeinträchtigt wird. Eine Evaluation insb. der Regelungen zum Erfolgshonorar hatte die BRAK angemahnt.²

Das Legal Tech-Gesetz trat am 1.10.2021 in Kraft, nachdem es Ende Juni 2021 vom Bundestag verabschiedet, vom Bundesrat gebilligt und am 17.8.2021 im Bundesgesetzblatt³ verkündet worden war.

Zusammen mit dem Gesetzesbeschluss fasste der Bundestag zudem vor dem Hintergrund der kontroversen Diskussionen eine Entschließung,⁴ in der er den Bedarf feststellte, die Praxis weiter zu beobachten und noch ausstehende Entscheidungen des BGH zum Rechtsdienstleistungsrecht einzubeziehen; zudem gelangte er zu dem Ergebnis, dass die Aufsicht über registrierte Inkassodienstleister bei einer zentralen Stelle auf Bundesebene gebündelt werden müsse. Dies wurde durch das Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe⁵ umgesetzt, das mit Wirkung ab dem 1.1.2025 die Aufsicht zentral dem Bundesamt für Justiz zuweist, ohne allerdings die bestehenden Unklarheiten in Bezug auf die Auslegung des Rechtsdienstleistungsbegriffs zu klären.⁶

Der Bundestag bat die Bundesregierung ferner, zu prüfen, ob die Kohärenz zwischen den berufsrechtlichen Anforderungen an die Rechtsanwaltschaft einerseits und andere Rechtsdienstleister andererseits Anpassungen im Hinblick auf weitere Anforderungen (beispielsweise Verschwiegenheitspflichten) notwendig macht. Zudem sollen die Lockerungen bei der Möglichkeit, Erfolgshonorare zu vereinbaren und Kosten zu übernehmen, nach Ablauf von drei Jahren evaluiert werden. Weitere Prüfbitten betreffen die Regelungen für Inkassodienstleister u.a. im Hinblick auf deren Sachkundenanforderungen.

II. DIE BEFRAGUNGEN

Die beiden Befragungen wurden in unterschiedlichem Kontext durchgeführt.

1. BRAK-UMFRAGE ZUR EVALUIERUNG DES LEGAL TECH-GESETZES

Vor dem Hintergrund der Prüfbitten und des Evaluierungsauftrags wandte sich das Bundesministerium der Justiz (BMJ) im November 2024 an die BRAK, um die Erfahrungen der Anwaltschaft mit den durch das Legal Tech-Gesetz geschaffenen Regelungen zu eruieren. Der Evaluierungsauftrag umfasst zum einen, in welchem Umfang die Anwaltschaft von den neuen Möglichkeiten zur Vereinbarung von Erfolgshonoraren seit dem 1.10.2021 Gebrauch gemacht hat und ob dabei in bestimmten Konstellationen, wie z.B. bei der Vereinbarung eines Anteils an der Streitforderung als Erfolgshonorar (quota

* Die Autorin Neumann ist Rechtsanwältin in Berlin und Referentin im Berliner Büro der BRAK. Die Autorin Nitschke ist Rechtsanwältin in Karlsruhe und Geschäftsführerin im Berliner Büro der BRAK; sie ist Schriftleiterin der BRAK-Mitteilungen und des BRAK-Magazins.

¹ Vgl. etwa Abschlussbericht der Länderarbeitsgruppe Legal Tech, 51.

² S. dazu BRAK-Stn.-Nr. 10/2021 sowie BRAK-Stn.-Nr. 81/2020.

³ BGBl. I 2021, 3415.

⁴ BT-Drs. 19/30495, 7.

⁵ BGBl. 2023 I Nr. 64 v. 15.3.2023.

⁶ Zur Kritik hieran s. BRAK-Stn.-Nr. 25/2022.

litis), Probleme aufgetreten sind. Zum anderen geht es darum, ob die geschaffenen Möglichkeiten noch ausgeweitet werden können, insb. durch Erweiterung der Möglichkeit der Vereinbarung von Erfolgshonoraren auf alle Forderungen, die vor den Amtsgerichten geltend gemacht werden können.

Um in ihre Stellungnahme zur Evaluierung des Legal Tech-Gesetzes die Erfahrungen der gesamten Anwaltschaft einfließen lassen zu können, führte die BRAK vom 11.12.2024 bis 12.1.2025 zu den mit diesem Gesetz seit dem 1.10.2021 geschaffenen neuen Möglichkeiten der Erfolgshonorarvereinbarung und Prozessfinanzierung eine anonyme Online-Umfrage durch.⁷

Hierbei ging es der BRAK vor allem darum, zu ergründen, wie die durch das Gesetz geschaffenen neuen Möglichkeiten in der Praxis überhaupt angenommen werden und ob in bestimmten Situationen Probleme aufgetreten sind. Die BRAK lud daher alle Anwältinnen und Anwälte in Deutschland per beA mit Schreiben von BRAK-Vizepräsident Dr. Christian Lemke vom 11.12.2024 zur Teilnahme an der hierfür erstellten Online-Umfrage ein, die direkt über das beA-Portal durch Anklicken des mit dem BRAK-Logo versehenen Buttons „Umfrage Legal Tech-Gesetz“ erreicht werden konnte.

Die Umfrage umfasste insgesamt 61 Fragen, wobei die Fragen 1–6 sich allgemein auf die Sozialstruktur der Teilnehmenden bezogen, die Fragen 7–35 das Erfolgshonorar betrafen, die Fragen 36–46 die Prozessfinanzierung und die Fragen 48–61 die Inkassodienstleistungen. Der Inkassodienstleistungen betreffende Teil der Umfrage wird nachfolgend nicht mit dargestellt. Das vollständige Umfrage-Ergebnis wurde auf der BRAK-Homepage veröffentlicht.⁸

2. STAR-UNTERSUCHUNG

Die BRAK lässt seit 1993 in regelmäßigen Abständen detaillierte Daten zur Rechtsanwaltschaft erheben. Hierzu führt das Institut für Freie Berufe (IFB) der Universität Erlangen-Nürnberg das „Statistische Berichtssystem der Rechtsanwälte“ – kurz: STAR – durch.⁹ Im jährlichen Wechsel werden dabei die wirtschaftliche Situation (STAR Basisteil) sowie zu verschiedenen aktuellen Aspekten des beruflichen Umfelds von Anwältinnen und Anwälten deren Erfahrungen und Meinungen (STAR Zusatzfragen) erhoben. Die STAR-Untersuchung 2024 befasste sich u.a. mit der Frage, ob und welche Auswirkungen die zum 1.10.2021 in Kraft getretene erleichterte Möglichkeit für Anwältinnen und Anwälte hat, Erfolgshonorare zu vereinbaren.

Die inhaltliche Konzeption der Untersuchung erfolgte durch das IFB in Zusammenarbeit mit der BRAK. Zum Zeitpunkt, als die Befragung konzipiert wurde, war die vom Bundesministerium der Justiz Ende 2024 angesto-

ßene Evaluation des Legal Tech-Gesetzes noch nicht bekannt, die beiden Untersuchungen setzen deshalb unterschiedliche Schwerpunkte.

Nach der Vereinbarung von Erfolgshonoraren durch Anwältinnen und Anwälte sowie nach deren Meinungen zu dieser Form der Vergütung war bereits in der STAR-Untersuchung 2020 gefragt worden.¹⁰ Den Hintergrund bildeten hier die (damals noch: diskutierten) Änderungen von berufsrechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit Legal Tech. In der STAR-Untersuchung 2023 wurden Erfolgshonorare ebenfalls thematisiert.¹¹ Der Kontext war hier, inwieweit Anwältinnen und Anwälte von Vergütungsvereinbarungen Gebrauch machen und mit welchen Inhalten diese geschlossen werden. Hieran knüpft die STAR-Untersuchung 2024 an, um insoweit die Entwicklung des Nutzungsverhaltens zu eruieren und bei einigen Punkten detailliertere Aufschlüsse zu erhalten als in den Voruntersuchungen.

Die STAR-Erhebung wurde als reine Online-Befragung im Zeitraum von Anfang Juli bis Ende September 2024 durchgeführt. Zur Befragung wurde die gesamte Anwaltschaft über die Online-Medien der BRAK sowie direkt per Mitgliederrundschreiben durch die Rechtsanwaltskammern eingeladen. Zudem wurden Berufsträger, die im Rahmen der vorherigen STAR-Erhebung angaben, wieder an der Befragung teilnehmen zu wollen, direkt vom IFB adressiert (sog. IFB-Panel).¹²

III. BEFRAGTER PERSONENKREIS UND TEILNEHMENDE

1. BRAK-UMFRAGE ZUR EVALUIERUNG DES LEGAL TECH-GESETZES

Die Umfrage der BRAK wurde 4.309-mal angeklickt und 2.963 Anwältinnen und Anwälte (89,76 %) haben den Fragebogen vollständig beantwortet. Insgesamt 338 Personen (10,24 %) brachen die Beantwortung ab. Besonders stark beteiligten sich Anwältinnen und Anwälte der Rechtsanwaltskammern München (12,55 %), Berlin (10,06 %), Hamm (9,54 %), Frankfurt (8,83 %) und Düsseldorf (7,32 %).¹³

27,43 % der teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen sind vorwiegend auf dem Gebiet des Arbeitsrechts tätig, 22,41 % im Miet- und Wohnungseigentumsrecht, 21,12 % im Familienrecht, 18,44 % im Erbrecht, 18,34 % im Handels- und Gesellschaftsrecht, 16,26 % im Schuldrecht, 14,18 % im Verkehrsrecht und 13,88 % im Strafrecht.

63,52 % aller Teilnehmenden sind Einzelanwältinnen bzw. -anwälte oder in Bürogemeinschaften tätig, 13,58 % arbeiten in einem Anstellungsverhältnis und 22,91 % sind Partnerin oder Partner in einer Kanzlei.¹⁴

⁷ Inhaltliche Konzeption durch Jennifer Witte und Daniela Neumann.

⁸ https://www.brak.de/fileadmin/Newsroom/2025_Umfrageergebnis_Evaluierung_Legal_Tech.pdf

⁹ <https://www.brak.de/presse/zahlen-und-statistiken/star/>.

¹⁰ S. STAR 2020, 49 f.

¹¹ S. STAR 2023, Kapitel 7 Vergütungsvereinbarungen, insb. Abb. 7.1.1 bis 7.1.9.

¹² Vgl. STAR 2024, 5 f.

¹³ Vgl. BRAK-Umfrage, 3.

¹⁴ Vgl. BRAK-Umfrage, 6.

Insgesamt spiegelt die Verteilung nach Rechtsgebieten und Kanzleiorganisation die tatsächliche Situation in der deutschen Anwaltschaft in etwa wieder. Auch die Verteilung der Teilnehmenden nach Alter (Frage 3) entspricht in etwa der in der Anwaltschaft insgesamt. Die Umfrageergebnisse zeichnen aufgrund der Durchmischung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (vom Einzelanwalt bis zum Partner in der Großkanzlei) ein repräsentatives Bild der aktuellen Situation der Anwaltschaft.

2. STAR-UNTERSUCHUNG

Insgesamt 3.421 Personen aus 27 Rechtsanwaltskammerbezirken lieferten im Rahmen der STAR-Untersuchung auswertbare Fragebögen ab. Die Teilnehmenden bilden im Wesentlichen einen repräsentativen Ausschnitt der Anwaltschaft. Der Anteil der teilnehmenden Rechtsanwältinnen entspricht mit 37,7 % fast genau dem Frauenanteil in der Anwaltschaft, der zum 1.1.2025 bei 37,33 % lag.¹⁵ Vom Alter her nahmen etwas mehr jüngere (bis 40 Jahre) und etwas weniger ältere (über 60 Jahre) Anwältinnen und Anwälte an der Befragung teil, als es ihrem jeweiligen Anteil an der Gesamtheit der Anwaltschaft entspricht.

Anwältinnen und Anwälte aus den ostdeutschen Bundesländern sind leicht überrepräsentiert,¹⁶ was jedoch für die nachfolgende Auswertung der Befragung zum Thema Erfolgshonorar keinen Einfluss hat, da für die Ergebnisse nicht regional differenziert wird.

IV. ERGEBNISSE IM DETAIL

Im Folgenden werden die Ergebnisse beider Untersuchungen im Einzelnen dargestellt und zueinander in Bezug gesetzt. Sowohl in der BRAK-Umfrage als auch bei STAR basieren die Ergebnisse zur konkreten Nutzung von Erfolgshonoraren auf den Antworten der Teilnehmenden, die angaben, seit dem 1.10.2021 bereits Erfolgshonorare vereinbart zu haben. Die Fallzahlen sind in beiden Befragungen zum Teil relativ gering, was bei der Bewertung der Ergebnisse berücksichtigt werden muss.

1. ERFOLGSHONORAR

a) HÄUFIGKEIT DER VEREINBARUNG VON ERFOLGSHONORAR

aa) BRAK-UMFRAGE

Frage 7 der BRAK-Umfrage zielte darauf, wie häufig Anwältinnen und Anwälte seit dem Inkrafttreten des sog. Legal Tech-Gesetzes am 1.10.2021 die Vergütungsmöglichkeit der Vereinbarung von Erfolgshonoraren genutzt haben. Insgesamt 91,57 % (2.835) der 3.096 antwortenden Anwältinnen und Anwälte gaben an, hiervon keinen Gebrauch gemacht zu haben.¹⁷ Lediglich 8,43 %

(261) gaben an, seit dem 1.10.2021 Erfolgshonorare vereinbart zu haben.

Von diesen waren 1,16 % 30 Jahre alt oder jünger, 10,08 % im Alter von 31 bis 40 Jahren, 60,86 % im Alter von 41 bis 60 Jahren, 8,53 % im Alter von 61 bis 65 Jahren und 19,38 % älter als 65 Jahre.

Insgesamt 59,31 % von ihnen sind als Einzelanwältin oder -anwalt oder in einer Bürogemeinschaft tätig, 7,38 % arbeiten in einem Anstellungsverhältnis und 33,33 % sind Partnerin oder Partner in einer Kanzlei.

Etwas mehr als die Hälfte der 261 Anwältinnen und Anwälte – nämlich 50,77 % – hat ihren Kanzleisitz in einer Stadt mit mehr als 500.000 Einwohnern, 12,69 % mit mehr als 200.000 Einwohnern, 9,23 % mit mehr als 100.000 Einwohnern, ebenfalls 9,23 % mit mehr als 50.000 Einwohnern, 8,46 % mit mehr als 20.000 Einwohnern, 4,62 % mit mehr als 10.000 Einwohnern und 5 % mit bis zu 10.000 Einwohnern.

Am häufigsten wurden Erfolgshonorare von denjenigen Anwältinnen und Anwälten vereinbart, die schwerpunktmäßig im Handels- und Gesellschaftsrecht (25,98 %), Erbrecht (22,83 %), Arbeitsrecht (21,26 %), Miet- und Wohnungseigentumsrecht (18,11 %), Strafrecht (14,57 %) und Schuldrecht (14,57 %) tätig sind.

bb) STAR

Eine ähnlich geringe Nutzung von Erfolgshonoraren ergab auch die STAR-Untersuchung. 89,3 % der Teilnehmenden gaben an, seit dem 1.10.2021 keine Erfolgshonorare vereinbart zu haben, nur 10,7 % machten von der Möglichkeit Gebrauch.¹⁸

Differenziert nach dem Alter ergibt sich eine recht gleichmäßige Verteilung. In den Altersgruppen bis 35 Jahre, bis 45 Jahre, bis 55 Jahre und bis 65 Jahre nutzten jeweils grob 10 % (zwischen 9,4 und 11,1 %) Erfolgshonorare, nur die Altersgruppe über 65 Jahre nutzte mit 12,3 % etwas häufiger Erfolgshonorare.¹⁹

Bei der Nutzung von Erfolgshonoraren lässt sich ein deutliches Stadt-Land-Gefälle feststellen. In Kleinstädten mit bis zu 20.000 Einwohnern vereinbarten 9,5 % Erfolgshonorare, 9,4 % in Mittelstädten mit 20.000 bis 100.000 Einwohnern; in Großstädten mit bis zu 500.000 Einwohnern lag der Anteil dagegen bei 11,1 % und in Großstädten mit über 500.000 Einwohnern bei 12,5 %.²⁰

Deutliche Unterschiede in der Nutzung zeigen sich bei einer Differenzierung nach der Größe der Kanzlei. In der STAR-Untersuchung wird hierbei unterschieden zwischen Einzelkanzleien und Sozietäten, jeweils nach der Zahl der weiteren dort tätigen Berufsträger und weiteren Mitarbeitenden. Die Spanne reicht von 7,2 % in rei-

¹⁵ Vgl. BRAK-Mitgliederstatistik zum 1.1.2025; dazu ausf. Witte, BRAK-Mitt. 2025, 102.

¹⁶ S. STAR 2024, 13.

¹⁷ Vgl. BRAK-Umfrage, 10.

¹⁸ Vgl. STAR 2024, Abb. 4.1.

¹⁹ Vgl. STAR 2024, Abb. 4.1.

²⁰ Vgl. STAR 2024, Abb. 4.3.

nen Einzelkanzleien (ohne weitere dort tätige Personen) und 16,7 % in Sozietäten mit mehr als 50 tätigen Personen.²¹

Ferner zeigt sich, dass fachlich spezialisierte Anwältinnen und Anwälte mit 11 % deutlich häufiger Erfolgshonorare vereinbarten als solche ohne fachliche Spezialisierung (3,7 %).

Am häufigsten wurden Erfolgshonorare von denjenigen Anwältinnen und Anwälte vereinbart, die schwerpunktmäßig im Medizinrecht (Anteil 18,7 %), Versicherungsrecht (16,9 %), Urheber- und Medienrecht (16,1 %), IT-Recht (15,4 %), Steuerrecht (15,4 %) und Energierecht (14,8 %) tätig sind. Diese Rechtsgebiete lagen im Rahmen der BRAK-Umfrage eher im Mittelfeld und umgekehrt; die große Streuung dürfte durch die in beiden Umfragen relativ geringen Fallzahlen zu erklären sein.

b) GRÜNDE, AUS DENEN ERFOLGSHONORARE VEREINBART WERDEN

Beide Untersuchungen befassten sich auch mit den Gründen, aus denen Anwältinnen und Anwälte Erfolgshonorare vereinbaren.

aa) BRAK-UMFRAGE

Von den 261 Anwältinnen und Anwälten, die seit dem 1.10.2021 Erfolgshonorare vereinbart haben, wurde die Frage 8, aus welchen Gründen sie Erfolgshonorare vereinbaren, von 251 beantwortet; Mehrfachnennungen waren dabei möglich.

Als häufigste Gründe wurden genannt: (1) die höhere Vergütung im Erfolgsfall (45,42 %), (2) dass die Mandatschaft im Voraus keine hohen Gebühren zahlen muss, was ihr finanzielles Risiko verringert und sie nur zahlt, wenn der Fall erfolgreich ist (45,02 %), (3) dass die Vergütung damit leistungsrecht ist (37,45 %), (4) dass die Vereinbarung eines Erfolgshonorars fair ist (37,05 %), (5) dass die Mandatschaft diese Form der Vergütung fordert (36,25 %), (6) dass der Mandatschaft die Durchsetzung ihrer Rechte so erleichtert wird (34,26 %) und (7) dass es ein Anreiz für die Mandatserteilung ist (32,67 %).²²

bb) STAR

Mit etwas abweichender Fragestellung befasste sich auch die STAR-Untersuchung mit den Gründen, aus denen Anwältinnen und Anwälte Erfolgshonorare vereinbaren. 31,7 % der Teilnehmenden gaben an, ihrer Ansicht nach sprächen *keine* Gründe dafür, Erfolgshonorare zu vereinbaren, die übrigen Teilnehmenden nannten Gründe, wobei Mehrfachnennungen möglich waren.

Als Gründe, die für den Abschluss eines Erfolgshonorars sprechen, wurden am häufigsten genannt: (1) Vorteile für (v.a. wirtschaftlich schwächere) Mandanten (35,4 %),

(2) es ermöglicht der Anwältin bzw. dem Anwalt ein höheres Honorar (27,3 %), (3) es erhöht den Anreiz, das Mandat zu erteilen (26,8 %), (4) Leistungsanreiz für die Anwältin bzw. den Anwalt (18,3 %), (5) leistungsgerechte Vergütung für die Anwältin bzw. den Anwalt (17,7 %) und (6) hohe Transparenz bei der Gebührenabrechnung für die Mandatschaft (17,2 %).²³

Unter denjenigen, aus deren Sicht *keine* Gründe für den Abschluss eines Erfolgshonorars sprechen, befinden sich im Verhältnis mehr Anwältinnen als Anwälte (37 % vs. 29 %). Zudem zeigt sich ein deutlicher Anstieg der Skepsis mit zunehmendem Alter: Für 17 % der unter 35-Jährigen gibt es keine Gründe für eine Erfolgshonorarvereinbarung, bei den über 65-Jährigen sind es 42,9 %.²⁴ Ein Gefälle zeigt sich auch in Bezug auf den Kanzleisitz: In Kleinstädten bis 20.000 Einwohner sehen 38,1 % keinen Grund für Erfolgshonorar, während dies in Großstädten mit über 500.000 Einwohnern nur 28,4 % angaben.²⁵ In Bezug auf die Kanzleiform und -größe ergaben sich nur relativ geringe Unterschiede. Sozietäten sind hierbei insgesamt etwas zurückhaltender als Einzelkanzleien; mit zunehmender Größe der Sozietät nimmt die Skepsis jedoch ab.²⁶

c) FÄLLE, IN DENEN ERFOLGSHONORARE VEREINBART WURDEN

Sowohl die BRAK-Umfrage als auch STAR geben Aufschluss über die Anzahl der Fälle, in denen Anwältinnen und Anwälte Erfolgshonorare vereinbaren.

aa) ANZAHL VEREINBARTER ERFOLGSHONORARE

(1) BRAK-Umfrage

In Frage 15 wurde danach gefragt, in wie vielen Fällen in den Jahren 2021, 2022, 2023 und 2024 Erfolgshonorare vereinbart wurden. Von den 261 Anwältinnen und Anwälten, die seit dem 1.10.2021 Erfolgshonorare vereinbart haben, beantworteten 197 diese Frage.²⁷

So haben im Jahr 2021 38,92 % nie, 46,11 % bis zu fünfmal, 6,59 % bis zu zehnmal, 1,8 % bis zu zwanzigmal, 2,99 % bis zu fünfzigmal, 1,2 % bis zu hundertmal und 2,4 % mehr als hundertmal Erfolgshonorare vereinbart.

Im Jahr 2022 haben 30,22 % nie, 52,75 % bis zu fünfmal, 4,4 % bis zu zehnmal, 6,59 % bis zu zwanzigmal, 1,65 % bis zu fünfzigmal, 1,65 % bis zu hundertmal und 2,75 % mehr als hundertmal Erfolgshonorare vereinbart.

Im Jahr 2023 haben 29,67 % nie, 53,30 % bis zu fünfmal, 4,4 % bis zu zehnmal, 6,04 % bis zu zwanzigmal, 3,3 % bis zu fünfzigmal, 0,55 % bis zu hundertmal und

²¹ Zur Aufteilung im Detail s. STAR 2024, Abb. 4.4.

²² Vgl. BRAK-Umfrage, 11.

²³ Vgl. STAR 2024, Abb. 4.60.

²⁴ S. im Detail STAR 2024, Abb. 4.61.

²⁵ S. im Detail STAR 2024, Abb. 4.63.

²⁶ S. im Detail STAR 2024, Abb. 4.63.

²⁷ Vgl. BRAK-Umfrage, 18.

2,75 % mehr als hundertmal Erfolgshonorare vereinbart.

Und im Jahr 2024 haben 31,46 % nie, 50 % bis zu fünfmal, 5,06 % bis zu zehnmal, 4,49 % bis zu zwanzigmal, 4,49 % bis zu fünfzigmal, 0,56 % bis zu hundertmal und 3,93 % mehr als hundertmal Erfolgshonorare vereinbart.

Über alle abgefragten Jahre ergibt sich das Bild, dass der weitaus größte Teil der Teilnehmenden in höchstens fünf Fällen pro Jahr Erfolgshonorare vereinbart hat. Die Zahl hat sich von rund 53 % in den Jahren 2022 und 2023 auf 50 % im Jahr 2024 leicht verringert; dafür stieg der Anteil derer, die in bis zu zehn Fällen Erfolgshonorare vereinbarten, von etwa 4,5 % in den Jahren 2022 und 2023 geringfügig auf ca. 5 %. Der Großteil der (wenigen) Teilnehmenden, die überhaupt Erfolgshonorare vereinbarten, zeigt sich also seit der Gesetzesänderung insgesamt relativ gleichbleibend zurückhaltend. Gleichzeitig lässt sich ein kleiner, aber zunehmender – 2,4 % im Jahr 2021, jeweils 2,75 % in den Jahren 2022 und 2023, 3,93 % im Jahr 2024 – Anteil an Anwältinnen und Anwälten beobachten, die Erfolgshonorare in mehr als hundert Fällen vereinbarten, also offenbar ihr Geschäftsmodell entsprechend ausgerichtet haben.

(2) STAR

Auch in der STAR-Untersuchung wurde danach gefragt, in wie vielen Fällen Erfolgshonorare vereinbart wurden, allerdings, wie die gesamte Untersuchung, nur bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2023. Wie bereits zuvor wurde auch hier nach Alter, Kammerbezirken, Lokalisierung der Kanzlei, Spezialisierung und Rechtsgebieten differenziert.

Insgesamt beantworteten 196 Anwältinnen und Anwälte diese Frage. 46,4 % von ihnen vereinbarten in ein oder zwei Fällen Erfolgshonorare, 24,5 % in bis zu fünf Fällen, 13,3 % in bis zu zehn Fällen, 10,7 % in bis zu 50 Fällen und 5,1 % in mehr als 50 Fällen.²⁸

Im Vergleich zu den Ergebnissen der BRAK-Umfrage für das Jahr 2023 zeigt sich hier eine größere Zurückhaltung. Der Anteil derer, die ein bis fünfmal Erfolgshonorare vereinbarten, liegt bei insgesamt 70,9 % und damit erheblich über den 50 % bei derselben Fallzahl in der BRAK-Umfrage. Ähnlicher ist die Zahl derer, die in 50 oder mehr Fällen Erfolgshonorare vereinbarten: Insgesamt 3,3 % fielen (in dem von der STAR-Untersuchung betrachteten Jahr 2023) in der BRAK-Umfrage in diese Gruppe, 5,1 % waren es in der STAR-Untersuchung.

Die STAR-Untersuchung gibt noch differenziertere Aufschlüsse über die Anwältinnen und Anwälte, die im Jahr 2023 Erfolgshonorare vereinbarten.

Am aufgeschlossensten zeigt sich die Altersgruppe der bis 35-Jährigen, hier vereinbarten 21,1 % in über

50 Fällen Erfolgshonorare, während die über 65-Jährigen dies gar nicht taten.²⁹

Betrachtet man die regionale Verteilung, so lässt sich feststellen, dass sich die Anwaltschaft in den Großstadt-Kammerbezirken (Frankfurt, Köln) am aufgeschlossensten gegenüber der Nutzung von Erfolgshonoraren zeigt, während in eher ländlich geprägten Kammerbezirken die Zurückhaltung größer ist.³⁰ In Großstädten³¹ ist der Anteil derer, die in 11–50 bzw. über 50 Fällen Erfolgshonorare vereinbarten, mit insgesamt 16,4 % (Großstädte zwischen 100.000 und 500.000 Einwohner) bzw. 13,6 % (Großstädte über 500.000 Einwohner) deutlich größer als in Mittelstädten mit 20.000 bis 100.000 Einwohner (insgesamt 9,1 %). Allerdings zeigte sich hier nicht das erwartbare Muster, dass in ländlichen Gegenden und Kleinstädten der Anteil am geringsten ist, vielmehr vereinbarten dort 20,7 % in 11–50 Fällen und 6,9 % in über 50 Fällen Erfolgshonorare. Hierin eine gezielte strategische Ausrichtung ländlicher Kanzleien sehen zu wollen, wäre jedoch angesichts der relativ geringen Fallzahlen zu unsicher.

Differenziert nach der Kanzleiform und -größe zeigt sich, dass bei Einzelkanzleien und Bürogemeinschaften die Zurückhaltung insgesamt am größten ist. Lokale Sozietäten liegen mit insgesamt 23 % für 11–50 und über 50 Fälle von Erfolgshonoraren deutlich vor den überörtlichen und internationalen Sozietäten mit insgesamt 5,5 %.³² Bei den Einzelkanzleien und Bürogemeinschaften zeigt sich, dass reine Einzelkanzleien oder solche mit wenigen dort tätigen Personen häufiger Erfolgshonorare nutzen als solche mit mehr Beschäftigten. Bei den Sozietäten zeigt sich, dass solche mit mehr als 50 dort tätigen Personen nur in Einzelfällen Erfolgshonorare nutzen, die Optionen 11–50 und über 50 Fälle wurden dort gar nicht angegeben. Sozietäten mit 11–50 dort tätigen Personen nutzen insgesamt am häufigsten Erfolgshonorare.³³

bb) VERTEILUNG AUF DIE ERLAUBNISTATBESTÄNDE

Beide Untersuchungen fragten zudem danach, wie sich die vereinbarten Erfolgshonorare auf die gesetzlichen Erlaubnistatbestände verteilen. Mehrfachnennungen waren jeweils möglich.

Die Frage 9 der BRAK-Umfrage, in welchen Konstellationen seit dem 1.10.2021 Erfolgshonorare vereinbart wurden, beantworteten 224 der 261 Anwältinnen und Anwälte, die seit dem 1.10.2021 Erfolgshonorare vereinbart haben (s. Abb. 1). Die häufigste Konstellation war hierbei mit 77,68 % ganz deutlich die Gewährleistung der Rechtsverfolgung im Einzelfall (§ 4a I 1 Nr. 3 RVG). Die beiden übrigen Konstellationen – außergerichtliche oder gerichtliche Mandate, die pfändbare

²⁹ Vgl. STAR 2024, Abb. 4.33.

³⁰ S. im Detail STAR 2024, Abb. 4.34.

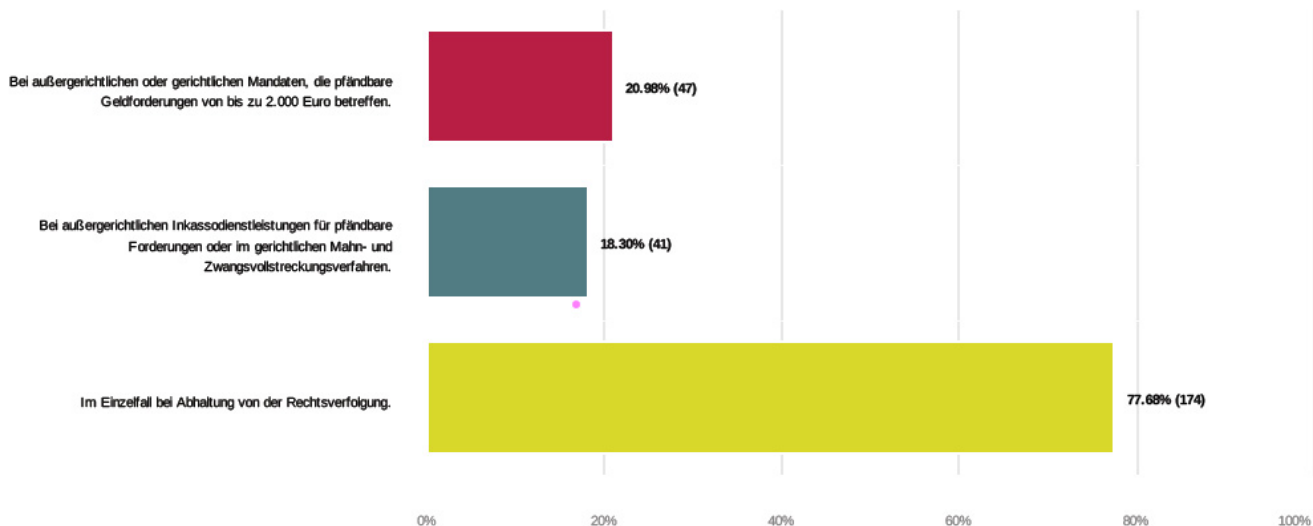
³¹ Vgl. STAR 2024, Abb. 4.35.

³² Vgl. STAR 2024, Abb. 4.35.

³³ Vgl. zu Einzelkanzleien sowie Sozietäten im Detail STAR 2024, Abb. 4.36.

²⁸ Vgl. STAR 2024, Abb. 4.33.

Abb. 1: In welchen Fällen wurden seit dem 1.10.2021 Erfolgshonorare vereinbart?



Quelle: BRAK-Umfrage

Geldforderungen von bis zu 2.000 Euro betreffen (§ 4a I 1 Nr. 1 RVG – 20,98 %) und die außergerichtlichen Inkassodienstleistungen für pfändbare Forderungen oder im gerichtlichen Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren (§ 4a I 1 Nr. 2 RVG – 18,30 %) – waren wesentlich seltener.³⁴

In der STAR-Untersuchung ergab sich für den Erlaubnistatbestand zur Gewährleistung der Rechtsverfolgung im Einzelfall (§ 4a I Nr. 3 RVG) ein noch deutlicheres Übergewicht, 82,1 % Antwortenden gaben dies an. 13,6 % nannten Geldforderungen bis 2.000 Euro (§ 4a I Nr. 1 RVG), 11,1 % nannten Inkassodienstleistungen (§ 4a I Nr. 2 RVG).³⁵ Differenziert nach dem Alter zeigt sich hierbei, dass die mittleren und älteren Altersgruppen die beiden neuen Erlaubnistatbestände zurückhaltender nutzen als die jüngeren (bis 35 Jahre bzw. bis 45 Jahre). Bei den über 65-Jährigen kamen Inkassoleistungen nur mit 3,3 % und Geldforderungen bis 2.000 Euro gar nicht vor.³⁶

Insgesamt lässt sich festhalten: Die beiden neu geschaffenen Erlaubnistatbestände – Geldforderungen bis 2.000 Euro und Inkassodienstleistungen – werden nur in sehr geringem Umfang genutzt. Der weit überwiegende Teil der Fälle, in denen Erfolgshonorare vereinbart wurden, betrifft die bereits (wenn auch etwas modifiziert) nach der alten Rechtslage mögliche Vereinbarung zur Ermöglichung der Rechtsverfolgung im Einzelfall. Dazu passt, dass von den Teilnehmenden der BRAK-Umfrage, die angaben, seit dem 1.10.2021 Erfolgshonorare vereinbart zu haben, rund 40 % angaben, dies auch bereits vorher getan zu haben.³⁷

³⁴ Vgl. BRAK-Umfrage, 12.

³⁵ Vgl. STAR 2024, Abb. 4.21.

³⁶ S. im Detail STAR 2024, Abb. 4.21.

³⁷ S. unten k).

cc) PFÄNDBARE GELDFORDERUNGEN BIS 2.000 EURO

Zum neu geschaffenen Erlaubnistatbestand der pfändbaren Geldforderungen bis 2.000 Euro (§ 4a I 1 Nr. 1 RVG) wurde sodann weiter nachgefragt.

(1) BRAK-Umfrage

Mit den folgenden Fragen wurden in der BRAK-Umfrage näheren Angaben zu den Fällen erhoben, in denen Erfolgshonorare bei pfändbaren Geldforderungen bis 2.000 Euro vereinbart wurden.

(a) Anzahl der Fälle

Von den 261 Anwältinnen und Anwälten, die seit dem 1.10.2021 Erfolgshonorare vereinbart haben, beantworteten 201 die Frage 10 der BRAK-Umfrage nach der Anzahl ihrer Erfolgshonorar-Mandate, die pfändbare Geldforderungen von bis zu 2.000 Euro betreffen, wie folgt:

26,98 % gaben an, in bis zu fünf außergerichtlichen Mandanten Erfolgshonorare vereinbart zu haben, 6,35 % in bis zu 10 Mandanten, 4,76 % in bis zu 20 Mandanten, 2,65 % in bis zu 50 Mandanten, 1,06 % in bis zu 100 Mandanten, 2,12 % in mehr als 100 Mandanten und 56,08 % haben in keinem einzigen außergerichtlichen Mandat ein Erfolgshonorar vereinbart.

Des Weiteren gaben 18,39 % an, in bis zu fünf gerichtlichen Mandanten Erfolgshonorare vereinbart zu haben, 2,87 % in bis zu 10 Mandanten, 1,72 % in bis zu 20 Mandanten, 1,15 % in bis zu 50 Mandanten, 1,15 % in bis zu 100 Mandanten, 2,87 % in mehr als 100 Mandanten und 71,84 % haben in keinem einzigen gerichtlichen Mandat ein Erfolgshonorar vereinbart.³⁸

(b) Streitwerte bei außergerichtlichen Mandanten

Die Frage 11 nach der durchschnittlichen Streitwerthöhe der außergerichtlichen Mandate mit Erfolgshonorar-

³⁸ Vgl. BRAK-Umfrage, 13.

vereinbarungen über pfändbare Geldforderungen beantworteten 122 der 261 Anwältinnen und Anwälte, die seit dem 1.10.2021 Erfolgshonorare vereinbart haben.³⁹

Mit einer durchschnittlichen Streitwerthöhe bis 500 Euro hatten 76 % der Antwortenden kein einziges Mandat, 16 % bis zu fünf Mandate, 0 % bis 10 Mandate, 1,33 % bis 20 Mandate, 0 % bis 50 Mandate, 1,33 % bis 100 Mandate und 5,33 % mehr als 100 Mandate.

Mit einer durchschnittlichen Streitwerthöhe bis 1.000 Euro hatten 68,29 % kein einziges Mandat, 20,73 % bis zu fünf Mandate, 2,44 % bis 10 Mandate, 0 % bis 20 Mandate, 2,44 % bis 50 Mandate, 2,44 % bis 100 Mandate und 3,66 % mehr als 100 Mandate.

Mit einer durchschnittlichen Streitwerthöhe bis 1.500 Euro hatten 74,36 % kein einziges Mandat, 15,38 % bis zu fünf Mandate, 6,41 % bis 10 Mandate, 1,28 % bis 20 Mandate, 2,56 % bis 50 Mandate, 0 % bis 100 Mandate und 0 % mehr als 100 Mandate.

Mit einer durchschnittlichen Streitwerthöhe bis 2.000 Euro hatten 62,77 % kein einziges Mandat, 27,66 % bis zu fünf Mandate, 3,19 % bis 10 Mandate, 0 % bis 20 Mandate, 5,32 % bis 50 Mandate, 0 % bis 100 Mandate und 1,06 % mehr als 100 Mandaten.

(c) Streitwerte bei gerichtlichen Mandaten

Die Frage 12 nach der durchschnittlichen Streitwerthöhe der gerichtlichen Mandate mit Erfolgshonorarvereinbarungen über pfändbare Geldforderungen beantworteten 109 der 261 Anwältinnen und Anwälte, die seit dem 1.10.2021 Erfolgshonorare vereinbart haben.⁴⁰

³⁹ Vgl. BRAK-Umfrage, 14.

⁴⁰ Vgl. BRAK-Umfrage, 15.

Mit einer durchschnittlichen Streitwerthöhe bis 500 Euro hatten 86,49 % der Antwortenden kein einziges Mandat, 6,76 % bis zu fünf Mandate, 0 % bis 10 Mandate, 0 % bis 20 Mandate, 0 % bis 50 Mandate, 2,7 % bis 100 Mandate und 4,05 % mehr als 100 Mandate.

Mit einer durchschnittlichen Streitwerthöhe bis 1.000 Euro hatten 81,25 % der Antwortenden kein einziges Mandat, 10 % bis zu fünf Mandate, 3,75 % bis 10 Mandate, 0 % bis 20 Mandate, 1,25 % bis 50 Mandate, 1,25 % bis 100 Mandate und 2,5 % mehr als 100 Mandate.

Mit einer durchschnittlichen Streitwerthöhe bis 1.500 Euro hatten 87,67 % der Antwortenden kein einziges Mandat, 6,85 % bis zu fünf Mandate, 4,11 % bis 10 Mandate, 1,37 % bis 20 Mandate, 0 % bis 50 Mandate, 0 % bis 100 Mandate und 0 % mehr als 100 Mandate.

Mit einer durchschnittlichen Streitwerthöhe bis 2.000 Euro hatten 73,33 % der Antwortenden kein einziges Mandat, 21,11 % bis zu fünf Mandate, 0 % bis 10 Mandate, 2,22 % bis 20 Mandate, 1,11 % bis 50 Mandate, 0 % bis 100 Mandate und 2,22 % mehr als 100 Mandate.

(2) STAR

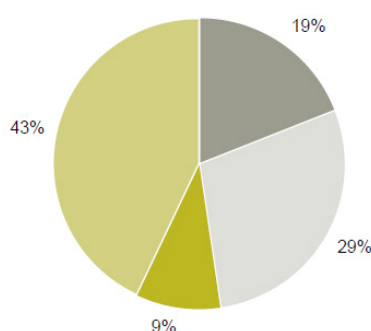
In der STAR-Untersuchung wurde zunächst nach der Höhe der geltend zu machenden Geldforderungen gefragt. 19 % gaben Streitwerte bis 500 Euro an, 29 % Streitwerte bis 1.000 Euro, 9 % Streitwerte bis 1.500 Euro und 43 % Streitwerte bis 2.000 Euro.⁴¹ 19,4 % der geltend gemachten Forderungen betrafen gerichtliche

⁴¹ Vgl. STAR 2024, Abb. 4.26.

Abb. 2: Streitwerte bei vereinbarten Erfolgshonoraren

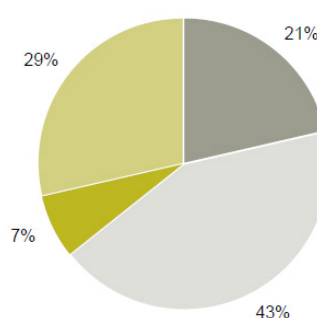
„Wenn Sie Erfolgshonorare bei Geldforderungen bis zu 2.000 Euro (§ 4a Abs. 1 Nr. 1 RVG) vereinbart haben, wie hoch waren diese?“

■ bis 500 Euro
■ bis 1.000 Euro
■ bis 1.500 Euro
■ bis 2.000 Euro

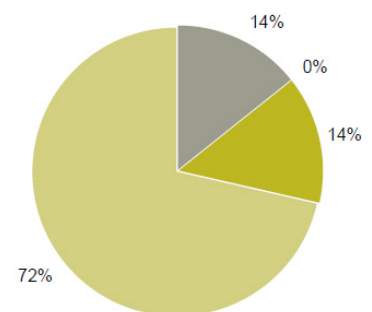


Antwortende
Rechtsanwälte
insgesamt

darunter:



Rechtsanwälte in
Einzelkanzleien



Rechtsanwälte in
Sozietäten

Quelle: STAR-Bericht 2024, Abb. 4.26

Verfahren, 80,6 % betrafen außergerichtliche Mandate.⁴²

Die Kanzleiform bzw. -größe scheint einen erheblichen Einfluss auf die Höhe der gegen Erfolgshonorar bearbeiteten Fälle zu haben (vgl. Abb. 2). Bei den Einzelkanzleien entfallen fast zwei Drittel der Fälle auf Streitwerte bis 1.000 Euro (21 % bis 500 Euro; 43 % bis 1.000 Euro), dagegen finden sich bei den Sozietäten fast drei Viertel (72 %) der Fälle im Segment bis 2.000 Euro und insgesamt lediglich 14 % im Segment bis 1.000 Euro.⁴³ Allerdings ist die Aussagekraft hier aufgrund der geringen Fallzahl eingeschränkt.

Mit 80,6 % entfällt der Großteil der Fälle auf außergerichtliche Mandate, 19,4 % der Fälle betrafen gerichtliche Mandate.⁴⁴ Die Kanzleigröße ergab insofern keinen signifikanten Unterschied.

dd) INKASSODIENSTLEISTUNGEN, MAHN- UND ZWANGSVOLLSTRECKUNGSVERFAHREN

In Bezug auf den Erlaubnistatbestand der Inkassodienstleistungen für pfändbare Geldforderungen oder im gerichtlichen Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren (§ 4a I Nr. 2 RVG) ergab sich folgendes Bild:

(1) BRAK-Umfrage

Von den 261 Anwältinnen und Anwälten, die seit dem 1.10.2021 Erfolgshonorare vereinbart haben, beantworteten 163 die Frage 13 der BRAK-Umfrage nach der Anzahl ihrer Erfolgshonorar-Vereinbarungen bei außergerichtlichen Inkassodienstleistungen für pfändbare Geldforderungen oder im gerichtlichen Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren wie folgt:⁴⁵

Bei außergerichtlichen Inkassodienstleistungen für pfändbare Geldforderungen haben 12,82 % bis zu fünfmal ein Erfolgshonorar vereinbart, 3,21 % bis zu zehnmal, 1,92 % bis zu zwanzigmal, 0,64 % bis zu fünfzigmal, 1,92 % bis zu hundertmal, 2,56 % mehr als hundertmal und 76,92 % nie.

Im gerichtlichen Mahnverfahren haben 12,08 % bis zu fünfmal ein Erfolgshonorar vereinbart, 4,03 % bis zu zehnmal, 0 % bis zu zwanzigmal, 0 % bis zu fünfzigmal, 0 % bis zu hundertmal, 2,68 % mehr als hundertmal und 81,21 % nie.

Im gerichtlichen Zwangsvollstreckungsverfahren haben 8,05 % bis zu fünfmal ein Erfolgshonorar vereinbart, 1,34 % bis zu zehnmal, 1,34 % bis zu zwanzigmal, 0,67 % bis zu fünfzigmal, 0 % bis zu hundertmal, 3,36 % mehr als hundertmal und 85,23 % nie.

Insgesamt zeigt sich ein recht geringes Interesse an allen drei Varianten dieses Erlaubnistatbestands. Nur ein

geringer Anteil von +/- 3 % der Antwortenden nutzt Erfolgshonorare insoweit offenbar systematisch.

(2) STAR

In Bezug auf Inkassodienstleistungen entfällt mit 78,8 % ebenfalls der Großteil der Fälle auf außergerichtliche Mandate, 21,3 % der Fälle betrafen gerichtliche Mandate.⁴⁶ Eine weitere Ausdifferenzierung der Daten zu Inkassodienstleistungen erfolgte im STAR-Bericht nicht.

ee) GEWÄHRLEISTUNG DER RECHTSVERFOLGUNG IM EINZELFALL

Beide Untersuchungen befassten sich zudem näher mit den Fällen, in denen Erfolgshonorare zur Gewährleistung der Rechtsverfolgung im Einzelfall vereinbart wurden (§ 4a I Nr. 3 RVG).

(1) BRAK-Umfrage

In Frage 14 der BRAK-Umfrage wurde erhoben, in wie vielen Fällen seit dem 1.10.2021 Erfolgshonorare vereinbart wurden, bei denen die Mandanten im Einzelfall bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung des Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten worden wären. Von den 261 Anwältinnen und Anwälten, die seit dem 1.10.2021 Erfolgshonorare vereinbart haben, beantworteten 192 diese Frage.

Weit überwiegend waren es sowohl bei den außergerichtlichen als auch bei den gerichtlichen Mandaten bis zu fünf Mandate (außergerichtlich 65,09 %, gerichtlich 55,49 %). 16,57 % (außergerichtlich) bzw. 27,44 % (gerichtlich) gaben an, nie von diesem Erlaubnistatbestand Gebrauch gemacht zu haben. 1,78 % (außergerichtlich) bzw. 1,22 % (gerichtlich) gaben an, dies in 50 bis 100 Fällen getan zu haben, 3,55 % (außergerichtlich) bzw. 3,05 % (gerichtlich) in mehr als 100 Fällen.⁴⁷ Die hohen Fallzahlen von über 50 bzw. über 100 mögen auf den ersten Blick dem in § 4a I 1 Nr. 3 RVG verankerten Einzelfall-Erfordernis widersprechen; eine entsprechende strategische Ausrichtung der Kanzlei dürfte jedoch mit § 4a I 1 Nr. 3 RVG vereinbar sein.⁴⁸

Das Gesamtbild ähnelt folglich demjenigen bei den Inkassodienstleistungen (s. oben dd) (1)).

(2) STAR

Auch in der STAR-Untersuchung wurde nach der Fallzahl gefragt. Auch hier entfällt der größte Teil – insgesamt 70,9 % – auf maximal fünf Mandate: 46,4 % gaben ein bis zwei Fälle an, 24,5 % gaben drei bis fünf Fälle an. Lediglich 5,1 % – aber dennoch etwas mehr als im Rahmen der BRAK-Umfrage (s. soeben unter (1)) – vereinbarten dagegen in mehr als 50 Fällen Erfolgsho-

⁴² Vgl. STAR 2024, Abb. 4.27.

⁴³ Vgl. STAR 2024, Abb. 4.26.

⁴⁴ Vgl. STAR 2024, Abb. 4.27. Eine weitere Ausdifferenzierung nach der Höhe der Streitwerte (wie in der BRAK-Umfrage) machte hier aufgrund der geringen Fallzahl keinen Sinn.

⁴⁵ Vgl. BRAK-Umfrage, 16.

⁴⁶ Vgl. STAR 2024, Abb. 3.27. Eine weitere Ausdifferenzierung nach der Höhe der Streitwerte (wie in der BRAK-Umfrage) machte hier aufgrund der geringen Fallzahl keinen Sinn.

⁴⁷ Vgl. im Detail BRAK-Umfrage, 17.

⁴⁸ Vgl. Remmert/Nitschke, Legal Tech-Strategien für die Rechtsanwaltschaft, 2. Aufl. 2025, Rn. 566.

norare.⁴⁹ Die Zahlen der STAR-Untersuchung beziehen sich auf alle drei Erlaubnistatbestände, sollen aber hier gegenübergestellt werden, um zumindest eine Vorstellung der Größenordnung zu erhalten. Die Tendenz der BRAK-Umfrage, dass die meisten Kanzleien nur in wenigen Fällen Erfolgshonorare vereinbaren und einige wenige diese Vergütungsform offenbar systematisch nutzen, bestätigt sich hierdurch, auch ohne weiter nach Erlaubnistatbeständen auszdifferenzieren.

Knapp zwei Drittel der Fälle, in denen Erfolgshonorare zur Gewährleistung der Rechtsverfolgung im Einzelfall vereinbart wurden, betrafen außergerichtliche Mandate (64,5 %), etwas mehr als ein Drittel betraf gerichtliche Mandate (35,5 %).⁵⁰ Bei der nach Rechtsgebieten differenzierten Auswertung ergibt sich eine aufgrund der Besonderheiten der meisten Rechtsgebiete zu erwartende Verteilung gerichtlicher und außergerichtlicher Mandate.⁵¹

d) ARTEN VON ERFOLGSHONORARVEREINBARUNGEN

Die Fragen 16 bis 20 der BRAK-Umfrage⁵² zielten darauf ab, zu erfahren, welche Arten von Erfolgshonorarvereinbarungen wie häufig getroffen wurden.⁵³ Abgefragt wurden hierbei die Modelle keine Vergütung bei Nichteintritt des Erfolgs (no win, no fee), geringere Vergütung bei Nichteintritt des Erfolgs (no win, less fee), gestaffelte Vergütung (bei Teilerfolg nur Teilvergütung), Erfolgsprämie (Zusatzvergütung im Erfolgsfall neben gesetzlicher Vergütung oder Stundenhonorar) und prozentuale Beteiligung im Erfolgsfall am Streiterlös (quota litis). Auffällig ist über sämtliche Vergütungsmodelle, dass sich jeweils der größte Teil – je nach Vergütungsmodell zwischen etwa 50 % und 76 % – im Bereich null bis zehn Fälle bewegt und jeweils der zweitgrößte Teil – je nach Vergütungsmodell zwischen 8 % und 24 % – im Bereich 91–100 Fälle.

e) UMFANG DER TÄTIGKEIT GEGEN ERFOLGSHONORAR

Die STAR-Untersuchung gibt darüber hinaus Aufschluss, welchen Umfang die Tätigkeit gegen Erfolgshonorar in Relation zur gesamten Tätigkeit von Anwältinnen und Anwälten und zu allen von ihnen getroffenen Vergütungsvereinbarungen einnimmt.

aa) ANTEIL AN DER GESAMTEN TÄTIGKEIT

Die Frage, welcher Anteil an der gesamten Berufstätigkeit schätzungsweise in Form von Erfolgshonorar abgerechnet wurde, ergab, dass Erfolgshonorare im Durchschnitt bei den hierauf Antwortenden 13,1 % ausmachten. Wie bei der Frage nach den Fallzahlen (s. oben c) aa)) zeigten sich auch hier die unter 35-Jährigen mit

14,5 %, die 55–65-Jährigen mit 15,8 % und die über 65-Jährigen mit 17,1 % der Tätigkeit über Erfolgshonorar am aufgeschlossensten, während die mittleren Altersgruppen deutlich zurückhaltender waren.⁵⁴

Ähnlich ist auch das Bild in Bezug auf die regionale Verteilung. Hier zeigte sich der Großstadt-Kammerbezirk Frankfurt am aufgeschlossensten.⁵⁵

Während sich in Bezug auf die Fallzahlen (s. oben c) aa)) ein Stadt-Land-Gefälle feststellen ließ, zeigt sich in Bezug auf den Anteil von Erfolgshonoraren an der Gesamttätigkeit ein anderes Bild:⁵⁶ Kanzleien in Kleinstädten mit bis zu 20.000 Einwohnern gaben mit 15,9 % den höchsten Anteil von Erfolgshonoraren an, gefolgt von Großstädten mit über 500.000 Einwohnern mit 14,7 %. In Mittelstädten mit 20.000 bis 100.000 Einwohnern (11,5 %) und Großstädten mit 100.000 bis 500.000 Einwohnern (10,5 %) lag der Anteil dagegen deutlich niedriger.

Reine Einzelkanzleien rechneten mit 17,5 % einen deutlich größeren Anteil ihrer Tätigkeit über Erfolgshonorar ab als Sozietäten mit 10,4 %. Unter den Einzelkanzleien war dabei der Anteil bei solchen, in denen mehr als 10 Personen tätig sind, mit 28,3 % am größten; allerdings ist die Aussagekraft hier aufgrund der geringen Fallzahl eingeschränkt.⁵⁷

bb) ANTEIL AN ALLEN ABRECHNUNGSARTEN

Gefragt wurde ferner, welchen durchschnittlichen Anteil Erfolgshonorare an allen Abrechnungsarten, also Abrechnung nach den gesetzlichen Gebühren und über Vergütungsvereinbarungen, ausmachten.

Hier ergab sich ein Anteil von 1,12 %, wobei der Anteil bei Anwälten mit 1,25 % größer ist als bei Anwältinnen mit 0,81 %.

Differenziert nach dem Alter ergibt sich ein ähnliches Bild wie bei den Fallzahlen (oben c) aa)) und dem Anteil an der Gesamttätigkeit (oben c) aa)).⁵⁸ Den größten Anteil haben Erfolgshonorare bei den über 65-Jährigen (1,74 %), gefolgt von den 55–65-Jährigen (1,25 %) und den unter 35-Jährigen (1,12 %), während der Anteil bei den mittleren Altersgruppen mit 1,05 % (35–45-Jährige) bzw. 0,84 % (46–55-Jährige) darunter liegt.

Ähnlich wie beim Anteil an der Gesamttätigkeit zeigt sich, dass in Großstädten mit mehr als 500.000 Einwohnern (1,41 %) und Kleinstädten bis 20.000 Einwohner (1,3 %) Erfolgshonorare bezogen auf den Anteil an allen Abrechnungsarten eine etwas größere Rolle spielen. In Mittelstädten mit 20.000 bis 100.000 Einwohnern (0,9 %) und Großstädten mit 100.000 bis 500.000 Einwohnern (0,92 %) lag der Anteil dagegen deutlich niedriger.⁵⁹

⁴⁹ Vgl. STAR 2024, Abb. 4.33.

⁵⁰ Vgl. STAR 2024, Abb. 4.28.

⁵¹ S. im Detail STAR 2024, Abb. 4.32a, 4.32b; exemplarisch: 80 % außergerichtliche Mandate im gewerblichen Rechtsschutz, ca. 50 % gerichtliche Mandate im Bau- und Architektenrecht.

⁵² Die STAR-Untersuchung thematisierte diesen Aspekt nicht.

⁵³ S. im Detail BRAK-Umfrage, 19 ff.

⁵⁴ Vgl. STAR 2024, Abb. 4.11.

⁵⁵ S. im Detail STAR 2024, Abb. 4.12.

⁵⁶ Vgl. STAR 2024, Abb. 4.13.

⁵⁷ Vgl. STAR 2024, Abb. 4.13.

⁵⁸ S. STAR 2024, Abb. 4.16.

⁵⁹ Vgl. STAR 2024, Abb. 4.18.

Bei reinen Einzelkanzleien machten Erfolgshonorare mit 1,46 % einen größeren Anteil aus als bei Sozietäten mit 0,96 %.⁶⁰ Unter den Einzelkanzleien war dabei der Anteil bei solchen, in denen mehr als 10 Personen tätig sind, mit 28,3 % am größten.⁶¹

Differenziert nach Rechtsgebieten zeigt sich, dass Erfolgshonorarvereinbarungen in Relation zu allen Abrechnungsarten im Urheber- und Medienrecht (3,45 %), Migrationsrecht (2,81 %), Energierecht (2,51 %) und Datenschutzrecht (2,39 %) deutlich häufiger vereinbart wurden als im Durchschnitt (1,12 %). Am geringsten war der Anteil im Verwaltungsrecht (0,64 %), Familienrecht (0,44 %) und Verkehrsrecht (0,43 %).⁶² Allerdings muss hier berücksichtigt werden, dass bei der Frage Mehrfachnennungen möglich waren. Der geringe Anteil im Verkehrsrecht könnte darauf hindeuten, dass verkehrsrechtliche Fälle, in denen sich Erfolgshonorare anbieten würden, in der Praxis häufiger bei Legal Tech-Inkassodienstleistern landen als in der Anwaltschaft.

f) ERFOLGSQUOTEN

Ebenfalls in beiden Untersuchungen thematisiert wird die Erfolgsquote in den Fällen, in denen Erfolgshonorare vereinbart wurden.

(1) BRAK-Umfrage

Im Rahmen der BRAK-Umfrage wurde hierbei nach den verschiedenen Arten von Erfolgshonoraren (s. oben d)) differenziert (Frage 21). Auffällig ist hierbei über alle Arten hinweg der hohe Anteil an Fällen, in denen kein Erfolg eintrat; die Spannbreite liegt hier zwischen 38,46 % (quota litis) und 73,08 % (gestaffelte Vergütung). Den zweithöchsten Anteil bildet die Gruppe, in der bis zu fünfmal der Erfolg eintrat; die Spannbreite liegt hier zwischen 18,27 % (gestaffelte Vergütung) und 43,08 % (quota litis).⁶³ Eine größere Zahl erfolgreicher Fälle wurde hingegen nur zu sehr geringen Anteilen angegeben; das korreliert indes mit dem geringen Anteil derer, die Erfolgshonorare in einer größeren Zahl von Fällen vereinbaren (s. dazu oben c) aa)).

(2) STAR

Auch in der STAR-Untersuchung wurde nach der durchschnittlichen Erfolgsquote in Erfolgshonorar-Mandaten gefragt; die Ergebnisse weichen jedoch deutlich von denen der BRAK-Umfrage ab. Durchschnittlich waren danach zwei Drittel (64,7 %) der Fälle erfolgreich;⁶⁴ 42 % der Antwortenden erreichten eine Erfolgsquote von 100 %. Die hohen Quoten sind vor dem Hintergrund der geringen Fallzahlen zu relativieren – 70,9 % vereinbarten in maximal fünf Fällen Erfolgshonorare (s. oben c) ee) (2)), daher wirkt sich – ebenso wie auch bei der

BRAK-Umfrage – ein einzelnes (nicht) erfolgreiches Mandat erheblich auf die Erfolgsquote aus.

Differenziert nach dem Alter zeigt sich, dass die Erfolgsquote mit zunehmendem Alter steigt, den höchsten Wert erreicht die Altersgruppe über 65 Jahre mit 73,6 %, die Altersgruppen bis 55 Jahre bewegen sich hingegen jeweils bei rund 60 %.⁶⁵ Dies könnte darauf hindeuten, dass mit zunehmendem Berufs- und Lebensalter die Erfolgsaussichten treffender eingeschätzt werden.⁶⁶

Eine differenzierte Betrachtung nach Kanzleisitzen und -formen liefert keine eindeutige Tendenz. Mit Blick auf die Größe der Kanzlei zeigt sich, dass die Einzelkanzleien und Sozietäten mit den meisten Beschäftigten auch die größten Erfolgsquoten aufweisen.⁶⁷

g) PROBLEME IN MANDATEN AUFGRUND VON ERFOLGSHONORARVEREINBARUNGEN

Die BRAK-Umfrage befasste sich, entsprechend der Evaluierungsbitte des BMJ, auch mit Problemen, die in Mandaten im Zusammenhang mit Erfolgshonorarvereinbarungen aufgetreten sind.

Die Frage 22, ob es mit der Mandantschaft aufgrund der Erfolgshonorarvereinbarung zu Problemen gekommen sei, beantworteten 200 der 261 Anwältinnen und Anwälte, die seit dem 1.10.2021 Erfolgshonorare vereinbart haben. 90 % verneinten die Frage und lediglich 10 % bejahten sie.⁶⁸

In den folgenden Fragen (23 bis 31) wurde näher nachgefragt, welcher Art diese Probleme waren. Antworten konnten hier nur diejenigen, die die vorherige Frage bejaht hatten. Die Fallzahlen sind entsprechend gering, was bei der Bewertung in Rechnung zu stellen ist; dennoch ergeben sich aus den Antworten wertvolle Hinweise. Als aufgetretene Probleme wurden angegeben:

- Das Mandat wurde frühzeitig entzogen, so dass die Anwältin bzw. der Anwalt keine Chance mehr hatte, den Erfolg herbeizuführen. Diese Option wurde von neun Teilnehmenden bejaht. Dies trat bei drei Vierteln von ihnen (75 %) in ein bis fünf Fällen auf, bei weiteren 25 % in maximal zehn Fällen.⁶⁹
- Die Streitigkeit erledigte sich zum Unmut der Mandantschaft schnell durch Vergleich, das Erfolgshonorar war aber nur in Erwartung eines langen Verfahrens vereinbart worden. Diese Option wurde von fünf Teilnehmenden bejaht. Bei 80 % von ihnen trat das Problem in einem bis fünf Fällen auf, bei den übrigen 20 % in maximal zehn Fällen.⁷⁰

⁶⁰ Vgl. STAR 2024, Abb. 4.18.

⁶¹ S. im Detail STAR 2024, Abb. 4.19.

⁶² Vgl. im Detail STAR 2024, Abb. 4.20a und 4.20b.

⁶³ S. im Detail BRAK-Umfrage, 24.

⁶⁴ Vgl. STAR 2024, Abb. 4.38.

⁶⁵ S. im Detail STAR 2024, Abb. 4.38.

⁶⁶ S. STAR 2024, Abb. 4.32a, 4.32b.

⁶⁷ S. im Detail STAR 2024, Abb. 4.40 und 4.41.

⁶⁸ Vgl. BRAK-Umfrage, 25.

⁶⁹ Vgl. BRAK-Umfrage, 26 f.; höhere Fallzahlen wurden von keinem Teilnehmenden genannt.

⁷⁰ Vgl. BRAK-Umfrage, 28 f.; höhere Fallzahlen wurden von keinem Teilnehmenden genannt.

- Vier Teilnehmende gaben an, sie seien bei Mandaten mit Streitanteilsvereinbarung (quota litis) an den Punkt gelangt, dass sie aus ökonomischen Gründen – um den optimalen Gewinn zu generieren – weitere Tätigkeiten hätten einstellen müssen. 100 % von ihnen gaben an, dass sie dann einen niedrigeren Gewinn in Kauf nahmen; die übrigen Optionen, u.a. schnell einen Vergleich zu schließen, wurden nicht ausgewählt.⁷¹ In Bezug auf Streitanteilsvereinbarungen wurde zudem gefragt, ob bei dieser Vergütungsform generell versucht würde, möglichst schnell einen Vergleich abzuschließen. Dies verneinten gut zwei Drittel der Teilnehmenden (76,47 %), 23,53 % bejahten dies.⁷²

Schließlich wurde offen gefragt, welche weiteren Probleme bei Mandaten mit Erfolgshonoraren auftraten. Am häufigsten wurde hier mangelnder Zahlungswille der Mandantschaft im Erfolgsfall bzw. Verweigerung der Zahlung unter Verweis auf eine Unwirksamkeit der Erfolgshonorarvereinbarung genannt. Ferner wurde der erhöhte Erklärungs- und Beratungsbedarf genannt, weil diese Vergütungsform bei der Mandantschaft recht unbekannt sei.⁷³

h) MEINUNG ZU EINER ERWEITERUNG DER MÖGLICHKEIT VON ERFOLGSHONORAREN

Ferner wurde in beiden Untersuchungen ein Meinungsbild der Teilnehmenden zu einer Erweiterung der Möglichkeit von Erfolgshonoraren erhoben. In der BRAK-Umfrage wurde hierbei dezidiert nach einer Erweiterung auf alle vor den Amtsgerichten geltend zu machenden Forderungen gefragt; in STAR wurde nicht näher spezifiziert, wie eine mögliche Erweiterung aussehen soll.

In der BRAK-Umfrage wurde die entsprechende Frage (Frage 32) von 192 der 261 Anwältinnen und Anwälte, die seit dem 1.10.2021 Erfolgshonorare vereinbart haben, beantwortet, wobei 54,17 % mit Ja und 15,63 % mit Nein antworteten. 19,79 % stehen weiteren Lockerungen neutral gegenüber, 8,33 % haben hierzu keine Meinung und 2,08 % sind der Meinung, dass die Lockerungen rückgängig gemacht werden sollten.⁷⁴

In der STAR-Untersuchung sprachen sich 80 % der Teilnehmenden, die seit dem 1.10.2021 Erfolgshonorare vereinbart haben, für eine Erweiterung aus, 20 % lehnten eine Erweiterung ab.⁷⁵ Der deutlich höhere Anteil an Ja-Stimmen im Vergleich zur BRAK-Umfrage dürfte sich auch dadurch erklären, dass es hier lediglich die Antwort-Optionen „ja“ und „nein“, nicht auch die weiteren Optionen „neutral“, „Lockerung rückgängig machen“ und „keine Meinung“ zur Auswahl gab.

In der Altersgruppe der unter 35-Jährigen ist mit 87 % der Wunsch nach einer Lockerung am stärksten ausgeprägt, gefolgt von den bis 45-Jährigen mit 84,6 %.⁷⁶

Erneut zeigt sich das Bild, dass die Anwaltschaft in Großstädten über 500.000 Einwohner und in überörtlichen bzw. internationalen Sozietäten gegenüber Erfolgshonoraren aufgeschlossener ist: 84,7 % bzw. 90 % sprachen sich für eine Lockerung aus, während Kanzleien in Kleinstädten bis 20.000 Einwohner Sozietäten sich mit lediglich 69,8 % und Einzelkanzleien sich mit rund 76 % für eine Lockerung aussprachen.⁷⁷ Mit Blick auf die Größe der Kanzlei ergaben sich dagegen keine signifikanten Unterschiede.

i) GRÜNDE, AUS DENEN ERFOLGSHONORARE VERMIEDEN WERDEN

Schließlich wurde in beiden Untersuchungen nach den Gründen gefragt, aus denen die Befragten bislang keine Erfolgshonorare vereinbarten. Hierbei waren jeweils Mehrfachnennungen möglich.

aa) BRAK-UMFRAGE

In der BRAK-Umfrage (Frage 34) ergab sich folgendes Bild:

In einem großen Teil der Fälle hat die Mandantschaft kein Interesse an dieser Form der Vergütung (42,49 % – 1.106 von 2.603 Antworten). 34,27 % (892) der antwortenden Anwältinnen und Anwälte halten das eigene Risiko, keine Vergütung zu erhalten, für zu hoch, 33,46 % (871) halten eine erfolgsabhängige Vergütung für zu unsicher und 27,31 % (711) für nicht leistungsgerecht.⁷⁸

Die anwaltliche Unabhängigkeit wird nach Auffassung von 25,66 % (668) der antwortenden Anwältinnen und Anwälte durch die Vereinbarung von Erfolgshonoraren gefährdet,⁷⁹ wobei die BRAK auf diesen Aspekt bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens mehrfach kritisch hingewiesen hat.⁸⁰

Ferner wurden als sonstige Gründe im Freitext u.a. angegeben, dass keine geeigneten Mandate bestehen, die Unsicherheit über eine wirksame Vereinbarung zu groß ist, die Vereinbarung von Stundensätzen die anwaltliche Leistung ausreichend abdeckt, bestimmte Rechtsgebiete – wie z.B. das Familien- und Erbrecht – hierfür nicht geeignet sind oder Rechtsschutzversicherungen diese Vergütungsform nicht akzeptieren.⁸¹ Weiter wurden genannt:

- „schwierig, wenn Mandant gegen den Anwalt die Richtung bestimmen will, der Anwalt aber einen guten Teil des Risikos trägt“,
- Risiko der Mandanten nicht übernehmen wollen, schon weil diese nicht immer alle Umstände angeben,

⁷¹ Vgl. BRAK-Umfrage, 30 f.

⁷² Vgl. BRAK-Umfrage, 32.

⁷³ Zu den weiteren Gründen s. BRAK-Umfrage, 34.

⁷⁴ Vgl. BRAK-Umfrage, 35.

⁷⁵ Vgl. STAR 2024, Abb. 4.43.

⁷⁶ Vgl. STAR 2024, Abb. 4.43.

⁷⁷ S. im Detail STAR 2024, Abb. 4.45.

⁷⁸ Vgl. BRAK-Umfrage, 37.

⁷⁹ Ebd.

⁸⁰ BRAK-Stn.-Nr. 10/2021 und BRAK-Stn.-Nr. 81/2020.

⁸¹ Vgl. BRAK-Umfrage, 37–46.

- Schwierigkeit, den Erfolg zu definieren,
- Mandanten können sich Erfolgshonorar nicht leisten,
- überwiegend Kostenerstattung, d.h. Abrechnung nur nach RVG möglich,
- überwiegend Pkh-/Vkh-Fälle,
- Rechtslage ermöglicht kein Erfolgshonorar bei Strafverteidigung,
- rechtliche Begrenzungen schließen die Vereinbarung von Erfolgshonorar aus.

bb) STAR

Die STAR-Untersuchung ergab insofern ein sehr ähnliches Bild.⁸²

Am häufigsten wurde als Grund, weshalb bislang keine Erfolgshonorare vereinbart wurden, genannt, dass stets das Risiko bestehe, ohne Bezahlung zu arbeiten (47,5 %). 41,2 % der Antwortenden schreckte ab, dass der Erfolg der Rechtssache nicht garantiert ist, 40,7 % verwiesen auf die großen Risiken solcher Mandate für die Anwältin bzw. den Anwalt, für 38,8 % ist die Vergütung zu unsicher, 36,3 % erachten die Vergütung für nicht leistungsgerecht, 29,2 % sehen die anwaltliche Unabhängigkeit gefährdet, 22,3 % rechnen mit Einkommenseinbußen wegen der unklaren Erfolgsaussichten. 12,7 % gaben an, dass die Mandanten diese Form der Vergütung ablehnten – bei der BRAK-Umfrage wurde die ähnlich formulierte Antwortoption mit rund 42 % deutlich häufiger ausgewählt.

Auch hier hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit, sonstige Gründe anzugeben, aus denen sie bislang von Erfolgshonoraren absahen. Hier wurden u.a. genannt:⁸³

- Fachgebiet für Erfolgshonorare ungeeignet,
- zu komplizierte bzw. praxisuntaugliche Regelung, zu hohe Anforderungen an rechtssichere Vereinbarungen – dadurch zu hohes Unwirksamkeitsrisiko,
- für Mandanten häufig teurer als RVG,
- hoher bzw. unkalkulierbarer Aushandlungs-Aufwand für die Anwältin bzw. den Anwalt,
- Interessenkollision, Beeinträchtigung der anwaltlichen Objektivität,
- mangelnder Zahlungswille der Mandantschaft auch im Erfolgsfall befürchtet,
- Definition des Erfolgs schwierig,
- Unterbietungswettbewerb.

Insgesamt 16,9 % der Befragten gaben an, dass es aus ihrer Sicht *keine* Gründe gibt, die gegen die Vereinbarung von Erfolgshonoraren sprechen. Hierbei zeigte sich erneut die Altersgruppe der über 65-Jährigen mit 24,2 % am aufgeschlossensten gegenüber Erfolgshono-

ren.⁸⁴ Mit Blick auf Kanzleisitz, -form und -größe ergaben sich hingegen keine signifikanten Unterschiede.⁸⁵

j) ABSICHT, KÜNFTIG ERFOLGSHONORARE ZU VEREINBAREN

Ferner wurde in beiden Untersuchungen nach der Absicht gefragt, künftig Erfolgshonorare zu vereinbaren.

In der BRAK-Umfrage (Frage 35) gaben lediglich 9,30 % (254 der 2.731 antwortenden Anwältinnen und Anwälte) an, zukünftig bei entsprechenden Mandaten ein Erfolgshonorar vereinbaren zu wollen, 52,03 % (1.421) verneinten dies und 38,67 % (1.056) haben hierzu (noch) keine Meinung.⁸⁶

In der STAR-Untersuchung war ebenfalls der Anteil derer, die künftig Erfolgshonorare vereinbaren wollen, mit 7,3 % klar in der Minderheit, 35,2 % verneinten dies und 57,5 % haben hierzu noch keine Meinung.⁸⁷ In den jüngeren Altersgruppen war hierbei der Anteil derer, die künftig Erfolgshonorare vereinbaren wollen, mit 4,7 % am geringsten und der Anteil der noch Indifferenten mit fast zwei Dritteln (65,8 %) am größten. In Bezug auf Kanzleisitz, -form und -größe zeigten sich nur recht geringe Unterschiede, ebenso in Bezug auf die Rechtsgebiete, in denen die Antwortenden praktizieren.⁸⁸

Die geringe Tendenz, selbst künftig Erfolgshonorare vereinbaren zu wollen, steht in gewissem Kontrast zu der großen Zustimmung auf die Frage nach einer Lockerung der Möglichkeiten, Erfolgshonorare zu vereinbaren (s. oben h)).

k) VEREINBARUNG VON ERFOLGSHONORAREN BEREITS VOR DEM LEGAL TECH-GESETZ

Die in der BRAK-Umfrage gestellte Frage 33, ob sie auch schon nach der alten Fassung des § 4a RVG Erfolgshonorare vereinbart hätten, beantworteten 199 der 261 Anwältinnen und Anwälte, die seit dem 1.10.2021 Erfolgshonorare vereinbart haben: Von 59,30 % (118) wurde dies verneint, von 40,70 % (81) bejaht.⁸⁹

2. KOSTENFINANZIERUNG

Den vom Bundestag formulierten Prüfbitten entsprechend befasste sich die Umfrage der BRAK auch mit der durch das Legal Tech-Gesetz gelockerten Möglichkeit für Anwältinnen und Anwälte, Kosten ihrer Mandantschaft zu übernehmen (§ 49b II 2 BRAO i.V.m. § 4a I 1 Nr. 2 RVG).

a) NUTZUNG DER MÖGLICHKEIT, KOSTEN ZU FINANZIEREN

Zunächst wurde dabei gefragt, ob von der Möglichkeit der Kostenfinanzierung überhaupt Gebrauch gemacht

⁸² S. STAR 2024, Abb. 4.53.

⁸³ S. im Detail STAR 2024, Abb. 4.54.

⁸⁴ Vgl. STAR 2024, Abb. 4.55.

⁸⁵ S. im Detail STAR 2024, Abb. 4.57 und 4.58.

⁸⁶ Vgl. BRAK-Umfrage, 47.

⁸⁷ Vgl. STAR 2024, Abb. 4.48.

⁸⁸ S. im Detail STAR 2024, Abb. 4.50, 4.51 sowie 4.52a und 4.52b.

⁸⁹ Vgl. BRAK-Umfrage, 36.

wurde (Frage 36). 2.926 der 2.982 antwortenden Anwältinnen und Anwälte und somit 98,12 % gaben an, keinen Gebrauch von der Möglichkeit der Prozessfinanzierung seit Inkrafttreten des Legal Tech-Gesetzes am 1.10.2021 gemacht zu haben; lediglich 1,88 % (56) nutzten die neue Möglichkeit.⁹⁰

Von den 56 der 2.982 antwortenden Anwältinnen und Anwälte, die seit dem 1.10.2021 von der Möglichkeit der Prozessfinanzierung Gebrauch gemacht haben, waren 5,45 % 30 Jahre alt oder jünger, 14,54 % im Alter von 31 bis 40 Jahren, 56,36 % im Alter von 41 bis 60 Jahren, 10,91 % im Alter von 61 bis 65 Jahren und 12,73 % älter als 65 Jahre. Insgesamt 50 % von ihnen sind in einer Einzelkanzlei oder in einer Bürogemeinschaft tätig, 12,5 % arbeiten in einem Anstellungsverhältnis und 37,5 % sind Partnerin oder Partner in einer Kanzlei.

Deutlich mehr als die Hälfte der 56 Anwältinnen und Anwälte – nämlich 57,14 % – hat ihren Kanzleisitz in einer Stadt mit mehr als 500.000 Einwohnern, 8,93 % mit mehr als 200.000 Einwohnern, 7,14 % mit mehr als 100.000 Einwohnern, ebenfalls 7,14 % mit mehr als 50.000 Einwohnern, 8,93 % mit mehr als 20.000 Einwohnern, 3,57 % mit mehr als 10.000 Einwohnern und 7,14 % mit bis zu 10.000 Einwohnern. Hier zeigt sich also ein deutlicheres Stadt-Land-Gefälle als in Bezug auf Erfolgshonorare.

Am häufigsten machten diejenigen Anwältinnen und Anwälte von der Möglichkeit der Prozessfinanzierung Gebrauch, die schwerpunktmäßig im Arbeitsrecht (25 %), Erbrecht (23,21 %), Handels- und Gesellschaftsrecht (21,43 %), Sonstiges (21,43 %) und Kartellrecht (16,07 %) tätig sind.

b) ANZAHL FINANZierter MANDATE

Die folgenden Fragen (Fragen 37 und 38) zielten auf die Anzahl der finanzierten Mandate. Von den 56 Anwältinnen und Anwälten, die seit dem 1.10.2021 von der Möglichkeit der Prozessfinanzierung Gebrauch gemacht haben, beantworteten 45 die Frage nach der Anzahl ihrer entsprechenden Mandate (Frage 37) wie folgt:⁹¹

Bei außergerichtlichen Inkassodienstleistungen haben 23,08 % in bis zu fünf Mandaten die Kosten finanziert, 12,82 % in bis zu zehn, 5,13 % in bis zu zwanzig, 0 % in bis zu fünfzig, 0 % in bis zu hundert, 12,82 % in mehr als hundert Mandaten und 46,15 % in keinem.

Im gerichtlichen Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren haben 30,23 % in bis zu fünf Mandaten die Kosten finanziert, 18,60 % in bis zu zehn, 6,98 % in bis zu zwanzig, 0 % in bis zu fünfzig, 0 % in bis zu hundert, 2,33 % in mehr als hundert Mandaten und 41,86 % in keinem.

In Frage 38 wurde nach der Anzahl ihrer Prozessfinanzierungen in den Jahren 2021, 2022, 2023 und 2024 gefragt. 47 der 56 Anwältinnen und Anwälte, die seit dem 1.10.2021 von der Möglichkeit der Prozessfinanzierung Gebrauch gemacht haben, antworteten hierauf wie folgt:⁹²

Im Jahr 2021 haben 41,46 % nie, 43,90 % bis zu fünfmal, 4,88 % bis zu zehnmal, 2,44 % bis zu zwanzigmal, 0 % bis zu fünfzigmal, 0 % bis zu hundertmal und 7,32 % mehr als hundertmal die Kosten finanziert.

Im Jahr 2022 haben 48,57 % nie, 34,29 % bis zu fünfmal, 2,86 % bis zu zehnmal, 5,71 % bis zu zwanzigmal, 0 % bis zu fünfzigmal, 0 % bis zu hundertmal und 8,57 % mehr als hundertmal die Kosten finanziert.

Im Jahr 2023 haben 36,59 % nie, 46,34 % bis zu fünfmal, 2,44 % bis zu zehnmal, 7,32 % bis zu zwanzigmal, 0 % bis zu fünfzigmal, 0 % bis zu hundertmal und 7,32 % mehr als hundertmal die Kosten finanziert.

Im Jahr 2024 haben 38,89 % nie, 38,89 % bis zu fünfmal, 8,33 % bis zu zehnmal, 5,56 % bis zu zwanzigmal, 0 % bis zu fünfzigmal, 0 % bis zu hundertmal und 8,33 % mehr als hundertmal die Kosten finanziert.

Insgesamt zeigt sich also eine eher leicht rückläufige Tendenz der in Bezug auf Kostenübernahme ablehnenden bis zurückhaltenden Anwältinnen und Anwälte. Zugleich übernahm ein relativ konstanter Anteil von etwa 7–8 % in mehr als hundert Fällen Kosten, hat also offenbar das Geschäftsmodell der Kanzlei entsprechend ausgerichtet. Das liegt deutlich über dem Anteil derer, die in großen Fallzahlen gegen Erfolgshonorar tätig waren (dazu oben 1. c)). Die Aussagekraft der Ergebnisse ist insoweit allerdings – wie auch bei den folgenden Fragen, die ebenfalls nur auf den Antworten der (wenigen) Anwältinnen und Anwälte beruhen, die angaben, bereits Kosten ihrer Mandantschaft finanziert zu haben – aufgrund der geringen Fallzahl eingeschränkt.

c) ARTEN FINANZierter KOSTEN

Die Fragen 39 bis 41 eruierten, welche Arten von Kosten durch Anwältinnen und Anwälte übernommen wurden und in wie vielen Fällen dies jeweils geschah. Gefragt waren auch hier nur diejenigen, die seit 1.10.2021 bereits Kostenfinanzierungen vereinbart haben.

Am weitaus häufigsten wurden hierbei Gerichtskosten genannt. 36,84 % gaben an, diese in 91–100 % ihrer entsprechenden Mandate übernommen zu haben. Insgesamt grob die Hälfte der Antwortenden übernahmen in bis zur Hälfte ihrer entsprechenden Mandate die Gerichtskosten.⁹³

Verwaltungskosten sowie Kosten anderer Beteiligter wurden hingegen von erheblich weniger Anwältinnen und Anwälten und in deutlich geringeren Fallzahlen

⁹⁰ Vgl. BRAK-Umfrage, 48.

⁹¹ Vgl. BRAK-Umfrage, 49.

⁹² Vgl. BRAK-Umfrage, 50.

⁹³ Vgl. BRAK-Umfrage, 51.

übernommen.⁹⁴ Bei den Verwaltungskosten gaben 58,33 % an, diese in 0–10 % der entsprechenden Mandate übernommen zu haben. Kosten anderer Beteiligten wurden hingegen von 18,92 % in der Mehrzahl ihrer Mandate (91–100 %) übernommen.

Insgesamt ergibt sich also das Bild, dass das Interesse an einer Übernahme (bzw. Vorfinanzierung) von Gerichtskosten in der Anwaltschaft am stärksten ausgeprägt ist.

d) HÄUFIGKEIT VON ERFOLGSFÄLLEN

Ferner wurde gefragt (Frage 42), in wie vielen Fällen, in denen Kostenfinanzierung vereinbart wurde, der Erfolgsfall eintrat und die Anwältin bzw. der Anwalt sich durch materiell-rechtliche oder prozessuale Kostenerstattungsansprüche schadlos stellen konnte. 69,44 % gaben an, der Erfolgsfall sei ein- bis fünfmal eingetreten, bei 5,56 % waren es bis zu zehn Fälle, bei 8,33 % bis zu 20 Fälle, bei jeweils 2,78 % bis zu 50 bzw. bis zu 100 Fälle und bei 11,11 % mehr als 100 Fälle.

e) PROBLEME IN MANDATEN AUFGRUND VON PROZESSFINANZIERUNG

Die Frage (Frage 43), ob es durch die Prozessfinanzierung zu Problemen gekommen sei, beantworteten 46 der 56 Anwältinnen und Anwälte, die seit dem 1.10.2021 von der Möglichkeit der Prozessfinanzierung Gebrauch gemacht haben. 41 (89,13 %) verneinten die Frage und lediglich 5 (10,87 %) bejahten sie.⁹⁵

Als aufgetretene Probleme wurden u.a.⁹⁶ genannt:

- mangelnde Information und Transparenz,
- erhöhter Erläuterungsbedarf gegenüber der Mandantschaft,
- Liquiditätsengpass.

f) RISIKEN TROTZ KOSTENÜBERNAHME

Die folgenden Fragen (Fragen 44 und 45) bezogen sich auf die mit Kostenübernahmevereinbarungen verbundenen Risiken. Auf die Frage, ob sie trotz Kostenübernahme Risiken sehen, die damit verbunden sind, antworteten 44 der 56 Anwältinnen und Anwälte, die seit dem 1.10.2021 von der Möglichkeit der Prozessfinanzierung Gebrauch gemacht haben: 68,18 % verneinten die Frage, 31,82 % bejahten sie.⁹⁷

Wiederum 13 dieser 14 Anwältinnen und Anwälte benannten die Risiken: So sehen acht (61,54 %) ihre anwaltliche Unabhängigkeit aufgrund von Interessenkonflikten gefährdet, sieben (53,85 %) gaben sonstige Risiken an und sechs (46,15 %) den Übernahmepressur

der Mandantschaft.⁹⁸ Im Freitext wurden dazu als sonstige Risiken u.a. die unzureichende Information durch die Mandanten und daraus resultierende Unkalkulierbarkeit, Unkenntnis bzw. Unverständnis der Mandanten sowie finanzielle Gründe bzw. Ausfallrisiken angegeben.

g) GRÜNDE, DIE GEGEN KOSTENÜBERNAHME SPRECHEN

Auch in Bezug auf die Übernahme von Kosten wurde schließlich erhoben, welche Gründe aus Sicht der Teilnehmenden dagegen sprechen (Frage 46).⁹⁹

Am häufigsten wurde genannt, dass die Mandantschaft (bislang) kein Interesse an einer Prozessfinanzierung gezeigt habe (44,33 %) und dass das eigene Kostenrisiko zu hoch sei (40,21 %). 37,98 % halten eine Kostenfinanzierung durch Anwältinnen und Anwälte für unseriös, 29,84 % sehen dadurch das Vertrauensverhältnis zu ihrer Mandantschaft und 29,65 % ihre anwaltliche Unabhängigkeit gefährdet. 13,38 % gaben an, dass sie von dieser Möglichkeit bislang keine Kenntnis hatten.

8,92 % nannten sonstige Gründe, und zwar u.a.:¹⁰⁰

- Kostenfinanzierung sei für ihre Tätigkeit nicht relevant bzw. komme für die betreffenden Mandanten oder Rechtsgebiete nicht in Betracht,
- die als zu eng empfundene rechtliche Beschränkung auf Inkassodienstleistungen,
- nicht zahlungsfähige Mandanten würden abgelehnt,
- die vorhandenen Finanzierungsinstrumente (Pkh und Kostenerstattung) seien ausreichend und bewährt,
- „Ich bin keine Bank!“,
- zu hoher Beratungs- und Belehrungsaufwand.

Insgesamt spricht aus den Freitextantworten eher Skepsis und Risikoaversität; relativ selten kommt als Hindernis zum Ausdruck, dass die gesetzliche Regelung als zu eng empfunden würde bzw. dass man Kostenfinanzierung bei erweiterten Möglichkeiten gerne häufiger nutzen würde.

V. FAZIT

Die Ergebnisse der BRAK-Umfrage ebenso wie von STAR zeigen deutlich, dass Erfolgshonorarvereinbarungen in der Praxis selten angewandt werden und demnach kein Bedarf für eine Erweiterung der bestehenden gesetzlichen Regelungen besteht. Folglich gibt es auch keinen Anlass, die Grenze bei pfändbaren Geldforderungen

⁹⁴ S. dazu im Detail BRAK-Umfrage, 52 f.

⁹⁵ Vgl. BRAK-Umfrage, 55.

⁹⁶ Die Freitext-Antworten deuten z.T. auch darauf hin, dass die Frage auf gewerbliche Prozesskostenfinanzierung bezogen wurde, die hier nicht gemeint war.

⁹⁷ Vgl. BRAK-Umfrage, 56.

⁹⁸ Vgl. BRAK-Umfrage, 57.

⁹⁹ Vgl. BRAK-Umfrage, 58.

¹⁰⁰ S. im Detail BRAK-Umfrage, 58 ff. Manche der Freitextantworten beziehen sich auf gewerbliche Prozessfinanzierung und lassen daher vermuten, dass die Frage z.T. missverstanden wurde.

von bis zu 2.000 Euro (§ 4a I 1 Nr. 1 RVG) zu erweitern, da lediglich gut 8 % bzw. gut 10 % seit dem 1.10.2021 Erfolgshonorare vereinbart haben.¹⁰¹ Und auch die Prozessfinanzierung kommt in der anwaltlichen Praxis kaum zum Tragen, da insgesamt 98,12 % der an der

¹⁰¹ Vgl. BRAK-Umfrage, 10 bzw. STAR-Bericht 2024, Abb. 4.1.

BRAK-Umfrage teilnehmenden Anwältinnen und Anwälte keinen Gebrauch von der Möglichkeit der Prozessfinanzierung seit Inkrafttreten des Legal Tech-Gesetzes am 1.10.2021 gemacht haben.¹⁰²

¹⁰² Vgl. BRAK-Umfrage, 48.

AUSSCHEIDEN AUS EINER SOZietät – DIE NEUREGELUNG DES § 32 BORA

PROF. DR. MARTIN DILLER*

Bei der Auflösung von Sozietäten oder beim Ausscheiden aus einer Sozietät entstehen oft hässliche „Rosenkriege“. Die Gründe dafür sind vielfältig. Ein berufsbedingter Hang zur Rechthaberei spielt sicher eine Rolle, aber nicht selten geht es auch um finanziell bedeutsame Fragen. Können Meinungsverschiedenheiten im Zuge des Ausscheidens aus einer Sozietät nicht vermieden oder zumindest zügig geklärt werden, schadet das nicht nur den Beteiligten und dem Ansehen des Berufsstandes insgesamt. Häufig werden solche Streitigkeiten auch auf dem Rücken der Mandanten ausgetragen. Viele Beschwerden gegen Anwälte, die Untätigkeit, schlechte Information oder verspätetes Abrechnen von Fremdgeld betreffen, haben ihre Ursache in sozietätsinternen Auseinandersetzungen. Der neue § 32 BORA, den die BRAK-Satzungsversammlung in ihrer Sitzung am 25.11.2024 grundlegend umgestaltet hat und der zum 1.5.2025 in Kraft trat,¹ will hier Verbesserungen schaffen. Der Autor erläutert die neue Regelung im Detail.

I. SATZUNGSKOMPETENZ

Die Satzungscompetenz für den neuen § 32 BORA folgt aus § 59a II Nr. 8 BRAO. Danach erstreckt sich die Kompetenz der Satzungsversammlung hinsichtlich der Berufsordnung (BORA) auch auf die „besonderen Berufspflichten bei beruflicher Zusammenarbeit“. Zur Zusammenarbeit gehört natürlich auch die Beendigung der Zusammenarbeit.

II. SCHWÄCHEN DES BISHERIGEN § 32 BORA

Die bisher in § 32 BORA enthaltene Regelung wurde einhellig als verunglückt angesehen. Schon die Struk-

tur passte nicht, weil in § 32 BORA a.F. zunächst in Abs. 1 der eher seltene Fall der Auflösung der Sozietät geregelt war, dann aber für den viel häufigeren Fall des Ausscheidens eines Partners in Abs. 2 lediglich auf Abs. 1 verwiesen wurde. Auch standen die Sätze 4 und 5 des bisherigen Abs. 1 nach einhelliger Auffassung an der falschen Stelle, weil sie eigentlich nur das Ausscheiden aus der Sozietät betrafen, nicht aber deren Auflösung. Nicht mehr zeitgemäß erschien auch die Regelung zu Umzugshinweisen am Kanzleisitz („Praxisschild“) sowie die Erwähnung der Faxnummer bei den mitzuteilenden Kontaktdaten des Ausscheidenden. Vor allem aber regelte § 32 BORA a.F. nur Fragen der Kommunikation, ließ aber andere und mindestens genauso wichtige potenzielle Streitpunkte ungeregt.

III. STRUKTUR DES NEUEN § 32 BORA

Der neue § 32 BORA versteht sich als „Gebrauchsanweisung für die Praxis“. Er zählt die wesentlichen Punkte auf, über die man sich beim Ausscheiden eines Partners aus einer Berufsausübungsgesellschaft verständigen muss. Die Neuregelung ist vollumfänglich dispositiv. Die Beteiligten können schon im Vorhinein (z.B. im Gesellschaftsvertrag) Abweichendes regeln. Vor allem können und sollen sie jedenfalls im konkreten Fall des Ausscheidens alle potenziellen Streitpunkte einvernehmlich klären. Nur wenn das nicht gelingt, greifen die subsidiären Regelungen der Abs. 2 bis 6. Ergänzend mahnt Abs. 7, im Streitfall eine Vermittlung über die Rechtsanwaltskammer gem. § 73 II Nr. 2 BRAO zu versuchen, bevor Streitigkeiten vor dem Landgericht begonnen werden. Bislang in § 32 BORA nicht geregelt war das Ausscheiden angestellter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Künftig gilt hier gem. § 32 VIII BORA die Regelung des § 32 BORA entsprechend, mit Ausnahme der Regelungen zur Ansprache von Mandanten in laufenden Mandaten.

* Der Autor ist Rechtsanwalt in Stuttgart und Vorsitzender des Ausschusses 2 – Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung – der Satzungsversammlung.

¹ BRAK-Mitt. 2025, 126 f.

Auch der neue § 32 BORA wird Streitigkeiten anlässlich des Ausscheidens von Partnern oder der Auflösung einer Sozietät nicht gänzlich verhindern können. Er kann aber mithelfen, Streitigkeiten zu vermeiden, weil er ein plausibles Konzept für das Ausscheiden von Partnern vorschlägt. Überdies dient § 32 BORA auch als Merkliste, die den Beteiligten hilft, alle regelungsbedürftigen Punkte schnell zu identifizieren, sodass nichts vergessen wird.

IV. GRUNDSATZ DER DISPOSITIVITÄT (§ 32 I BORA)

Sowohl in der Satzungsversammlung als auch in deren federführendem Ausschuss 2 (Allgemeines Berufsrecht) ist das Konzept der Dispositivität heiß diskutiert worden. Teilweise wurde gefordert, jedenfalls einzelne Grundsätze des § 32 BORA zwingend auszugestalten, sodass die Beteiligten vertraglich davon nicht abweichen könnten, weder im Gesellschaftsvertrag noch konkret anlässlich des Ausscheidens. Letztlich hat sich aber die Auffassung durchgesetzt, dass die Beteiligten, wenn sie sich denn einig werden, regelmäßig eine sachdienliche und auch dem Interesse der Mandanten dienende Einigung treffen werden.

1. REGELUNG DES AUSSCHIEDENS IM GESELLSCHAFTSVERTRAG

Kritischer gesehen wurde die Möglichkeit, Modalitäten des Ausscheidens schon von vornherein im Gesellschaftsvertrag zu regeln. Hier war die Sorge beträchtlich, dass gerade jüngere Partner beim Eintritt in eine Sozietät entweder den Gesellschaftsvertrag nicht sorgfältig genug lesen oder aber den Klauseln betreffend Trennungsmodalitäten keine große Bedeutung beimessen, weil ein solches Szenario ja in weiter Zukunft liegt.

Überdies hat der BGH in seiner Rechtsprechung² zu Ausscheidensklauseln immer wieder bekräftigt, dass es zwei sachgerechte, aber grundlegend verschiedene Programme für das Ausscheiden eines Partners aus einer Freiberufler-Sozietät gibt. Der eine Weg ist, dass der Ausscheidende seine Mandatsbeziehungen nicht mitnimmt, also ein Wettbewerbsverbot in Form einer Mandantenschutzklausel vereinbart wird. In diesem Fall ist es sachgerecht, dass der Ausscheidende für das Zurücklassen der Mandatsbeziehungen und damit für das Zurücklassen des aufgebauten Goodwill eine Abfindung erhält. Der andere Weg ist, den Mandanten die Entscheidung zu überlassen, ob sie bei der Sozietät bleiben oder mit dem ausscheidenden Partner mitgehen wollen. Dann ist kein Raum für die Vereinbarung einer an den Geschäftswert geknüpften Abfindung, weil ja der Goodwill gerade nicht zurückgelassen, sondern um dessen Mitnahme gekämpft wird. Es erschien der Satzungsversammlung nicht sachgerecht, der Kollegenschaft durch

zwingendes Berufsrecht die eine oder andere Variante vorzuschreiben.

2. FREISTELLUNGEN

Intensiv diskutiert wurde allerdings ein Problemkreis, der in der Praxis oft besonders konfliktträchtig ist, nämlich Freistellungen. Darf der ausscheidende Partner ohnehin keine Mandate mitnehmen, ist es für ihn tendenziell verkraftbar, wenn der Gesellschaftsvertrag die Möglichkeit der einseitigen Freistellung von Partnern während der Kündigungsfrist vorsieht. Ganz anders ist es dagegen, wenn keine Abfindung vorgesehen ist und der Markt über die Mitnahme oder das Zurücklassen der Mandatsbeziehungen entscheiden soll. Denn dann ist eine Freistellung, ggf. über viele Monate hinweg, zumindest bei laufenden Mandaten für den ausscheidenden Partner ein unüberwindliches Hindernis.

Tatsächlich ist umstritten, ob Freistellungsklauseln bei Freiberuflern überhaupt wirksam sind oder ob sie nicht mit dem Grundsatz kollidieren, dass freie Berufe in einer Berufsausübungsgesellschaft auch tatsächlich auszuüben sind.³ Deshalb ist diskutiert worden, in § 32 BORA ein berufsrechtlich zwingendes Freistellungsverbot aufzunehmen. Aber das hätte zum einen schwierige Fragen nach dem Verhältnis von Berufsrecht und Gesellschaftsrecht aufgeworfen. Auch hätte man möglicherweise in fein austarierte gesellschaftsvertragliche Regelungskonzepte eingegriffen. Und last but not least spricht einiges dafür, dass Freistellungen jedenfalls dann möglich sind, wenn während der Kündigungsfrist wesentliche Berufs- oder Vertragspflichten verletzt werden und sich die Sozietät nur durch eine Freistellung schützen kann.

3. KÜNDIGUNGSFRIST

Diskutiert worden sind auch zwingende Regelungen zur Kündigungsfrist. In der Praxis verzichten manche Sozietäten nach dem Motto „Reisende soll man ziehen lassen“ auf längere Kündigungsfristen. Die meisten Sozietätsverträge sehen hingegen mehrmonatige Kündigungsfristen vor, was auch im Grundsatz sachdienlich ist, um das Ausscheiden sauber und in Ruhe vorbereiten und durchführen zu können. Hingegen finden sich vereinzelt überlange Kündigungsfristen (zwei, fünf oder gar zehn Jahre), die letztlich nichts anderes sind als eine Kündigungserschwerung, was zugleich zur Frage der Wirksamkeit solcher Klauseln führt.⁴ Aber auch hier hat die Satzungsversammlung letztlich davon abgesehen, berufsrechtlich zwingende Vorgaben zu machen.

V. BEFRAGUNG VON MANDANTEN IN LAUFENDEN MANDATEN (§ 32 II BORA)

Der zweite Absatz des neuen § 32 BORA betrifft eine häufig streitanfällige Materie beim Ausscheiden aus

² Grundlegend BGH, Urt. v. 8.5.2000 – II ZR 308/98, BRAK-Mitt. 2000, 311 = NJW 2000, 2584.

³ Vgl. § 59b I BRAO, § 1 I PartGG („zur Ausübung ihrer Berufe“).

⁴ Besonders krass der Fall BGH, Urt. v. 18.9.2006 – II ZR 137/04, BRAK-Mitt. 2007, 35 = NJW 2007, 295: Kündigungsfrist von 30 Jahren.

einer Sozietät, nämlich die Mitnahme von Mandaten/Mandanten. Entsprechend dem Grundsatz der Dispositivität gilt Abs. 2 selbstverständlich nur, wenn der ausscheidende Partner überhaupt Mandate mitnehmen dürfte. Ist ihm das wegen einer Mandantenschutzklausel untersagt (wobei ihm im Gegenzug eine Abfindung zustehen muss, sonst wird die Regelung regelmäßig unbillig sein), existiert eine abweichende Regelung i.S.v. Abs. 1 und eine Befragung der Mandanten kommt nicht in Betracht.

1. LAUFENDES MANDAT

Eine Mandantenbefragung i.S.v. Abs. 2 setzt zweierlei voraus. Zum einen muss es sich um ein noch laufendes Mandat handeln. Ist das Mandat bereits abgeschlossen, findet keine Befragung statt. Falls derselbe Mandant später ein neues Mandat erteilen will, greift stattdessen Abs. 3 ein, d.h. die Sozietät hat dem anfragenden Mandanten die Kontaktaufnahme mit dem ausgeschiedenen Anwalt zu ermöglichen, wenn er dies wünscht.

2. BEFASSUNG DES AUSSCHIEDENDEN MIT DEM MANDAT

Zweite Voraussetzung von Abs. 2 ist, dass der Ausscheidende mit dem Mandat befasst war. Wurde ein Mandat hingegen ausschließlich von anderen Berufsträgern der Sozietät bearbeitet, findet keine Befragung statt. Es ist intensiv diskutiert worden, ob die Befragungspflicht voraussetzt, dass eine Bearbeitung „federführend“, „wesentlich“ oder jedenfalls „nicht ganz untergeordnet“ sein muss. Die Satzungsversammlung hat davon Abstand genommen, insoweit ein bestimmtes Maß der Beteiligung vorauszusetzen, weil eine solche Regelung praktisch kaum handhabbar gewesen wäre.

Selbstverständlich sollte sein, dass ganz untergeordnete Beiträge wie z.B. das Unterzeichnen von Schriftsätzen i.V. oder eine Urlaubsvertretung, die sich in Terminverlegungsanträgen erschöpft hat, nicht ausreichen. In der Praxis setzt man sich typischerweise zusammen und geht durch, in welchen Mandaten eine Befragung erfolgen soll und in welchen nicht. Der ausscheidende Partner hat ja nichts davon, eine Befragung auch in solchen Mandaten zu erzwingen, in denen er nicht relevant in Erscheinung getreten ist, denn dann wird er keine realistische Chance haben, dass Mandanten mit ihm mitgehen.

3. EINSEITIGE BEFRAGUNG

Im Regelfall wird man sich über den Text der Anschreiben und den Zeitpunkt der Versendung abstimmen. Gelingt das nicht, haben – wie schon nach der bisherigen Regelung – beide Parteien das Recht, die Mandanten einseitig anzuschreiben. Nach der Neuregelung des Satz 2 soll die getrennte Befragung allerdings nicht früher als einen Monat vor dem Ausscheiden erfolgen, damit Hängepartien vermieden werden und rasch Klarheit herbeigeführt werden kann. Das Recht zur einseitigen

Befragung ist eine Durchbrechung der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht, die ansonsten während der Zugehörigkeit zur Sozietät Abwerbversuche verbietet.

4. „MITNAHME“ VON MANDATEN

Zu beachten ist, dass Mandate nach ständiger Rechtsprechung im Zweifel der Sozietät erteilt werden, nicht dem sachbearbeitenden Partner.⁵ Die „Mitnahme“ von Mandaten ist also rechtstechnisch die Kündigung des bestehenden Mandatsverhältnisses zur Sozietät, die nach § 627 BGB jederzeit ohne Grund möglich ist, und die Begründung einer neuen Mandatsbeziehung zu dem ausscheidenden Partner oder dessen neuer Sozietät. Das bedeutet zugleich, dass das Mandat bei der Sozietät bleibt, wenn der Mandant auf die Befragung nicht antwortet.

VI. MITTEILUNG DER KONTAKTDATEN DES AUSGESCHIEDENEN (§ 32 III BORA)

Nach der bisherigen Regelung des § 32 BORA a.F. war die Sozietät verpflichtet, für ein Jahr einen Umzugshinweis am Kanzleisitz und auf der Internetseite zu dulden. Außerdem waren auf Anfrage die Kontaktdaten des Ausscheidenden mitzuteilen. Es ist in der Satzungsversammlung diskutiert worden, ob diese Regelung in der modernen Informationsgesellschaft noch zeitgemäß ist. Normalerweise ist jede Anwältin bzw. jeder Anwalt für das rechtsuchende Publikum im Handumdrehen zu finden, sei es über das elektronische Anwaltsregister (§ 31 BRAO) oder allgemein durch Internetsuchmaschinen.

Gleichwohl erschien es der Satzungsversammlung geboten, die Pflicht der Sozietät beizubehalten, die Kontaktaufnahme mit dem ausgeschiedenen Partner für das rechtsuchende Publikum auch ohne Internet zu gewährleisten. Wie das im Einzelnen zu geschehen hat, wurde bewusst medienoffen formuliert, es sind jeweils die Umstände des Einzelfalls maßgeblich. Naheliegend sind z.B. Auto-Response-Nachrichten auf eingehende E-Mails. Eine Angabe der neuen Kontaktdaten im Internetauftritt einer Sozietät erscheint dagegen nicht geboten, denn wer dort nachsieht, wird auch ohne solche Hinweise den ausgeschiedenen Partner im Internet anderweitig sofort finden können. Denkbar ist aber, dass z.B. bei einer kleinen Kanzlei im ländlichen Raum mit viel Laufkundschaft und auch älterem Publikum tatsächlich immer noch ein Umzugshinweis am Gebäude geboten sein kann.

Die Dauer, für die Hinweise vorgehalten werden müssen, regelt der neue Abs. 3 bewusst nicht, auch hier kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an.

⁵ Z.B. BGH, Urt. v. 10.5.2012 – IX ZR 125/10, NJW 2021, 2435.

VII. ABRECHNUNG (§ 32 IV BORA)

Bislang ungeregt war das Abrechnungsverhalten. Tatsächlich ist dies einer der häufigsten und auch am härtesten umkämpften Streitpunkte in vielen Auseinandersetzungen mit ausscheidenden Partnern. Hintergrund ist, dass der Ausscheidende häufig in der Zeit zwischen Kündigung und Ausscheiden nicht mehr korrekt abrechnet. Das mag daran liegen, dass der Ausscheidende von den nach seinem Ausscheiden hereinkommenden Honoraren finanziell nicht mehr profitiert. Eine Rolle wird aber häufig auch spielen, dass der Ausscheidende in den meist hektischen Wochen vor dem Ausscheiden einfach nicht mehr zum Abrechnen kommt. Hat der Ausscheidende ohne Abrechnung die Sozietät verlassen, steht diese häufig vor dem Problem, dass sie die Akten nicht kennt, vielleicht auch die Honorarvereinbarungen nicht vernünftig dokumentiert sind oder aber Zeitaufschriebe fehlen.

Noch problematischer ist die nicht selten zu beobachtende Tendenz, dass ausscheidende Partner in Mandaten, die sie mitnehmen wollen, ganz bewusst nicht mehr zugunsten der Sozietät abrechnen, sondern die Abrechnung bis zur Zeit nach dem Ausscheiden hinausschieben, um dann die Rechnung auf sich selbst oder ihre neue Sozietät zu ziehen. Je nach den Umständen liegt in einem solchen Verhalten eine schlichte Untreue, was aber nichts daran ändert, dass es vorkommt.

Hier setzt der neue Abs. 4 an und verpflichtet den ausscheidenden Partner, alle bis zum Ausscheiden fällig gewordenen Honorare auch tatsächlich zugunsten der Sozietät abzurechnen. Bei Abrechnung nach RVG betrifft das alle bis dahin entstandenen Gebühren, bei Abrechnung auf Zeitbasis alle bis zum Ausscheiden angefallenen Zeiten.

Sofern, vor allem bei Zeithonoraren, eine Abrechnung auf den Zeitpunkt des Ausscheidens nicht tunlich⁶ ist, muss der Ausscheidende die angefallenen Zeiten nebst Tätigkeitbeschreibung so dokumentieren, dass die Sozietät später abrechnen kann. Man denke etwa an den Fall, dass der Mandant über einen kleinen Fehler oder eine Ungeschicklichkeit der Sozietät verstimmt ist. Just in diesem Moment eine Rechnung zu schicken, die vielleicht auch noch höher als erwartet ausfällt, könnte zur Gefährdung der Mandatsbeziehung führen. Geschickter ist es, mit der Abrechnung noch etwas zu warten, bis sich die Wogen wieder geglättet haben oder die Sozietät einen Zwischenerfolg vermelden kann.

VIII. MITNAHME VON MANDANTEN/ MANDATEN (§ 32 V BORA)

Wie oben bereits erwähnt, stellt die „Mitnahme“ von Mandaten rechtstechnisch die Kündigung der beste-

henden Mandatsbeziehung zur Sozietät durch den Mandanten und die Neubegründung einer Mandatsbeziehung des Mandanten mit dem ausgeschiedenen Partner bzw. dessen neuer Sozietät dar. Wenn der Mandant mit dem Ausscheidenden mitgehen will, braucht dieser naturgemäß die Akten, egal ob in Papierform oder in elektronischer Form.

Hier gilt grundsätzlich der Herausgabeanspruch nach § 50 BRAO, § 666 BGB. Dieser Herausgabeanspruch steht jedoch nur dem Mandanten zu, nicht dem ausscheidenden Anwalt. Folglich musste zunächst der Mandant die Handakte von der Sozietät herausfordern, und sie dann nach Erhalt dem ausgeschiedenen Anwalt bzw. dessen neuer Sozietät zur Verfügung stellen.

Diese umständliche Herausgabe „im Dreieck“ kürzt der neue Abs. 4 ab und regelt eine berufsrechtliche Pflicht zur unmittelbaren Herausgabe der Akten an den ausgeschiedenen Anwalt bzw. dessen neue Sozietät. Das dient dazu, die Pflicht zur zügigen Mandatsbearbeitung aus § 11 BORA jederzeit erfüllen zu können. Auch vermeidet die direkte Herausgabe an den ausgeschiedenen Anwalt, dass die Akten erst umständlich daraufhin durchgesehen werden müssen, ob sich darin Schriftstücke befinden, die nicht an den Mandanten gelangen sollten (z.B. interne Vermerke betreffend dessen finanzielle Lage oder Glaubwürdigkeit).

Die Herausgabe hat in geeigneter Form zu erfolgen, so dass je nach den Umständen des Einzelfalls die Herausgabe einer Papierakte oder eines Datenträgers geschuldet ist. Die haftungs- und datenschutzrechtliche Frage, ob damit eine Löschungs- bzw. Aktenvernichtungspflicht der abgebenden Sozietät einhergeht, oder diese ein berechtigtes Interesse daran hat, zum Zwecke der sachgerechten Verteidigung in künftigen potenziellen Rechtsstreitigkeiten (z.B. betreffend Honorar oder Berufshaftung) Akten oder Kopien davon aufzubewahren, hat die Satzungsversammlung bewusst offen gelassen. Dasselbe gilt für die Frage, ob sich bei Papierakten der Herausgabeanspruch auf die Originale richtet oder nur Kopien verlangt werden können.

Der letzte Satz von Abs. 5 stellt klar, dass das Zurückbehaltungsrecht nach § 50 III BRAO auch im Rahmen von § 32 BORA gilt. Solange noch Honorarrechnungen unbezahlt sind, hat die abgebende Sozietät also auch im Rahmen von § 32 BORA ein Zurückbehaltungsrecht.

IX. WECHSELSEITIGE WEITERLEITUNG VON NACHRICHTEN (§ 32 VI BORA)

Besonders problematisch und damit auch konfliktträchtig sind die nachlaufenden Pflichten zu wechselseitiger Information. Diese betreffen beide Seiten. Nach dem Ausscheiden gehen oft bei der Sozietät noch Nachrichten für den Ausgeschiedenen ein, sei es per Post, E-Mail, WhatsApp oder beA, die die Sozietät nichts mehr angehen. Dies können private Mitteilungen sein, aber auch

⁶ Einige Mitglieder der Satzungsversammlung haben sich an dem altmodischen Wort „untunlich“ gestoßen, aber „unangebracht“ oder „nicht ratsam“, wäre auch nicht treffender gewesen.

Mitteilungen, die den Ausgeschiedenen nur persönlich betreffen (z.B. Korrespondenz zwischen ihm und der Rechtsanwaltskammer oder dem Versorgungswerk). Hauptfall werden allerdings Nachrichten zu Mandaten sein, die der Ausgeschiedene mitgenommen hat.

Dass hier die Sozietät eine Weiterleitungspflicht trifft, ist selbstverständlich. Der Teufel steckt allerdings im Detail. Denn einem hereinkommenden Brief, einer hereinkommenden beA-Nachricht oder einer hereinkommenden E-Mail, die formell an den Ausgeschiedenen gerichtet ist, sieht man nicht ohne Weiteres an, ob sie an diesen weiterzuleiten ist oder ob sie Mandate betrifft, die in der Sozietät verblieben sind und nunmehr von anderen Sachbearbeitern betreut werden. Weiterzuleitende von nicht-weiterzuleitenden Nachrichten zu unterscheiden, ist häufig nur nach Lektüre zumindest der Betreffzeile, mitunter aber auch des Textes möglich. Was hier sachgerecht und erlaubt ist, ist rechtlich so diffizil und zugleich einem so raschen technischen Wandel unterworfen, dass die Satzungsversammlung davon bewusst abgesehen hat, hier irgendwelche genaueren Regeln aufzustellen.

Einfacher ist der umgekehrte Fall, nämlich dass den Ausgeschiedenen Nachrichten erreichen, die entweder Irrläufer sind, d.h. eigentlich andere Anwälte der Sozietät betreffen, oder aber solche Mandate betreffen, die in der Sozietät geblieben sind und nun von anderen Sachbearbeitern betreut werden. Hier trifft den Ausgeschiedenen unproblematisch eine Pflicht, solche Nachrichten an seine frühere Sozietät weiterzuleiten.

Die Weiterleitung hat in beiden Fällen „unverzüglich“ zu erfolgen, die Art und Weise der Weiterleitung richtet sich jeweils nach den technischen Gegebenheiten und den Umständen des Einzelfalls.

X. VERMITTLUNG IM STREITFALL (§ 32 VII BORA)

Können sich die Sozietät und der ausgeschiedene Anwalt nicht oder nicht vollständig über die Modalitäten des Ausscheidens einigen, führt das häufig zur Klage beim Landgericht (oder zur Einleitung eines Schiedsverfahrens, falls der Sozietätsvertrag das vorsieht). Diese Mechanismen sind zur Konfliktlösung regelmäßig ungeeignet. Sie dauern lange, sind teuer, der Streitstoff wuchert ständig aus und häufig lässt sich auch die Hineinziehung von Mandanten in den Rechtsstreit nicht vermeiden. Zu einem regelrechten Alptraum werden gerichtliche Verfahren, wenn in einer Vielzahl von Mandaten um die korrekte Abgrenzung der Abrechnung gestritten wird. Häufig bleibt dann dem Gericht nur der Weg über eine mutige Schätzung nach § 287 ZPO, wenn der Prozess sich nicht über Jahre hinziehen und Dutzende von Zeugen gehört werden sollen.

Der erfahrungsgemäß viel bessere Weg ist eine Mediation oder eine außergerichtliche Schlichtung. Am besten gelingt das, wenn beide Parteien einen Berufskollegen

als Mediator/Schlichter gewinnen können, z.B. einen Partner im Ruhestand, einen Kollegen aus einer befreundeten Kanzlei etc. Wenn erst einmal ein Kollege mit entsprechendem Standing und kühlem Kopf die Parteien an einen Tisch bringt, die Streitpunkte herausarbeitet und sich dann Schritt für Schritt um eine einvernehmliche Regelung bemüht, glätten sich die Wogen erfahrungsgemäß schnell. Kennen oder finden die Beteiligten keine geeignete Vertrauensperson, bietet sich eine Vermittlung/Schlichtung über die Rechtsanwaltskammer nach § 73 II Nr. 2 BRAO an. Diese Möglichkeit wird leider in der Praxis viel zu selten genutzt. Die Erfahrung zeigt, dass die Kammern häufig persönlich und fachlich geeignete Schlichter benennen, die Schlichtungsverfahren auch zügig und mit hohen Erfolgsquoten durchführen.

Aus Sicht der Satzungsversammlung wäre es sachgerecht gewesen, einen Schlichtungsversuch zwingend vorzuschreiben, bevor der – häufig selbstzerstörerische – Weg zum Landgericht beschritten wird. Allerdings hätte damit die Satzungsversammlung ihre Kompetenz überschritten, weil hier Grundsätze der ZPO und des Verjährungsrechts des BGB berührt gewesen wären. Die Satzungsversammlung hat es deshalb bei dem ebenso dringenden wie unverbindlichen Appell an die Beteiligten belassen.

XI. GELTUNGSBEREICH (§ 32 VIII BORA)

Abs. 8 der Neuregelung stellt zunächst klar, dass – wie bei § 32 BORA a.F. – die gesamte Regelung des § 32 BORA auch für Scheinsozietäten und Scheingesellschafter gilt.

1. SCHEINSOZIETÄT

Von einer Scheinsozietät spricht man, wenn tatsächlich keine Berufsausübungsgesellschaft i.S.d. §§ 59c ff. BRAO besteht, aber im Außenverhältnis ein solcher Eindruck erweckt wird. Hauptfall ist die Bürogemeinschaft (§ 59q BRAO), die sich nach außen als Sozietät geriert. Denkbar ist aber auch der Einzelanwalt, der einen anderen Anwalt als Angestellten oder Freien Mitarbeiter beschäftigt und nach außen den Eindruck einer gleichberechtigten Sozietät erweckt.

2. SCHEINGESELLSCHAFTER

Von einem Scheingesellschafter spricht man, wenn tatsächlich eine Sozietät (Berufsausübungsgesellschaft) i.S.d. §§ 59c ff. BRAO besteht, jedoch nach außen der Eindruck erweckt wird, auch Angestellte und als Freie Mitarbeiter beschäftigte Anwälte seien echte Partner/Gesellschafter. Wer Scheingesellschafter beschäftigt, muss sich dann auch bei deren Ausscheiden so behandeln lassen, als seien diese echte Gesellschafter/Partner gewesen, so dass dann der volle Katalog der Absätze 2 bis 7 des neuen § 32 BORA gilt.

3. AUFLÖSUNG DER SOZietÄT

Des Weiteren ordnet Abs. 8 Satz 1 an, dass die Regeln der Absätze 1 bis 7 auch gelten, wenn nicht ein einzelner Partner aus der weiterbestehenden Sozietät ausscheidet, sondern diese insgesamt aufgelöst wird. Das entspricht der bisherigen Regelung. Die Einzelheiten sind hochkompliziert und hängen in der Praxis insb. davon ab, was aus den Mandatsbeziehungen und der Büroorganisation wird, insb. ob der Bürobetrieb beendet oder von einem der Partner weitergeführt wird. Für die Vielzahl der in Betracht kommenden Konstellationen einheitliche Regelungen aufzustellen, wäre unmöglich gewesen.

4. ANGESTELLTE UND FREI MITARBEITENDE RECHTSANWÄLTINNEN UND RECHTSANWÄLTE

Neu ist das Konzept des § 32 VIII 2 BORA, wonach die Absätze 3 bis 7 auch dann gelten, wenn angestellte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder freie Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter ausscheiden. Relevant ist diese Regelung nur dann, wenn der ausscheidende Angestellte bzw. freie Mitarbeiter nicht Scheinpartner war, denn dann gilt schon über Satz 1 der § 32 BORA insgesamt.

Nicht in Bezug genommen wird in Absatz 8 Satz 2 allerdings § 32 II BORA, so dass eine Mandantenbefragung nicht in Betracht kommt. Alle übrigen Punkte des Regelungskatalogs des § 32 BORA gelten aber auch bei ausscheidenden Angestellten und Freien Mitarbeitern.

Die Satzungsversammlung hat bewusst davon abgesehen, eine „de-minimis“-Regelung dahingehend vorzusehen, dass für Angestellte oder Freie Mitarbeiter § 32 BORA nur dann gelten soll, wenn die Betreffenden nach außen sichtbar (also nicht nur im Back-Office) tätig wa-

ren und/oder die Tätigkeit einen gewissen zeitlichen Umfang oder eine gewisse sachliche Intensität hatte. Jeder Abgrenzungsversuch hätte nur weitere Zweifelsfragen aufgeworfen. Letztlich vertraut die Satzungsversammlung darauf, dass die Beteiligten hier den Grundsatz der Dispositivität (Abs. 1) ernst nehmen und bei nur geringem Tätigkeitsumfang und/oder bei einer Tätigkeit ohne oder mit nur geringer Außenwirkung die Beteiligten pragmatisch den Pflichtenkatalog des § 32 BORA zurückschneiden. Wer nur gelegentlich als freier Mitarbeiter im Back-Office aushalf, wird typischerweise kein Interesse an Ausscheidenshinweisen (Abs. 3) haben, wie anders herum den Ausscheidenden in solchen Fällen regelmäßig keine Pflichten bezüglich der Mandatsabrechnung (Abs. 4) treffen werden.

XII. FAZIT

Dass die Satzungsversammlung zuversichtlich ist, mit dem neuen § 32 BORA einen Beitrag zur Streitvermeidung unter Berufskollegen zu leisten, zeigt sich schon daran, dass die Neuregelung fast einstimmig⁷ beschlossen wurde. Die Regelung detaillierter zu fassen, wäre angesichts der in der Praxis anzutreffenden höchst unterschiedlichen Gestaltungen der anwaltlichen Zusammenarbeit kaum sachgerecht möglich gewesen. Deshalb gilt natürlich auch weiterhin: Wer sich unbedingt streiten will, wird Streitpunkte finden. Aber wenn künftig die Zahl der Streitigkeiten zurückgeht oder vielleicht nur noch um weniger Einzelpunkte gestritten wird, hätte die Regelung schon viel erreicht.

⁷ 71 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, keine Enthaltungen.

DIE ENTWICKLUNG DES VERGÜTUNGSRECHTS 2024/2025

RECHTSANWALT DIRK HINNE*

In seinem jährlichen Berichtsaufsatz gibt der Autor einen Überblick über die wichtigsten Entwicklungen im anwaltlichen Vergütungsrecht. Im Berichtszeitraum wurde die lange von der Anwaltschaft geforderte Erhöhung der gesetzlichen Anwaltsgebühren durch das Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz (KostBRÄG) 2025 endlich beschlossen und trat zum 1.6.2025 in Kraft. Entstehung, Inhalt und Auswirkungen der Neuregelungen stellt der Autor in einem separaten Beitrag (BRAK-Mitteilungen 2025, 178 – in diesem Heft)

dar. Der Bericht, der an die Berichterstattung des Autors in BRAK-Mitt. 2024, 114 anknüpft, konzentriert sich deshalb auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Vergütungsrecht.

I. GESETZGEBUNG

Nach zähen Verhandlungen mit den Ländern passierte das Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz schließlich am 31.1.2025 den Bundestag; der Bundesrat stimmte am 21.3.2025 zu. Damit werden die nicht wertabhängigen Betragsrahmengebühren um

* Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht, für Sozialrecht und für Versicherungsrecht in Dortmund. Er ist Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Rechtsanwaltsvergütung.

9 % sowie die wertabhängigen Gebühren um 6 % erhöht, bei gleichzeitigen strukturellen Verbesserungen insb. im Familienrecht. Neben der gesetzlichen Anwaltsvergütung wird damit auch die Vergütung von Vormündern und Betreuern sowie das Justizkostenrecht angepasst. Wegen der Einzelheiten verweise ich auf die ausführliche Darstellung in diesem Heft (BRAK-Mitt. 2025, 178).

Das Gesetz wurde am 10.4.2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht;¹ die Gebührenanpassung trat nun zum 1.6.2025 in Kraft.

II. RECHTSPRECHUNG

1. ZEITHONORAR

Die wohl wichtigste Entscheidung seit dem letzten Bericht ist die des BGH zum Zeithonorar. Nach der Entscheidung des EuGH² war unsicher, wie mit Zeithonorarvereinbarungen umzugehen sei. Im letzten Bericht hatte ich die verschiedenen Auffassungen dargestellt. Bereits kurz nach dem Bericht hatte sich der BGH³ – mit der Geltung einer Zeithonorarvereinbarung zu befassen. Im Wesentlichen hat der BGH die im letzten Bericht vorgestellte Auffassung bestätigt.

Der BGH bestätigt in der Entscheidung zunächst seine langjährige Rechtsprechung, dass Zeithonorarvereinbarungen der AGB-Kontrolle unterliegen. Der BGH stimmt mit dem EuGH darin überein, dass Zeithonorarklauseln eine Intransparenz innewohnt, weil beide Vertragsparteien letztendlich nicht bei Abschluss der Vereinbarung abschätzen können, welcher Zeitaufwand und damit welche Gesamtvergütung am Ende geschuldet sein wird.

Aus der Intransparenz folgt aber nicht notwendig die Unwirksamkeit der Klausel, weil das weder von Art. 4 II der Klausel-Richtlinie der EU gefordert wird, noch in deren Umsetzung durch § 307 I 2 BGB bestimmt ist. Vielmehr ist dort geregelt, dass sich aus der Intransparenz eine Unwirksamkeit ergeben kann. Es ist deshalb eine Gesamtschau aller Umstände des Einzelfalles anzustellen, um zu prüfen, ob sich aus der intransparenten Regelung ein Rechtsmissbrauch des Rechtsanwalts und unangemessene Benachteiligungen der Mandanten ergeben lassen.

Aus den weiteren Ausführungen des BGH ist zu entnehmen, dass es bei der Vertragsformulierung auch nicht erforderlich ist, eine Abschätzung der Größenordnung der Gesamtkosten in die Vergütungsvereinbarung aufzunehmen oder durch Vereinbarung von Zwischenabrechnungen in angemessenen Abständen die Kostentransparenz zu erhöhen.

Der BGH stellt heraus, dass eine Zeithonorarvereinbarung grundsätzlich eine leicht durchschaubare Vergü-

tungsregelung darstellt, weil der Mandant die abgeleiteten Zeiten grundsätzlich einfach erkennen und kontrollieren kann.

Zu Vermeidung von Missbrauch hat die Rechtsprechung strenge Anforderungen an die Darlegung der Leistungszeiten aufgestellt. Der BGH⁴ hebt hier insb. hervor, dass die Tätigkeiten penibel konkret darzulegen sind. So reicht zur Literaturrecherche eine allgemeine Angabe nicht aus, sondern es sind die geprüfte Rechtsfrage und die konkret gelesenen Entscheidungen oder Schriftstücke anzugeben. Weiter ist die faktische Erteilung regelmäßiger Zwischenabrechnungen tunlich, weil sich so die Kontrollmöglichkeiten des Mandanten verbessern. Darüber hinaus muss der abgerechnete Aufwand im angemessenen Verhältnis zu Schwierigkeit, Umfang und Dauer der bearbeiteten Angelegenheit stehen, was der vollen trichterlichen Kontrolle unterliegt. Schließlich sieht auch § 3a III RVG eine nachträgliche Herabsetzung des vereinbarten und abgerechneten Honorars auf die angemessene Vergütung vor.

So ist der Mandant umfassend vor einer Benachteiligung durch die einer Zeithonorarvereinbarung immanente Missbrauchsgefahr geschützt.

Bei sorgfältiger Berücksichtigung der Mandanteninteressen ist ein Zeithonorar also weiterhin unproblematisch zu vereinbaren.

2. UNANGEMESSENE VERGÜTUNGSVEREINBARUNGEN

In derselben Entscheidung befasst sich der BGH⁵ jedoch mit weiteren Vergütungsvereinbarungen. Im konkreten Fall war die Zeithonorarvereinbarung mit noch weiteren Vergütungsvereinbarungen kombiniert worden.

a) STUNDENSATZSTAFFELN

So waren Bestimmungen zur Erhöhung des Stundensatzes gestaffelt nach dem im Zeitpunkt des Abschlusses unbekannten Gegenstandswert vorgesehen. Diese verhindern es, dass der Mandant den später zu zahlenden Stundensatz und die zu zahlende Gesamtvergütung erkennen kann. Sie führen daher zu einer unangemessenen Benachteiligung des Mandanten.

Zugleich besteht bei einer solchen Regelung die Gefahr, dass das Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung nicht mehr gewährleistet ist. Im konkreten Fall war durch die Regelung eine Anhebung des Stundensatzes auf das 3,6-fache des einfachen Stundensatzes ermöglicht worden.

Derartige Stundensatzstaffeln sind daher unwirksam.

¹ BGBl. 2025 I Nr. 109 v. 10.4.2025.

² EuGH, Urt. v. 12.1.2023 – C-395/21, BRAK-Mitt. 2023, 173 mit Anm. Kunze.

³ BGH, Urt. v. 12.9.2024 – IX ZR 65/23, BRAK-Mitt. 2024, 311 mit Anm. Kunze.

⁴ BGH, Urt. v. 13.2.2020 – IX ZR 140/19, BRAK-Mitt. 2020, 150 mit Anm. Schons.

⁵ S. Fn. 3 – BGH, Urt. v. 12.9.2024 – IX ZR 65/23, BRAK-Mitt. 2024, 311 mit Anm. Kunze.

b) PROZENTUALE AUSLAGENPAUSCHALE

Weiter war eine Berechnung der Auslagenpauschale nach einem Prozentsatz des abgerechneten Honorars vereinbart worden. Auch diese Bestimmung hat der BGH als intransparent und damit unwirksam beurteilt, weil es sich entgegen dem Wortlaut der Vereinbarung nicht um einen Auslagenersatz, sondern eine versteckte Erhöhung des Stundensatzes handelt.

c) ERFOLGSKOMPONENTEN

Sodann waren zusätzlich der Anfall von Einigungsgebühren nach Nr. 1000 VV RVG und Zusatzgebühren nach Nr. 4141 VV RVG vereinbart worden. Auch diese Kombination hat der BGH für eine unangemessene Benachteiligung des Mandanten gehalten. Die Einigungs- und Zusatzgebühren stellen im System des RVG nämlich im Fall der Nr. 1000 VV RVG eine Vergütung für zusätzlichen Aufwand bei dem Abschluss von Einigungsverträgen und im Falle der Zusatzgebühr Nr. 4141 VV RVG eine Entschädigung für eine Tätigkeit, die den Verlust einer weiteren sonst anfallenden Gebührenposition verursacht, dar. Die Vereinbarung dieser Vergütungstatbestände stellt daher im Zusammenhang mit einer Zeithonorarvereinbarung erneut eine verdeckte Stundensatzerhöhung dar.

Die Vereinbarung von Erfolgskomponenten zusätzlich zu einer Zeithonorarvereinbarung ist daher unwirksam.

d) VERGÜTUNGSWAHL

Schließlich war vorgesehen worden, dass der Rechtsanwalt im Falle eines Streits über die Zeitaufstellung nach seiner Wahl statt des Zeithonorars auch einen mehrfachen Faktor der gesetzlichen Vergütung, mindestens aber den höchsten Steigerungssatz der Geschäftsgebühr verlangen können sollte. Eine solche einseitige Wahlmöglichkeit stellt die einseitige Verlagerung des eigentlich dem Rechtsanwalt obliegenden Risikos der Darlegung und Nachweisung des tatsächlichen Zeitaufwands auf den Mandanten dar. Hierin liegt eine klare unangemessene Benachteiligung des Mandanten.

e) FAZIT UND FOLGEN

Grundsätzlich zeigt die Entscheidung auf, dass die Kombination von Elementen verschiedener Entgeltsysteme (vereinbartes Honorar und gesetzliche Vergütung) hochproblematisch ist. Eine Vergütungsvereinbarung sollte eine klare und nachvollziehbare Regelung vorsehen. Jede weitere Beeinträchtigung der Transparenz der Vereinbarung trägt das Indiz der unangemessenen Benachteiligung in sich und steigert die Gefahr der Unwirksamkeit.

Zur Rechtsfolge hat der BGH nochmals bestätigt, dass die Unwirksamkeit einer Honorarvereinbarung nicht

zur Unwirksamkeit des Anwaltsvertrags führt und insb. auch nicht zum vollständigen Wegfall des Vergütungsanspruchs. Vielmehr reduziert sich der Vergütungsanspruch auf die gesetzliche Vergütung nach dem RVG.

3. ERLEDIGUNGSBESPRECHUNG

Die Entscheidung des BGH⁶ scheint zunächst unspektakulär, enthält aber doch einige wichtige Klarstellungen.

Nach Vorbemerkung 3 (III) entsteht die Terminsgebühr für die Mitwirkung an (außergerichtlichen) Besprechungen, die auf die Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens gerichtet sind. Voraussetzung ist, dass dem abrechnenden Rechtsanwalt der unbedingte Klage- oder Klageverteidigungsauftrag erteilt worden ist.

Eine Mitwirkung liegt nur vor, wenn beide Teilnehmer des Gesprächs bereit sind, eine Einigung in Betracht zu ziehen. Weiter reicht es für das Gespräch nicht aus, wenn lediglich eine abstrakte Einigungsbereitschaft erklärt wird, aber Konkretisierungen fehlen. Dagegen reicht es nach der Entscheidung des BGH aus, wenn ein Teilnehmer des Gesprächs einen konkreten Vorschlag unterbreitet und der andere Teilnehmer den Vorschlag lediglich entgegennimmt und eine Weiterleitung an seine Partei zur Stellungnahme verspricht.

Weiter stellt der BGH klar, dass die Gebühr für die Erledigungsbesprechung eine echte Terminsgebühr ist. Sie ist nicht, wie die fiktive Terminsgebühr gemäß der Anmerkung (1) zu Nr. 3104 VV RVG davon abhängig, ob in dem Verfahren eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist. Im konkreten Fall konnte die Terminsgebühr für die Erledigungsbesprechung daher auch dann noch anfallen, nachdem das Berufungsgericht einen Hinweis gem. § 522 II ZPO erteilt hatte.

Der Fall zeigt, dass von den Möglichkeiten der Erledigungsbesprechung noch viel zu wenig Gebrauch gemacht wird.

Im konkreten Fall erfolgte eine Zurückverweisung zur Beweiserhebung, weil der vorstehend geschilderte Inhalt der Erledigungsbesprechung bestritten worden war. Darlegungs- und beweisverpflichtet ist der abrechnende Rechtsanwalt, bzw. die Partei, die die Erstattung der Gebühr verlangt.

Dies gilt im Übrigen auch im gerichtlichen Festsetzungsverfahren. Die Tatsache, dass dort der Anfall der Terminsgebühr für die Erledigungsbesprechung bestritten wird, führt nicht dazu, dass die Gebühr nicht festgesetzt werden könnte. Vielmehr muss die die Gebühr beanspruchende Partei die den Anfall begründenden Umstände gem. § 104 II 1 ZPO glaubhaft machen.

⁶ BGH, Urt. v. 20.6.2024 – IX ZR 80/23, BRAK-Mitt. 2024, 320 Ls.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK, RECHTSANWÄLTE BERTIN CHAB UND HOLGER GRAMS*

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

DARLEGUNG EINES „MINDESTSCHADENS“ IM REGRESSPROZESS

Für die Darlegung eines Mindestschadens im Regressprozess wegen Verjährenlassens eines Pflichtteilsanspruchs genügt es nicht, bestimmte Aktiva des Nachlasses zu benennen und im Übrigen zu behaupten, etwaige Passiva würden ggf. durch weitere noch unbekannte Aktiva ausgeglichen. (eigener Ls.)

LG Berlin II, Urt. v. 11.4.2025 – 60 O 72/25

Die Eltern des Klägers in diesem Haftpflichtprozess hatten sich zu Lebzeiten gegenseitig als befreite Vorerben eingesetzt und als Nacherben schließlich die beiden Schwestern des Mandanten. Zunächst starb der Vater, etwa zweieinhalb Jahre später dann die Mutter der drei Geschwister.

Der Kläger macht gegen seinen Anwalt Schadenersatzansprüche geltend mit der Begründung, dieser habe ihm nicht zur Verfolgung des Pflichtteilsanspruchs hinsichtlich des ersten Erbfalls geraten und entsprechende Ansprüche auch nicht rechtzeitig verfolgt. Der beklagte Anwalt wandte ein, er sei ausdrücklich nur wegen der Pflichtteilsansprüche nach dem Tod der Mutter mandatiert gewesen und dieser Nachlass sei überschuldet. Da der Kläger den Schaden nicht eindeutig beziffern konnte, machte er einen Mindestschaden geltend, den er berechnete, indem er den Wert mehrerer bestimmter Nachlassgegenstände addierte und hieraus seinen Zwölftelanteil als Pflichtteil berechnete und im Wege des Schadenersatzes einklagte. Dem Hinweis auf etwaige Passiva des Nachlasses begegnete er, indem er – allerdings ohne weitere Substanz – behauptete, diese seien jedenfalls niedriger als der Wert weiterer nicht genau bekannter Nachlassgegenstände.

Zunächst gibt dieser Fall Anlass, ganz allgemein auf Irrtümer hinzuweisen, denen die Beteiligten in solchen und ähnlichen Konstellationen „gerne“ aufsitzen. Immerhin handelt es sich im vorliegenden Fall sogar beim Kläger selbst um einen Juristen. Immer wieder wird bei zwei zeitlich recht nahe zusammenhängenden Erbfällen einfach das insgesamt noch beim Letztversterbenden vorhandene Vermögen betrachtet, um dann daraus

Erb- oder Pflichtteilsansprüche zu berechnen. Bisweilen werden sogar die Quoten verkehrt berechnet, weil die Erbgänge nicht sauber voneinander getrennt werden. Nicht selten perpetuieren sich die Fehler sogar, wenn im Haftpflichtprozess gegen Anwälte am Ende auf Klägerseite der vorgebliche Schaden nicht richtig berechnet wird.

So konnte die Einzelrichterin des LG Berlin II auch hier dahinstehen lassen, ob eine anwaltliche Pflichtverletzung vorlag oder das Mandat derart eingeschränkt war, dass der Pflichtteil nach dem Vater nie Gegenstand war. Sie hielt den Schaden nicht für ausreichend dargelegt und wies die Klage schon deshalb ab. Auch wenn mit einer offenen Teilklage nur ein Mindestschaden geltend gemacht wird, genüge es nicht, sich gleichsam einen oder mehrere Vermögensgegenstände aus dem Nachlass „herauszupicken“ und daraus die entsprechende Pflichtteilsquote zu berechnen. Wirtschaftlich würde es nämlich dann nur um die quotale Beteiligung an einzelnen Vermögensgegenständen gehen, nicht aber um die quotale Beteiligung am gesamten bereinigten Nachlass. Nur dieser könne Grundlage der Berechnung eines Erbteils oder etwaiger Pflichtteilsansprüche und damit auch entsprechender Schadenersatzansprüche gegen Rechtsberater sein.

So ist es korrekt, denn der Schaden im Regressprozess ist das Äquivalent zum ursprünglichen, aber untergegangenen Anspruch und unterliegt daher keinen geringeren Voraussetzungen hinsichtlich seiner Darlegung. Der Geschädigte kommt also nicht umhin, seinen Schaden mit Blick auf den gesamten Nachlass zu berechnen und einzuklagen. Dabei steht er insofern etwas schlechter da als im direkten Verhältnis zu den (Mit-)Erben, weil gegen diese Auskunftsaussprüche bestehen könnten, die es im Regressprozess natürlich nicht gibt. Es bleibt also nur der Weg, solche Auskünfte ohne Zwang zu erhalten und im Übrigen die jeweiligen Erbschaftsbesitzer als Zeugen zu benennen – was wiederum im Ausgangsprozess nicht möglich gewesen wäre, denn dort waren sie Partei. Damit wird also nichts Unmögliches verlangt. Das Urteil war bei Redaktionsschluss noch nicht rechtskräftig. Weiterer Vortrag in der Berufungsinstanz dürfte allerdings verspätet sein. (bc)

MANDANT HAT BEWEISLAST FÜR ANWALTICHE FALSCHBERATUNG

Wenn der Anwalt substantiiert darlegt, dass er den Mandanten hinreichend über erhebliche Bedenken bzgl. der Erfolgsaussichten einer Klage aufgeklärt hat, trägt der Mandant die Beweislast für seinen gegenteiligen Vortrag.

AG Duisburg, Urt. v. 5.2.2025 – 504 C 2376/24

* Die Autorin Jungk ist Leitende Justiziarin, der Autor Chab Leitender Justiziar bei der Allianz Versicherungs-AG, München; der Autor Grams ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in München.

Leider haben wir für diese Ausgabe kaum „Material“ an Haftungsurteilen. Deswegen besprechen wir hier ein amtsgerichtliches Urteil, das zwar keine bahnbrechenden Neuigkeiten enthält, aber die höchstrichterliche Rechtsprechung schulmäßig anwendet. Dem Anwalt wurde vorgeworfen, den Mandanten nicht bzw. sogar unzutreffend über erhebliche Risiken einer Klage gegen ehemalige Mieter wegen unzureichender Schönheitsreparaturen und Schäden der Mietwohnung aufgeklärt zu haben. Die Klage wurde abgewiesen, weil die Schönheitsreparaturklausel im Mietvertrag unwirksam sei und weil in dem Übergabeprotokoll bei Rückgabe ein (negatives) deklaratorisches Anerkenntnis zu sehen sei.

Der Anwalt trug vor, er habe die Erfolgsaussichten durch einen externen Kollegen prüfen lassen. Dieser habe die Erfolgsaussichten einer Klage in einem Vermerk als „mehr als gering“ eingestuft. Diesen Vermerk habe er mit dem Mandanten besprochen; dieser habe gleichwohl Klageauftrag erteilt, was er seinerseits in einem Aktenvermerk festgehalten habe.

Das AG wies die Haftpflichtklage gegen den Anwalt ab. Dieser habe substantiiert dargetan, dass er den Mandanten über die Bedenken gegen die Erfolgsaussichten der Klage gegen die Mieter hinreichend aufgeklärt habe. Der Mandant habe den ihm obliegenden Beweis einer unzureichenden oder gar falschen Beratung nicht erbracht. Das AG war aber sogar der Überzeugung, dass der Anwalt den Mandanten zutreffend beraten habe.

Die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast bezüglich einer behaupteten anwaltlichen Pflichtverletzung entspricht der ständigen Rechtsprechung. Eine Pflichtverletzung ist Anspruchsvoraussetzung für einen Schadensersatzanspruch gegen einen Rechtsanwalt. Daher liegt die Beweislast beim Mandanten (Beweismaß § 286 ZPO, Vollbeweis), und zwar grundsätzlich auch für sog. negative Tatsachen. Den Anwalt trifft jedoch eine sekundäre Darlegungslast, wie er den Mandanten konkret beraten hat.¹ (hg)

FRISTEN

beA VOR MITTERNACHT – WAS ZU BEACHTEN IST

1. Die anwaltliche Sorgfalt gebietet es, bei technischer Unmöglichkeit der Übersendung nach § 55d S. 1 VwGO rechtzeitig von der durch § 55d S. 3 VwGO eröffneten Möglichkeit Gebrauch zu machen, das Dokument nach den allgemeinen Vorschriften zu übermitteln.

2. Für die Anwendbarkeit des § 55d S. 3 VwGO ist es unerheblich, ob die Gründe für die technische Unmöglichkeit – solange es sich um eine technische Unmöglichkeit, also nicht eine persönliche Unmöglichkeit wie etwa fehlende Kenntnisse bei der Bedie-

nung der Software handelt – in der Sphäre des Gerichts oder des Einreichenden liegen.

BayVGh, Beschl. v. 22.8.2024 – 22 ZB 23.1411, NVwZ-RR 2024, 933

1. § 130d S. 2 ZPO enthält keine unmittelbare Verpflichtung zur Ersatzeinreichung; kann eine Frist im Wege der Ersatzeinreichung aber noch gewahrt werden, scheidet eine Wiedereinsetzung aus.

2. Das Ausweichen auf eine andere als die gewählte Übermittlungsart kann geboten sein, wenn der Zusatzaufwand geringfügig und zumutbar ist und diese von dem Prozessbevollmächtigten in der Vergangenheit bereits aktiv zum Versand von Schriftsätzen genutzt wurde, er also mit seiner Nutzung vertraut ist.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 3.1.2025 – 9 U 75/24, NJW-RR 2025, 442

Mitternachtsfaxe(n) waren früher eine heikle Angelegenheit. Wer geglaubt hat, dass die Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen per beA kurz vor Mitternacht weniger gefährlich ist, weil § 130d S. 2 ZPO bzw. die entsprechenden Vorschriften in den anderen Verfahrensordnungen bessere Rettungsmöglichkeiten bieten, muss sich von einigen strengen Gerichten eines Besseren belehren lassen – so von den hier zitierten BayVGh und OLG Frankfurt. In beiden Fällen misslang die Übermittlung aus dem beA vor Mitternacht: Im Fall des BayVGh hatte der Prozessbevollmächtigte die Übertragung um 23:40 Uhr begonnen; sie hakte indes, sodass er sich kurz vor Mitternacht entschloss, die Übertragung abubrechen und den Rechner neu zu starten. Die Übertragung gelang erst um 00:40 Uhr. Im Fall des OLG Frankfurt hatte der Prozessbevollmächtigte bereits um 23.15 Uhr begonnen, er konnte sich jedoch trotz ordnungsgemäßer Ausrüstung nicht im beA-Portal anmelden und richtete schließlich einen Zugang auf einem alternativen Notebook ein – leider neun Sekunden zu spät. Eine Ersatzeinreichung auf anderem Wege versuchten beide nicht.

§ 130d S. 2 ZPO bietet als Rettungsmöglichkeit die Ersatzeinreichung auf anderem Wege, beispielsweise per Fax, an. Erfolgt diese innerhalb offener Frist, bleibt die Einreichung formzulässig, und zwar unabhängig davon, ob der vorübergehenden technischen Unmöglichkeit der Übermittlung aus dem beA ein Verschulden des Prozessbevollmächtigten zugrunde liegt. Erfolgt hingegen gar keine Ersatzeinreichung, bleibt nur der Weg über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Hier ist das Verschulden indes relevant, soweit es der Partei über § 85 II ZPO zugerechnet wird.

Bei der Verschuldensprüfung ist in erster Linie maßgeblich, aus welchen Gründen keine rechtzeitige Ersatzeinreichung vorgenommen wurde. Die Gerichte setzen aber bereits einen Schritt vorher an: Ob nämlich überhaupt rechtzeitig mit der Übermittlung aus dem beA begonnen wurde. Die frühere Rechtsprechung zum Telefax verlangte einen Sicherheitszuschlag, der von der Anzahl der zu übermittelnden Seiten abhing und meist die

¹ Z.B. BGH, NJW 1987, 1322; NJW 1994, 3295; NJW 2011, 2889.

„übliche Übertragungszeit“ zugrunde legte. Der Bay-VGH will das hier offenbar auch tun und bezweifelt sogar, dass 20 Minuten ausreichend wären – dabei dauert die Übertragung von Dateien regelmäßig nur wenige Sekunden.

Entscheidungserheblich war indes in beiden Fällen, dass dem Prozessbevollmächtigten angelastet wurde, dass er keine Ersatzeinreichung per Fax versucht hatte. Der Bay-VGH „reitet“ auf der seiner Meinung nach zu spät begonnenen Übertragung herum und meint, in dieser Situation habe es die anwaltliche Sorgfalt geboten, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 55d S. 3 VwGO rechtzeitig von den durch diese Norm eröffneten Möglichkeiten Gebrauch zu machen und insbesondere eine Übermittlung per Telefax vorzunehmen. Mit dem Verweis auf das fehlende Gerät im Homeoffice könne der Bevollmächtigte in dieser Situation angesichts seiner Sorgfaltspflichten nicht durchdringen. Nimmt man diese Anforderung ernst, müsste jeder Rechtsanwalt an jedem Arbeitsplatz ein zusätzliches Faxgerät stehen haben. Das kann nicht Sinn des elektronischen Rechtsverkehrs sein.

Das OLG Frankfurt weist insoweit auch zurecht auf die BGH-Rechtsprechung² hin, dass im Grundsatz ein Rechtsanwalt sich und seine organisatorischen Vorkehrungen darauf einrichten darf, einen Schriftsatz auf einem bestimmten Weg – hier per beA – zu übermitteln. Scheitert die Übermittlung an einem unerwarteten Defekt, kann vom Rechtsanwalt grundsätzlich nicht verlangt werden, innerhalb kürzester Zeit eine andere als die gewählte, vom Gericht offiziell eröffnete Zugangsart sicherzustellen. Die Ersatzeinreichung muss zumutbar sein. Das OLG Frankfurt ließ die Wiedereinsetzung nur daran scheitern, dass der Klägervertreter trotz des ausdrücklichen Hinweises des Senats auf § 130d S. 2 ZPO nicht vorgetragen hatte, dass ihm die Ersatzeinreichung unzumutbar war, etwa weil ihm weder Fax noch Computerfax zur Verfügung standen oder er diese Übermittlungswege zuvor nicht aktiv genutzt hatte.

Wie so häufig hätte die Sache hier durch ausreichenden Vortrag womöglich gerettet werden können. Zum Wiedereinsetzungsantrag gehört dann auch noch die unverzügliche Glaubhaftmachung der vorübergehenden technischen Unmöglichkeit, wobei das OLG Frankfurt hieran keine hohen Anforderungen stellt – aber zu diesem Punkt sind die Gerichte ebenfalls unterschiedlich streng. (ju)

EINGANGSBESTÄTIGUNG IN BÜROSOFTWARE REICHT NICHT

1. Die Anzeige einer Büroverwaltungssoftware reicht zur Bestätigung des Eingangs des elektronischen Dokuments gem. § 130a V 2 ZPO nicht aus.

2. Für den Nachweis des rechtzeitigen Zugangs ist die Sicherung einer Eingangsbestätigung nach § 130a V 2 ZPO erforderlich. (eigene Ls.)

BGH, Beschl. v. 11.3.2025 – XI ZB 17/24

² BGH, Beschl. v. 17.12.2020 – III ZB 31/20.

Der Prozessbevollmächtigte hatte die Berufungsbegründung am Tag des Fristablaufs am 5.12.2022 aus dem beA an das zuständige Berufungsgericht übersandt. Mit Verfügung vom 12.4.2024 (!) wies die Vorsitzende des Berufungsgerichts die Klägerin darauf hin, dass die Berufungsbegründung erst am 12.12.2022 und damit verspätet bei Gericht eingegangen sei. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin legte daraufhin ein nicht vom Berufungsgericht erstelltes, mit „Zustellbestätigung“ überschriebenes Schriftstück vor, nach dem die Berufungsbegründung am 5.12.2022 versandt worden sei. Es handelte sich um eine Bestätigung aus der Kanzleisoftware, nicht um die automatisierte Eingangsbestätigung nach § 130a V 2 ZPO. Das reichte dem Berufungsgericht nicht aus.

Der Prozessbevollmächtigte machte geltend, dass nach Ablauf von über zwei Jahren Zugangsnachweise im beA-Onlineportal nicht mehr verfügbar seien und daher nicht vorgelegt werden könnten. Sie würden automatisch nach wenigen Wochen gelöscht. Der Umstand, dass der Nachweis aufgrund des späten Hinweises des Gerichts nicht mehr vorgelegt werden könne, könne nicht zulasten der Klägerin gehen.

Das lässt der BGH nicht gelten: Nur die Eingangsbestätigung nach § 130a V 2 ZPO biete Gewissheit darüber, dass der Sendevorgang erfolgreich war. Die Pflicht, den Versandvorgang zu überprüfen, bestehe auch dann, wenn der elektronische Rechtsverkehr über die Schnittstelle eines Büroverwaltungsprogramms abgewickelt wird. Dem Berufungsgericht könne auch nicht vorgeworfen werden, dass es versäumt habe, die Klägerin so rechtzeitig auf den ausweislich des Prüfvermerks verspäteten Eingang der Berufungsbegründung hinzuweisen, dass für die Klägerin noch die Möglichkeit bestanden hätte, die Zugangsnachweise aus dem beA ihres Prozessbevollmächtigten zu sichern und so den rechtzeitigen Zugang nachzuweisen. Es sei in jedem Fall zweckmäßig, für den späteren Nachweis die Eingangsbestätigung vor der Löschung im beA an anderer Stelle zu sichern.

Man kann es also nicht oft genug wiederholen: Nur die Eingangsbestätigung im beA ist maßgeblich und muss kontrolliert werden. Sie sollte zudem an geeigneter Stelle außerhalb des beA abgespeichert werden. (ju)

HINWEIS DER REDAKTION:

Beim Export einer versendeten Nachricht aus dem beA z.B. in das Kanzleimanagementprogramm werden auch Daten zum Absender, zum Empfänger und zum Versand- und Zugangszeitpunkt exportiert. Mit der Export-Datei lässt sich also der vollständige und rechtzeitige Zugang von Nachrichten auf der Empfangseinrichtung des Gerichts auch dann noch sicher nachweisen, wenn die Nachricht im beA bereits gelöscht wurde.

Eine Anleitung zum manuellen Exportieren von Nachrichten finden Sie hier.

PFLICHT ZUR AUSGANGSKONTROLLE, INSBESONDERE, OB RICHTIGE DATEI PER beA VERSENDET

1. Die Pflicht zur Ausgangskontrolle beim Versand per beA erstreckt sich u.a. darauf, ob die Übermittlung vollständig und an das richtige Gericht erfolgte sowie – anhand des zuvor vergebenen Dateinamens – ob die richtige Datei übermittelt wurde.

2. Das Gericht ist nicht gehalten, dem Anwalt bei für das Gericht nicht offensichtlichen Versehen einen Hinweis zu erteilen. (eigene Ls.)

BGH, Beschl. v. 11.2.2025 – VIII ZB 65/23

Hier hatte die Kanzlei vom OLG eine Verlängerung einer Berufungsbegründungsfrist bis zum 14.8.2023 erhalten. Am 25.7.2023 ging beim Gericht eine beA-Sendung ein. Die übermittelte Datei im msg-Format trug im Namen den Begriff „E-Mail“ und war an den Mandanten des Anwalts gerichtet. Beigefügt war eine an den Mandanten gerichtete Honorarrechnung (Format „msg.P7S“). Eine Berufungsbegründung ging nicht bei Gericht ein. Nach Ablauf der Frist erteilte das OLG einen entsprechenden Hinweis. Daraufhin beantragte der Anwalt Wiedereinsetzung. Er habe bereits am 25.7. die Berufungsbegründung übermitteln wollen. Seine Sekretärin sei in Urlaub gewesen, daher habe er den Versand selbst durchgeführt. Dabei habe er versehentlich nicht den Begründungsschriftsatz ausgewählt, sondern die in der Schriftsatzhistorie des Anwaltsprogramms unmittelbar daneben positionierte Mail an den Mandanten mit der Rechnung. Das OLG wies den Wiedereinsetzungsantrag zurück und verwarf die Berufung als unzulässig. Der BGH verwarf die dagegen eingelegte Rechtsbeschwerde als unzulässig.

Anwälte seien verpflichtet, in der Kanzlei eine Postausgangskontrolle zu schaffen. Dies sei auch bei der Nutzung des beA unerlässlich. Dies erfordere zunächst die Kontrolle, ob die Bestätigung des Eingangs des elektronischen Dokuments bei Gericht nach § 130a V 2 ZPO erteilt wurde. Die Kontrollpflichten erstreckten sich u.a. darauf, ob die Übermittlung vollständig und an das richtige Gericht erfolgte sowie – anhand des zuvor vergebenen Dateinamens – ob die richtige Datei übermittelt wurde. Der Anwalt müsse sein Personal entsprechend anweisen; übernehme er die Versendung selbst, müsse er die Kontrolle selbst vornehmen. Hier sei eine derartige Kontrolle schon nicht vorgetragen.

Das OLG sei nicht verpflichtet gewesen, dem Anwalt einen Hinweis zu erteilen. Zwar dürfe ein Gericht nicht sehenden Auges zulassen, dass ein offenkundiges Versehen zu einer Fristversäumung führe. Hier habe es aber gerade nicht offen zutage gelegen, dass am 25.7. schon die Berufungsbegründung übermittelt werden sollte, deren Frist noch weiträumig offen war. Einen möglichen einfachen Fehler bei der Adressierung der Mail an den Mandanten müsse das Gericht nicht durch einen Hinweis korrigieren. Insofern sei der Fall nicht mit Fallgestaltungen zu vergleichen, in denen ein Schriftsatz versehentlich bei einem unzuständigen Gericht ein-

geht³ oder an einem offensichtlichen äußeren formalen – ohne Kenntnis der Akten und ohne inhaltliche Prüfung unschwer erkennbaren – Mangel, etwa einer fehlenden Unterschrift, leidet.⁴

Der BGH hat bereits mehrfach entschieden, dass diese Ausgangskontrolle (wie früher beim Fax-Sendebericht) vorzunehmen ist und dass insbesondere zu prüfen ist, ob die richtige Datei versendet wurde.⁵ Dazu solle ein aussagefähiger Dateiname vergeben werden – was hier sogar der Fall war, so dass der Fehler unschwer hätte erkannt werden können. Aber auch ohne aussagefähigen Dateinamen kann die Kontrolle ja unschwer dadurch erfolgen, dass man die versendete Datei noch einmal öffnet und kontrolliert. (hg)

WIEDEREINSETZUNG: BAG LOCKERT ANFORDERUNGEN UND SCHLIESST SICH DEM BGH AN

Ein Rechtsanwalt verletzt die ihm obliegende Sorgfaltspflicht in Fristsachen nicht, wenn er sich in Bezug auf den Ablauf von Rechtsmittelbegründungsfristen auf die Prüfung der Vermerke in der Handakte beschränkt, sofern sich keine Zweifel an deren Richtigkeit aufdrängen. Ist das nicht der Fall, bedarf es keiner zusätzlichen Prüfung, ob das Fristende auch tatsächlich korrekt im Fristenkalender eingetragen ist.

BAG, Urt. v. 20.2.2025 – 6 AZR 155/23

Gegen ein am 9.5.2023 zugestelltes Urteil des Landesarbeitsgerichts wurde vom Anwalt fristgerecht die (zugelassene) Revision eingelegt. Eine Revisionsbegründung ging zunächst nicht beim BAG ein. Auf einen Hinweis des Senats reichte der Anwalt die Revisionsbegründung ein und beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Seine Mitarbeiterin habe die Revisionsbegründungsfrist zutreffend auf den 10.7.2023 errechnet und auf dem Urteil in der Handakte vermerkt, dass sie diese Frist im Kalender notiert habe. Im Fristenkalender notierte sie jedoch aus nicht nachvollziehbaren Gründen den 10.8.2023 sowie eine durch Rückblättern ermittelte Vorfrist auf den 24.7. Die Handakte mit dem Urteil und dem Vermerk darauf sei dem Anwalt vorgelegt worden.

Das BAG gewährte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (und gab der Revision auch in der Sache statt). Die Fristversäumung sei nicht vom Anwalt verschuldet worden (§ 85 II ZPO). Ein Anwalt müsse den Ablauf von Rechtsmittelbegründungsfristen immer dann eigenverantwortlich prüfen, wenn ihm die Akten im Zusammenhang mit einer fristgebundenen Verfahrenshandlung, insbesondere zu deren Bearbeitung, vorgelegt werden. Der Rechtsanwalt müsse in diesem Fall auch alle weiteren unerledigten Fristen einschließlich ihrer Notierung in der Handakte prüfen. Dabei dürfe er sich allerdings grundsätzlich auf die Prüfung der Vermerke in der

³ BGH, NJW 2011, 2053; NJW 2018, 165; ZIP 2023, 1614.

⁴ BGH, NJW-RR 2009, 564; NJW-RR 2024, 113.

⁵ BGH, NJW-RR 2022, 1069; NJW 2022, 1820; NJW 2022, 3715.

Handakte beschränken, sofern sich keine Zweifel an deren Richtigkeit aufdrängen.⁶

Drängten sich keine solchen Zweifel auf, brauche der Anwalt nicht noch zusätzlich überprüfen, ob die Frist tatsächlich korrekt im Fristenkalender eingetragen sei. Diese Grundsätze gelten unabhängig davon, ob die Handakte des Rechtsanwalts in herkömmlicher Form als Papierakte oder als elektronische Akte geführt wird.⁷

Bemerkenswert an dieser Entscheidung ist, dass mehrere Senate des BAG bis dahin strengere Maßstäbe als der BGH angelegt und gefordert hatten, dass der Anwalt auch selbst den Eintrag im Fristenkalender überprüfen müsse. Diese Rechtsprechung gab das BAG nun ausdrücklich auf, nachdem der 6. Senat bei den anderen Senaten gem. § 45 III 1 ArbGG angefragt und diese erklärt hatten, dass sie sich der jetzigen Ansicht des 6. Senats und der Rechtsprechung des BGH anschließen wollten. (hg)

VORÜBERGEHENDE UNERREICHBARKEIT DER JUSTIZSERVER FÜR STRAFVERTEIDIGER

Die von § 32d S. 4 Hs. 1 StPO vorgeschriebene Glaubhaftmachung ist nicht erforderlich, wenn der Grund der vorübergehenden technischen Unmöglichkeit i.S.v. § 32d S. 3 StPO gerichtsbekannt oder allgemeinkundig ist.

OLG Stuttgart, Beschl. v. 19.2.2025 – 1 Ws 44/25

Das Amtsgericht hatte die Angeklagte wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung verurteilt. Hiergegen legte die Verteidigerin am letzten Tag der einwöchigen Frist Berufung ein, und zwar zunächst per Telefax und am selben Tag noch einmal als Anhang an eine E-Mail. Letztere wurde erst zwei Tage später ausgedruckt und zur Gerichtsakte genommen. In dieser Mail hatte die Verteidigerin ausgeführt, dass die Übermittlung per beA wegen Wartungsarbeiten im Bereich der Justiz Baden-Württemberg nicht möglich war. Später wurde hilfsweise auch ein Wiedereinsetzungsantrag gestellt.

Das Landgericht verwarf die Wiedereinsetzungsantrag und auch die Berufung als unzulässig. Das OLG Stuttgart hingegen hält die dagegen vorgebrachte sofortige Beschwerde für begründet. Auch im Strafprozess gilt die Pflicht zur elektronischen Übermittlung von Dokumenten ans Gericht gem. § 32d S. 1 StPO. Bei vorübergehender Unmöglichkeit kann die Ersatzeinreichung ausreichen, wenn die Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft gemacht wird. Es gelten also die gleichen Grundsätze wie im Zivilprozess. Das OLG ist der Ansicht, hier sei ausnahmsweise die Glaubhaftmachung entbehrlich gewesen. Anders als bei technischen Problemen, die in der Sphäre der Verteidigung liegen, war die vorübergehende fehlende Erreichbarkeit der Justizserver wegen Wartungsarbeiten hier gerichtsbekannt und wurde auch veröffentlicht. Die Berufung war damit also rechtzeitig einge-

legt und es kam auf den späteren Wiedereinsetzungsantrag nicht an.

Sicherer ist es wie in diesen Fällen stets, Screenshots zu fertigen und diese mit vorzulegen. Neben dem Hinweis auf die vorübergehende Unmöglichkeit kann dann auch umgehend ein Wiedereinsetzungsantrag nachgeschoben werden, wenn die ursprüngliche Frist abgelaufen ist. Falls es nämlich bei Einreichung des Schriftsatzes zu einem vorwerfbaren Verhalten der Verteidigung und damit zum Fristversäumnis kam, bekommt der Mandant im Strafrecht Wiedereinsetzung auch bei anwaltlichem Verschulden, § 44 StPO. Diese einfache Möglichkeit wäre im Zivilprozess wegen § 85 II ZPO natürlich nicht gegeben. (bc)

NOTWENDIGE VORSICHTSMASSNAHMEN BEI ÜBERGABE DES MANDATS WEGEN KURZFRISTIGER KRANKHEIT

Auch im Falle einer unvorhergesehenen Erkrankung und einer damit zusammenhängenden Mandatsübertragung trägt der Verfahrensbevollmächtigte die Verantwortung für die richtige Eintragung und Streichung der Fristen bis der übernehmende Anwalt die Fristenüberprüfung sicherstellen kann. (eigener Ls.)

BGH, Beschl. v. 19.2.2025 – XII ZB 420/24

In einer Familiensache war Beschwerde durch den Verfahrensbevollmächtigten eingelegt worden. Es kam jedoch nicht zur Begründung des Rechtsmittels, weil der Bevollmächtigte kurz vor Fristablauf arbeitsunfähig erkrankt war. Im Wiedereinsetzungsantrag trug er vor, dass sich ein anderer Anwalt bereiterklärt hatte, die Fristsache für ihn zu bearbeiten. Daher habe er seine Kanzleikraft angewiesen, die Akten rechtzeitig zum Kollegen zu bringen. Das allerdings habe die Angestellte dann vergessen, was sie auch an Eides statt versicherte.

Das Kammergericht hatte den so begründeten Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Beschwerde als unzulässig verworfen. Das Verschulden des Verfahrensbevollmächtigten sei nicht ausgeräumt. In einem solchen Fall der kurzfristigen Mandatsübertragung wegen plötzlicher Erkrankung würden die gleichen Grundsätze gelten, die die Rechtsprechung für den Übergang des Mandats vom erstinstanzlich tätigen zum zweitinstanzlich tätigen Anwalt entwickelt habe. Danach sei sicherzustellen, dass die Fristen beim abgebenden Anwalt erst dann gelöscht werden, wenn die Akten beim übernehmenden Anwalt eingegangen und dieser die Übernahme bestätigt habe. Dazu sei hier nicht einmal vorgetragen worden. Wäre die Frist aber korrekt eingetragen und nicht gelöscht worden, hätte bei korrekter Fristenkontrolle auch rechtzeitig auffallen müssen, dass die Akten versehentlich nicht zum übernehmenden Anwalt gebracht wurden.

Der BGH bestätigt diese Entscheidung. Es sei nicht einmal vorgetragen worden, dass die Frist überhaupt richtig eingetragen war. Das reicht eben für eine Wiedereinsetzung nicht aus. (bc)

⁶ BGH, MDR 2023, 1205; MDR 2023, 52.

⁷ BGH, NJW 2020, 2641.

STICHWORT BERUFSRECHT

SYNDIKUSRECHTSANWALT

Der Gesetzgeber hat mit Wirkung zum 1.1.2016 als Reaktion auf die Entscheidung des BSG¹ von 2014 eine gesetzliche Regelung für Syndikusrechtsanwälte geschaffen.² Angestellte Assessoren, die neben ihrer Tätigkeit für einen nichtanwaltlichen Arbeitgeber als Rechtsanwälte zugelassen waren, wollten sich als Angestellte von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach § 6 I 1 Nr. 1 SGB VI aufgrund ihrer freiberuflichen Anwaltstätigkeit befreien lassen. Ziel war es, ihre Altersversorgung über die Versorgungswerke der Rechtsanwälte sicherzustellen. Zugrunde lag dem die Doppelberufstheorie: Der niedergelassene Rechtsanwalt geht als Angestellter und als freier Rechtsanwalt zwei Berufen nach. Das BSG sah für eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für angestellte Assessoren, die im Zweitberuf Rechtsanwälte waren, keine gesetzliche Grundlage. Der Gesetzgeber hat diese sozialversicherungsrechtliche Frage durch die Schaffung des Syndikusrechtsanwalts gelöst. Die Rentenversicherungsträger sind an die Zulassungsentscheidung der Rechtsanwaltskammern bei der Befreiung von der Versicherungspflicht gebunden, haben aber ein eigenes Anfechtungsrecht gegen die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a II BRAO).

Die Zulassung des Syndikusrechtsanwalts ist in § 46a BRAO gesondert geregelt. Neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen aus §§ 4, 7 BRAO muss der Syndikusrechtsanwalt zusätzlich die Voraussetzungen des § 46 II-V BRAO erfüllen. Dabei wird die Zulassung bezogen auf eine konkrete Tätigkeit, also tätigkeitsbezogen, erteilt. Sofern die konkrete Tätigkeit nicht mehr die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, ist die Zulassung gem. § 46b II 2 BRAO zu widerrufen. Daher hat der Syndikusrechtsanwalt der Rechtsanwaltskammer auch jede tätigkeitsbezogene Änderung des Arbeitsvertrages und jede wesentliche Änderung der Tätigkeit innerhalb des Arbeitsverhältnisses anzuzeigen, § 46b IV BRAO.

Das Arbeitsverhältnis des Syndikusrechtsanwalts muss zunächst durch die Merkmale des § 46 III BRAO geprägt sein (Objekt der Tätigkeit). Zu den Aufgaben des Syndikusrechtsanwalts gehört danach die Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts, sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten (Nr. 1), die Erteilung von Rechtsrat (Nr. 2), die Ausrichtung auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen oder auf die Verwirklichung von Rechten (Nr. 3) und die Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten (Nr. 4). Eine Tätigkeit wird von diesen Merkmalen geprägt, wenn das Arbeitsverhältnis von ihnen quantitativ und qualitativ beherrscht wird. Ein Anteil

von 65 % der anwaltlichen Tätigkeit liegt dabei am unteren Rand des für die anwaltliche Prägung Erforderlichen.

Die Zulassung setzt weiterhin voraus, dass die Tätigkeiten fachlich unabhängig und eigenverantwortlich ausgeübt werden (Modus der Tätigkeit). Eine fachlich unabhängige Tätigkeit ist nach § 46 III 1 BRAO nicht gegeben, wenn sich der Syndikusrechtsanwalt an Weisungen zu halten hat, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung ausschließen. Zur Art und Weise der Bearbeitung von Rechtsfragen dürfen einem Syndikusrechtsanwalt keine Vorgaben gemacht werden. Organisatorische Weisungen, wie Tätigkeiten unter einen Genehmigungsvorbehalt zu stellen, greifen nicht in die fachliche Unabhängigkeit ein, da keine fachlichen Vorgaben gemacht werden (ArbG Frankfurt, Urt. v. 28.1.2025 – 24 Ca 5262/24, BRAK-Mitt. 2025, 235 – in diesem Heft).

In ihrer Befugnis zur Beratung und Vertretung ist der Syndikusrechtsanwalt auf die Rechtsangelegenheiten des Arbeitsgebers beschränkt, § 46 V BRAO. Über seinen eigenen Arbeitgeber hinaus, darf der Syndikusrechtsanwalt Konzernunternehmen beraten. Ist der Syndikusrechtsanwalt bei einem der in § 59c I 1 Nr. 1 bis 3 BRAO genannten Arbeitgeber angestellt, darf sein Arbeitgeber die Rechtsdienstleistung z.B. nach § 5 RDG (Rechtsdienstleistung als Nebentätigkeit) durch den Syndikusrechtsanwalt erbringen lassen. Geregelt wird hier insb. die Rechtsberatung von Angestellten eines Steuerberaters und eines Wirtschaftsprüfers. Der Syndikusrechtsanwalt erbringt die Leistung allerdings nicht in seiner Eigenschaft als Syndikusrechtsanwalt und muss hierauf gesondert hinweisen.

Der zugelassene Syndikusrechtsanwalt übt seinen Beruf unter der Bezeichnung Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) bzw. Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) aus, § 46a IV Nr. 3 BRAO. Das anwaltliche Berufsrecht der Syndikusrechtsanwälte unterscheidet sich von dem der Rechtsanwälte in einer Reihe von Punkten. Dem Syndikusrechtsanwalt steht kein Zeugnisverweigerungsrecht zu, auch das Beschlagnahmeverbot greift nicht. Seinen Arbeitgeber darf er vor Gericht nur dort vertreten, wo sich dieser selbst vertreten könnte. Im Strafprozess und Ordnungswidrigkeitsverfahren ist die Vertretung des Arbeitgebers und seiner Mitarbeiter gänzlich ausgeschlossen.

Syndikusrechtsanwälte können sich zusätzlich als Rechtsanwalt nach § 4 BRAO zulassen, also neben ihrer Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt als niedergelassener Rechtsanwalt tätig sein. Allerdings darf er auch als nach § 4 BRAO zugelassener Rechtsanwalt seinen

¹ BRAK-Mitt. 2014, 265 mit Anm. Krenzler.

² BGBl I 2015, 2517.

Arbeitgeber und dessen Mitarbeiter in dieser Eigenschaft bei einem unternehmensbezogenen Tatvorwurf nicht vertreten. (CW)

In der Rubrik „Stichwort Berufsrecht“ werden in jeder Ausgabe der BRAK-Mitteilungen Grundbegriffe des anwaltlichen Berufsrechts kurz erklärt. Die BRAK-Mit-

teilungen wollen so eine schnelle Information über wichtige Bereiche des Berufsrechts wie etwa die Selbstverwaltung oder die anwaltlichen Core Values ermöglichen. Die Stichworte verfassen abwechselnd u.a. Daniela Neumann (DN), Christian Dahns (Da), Dr. Tanja Nitschke (tn) und Prof. Dr. Christian Wolf (CW).

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL., BRAK, BERLIN

Der Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf nationaler Ebene im März und April 2025. Angesichts der politischen Entwicklungen u.a. in der Türkei und den USA stand die Bedrohung von Anwältinnen und Anwälten auch weiterhin im Fokus der BRAK; mit der Thematik sowie der seit Mitte Mai zur Unterzeichnung ausliegenden Europarats-Konvention zum Schutz des Anwaltsberufs befasste sich auch das von der BRAK am 25./26.4.2025 ausgerichtete 6. Internationale Anwaltsforum.

beA UND ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Der Betrieb und die Weiterentwicklung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) sowie die weitere Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) sowohl auf rechtlicher wie auf technischer Ebene bildeten als Daueraufgabe weiterhin einen der Arbeitsschwerpunkte der BRAK.

beA-System

Auch im Berichtszeitraum wurde das beA-System gepflegt und weiterentwickelt. Anfang März wurde die beA-Version 3.32 ausgerollt, mit der die Basiskomponente der beA Client Security auf die Version 3.5.2 aktualisiert wird.¹ Umgesetzt werden damit Fehlerbehebungen sowie eine Aktualisierung der in der beA Client Security enthaltenen Java-Version.

Die BRAK bat die Nutzerinnen und Nutzer, die Aktualisierung spätestens bis zum 20.4.2025 durchzuführen, um das beA auch nach diesem Termin weiter nutzen zu können.²

beA-Nutzung

Das für die Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs häufig verwendete Kartenlesegerät cy-

berJack Secoder wurde von der Hersteller-Firma REINER abgekündigt und ist voraussichtlich ab Herbst 2025 nicht mehr für das beA einsetzbar. Grund sind sicherheitstechnische Weiterentwicklungen. Dies trifft auch auf weitere ältere Kartenlesegeräte zu, die ebenfalls vom Hersteller abgekündigt wurden. Die BRAK wies Nutzerinnen und Nutzer, die ein solches älteres Gerät haben, darauf hin, dass sie rechtzeitig dafür sorgen müssen, mit einem aktuellen Gerät weiterhin Zugang zum beA sicherzustellen.³

Die BRAK wies außerdem darauf hin, dass Signaturkarten der Reihe „D-Trust 5.1“ des Anbieters D-Trust, die ab Januar 2025 ausgegeben wurden, momentan noch nicht mit dem beA-System verwendet werden können.⁴ Die Firma D-Trust informierte die BRAK über eine technische Änderung bei den Signaturkarten, die es erforderlich macht, die Anwendungskomponente der beA Client Security anzupassen. Die betroffenen Signaturkarten sollen mit einer der nächsten Aktualisierungen im beA verwendbar werden. Nicht betroffen sind „D-Trust 5.1“-Signaturkarten, die im Dezember 2024 oder früher ausgegeben wurden.

Übermittlung von Behördenakten

Akten müssen künftig nach einheitlichen elektronischen Standards zwischen Behörden und Gerichten ausgetauscht werden. Die Mitte April vom Bundesrat bestätigte Behördenaktenübermittlungsverordnung legt dazu für zivil-, arbeits-, verwaltungs-, sozial- und finanzgerichtliche Verfahren sowie für Verfahren in Familiensachen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit bundeseinheitliche technische Rahmenbedingungen für die Aktenübermittlung fest. Anders als in den ursprünglichen Entwürfen⁵ ist die Übermittlung von Akten in elektroni-

¹ S. im Detail die Release-Information, <https://portal.beasupport.de/neuigkeiten/bea-update-06032025>.

² S. beA-Newsletter 1/2025 v. 3.3.2025.

³ S. beA-Newsletter 2/2025 v. 10.4.2025; Nachr. aus Berlin 8/2025 v. 16.4.2025.

⁴ S. beA-Newsletter 1/2025 v. 3.3.2025 sowie beA-Supportportal.

⁵ S. dazu bereits Nitschke, BRAK-Mitt. 2025, 118.

scher Form zunächst als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Erst ab dem 1.1.2028 (im Entwurf noch 1.1.2026) besteht die Pflicht zur elektronischen Übermittlung. Der Übermittlung soll ein strukturierter maschinenlesbarer Datensatz im Dateiformat XML beigefügt werden; auch diese Vorschrift ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Die Verordnung wurde Ende April ausgefertigt und sodann im Bundesgesetzblatt verkündet.⁶

Die BRAK hatte sich aktiv in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht und u.a. auf mögliche praktische Probleme für die Rechtsanwaltskammern hingewiesen.⁷

BERUFSRECHT

Das Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz (KostBRÄG), mit dem u.a. die gesetzlichen Anwaltsgebühren angepasst werden, kann zum 1.6.2025 in Kraft treten. Der Bundesrat hatte am 21.3.2025 dem Gesetz zugestimmt.⁸ Am 7.4.2025 wurde es im Bundesgesetzblatt verkündet.⁹

Damit erhöhen sich die gesetzlichen Anwaltsgebühren ab Juni. Wertgebühren nach dem RVG steigen um 6 %, Festgebühren um 9 %. Auch die Gerichtskosten und die Gebühren für Gerichtsvollzieher, Sachverständige und Dolmetscher werden angehoben, ebenso die Vergütung bei Vormundschaften und Betreuungen. *Hinne*¹⁰ stellt die Entstehungsgeschichte des Gesetzes sowie die einzelnen Änderungen im Detail vor.

Die BRAK hält weiterhin an ihrer Forderung fest, dass die gesetzliche Anwaltsvergütung regelmäßig in jeder Legislaturperiode angepasst werden muss.¹¹

ANWALTSCHAFT

STAR-Bericht

Im März hat die BRAK die Ergebnisse der neuesten Online-Befragung zur Erhebung der Lage und Entwicklung der deutschen Anwaltschaft durch das Statistische Berichtssystem für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (STAR) veröffentlicht.¹²

Die STAR-Untersuchung 2024 befasste sich mit der allgemeinen beruflichen Situation. Im Fokus standen die Themen nicht-anwaltliches Personal, Ausbildung zum/r Rechtsanwalts- und/oder Notarfachangestellten, Erfolgshonorar, Datenschutz sowie Entfremdung zwischen Anwaltschaft und Justiz.

Zu den wichtigsten Ergebnissen zählt, dass etwa 20 % der Kanzleien Rechtsanwaltsfachangestellte ausbilden, wobei jüngere Berufsträger dies deutlich häufiger tun als ältere. In den ostdeutschen Rechtsanwaltskammerbezirken wird insgesamt seltener ausgebildet; hier zeigt

sich der Fachkräftemangel bereits stärker. Der Bericht gibt ferner Aufschluss darüber, wie häufig es offene Ausbildungsstellen gibt und wie diese sich über die unterschiedlichen Kanzleiformen, -lokalisierungen und -spezialisierungen verteilen.

Ein weiterer Sonderteil eruiert, inwieweit die Anwaltschaft bislang die durch das Legal Tech-Gesetz zum 1.10.2021, geschaffene Möglichkeit genutzt hat, bei Streitwerten bis 2.000 Euro Erfolgshonorare zu vereinbaren. Im Ergebnis war dies bei nur 11 % der Teilnehmenden der Fall. *Neumann/Nitschke*¹³ stellen die Ergebnisse der STAR-Untersuchung und einer später im Rahmen der Evaluierung des Legal Tech-Gesetzes von der BRAK durchgeführten Umfrage im Detail vor.

Gehaltsunterschiede in der Anwaltschaft

Zum sog. Equal Pay Day hat die BRAK auf geschlechtsspezifische Gehaltsunterschiede in der Anwaltschaft hingewiesen.¹⁴ Der Aktionstag markiert symbolisch den Gehaltsunterschied zwischen Frauen und Männern und lag in diesem Jahr am 7. März. Für das Jahr 2024 beträgt der sog. Gender Pay Gap 16 %; er sank damit im Vergleich zu den Vorjahren deutlich.

In der Anwaltschaft sind die geschlechtsbezogenen Gehaltsunterschiede nach wie vor deutlich größer. Auf Basis der STAR-Untersuchung 2023 beträgt der Gender Pay Gap zwischen Vollzeit arbeitenden angestellten Anwältinnen und Anwälten 23,3 %. Basierend auf den Zahlen aus 2023 lag der Gender Pay Gap im Jahr 2024 hier rechnerisch erst am 25. März, d.h. angestellte Anwältinnen arbeiteten faktisch rund 85 Tage umsonst. Die STAR-Untersuchung belegt die Einkommensunterschiede zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten noch detaillierter und zeigt u.a. bei Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälten erheblich höhere Unterschiede.

BGH-Anwaltschaft

Das Bundesministerium der Justiz hat Anfang April insgesamt elf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim BGH neu zugelassen.¹⁵ Nur diese sind berechtigt, in zivilrechtlichen Revisionsverfahren vor dem BGH aufzutreten. Damit sind nunmehr insgesamt 46 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim BGH zugelassen. Das letzte Wahlverfahren hatte zuvor im Jahr 2013 stattgefunden.

BEDROHUNG VON ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTEN

Die Bedrohung von Anwältinnen und Anwälten im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit war weiterhin ein Schwerpunkt der Tätigkeit der BRAK.¹⁶

Absetzung des Istanbul Kammervorstands

Unter anderem protestierte sie gegen die Absetzung des Vorstands der Istanbul Rechtsanwaltskammer

⁶ BGBl. 2025 I Nr. 125 v. 5.5.2025.

⁷ Zum RefE s. BRAK-Stn.-Nr. 35/2024; zum RegE s. BRAK-Stn.-Nr. 86/2024 sowie Nachr. aus Berlin 1/2025 v. 8.1.2025.

⁸ Dazu Nachr. aus Berlin 7/2025 v. 2.4.2025.

⁹ BGBl. 2025 I Nr. 109 v. 10.4.2025; dazu Nachr. aus Berlin 8/2025 v. 16.4.2025.

¹⁰ *Hinne*, BRAK-Mitt. 2025, 178 (in diesem Heft).

¹¹ S. Kernforderungen der BRAK; weitergehend *Holling*, BRAK-Magazin 3/2025, 3.

¹² STAR-Bericht 2024; s. ferner Nachr. aus Berlin 6/2025 v. 19.3.2025.

¹³ *Neumann/Nitschke*, BRAK-Mitt. 2025, 181 (in diesem Heft).

¹⁴ Nachr. aus Berlin 5/2025 v. 5.3.2025.

¹⁵ Pressemittd. des BMJ v. 7.4.2025; Nachr. aus Berlin 8/2025 v. 16.4.2025.

¹⁶ S. u.a. die Berichte von *Krautschneider*, BRAK-Magazin 2/2025, 4 und *Nitschke*, BRAK-Magazin 2/2025, 3.

wegen angeblicher Terrorpropaganda. Den Hintergrund für die Amtsenthebung bildet eine Erklärung der Rechtsanwaltskammer, in der sie eine Untersuchung der Tötung zweier kurdischer Journalisten durch einen türkischen Drohnenangriff gefordert und den Vorfall als Verstoß gegen humanitäres Völkerrecht eingeordnet hatte.

Die BRAK kritisierte dies als politisch motivierten Versuch, die türkische Anwaltschaft zu delegitimieren und aus dem Weg zu räumen.¹⁷ Sie hatte sich bereits zuvor gegen das Ermittlungsverfahren gegen den Kammervorstand gewandt.¹⁸ Auch die Rechtsanwaltskammern Berlin und Freiburg sowie der CCBE protestierten gegen die Absetzung.¹⁹

Maßnahmen der US-Regierung gegen Jurist:innen

Gemeinsam mit zahlreichen anderen Anwaltsorganisationen aus der ganzen Welt protestierte die BRAK außerdem gegen die jüngsten Maßnahmen der US-Regierung gegen Juristinnen und Juristen.²⁰ Hierzu zählten u.a. Restriktionen und Einschüchterungen gegen Anwaltskanzleien sowie weitere Eingriffe in die Unabhängigkeit der Anwaltschaft. Auch BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels kritisierte die Maßnahmen scharf.²¹

Europarats-Konvention zum Schutz von Anwält:innen

Der Europarat hat ein internationales Abkommen erarbeitet, mit dem künftig elementare Rechte der Anwaltschaft kohärent und rechtsverbindlich abgesichert werden sollen. Der jahrelang auch unter Mitwirkung der BRAK ausgearbeitete Konventionstext²² passierte Ende 2024 wichtige Gremien des Europarats. Das Ministerkomitee des Europarats nahm den Text des internationalen Abkommens am 12.3.2025 einstimmig an.²³ Am 13./14.5.2025 wurde die Konvention in Luxemburg zur Unterzeichnung ausgelegt; die ersten 17 Staaten unterzeichneten die Konvention. Die BRAK wird auch das weitere Verfahren bis zum Inkrafttreten der Konvention intensiv begleiten.²⁴

KERNFORDERUNGEN FÜR DIE 21. LEGISLATURPERIODE

Zum Beginn der 21. Legislaturperiode hat die BRAK Kernforderungen an den Deutschen Bundestag formuliert.²⁵ Sie sind von dem Ziel getragen, einen funktionsfähigen Rechtsstaat und ein friedliches und freiheitliches Miteinander auch weiterhin zu gewährleisten. Im Zentrum stehen dabei die Resilienz des Rechtsstaates, die Beibehaltung anwaltlicher Kernwerte und der Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs.

Im Einzelnen fordert die BRAK u.a. eine verfassungsrechtliche Absicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit;²⁶ den Erhalt des durch das Fremdbesitzverbot gewährleisteten Mandantenschutzes durch Unabhängigkeit der Anwältinnen und Anwälte; ein Absehen davon, das Mandatsgeheimnis durch Erweiterung behördlicher Befugnisse auszuhöhlen; die Einbeziehung der Anwaltschaft in den Pakt für den Rechtsstaat; einen Digitalpakt für die Justiz, der ihre technische und personelle Modernisierung ermöglicht; eine Stärkung der Anwaltschaft im elektronischen Rechtsverkehr sowie die Aufhebung des „beA-Verbots“ gegenüber der Finanzverwaltung²⁷ sowie eine frühzeitige Einbindung der Anwaltschaft in Gesetzgebungsverfahren für mehr Transparenz.

Im Familien- und Erbrecht sieht die BRAK dringenden Handlungsbedarf, weil in den beiden letzten Legislaturperioden viele Reformprojekte im Familienrecht zwar diskutiert, aber nicht (mehr) umgesetzt wurden. Für die 21. Legislaturperiode hat die BRAK daher in einem gesonderten Positionspapier²⁸ konkrete Reformvorschläge u.a. zum Abstammungs-, Unterhalts- und Betreuungsrecht formuliert.

WEITERE BERUFS- UND RECHTSPOLITISCHE THEMEN

Die BRAK war im Berichtszeitraum auch über diese Kernthemen hinaus rechts- und berufspolitisch aktiv. Da der neu gewählte Bundestag sich erst am 25.3.2025 konstituierte, war die klassische gesetzgebungsbegleitende Tätigkeit der BRAK naturgemäß recht gering.

Reform der juristischen Ausbildung

In einer gemeinsamen Erklärung mit dem Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften, dem Deutschen Anwaltverein, dem Deutschen Juristinnenbund und der Neuen Richtervereinigung hat die BRAK mit Blick auf die neue Legislaturperiode Reformen in der juristischen Ausbildung gefordert.²⁹ Die Verbände fordern die kommende Bundesregierung auf, sich der Herausforderungen in beiden Phasen der juristischen Ausbildung anzunehmen und gemeinsam mit den Ländern und den Verbänden wirksame Lösungen zu implementieren, um die juristische Ausbildung zukunftsfähig zu gestalten. Sie sollte insb. Juristinnen und Juristen befähigen, Recht kritisch zu hinterfragen und gesellschaftlich einzuordnen. Nachholbedarf sehen sie in den Bereichen demographischer Wandel, Digitalisierung und Diversität.

KI-Verordnung

Ab August 2026 gelten nach Art. 50 der KI-Verordnung Transparenzpflichten für Anbieter und Betreiber bestimmter KI-Systeme. In einem Positionspapier³⁰ bezieht die BRAK Stellung zu den neuen Transparenzpflichten,

¹⁷ Presseerkl. Nr. 5/2025 v. 24.3.2025; s. auch Nachr. aus Berlin 7/2025 v. 2.4.2025.

¹⁸ S. Nachr. aus Brüssel 4/2025 v. 28.2.2025.

¹⁹ S. dazu Nachr. aus Berlin 7/2025 v. 2.4.2025.

²⁰ Presseerkl. Nr. 3/2025 v. 18.3.2025; s. auch Nachr. aus Berlin 6/2025 v. 19.3.2025.

²¹ Wessels, BRAK-Mitt. 2025, 87.

²² Zum Inhalt s. Trierweiler/Boog, BRAK-Mitt. 2023, 70.

²³ Dazu Nachr. aus Berlin 6/2025 v. 19.3.2025; s. außerdem Mühl-Jäckel, BRAK-Magazin 2/2025, 3.

²⁴ Zum aktuellen Stand s. Nachr. aus Berlin 1/2025 v. 8.1.2025; s.a. nachfolgend Gamisch, BRAK-Mitt. 2025, 213.

²⁵ Kernforderungen der BRAK; dazu Nachr. aus Berlin 6/2025 v. 19.3.2025. Die Forderung werden u.a. reflektiert in LTO v. 14.3.2025.

²⁶ S. auch Wessels, BRAK-Mitt. 2025, 87; die Forderung wird aufgegriffen u.a. von Gerhold, verfassungsblog v. 30.4.2025; sowie beck-aktuell v. 29.4.2025.

²⁷ Zum Hintergrund s. Nitschke, BRAK-Mitt. 2025, 32.

²⁸ BRAK-Stn.-Nr. 9/2025; dazu Nachr. aus Berlin 7/2025 v. 2.4.2025 m.w.N.

²⁹ Gemeinsame Erklärung der juristischen Verbände v. 20.2.2025; dazu Nachr. aus Berlin 5/2025 v. 5.3.2025.

³⁰ BRAK-Stn.-Nr. 6/2025; dazu Nachr. aus Berlin 6/2025 v. 19.3.2025.

die ihrer Ansicht nach sowohl in persönlicher als auch in sachlicher Hinsicht weit auszulegen sind. Gegennahmen sollten demgegenüber eng ausgelegt werden. Daher sollten aus ihrer Sicht etwa auch privat, im Ehrenamt oder im politisch-gesellschaftlichen Bereich erzeugte Inhalte kennzeichnungspflichtig sein. Zudem regt die BRAK an, einen selbstständigen Anspruch zur privaten Rechtsdurchsetzung nach dem Vorbild des Art. 82 DSGVO in die KI-VO aufzunehmen. Mit dem Positionspapier will die BRAK die aus ihrer Sicht vorzugswürdige Auslegung der Transparenzpflichten darstellen und damit zugleich für den Fall gegenläufiger Entwicklungen in der Rechtsprechung einen Anstoß zur Schaffung einer nachschärfenden nationalen Regelung geben, die potenzielle Lücken der europäischen Gesetzgebung schließt. Ferner will sie erste Impulse für eine etwaige Novelle der KI-VO setzen.

Gegen den Einsatz von Emotionserkennungssystemen und Systemen zur biometrischen Kategorisierung i.S.v. Art. 50 III KI-VO äußert die BRAK auch weiterhin grundsätzliche Bedenken.

Weitere Themen

Mit weiteren Stellungnahmen äußerte die BRAK sich zu einem Vorschlag des Bundesrechnungshofs, ein Informationsvorrecht der Finanzverwaltung bei zahlungsunfähigen oder überschuldeten Gesellschaften einzuführen,³¹ zum Versuch durch den Diskussionsentwurf zum Gesetz gegen digitale Gewalt, effektivere Durchsetzungsmöglichkeiten bei Verletzung von Persönlichkeitsrechten zu schaffen³² sowie zu Reformüberlegungen des Bundesjustizministeriums im Computerstrafrecht, um IT-Sicherheitsforschende besser abzusichern.³³ Ferner äußerte sie sich in einer Stellungnahme klar ablehnend zu zwei Gesetzentwürfen, die ein Quick-Freeze-Modell und eine einmonatige Mindestspeicherung von IP-Adressen vorsehen.³⁴

GUTACHTEN FÜR BUNDESGERICHE

In einem aktuellen Verfassungsbeschwerdeverfahren steht auf dem Prüfstand, ob die Polizei bei Abschiebungen im Dublin-Verfahren ein Zimmer in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne vorherige richterliche Anordnung betreten darf, um den Bewohner zum Zwecke seiner Abschiebung zu ergreifen. Die BRAK hat sich dazu mit divergierenden Stellungnahmen ihrer Fachausschüsse Verfassungsrecht und Migrationsrecht geäußert.³⁵

Das BVerfG entschied im Berichtszeitraum außerdem über zwei Verfahren, zu denen die BRAK Stellung genommen hat:

Zum einen entschied es, dass der Solidaritätszuschlag, der seit 2019 nur noch von besonders gut Verdienenden sowie von Unternehmen und Kapitalanlegerinnen

und -anlegern als Ergänzungsabgabe auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer erhoben wird, verfassungsgemäß ist. Noch sei der Mehrbedarf nicht entfallen, der anlässlich der deutschen Wiedervereinigung die Einführung des Solidaritätszuschlags rechtfertigte. In ihrer Stellungnahme war die BRAK zu einer anderen Bewertung gelangt als das BVerfG.³⁶ Ihrer Ansicht nach ist der Solidaritätszuschlag verfassungsrechtlich nicht mehr durch eine Ausnahmelage gedeckt. Die Erhebung nur noch bei etwa 10 % der Einkommensteuerpflichtigen verstoße zudem gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Zum anderen hielt das BVerfG eine Verfassungsbeschwerde für begründet, die sich dagegen richtete, dass der BFH zur Darlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde im finanzgerichtlichen Verfahren im Ergebnis die Prognose einer verfassungsgerichtlichen Entscheidung verlangt hatte. In ihrer Stellungnahme hatte die BRAK ebenfalls die Ansicht vertreten, die vom BFH aufgestellten Darlegungsanforderungen verletzten das Recht auf effektiven Rechtsschutz. Ferner hatte sie darauf hingewiesen, dass die Beurteilung der Frage, ob eine mit Art. 3 I GG unvereinbare Vorschrift weiter anzuwenden ist, allein dem BVerfG – nicht dem BFH – zustehe.³⁷

INFORMATIONEN DER BRAK

Angesichts wiederkehrender Fälle, in denen gefälschte Kanzleien mit unterschiedlichen Vorwänden zu Zahlungen auffordern, hat die BRAK Handlungsempfehlungen veröffentlicht, in denen sie die häufigsten Fallkonstellationen schildert und erläutert, wie in solchen Fällen zu verfahren ist und welche Stellen Betroffene informieren sollten.³⁸

Hierzu zählt u.a., anhand des Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnisses zu prüfen, ob die vermeintliche Anwältin bzw. der vermeintliche Anwalt tatsächlich existiert und sie bzw. ihn nur über die dort angegebenen Kontaktwege (am besten über das beA) zu kontaktieren. Bei vermeintlichen Insolvenzverkäufen empfiehlt die BRAK eine Überprüfung anhand der amtlichen Insolvenzbekanntmachungen; bei Betrugsversuchen sollten Betroffene die Polizei und die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer informieren. Ferner gibt die BRAK Hinweise, was zu tun ist, wenn man von einem Identitätsdiebstahl oder dem Missbrauch der eigenen persönlichen Daten oder der Kanzleiinformationen betroffen ist.

PODCAST

Im Berichtszeitraum erschienen mehrere Folgen des Podcasts „(R)ECHT INTERESSANT!“. ³⁹ Themen waren u.a. Macht, Hetze gegen Anwältinnen und Anwälte durch Boulevardmedien, Rechtsanwaltsfachangestellte, das von mehreren Rechtsanwaltskammern nach dem Vorbild der Rechtsanwaltskammer Koblenz eingeführte

³¹ BRAK-Stn.-Nr. 10/2025; dazu Nachr. aus Berlin 8/2025 v. 16.4.2025.

³² BRAK-Stn.-Nr. 4/2025; dazu Nachr. aus Berlin 5/2025 v. 5.3.2025.

³³ BRAK-Stn.-Nr. 5/2025; dazu Nachr. aus Berlin 6/2025 v. 19.3.2025.

³⁴ BRAK-Stn.-Nr. 7/2025; dazu Nachr. aus Berlin 6/2025 v. 19.3.2025.

³⁵ BRAK-Stn.-Nr. 11/2025 (AS Verfassungsrecht) und Nr. 12/2025 (AS Migrationsrecht); dazu Nachr. aus Berlin 9/2025 v. 30.4.2025.

³⁶ S. dazu BRAK-Stn.-Nr. 13/2024 sowie Nachr. aus Berlin 8/2025 v. 16.4.2025.

³⁷ S. dazu BRAK-Stn.-Nr. 51/2024 sowie Nachr. aus Berlin 7/2025 v. 2.4.2025.

³⁸ Handlungshinweise der BRAK; dazu Nachr. aus Berlin 8/2025 v. 16.4.2025.

³⁹ <https://www.brak.de/newsroom/podcast/podcast-recht-interessant/>; s. dazu die Übersicht auf S. XIII in diesem Heft (Aktuelle Hinweise).

Ausbildungssiegel „Azubi-geprüft“, die Karriere als Rechtsfachwirt sowie berufliche Neuorientierung.

Neue Folgen erschienen auch von den Sonderserien „#MiR – Menschen im Rechtsstaat“ sowie „Plaudern mit Partsch“, in denen Rechtsanwalt Dr. Christoph Partsch Einblick in weitere seiner spektakulären Informationsfreiheits-Fälle gibt.

Ende April neu gestartet ist die gemeinsam mit dem Verein „GrundGesetzVerstehen e.V.“ realisierte Reihe „Grundgesetz WOW“.⁴⁰ Sie nimmt die wichtigsten Artikel des Grundgesetzes unter die Lupe – von Religions- und Meinungsfreiheit über Antidiskriminierung bis zu

⁴⁰ S. Nachr. aus Berlin 9/2025 v. 30.4.2025.

den Grundrechten in der EU. Sie richtet sich nicht nur an neugierige Nicht-Juristinnen und -Juristen, sondern liefert auch Anwältinnen und Richtern frische Perspektiven und praxisnahe Beispiele.

Auch das zu Jahresbeginn gestartete Video-Format „Samt vs. Seide“⁴¹ erschien mit mehreren neuen Folgen. Behandelt wurde darin die besondere Situation von Tatopfern als Zeugen vor Gericht, allgemein die Rolle von Zeugen in gerichtlichen Verfahren, das Verfahren bei internationalen Kindesentführungen, die Transparenz und Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen sowie die Frage, was bei einem Scheidungstermin vor Gericht passiert.

⁴¹ https://www.youtube.com/@samt_vs_seide.

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN ASTRID GAMISCH, LL.M., ASS. JUR. NADJA WIETOSKA, ASS. JUR. FREDERIC BOOG, LL.M. UND ASS. JUR. SARAH PRATSCHER BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf europäischer Ebene im März und April 2025.

KERNZEIT DER RECHTSANWÄLTlichen AUSBILDUNG AUCH IM EU-AUSLAND ERLAUBT

Die BRAK berichtete zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 3.4.2025 in der Rechtssache C-807/23 – Katharina Plavec gegen Rechtsanwaltskammer Wien.¹ Der EuGH entschied, dass § 2 II RAO, wonach österreichische Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter die Kernzeit ihrer praktischen Ausbildung zwingend in Österreich absolvieren müssen, gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit gem. Art 45 AEUV verstößt.

In Österreich üben Rechtsanwaltsanwärterinnen und -anwärter ihre Tätigkeit als abhängig Beschäftigte aus, sodass die Beschränkung ihrer Freizügigkeit nur aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden kann und verhältnismäßig sein muss. Der EuGH führte in seinem Urteil aus, dass zwar der Schutz der Empfänger juristischer Dienstleistungen und der geordneten Rechtspflege zwingende Gründe des Allgemeinwohls seien, aber die Voraussetzung, die Kernzeit zwingend in Österreich zu absolvieren, unverhältnismäßig sei. Ein gleichsam geeignetes, milderer Mittel sei es, gegenüber den nationalen Behörden einen Nachweis darüber zu erbringen, dass die Verwendung im Ausland vergleichbare Erfahrungen wie bei einer praktischen Verwendung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt in Österreich ermöglicht. Eine Kontrolle sei durch die Vorladung des Rechtsanwaltsanwärters und des Ausbildungsanwalts möglich.

¹ EuGH, Urt. v. 3.4.2025, BRAK-Mitt. 2025, 222 Ls. (in diesem Heft), s.a. Nachr. aus Brüssel 7/2025 v. 11.4.2025.

KONVENTION ZUM SCHUTZ DES ANWALTSBERUFS ANGENOMMEN

Am 12.3.2025 wurde die Konvention zum Schutz des Anwaltsberufs („Konvention“) vom Ministerkomitee des Europarats einstimmig angenommen.² Mit dem internationalen Abkommen sollen künftig anwaltliche Kernwerte und der Zugang zum Recht völkerrechtlich abgesichert werden.

Ziel der seit April 2022 im Europarat erarbeiteten Konvention ist die Verbesserung des Schutzes der Berufsausübung von Anwältinnen und Anwälten, einschließlich der Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit und der anwaltlichen Selbstverwaltung sowie des Schutzes vor Angriffen mit Berufsausübungsbezug. Dazu werden in der Konvention völkerrechtlich verbindliche Mindeststandards festgelegt.

Im nächsten Schritt wurde die Konvention am 13./14.5.2025 in Luxemburg feierlich von Staatenvertretern unterzeichnet.³ Die Ratifizierungsphase wird folgen. Grundsätzlich steht der Beitritt zur Konvention nicht nur den Staaten des Europarats, sondern – unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen – sämtlichen Staaten der Welt offen. Mit einem Inkrafttreten der Konvention wird für den Lauf des Jahres 2026 gerechnet.

Damit trägt das jahrelange Engagement der BRAK Früchte.⁴ Sie hat sich gemeinsam mit dem DAV in den zahlreichen Verhandlungsrunden der letzten Jahre intensiv eingebracht. Dabei hat die BRAK im engen Aus-

² Konventionstext; zugehöriger *Explanatory Report*, s.a. Nachr. aus Brüssel 5/2025 v. 17.3.2025.

³ S. Nachr. aus Berlin 10/2025 v. 14.5.2025 und Nachr. aus Brüssel 10/2025 v. 23.5.2025.

⁴ S. dazu Mühl-Jäckel, BRAK-Magazin 2/2025, 3.

tausch mit dem Bundesministerium der Justiz und gemeinsam mit ihren europäischen Partnern im Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) die Diskussionen an vielen Stellen vorangetrieben. Die BRAK setzt sich weiterhin engagiert dafür ein, dass die Konvention ein Erfolg wird und insb. von möglichst vielen Staaten unterzeichnet, ordnungsgemäß ratifiziert und durchgesetzt wird.

GRUPPENFREISTELLUNGSVERORDNUNG ZU TECHNOLOGIETRANSFER-VEREINBARUNGEN

Die BRAK hat sich im April 2025 an der Konsultation der Europäischen Kommission zur Gruppenfreistellungsverordnung für Technologietransfer-Vereinbarungen (GVO-TT) und den zugehörigen Leitlinien mit einer Stellungnahme beteiligt.⁵

Die Geltungsdauer der derzeit geltenden Vorschriften endet am 30.4.2026. Die von der Europäischen Kommission im Jahr 2023⁶ und 2024⁷ durchgeführte Bewertung der GVO-TT, in deren Rahmen auch die BRAK Stellung genommen hatte, hat ergeben, dass die GVO-TT zwar grundsätzlich weiterhin zweckdienlich und relevant ist, aber in einigen Bereichen möglicherweise Überarbeitungsbedarf besteht. Die Konsultation der Kommission zielte darauf ab, die Überarbeitung der GVO-TT vorzubereiten. Nach Abschluss der Konsultation soll insb. entschieden werden, ob die bisherigen Vorschriften unverändert erhalten bleiben oder z.B. hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs und einiger Schwellenwerte verändert werden sollen.

In ihrer englischsprachigen Stellungnahme befürwortet die BRAK u.a. eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Gruppenfreistellungsverordnung, insb. in Bezug auf Datenrechte (data licensing). Zudem sei es erforderlich, die Bestimmung der Marktanteile, die bisher in der Praxis schlecht handelbar seien, zu überarbeiten. Weiterhin sei es zweckdienlich, wenn die Leitlinien zur

GVO-TT sich künftig, zur Erhöhung der Rechtssicherheit, auch zu Lizenzverhandlungsgruppen (Licensing Negotiation Groups, LNG) verhielten.

DIGITALE TRANSFORMATION DER JUSTIZ

Seit dem 1.5.2025 gilt e-CODEX als verbindlicher Standard für den elektronischen Datenaustausch in grenzüberschreitenden Zivil- und Strafsachen – fußend auf der europäischen Verordnung zur Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit. Formuliertes Ziel ist die Gewährleistung und Stärkung der Interoperabilität nationaler Justizsysteme sowie eine Steigerung der Effizienz grenzüberschreitender Zusammenarbeit. Bereits zu Beginn des Jahres wurde zudem die Europäische Strategie der Kommission für die E-Justiz 2024–2028 veröffentlicht, die einen umfassenden Plan für die digitale Transformation der Justizsysteme in der EU ankündigt sowie Ziele und Maßnahmen zur Förderung der digitalen Justiz, einschließlich der Verbesserung des Zugangs zur Justiz, der elektronischen Kommunikation und auch der Interoperabilität. Parallel dazu startete das „High Level Forum on Justice for Growth“ – ein Forum, welches innerhalb vierer Sitzungen und begleitender technischer Treffen als Plattform für den Austausch von Ideen und Best Practices im Kreise der Mitgliedstaaten, des Parlaments, des Rats und weiterer Interessenvertreter dienen soll.

Die BRAK hatte bereits 2021 eine Stellungnahme zur Digitalisierung der grenzübergreifenden justiziellen Zusammenarbeit abgegeben,⁸ in der sie die Initiative der Kommission grundsätzlich begrüßte, sei es mit Blick auf die Nutzungsintensivierung virtueller Verhandlungen oder die Einführung von Online-Verfahren; zweifelsohne unter Achtung grundlegender Prozessmaximen. Anknüpfend an die in der Strategie zur E-Justiz und des High Level Forums adressierten Themen zur digitalen Transformation, führte die BRAK zudem bilaterale Gespräche in Brüssel mit Vertretern der Generaldirektion Justiz und Verbraucher der Europäischen Kommission.

⁵ BRAK-Stn.-Nr. 13/2025, s. auch Nachr. aus Brüssel 3/2025 v. 14.2.2025.

⁶ BRAK-Stn.-Nr. 42/2023.

⁷ BRAK-Stn.-Nr. 72/2024.

⁸ BRAK-Stn.-Nr. 38/2021.

DIE BRAK INTERNATIONAL

RECHTSANWÄLTINNEN DR. VERONIKA DENNINGER, LL.M., UND SWETLANA SCHAWORONKOWA, LL.M., UND RECHTSANWALT RIAD KHALIL HASSANAIN, BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich im März und April 2025. Besonders im Fokus standen hier das von der BRAK am 24. und 25.4.2025 veranstaltete 6. Internationale Anwaltsforum und verschiedene im Vorfeld organisierte Delegationsbesuche und bilaterale Gespräche.

EUROPÄISCHE PRÄSIDENTENKONFERENZ 2025

Vom 27.2. bis 1.3.2025 fand die 53. Europäische Präsidentenkonferenz in Wien zum Thema „Deregulierung und Rechtsstaatlichkeit: Chance oder Gefahr?“ statt. Die Konferenz versammelte hochrangige Expertinnen und Experten aus Politik, Wissenschaft und Anwaltschaft zur kritischen Reflexion aktueller

Herausforderungen für die Rechtsstaatlichkeit in Europa.

In Impulsreferaten beleuchteten u.a. EU-Kommissar Michael McGrath und die Soziologin Sarah Armstrong unterschiedliche Perspektiven auf Deregulierung und deren Auswirkungen auf rechtsstaatliche Prinzipien. Helga Berger vom Europäischen Rechnungshof und Rechtsanwalt Peter Csoklich betonten die Bedeutung von Qualitätskontrolle und ethischen Standards in rechtsberatenden Berufen. Der EU-Abgeordnete Lukas Mandl verwies auf legislative Initiativen zum Schutz demokratischer Institutionen. Thierry Wickers stellte die Position des CCBE dar, während Lidiya Izovitova die prekäre Lage der Anwaltschaft in der Ukraine schilderte. Die Konferenz schloss mit einem Appell des Präsidenten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Dr. Armenak Utudjian, zur Stärkung der Unabhängigkeit der Anwaltschaft als Garantin der Rechtsstaatlichkeit.

KROATISCHER ANWALTSTAG

Am 13. und 14.3.2025 fand der 41. Kroatische Anwaltstag statt, an dem die BRAK seit nun über 15 Jahren teilnimmt. In diesem Jahr war die BRAK durch Geschäftsführerin Dr. Veronika Denninger vertreten. Zum Kroatischen Anwaltstag kommen traditionell zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter der Anwaltschaften aus Mittel- und Osteuropa sowie aus dem Westbalkan. Auch in diesem Jahr waren Präsidentinnen und Präsidenten bzw. Mitglieder der Präsidien der Kammern Sloweniens, der Slowakei, der Tschechischen Republik, Mazedoniens sowie Serbiens anwesend. Auch die amtierende CCBE-Vizepräsidentin Imbi Jürgens nahm teil.

EYBA SPRING CONFERENCE IN ROM

Vom 20. bis 23.3.2025 fand in Rom die Frühjahrskonferenz der European Young Bar Association (EYBA) statt. Für die BRAK nahmen Anne Riethmüller, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer München, sowie BRAK-Geschäftsführerin Dr. Veronika Denninger an der Veranstaltung teil. Die Konferenz versammelte mehr als 300 junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus ganz West- und Osteuropa sowie aus den Vereinigten Staaten zu einem mehrtägigen Network- und Fachevent. Rechtsanwältin Riethmüller hielt im Rahmen der Veranstaltung einen Fachvortrag zum Thema „Fremdkapitalverbot in Anwaltskanzleien in Deutschland“.

FACHGESPRÄCH MIT EINER DELEGATION DES JUSTIZMINISTERIUMS AUS SÜDKOREA

Am 15.4.2025 empfing die BRAK eine Delegation des Justizministeriums aus Südkorea. Die Koreaner erwägen den Markt der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte weiter zu liberalisieren und für ausländische Kolleginnen und Kollegen den Zugang zu erleichtern. Derzeit ist der koreanische Markt stark reglementiert und ein Markteintritt für Ausländerinnen und Ausländer nur unter hochschwelligten Bedingungen möglich. Ziel des

Gesprächs war es, die Auswirkungen der Liberalisierung in Deutschland zu studieren. Für die BRAK sprachen Geschäftsführer Christian Dahns und Referentin Swetlana Schaworonkova mit den Delegationsteilnehmenden zu dem Thema.

DELEGATIONSBESUCHE IM VORFELD DES 6. INTERNATIONALEN ANWALTSFORUMS

Eine Delegation von Kammerpräsidenten Nordafrikas besuchte im Vorfeld des 6. Internationalen Anwaltsforums am 23.4.2025 das Amtsgericht Tiergarten. Im Rahmen des Besuchs konnten Hauptverhandlungen beobachtet werden, die mit freundlicher Unterstützung des Amtsgerichts durch eine Flüsteranlage simultan in die arabische Sprache verdolmetscht wurden. Anschließend besuchte die Delegation das Anwaltszimmer des Amtsgerichts. Sodann wurde sie durch den Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten, Prof. Dr. Dr. Peter Scholz, begrüßt und erhielt eine Einführung in die Arbeit des Gerichts. Im Anschluss besuchte die Delegation die Jugendstrafanstalt Berlin und erhielt eine Führung, in deren Rahmen die Ausbildungsbetriebe – die Gärtnerei sowie die Zweiradwerkstatt – besucht sowie auch die Haftsituation begutachtet werden konnten.

MEMORANDUM OF UNDERSTANDING MIT DER BAR ASSOCIATION OF INDIA

Im Rahmen des 6. Internationalen Anwaltsforums unterzeichnete die BRAK mit der Bar Association of India (BAI) ein Memorandum of Understanding. Die Beziehungen der BRAK zur BAI bestehen seit ungefähr zehn Jahren im Rahmen des BRAK-Engagements bei der LAW-ASIA. Regelmäßig kandidieren Vorstandsmitglieder der BAI erfolgreich für Führungspositionen in der LAW-ASIA weswegen die BRAK eine langjährige Freundschaft zum ehemaligen Präsidenten der LAWASIA und dem derzeitigen Präsidenten der BAI unterhält.

Die BAI hat schon seit mehreren Jahren ihr Interesse bekundet, mit der BRAK eine Absichtserklärung oder einen Freundschaftsvertrag zu schließen. Allerdings konnten in den vergangenen Jahren keine gemeinsamen bilateralen Projekte konzipiert werden. Dies soll sich ab diesem Jahr ändern. Gemeinsam mit der BAI, der BRAK und der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) soll im Dezember 2025 eine Veranstaltung zum Thema Schiedsgerichtsbarkeit in Chennai durchgeführt werden. Gerne würde die BAI Anfang 2026 zu einer Studienreise nach Deutschland kommen.

BILATERALES TREFFEN MIT EINER HOCHRANGIGEN DELEGATION AUS BHUTAN

Die Konrad-Adenauer-Stiftung Singapur finanzierte für drei Vertreter aus Bhutan eine Studienreise nach Berlin. Teilnehmende waren der Generalstaatsanwalt aus Bhutan sowie zwei Vertreter der bhutanischen Rechtsanwaltskammer.

Die Rechtsanwaltskammer hat sich erst vor einigen Jahren gegründet und verfügt über 421 Mitglieder, was

der Gesamtzahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Bhutan entspricht. Die Kammer ist sehr an einer Kooperation mit der BRAK interessiert. Vor allem das System der Selbstverwaltung und der Ausbildung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ist hier von Interesse. Die Vertreter aus Bhutan besuchten gemeinsam mit weiteren Repräsentantinnen und Repräsentanten aus der Region Asien-Pazifik das Amtsgericht und die Justizvollzugsanstalt Plötzensee. Anschließend nahmen sie am 6. Internationalen Anwaltsforum teil.

STUDIENREISE DES MALAYSIAN BAR COUNCIL ZUM THEMA STRAFRECHT

Vom 21. bis 23.4.2025 organisierte die BRAK eine Studienreise für Vertreter des Malaysian Bar Council. Vizepräsident Anand Raj und drei weitere Vertreter des Ausschusses Strafrecht des Malaysian Bar Council besuchten Berlin. Im Mittelpunkt der Studienreise standen vornehmlich das Thema Legal Aid und die Struktur der Vermögensdelikte. Hier werden in Malaysia Reformen angestrebt.

Nach einer Einführung in die BRAK durch Geschäftsführerin Nadja Wietoska und einer Einführung in das System der Prozesskostenhilfe und Pflichtverteidigung in Deutschland durch Referentin Swetlana Schaworonkova besuchten die Kollegen die Opferhilfe in Berlin Moabit und die Rechtsanwaltskanzlei Knauer & Partner. Hier sprachen sie mit Dr. Björn Bastian Boerger über Vermögensdelikte. Weiterhin besuchte die Delegation eine Gerichtsverhandlung am Amtsgericht Moabit und die Justizvollzugsanstalt Plötzensee. Die Teilnehmenden der Delegation nahmen ebenfalls am 6. Internationalen Anwaltsforum teil.

DELEGATIONSBESUCH AUS ISRAEL

Am 23.4.2025 besuchten der Präsident der Israel Bar Association, Amit Becher, zusammen mit der stellvertretenden Vizepräsidentin, Tamara Ullmann, der Beauftragten für Internationale Angelegenheiten, Yonit Calmanovich, und dem Co-Vorsitzenden des Ausschusses für Internationale Beziehungen zu Deutschland und Österreich, Guy Segalovitch, Berlin.

Gemeinsam mit dem Geschäftsführer und weiteren Vertretern der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung besuchten die Vertreterinnen und Vertreter das Bundesministerium der Justiz und sprachen mit der Staatssekretärin Dr. Angelika Schlunck und weiteren Vertretern des Ministeriums über die derzeitige Situation bezogen auf den Umbau der Justiz in Israel. Mit dem zuständigen Vizepräsidenten der BRAK, André Haug, sprachen die

Vertreterinnen und Vertreter über die weitere Kooperation mit der BRAK und luden diese zum Opening of the Legal Year im September nach Tel Aviv ein. Auch wurde die Reise der jüngsten Kammervorstände nach Israel für April nächsten Jahres ins Auge gefasst.

BILATERALES TREFFEN MIT DER TAIWAN BAR ASSOCIATION

Dr. Christian Lemke, Vizepräsident der BRAK, empfing gemeinsam mit der zuständigen Referentin, Swetlana Schaworonkova, den Vizepräsidenten der Taiwan Bar Association, Jason Wu, und die Zuständige für Internationale Beziehungen Lingwei Li. Gesprochen wurde über die weitere Kooperation zwischen beiden Organisationen. Die BRAK und die Taiwan Bar Association würden gern ihr Memorandum of Understanding im kommenden Jahr verlängern und wurden dazu herzlich nach Taiwan eingeladen.

6. INTERNATIONALES ANWALTSFORUM

Am 24. und 25.4.2025 fand das 6. Internationale Anwaltsforum in Berlin statt. In diesem Jahr begrüßte die BRAK über 140 Teilnehmende aus 40 Jurisdiktionen. Über die Veranstaltung berichtet *Fiebig* ausführlich im BRAK-Magazin.¹

4. UIA-ROADSHOW IN MÜNCHEN

Am 29.4.2025 fand eine weitere Veranstaltung des deutschen Nationalkomitees der Union Internationale des Avocats (UIA) zum Thema „Anwaltsfehler und wie man diese vermeiden kann“ statt. Riad Khalil Hassain, Referent der BRAK, nahm an der Veranstaltung teil und eröffnete diese für die BRAK.

Im Rahmen der Roadshow berichteten verschiedene Referentinnen und Referenten anschaulich über ihre eigenen Erfahrungen mit Anwaltsfehlern und gaben praxisorientierte Hinweise, wie solche vermieden werden können. Es referierten u.a. Dr. Dominik Herzog, Prof. Dr. Renate Dendorfer-Ditges, LL.M., MBA, Dr. Jochen Bernhard, Dr. Michael Brauch, Dr. Georg Anders, Dr. Alexander Mittmann, LL.M., und Prof. Dr. hc. Heiko Jonny Maniero, LL.B., LL.M. mult., MLE. Die Veranstaltung fand in einem interaktiven Format statt, das den Teilnehmenden ermöglichte, aktiv in die Diskussionen einzugreifen und ihre eigenen Erfahrungen und Fragen einzubringen. An der Veranstaltung nahmen etwa 30 Personen aus der Anwaltschaft Münchens und Umgebung teil.

¹ *Fiebig*, BRAK-Magazin 3/2025, 4 ff.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

GESCHÄFTSORDNUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 8. Satzungsversammlung hat in ihrer 3. Sitzung am 25.11.2024 Änderungen in ihrer Geschäftsordnung beschlossen (nach Ausfertigung veröffentlicht auf der Homepage der BRAK am 1.4.2025). Die Geschäftsordnung der Satzungsversammlung trat am 1.4.2025 in Kraft.¹

§ 1 Einberufung; Form

(1) Die Satzungsversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) (Versammlungsleitung, § 7) einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens einen Monat.

(2) Die Einberufung und jede weitere sitzungsbezogene Kommunikation an die Mitglieder der Satzungsversammlung erfolgen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) des Empfängers. Wenn eine Benachrichtigung über die Bereitstellung von Dokumenten auf der für die Satzungsversammlung eingerichteten Plattform der BRAK erfolgt ist, gelten diese Dokumente als zugegangen. Für Kommunikation seitens der Mitglieder genügt die Textform.

(3) Termin und Ort der Satzungsversammlung sollen auf dem öffentlich zugänglichen Bereich der für die Satzungsversammlung eingerichteten Plattform (§ 1 Abs. 2 S. 2) und in Mitteilungen der BRAK öffentlich bekannt gemacht werden. Form oder Zeitpunkt der Veröffentlichung haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Einberufung.

§ 2 Vorbereitung der Satzungsversammlung

(1) Die Versammlungsleitung legt die mit der Einladung mitzuteilende Tagesordnung der Sitzung der Satzungsversammlung fest. Beginnend mit der Sitzung, die auf die Wahl des Versammlungsrats (§ 3 Abs. 2) folgt, ist die Tagesordnung mit dem Versammlungsrat vorab abzustimmen.

(2) Ein Gegenstand ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies von mindestens fünf Rechtsanwaltskammern, einem stimmberechtigten Mitglied oder einem Ausschuss der Satzungsversammlung unter Angabe des Gegenstandes in Textform beantragt wird.

(3) Alle Anträge zu Gegenständen der Tagesordnung, die bei der Geschäftsstelle eingegangen sind, sind den Mitgliedern der Satzungsversammlung unverzüglich in der Form des § 1 Abs. 2 zu übermitteln.

(4) Die Satzungsversammlung kann zu einzelnen Rechts- oder Sachgebieten sowie zur Vorbereitung eines jeden Tagesordnungspunktes Berichterstatterinnen und Berichterstatter bestellen, Gutachterinnen und Gutachter beauftragen oder Ausschüsse einsetzen.

(5) Berichterstatterinnen und Berichterstatter sowie Mitglieder von Ausschüssen müssen Mitglieder der Satzungsversammlung sein.

§ 3 Versammlungsrat

(1) Die Satzungsversammlung wählt einen Versammlungsrat. Dieser unterstützt und berät die Satzungsversammlung und deren Versammlungsleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, unbeschadet der in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Kompetenzen.

(2) Der Versammlungsrat setzt sich zusammen aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung, die jeweils in der zweiten Sitzung einer neu konstituierten Satzungsversammlung zu wählen sind. Vorsitzende oder Vorsitzender des Versammlungsrats ist die Versammlungsleitung der Satzungsversammlung.

(3) Jedes Mitglied der Satzungsversammlung kann in Textform Personen zur Wahl in den Versammlungsrat vorschlagen. Der Vorschlag muss spätestens am 14. Kalendertag vor Beginn der für die Wahl vorgesehenen Sitzung bei der Geschäftsstelle eingehen. Die Vorschläge werden den Mitgliedern mit der Tagesordnung zur Sitzung übersandt. Nach Versendung der Tagesordnung bei der Geschäftsstelle eingegangene Vorschläge werden spätestens am zehnten Kalendertag vor Beginn der Sitzung übersandt. Jede Kandidatin und jeder Kandidat erhält Gelegenheit, sich kurz der Satzungsversammlung vorzustellen. Bei der Wahl hat jedes stimmberechtigte Mitglied bis zu fünf Stimmen, wobei jeder Kandidatin und jedem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden kann. Gewählt sind diejenigen bis zu fünf Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.

(4) Die Einberufung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Versammlungsrats. Der Versammlungsrat ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Versammlungsrats, die Versammlungsleitung, ein Ausschuss oder fünf stimmberechtigte Mitglieder der Satzungsversammlung es verlangen.

(5) Sitzungen und Beschlüsse können in jeder Form stattfinden oder gefasst werden, die die oder der Vorsitzende des Versammlungsrats festlegt. Präsenzsitzungen soll der Vorrang gegeben werden, wenn keine gewichtigen Gründe entgegenstehen. Die Stimmabgabe erfolgt offen; bei Präsenzsitzungen findet sie geheim statt, wenn ein Mitglied dies verlangt. Ein Quorum besteht nicht. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

§ 4 Aktuelle Stunde

(1) Eine Aussprache zu Themen von allgemeinem aktuellem berufsrechtlichem Interesse (Aktuelle Stunde) ist

¹ <https://www.brak.de/die-brak/satzungsversammlung/geschaeftsordnung-der-satzungsversammlung/>.

auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie vom Versammlungsrat oder von fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung vorgeschlagen wurde.

(2) Die Aktuelle Stunde soll nicht länger als eine Stunde dauern. Die Redezeit ist auf fünf Minuten beschränkt; §§ 8 und 9 gelten – bis auf die Redezeit – entsprechend.

§ 5 Antragstellung

(1) Anträge zur Berufs- und/oder zur Fachanwältin- und Fachanwaltsordnung (Änderung, Ergänzung oder Beschlussfassung in einer als solcher bezeichneten Grundsatze Frage) sind zulässig, wenn sie von einem stimmberechtigten Mitglied der Satzungsversammlung oder einem Ausschuss der Satzungsversammlung oder von mindestens fünf der Rechtsanwaltskammern, die nach § 191c der Bundesrechtsanwaltsordnung die Einberufung der Satzungsversammlung oder nach § 2 den Gegenstand zur Tagesordnung beantragt haben, gestellt werden.

(2) Der Antrag bedarf der Textform. Der beantragte Beschluss muss unter Benennung der zu ändernden Vorschrift im Wortlaut formuliert werden und eine Begründung in Textform enthalten. Aus dem Antrag soll die Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen des Abs. 1 hervorgehen.

(3) Anträge nach Abs. 1 können in der Satzungsversammlung behandelt werden, wenn sie spätestens bis zum siebzehnten Tag vor Beginn der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Sie sind den Mitgliedern der Satzungsversammlung unverzüglich zu übersenden.

(4) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Satzungsversammlung kann zu Anträgen nach Abs. 1 jederzeit Änderungsanträge stellen. Diese Änderungsanträge bedürfen der Textform und sie sollen eine Begründung in Textform enthalten.

(5) Andere Anträge als Anträge nach Abs. 1 können von allen Mitgliedern der Satzungsversammlung jederzeit gestellt werden. Sie sollen in Textform verfasst sein. § 8 bleibt unberührt.

§ 6 Öffentlichkeit

(1) Die Satzungsversammlung ist öffentlich. Sie kann im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, die Öffentlichkeit auszuschließen. § 12 bleibt unberührt.

(2) Die Nichtigkeit eines Beschlusses oder einer Wahl kann nicht auf fehlende Öffentlichkeit gestützt werden.

(3) Öffentlich sind auch die Protokolle der Plenarsitzungen mit den Beschlussanträgen nebst Begründung. Sie werden auf dem öffentlich zugänglichen Bereich der für die Satzungsversammlung eingerichteten Plattform (§ 1 Abs. 2 S. 2) zum Download zur Verfügung gestellt.

§ 7 Versammlungsleitung

(1) Den Vorsitz der Satzungsversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident der BRAK.

(2) Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten der BRAK übernehmen die Leitung der Versammlung die oder der älteste anwesende Vizepräsidentin oder Vizepräsident der BRAK, bei deren Verhinderung die oder der älteste anwesende Kammerpräsidentin oder Kammerpräsident.

(3) Außerhalb der Sitzungen richtet sich die Vertretung nach den entsprechenden Bestimmungen der Organisationssatzung der BRAK.

(4) Die Versammlungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Satzungsversammlung. Die Versammlungsleitung ist berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen. Die Sitzung kann nur vertagt werden, wenn die Satzungsversammlung dies beschließt.

(5) Die Versammlungsleitung bestimmt die gemeinsame Beratung gleichartiger oder im Sachzusammenhang stehender Verhandlungsgegenstände. Eine Trennung kann durch Geschäftsordnungsbeschluss der Satzungsversammlung erfolgen.

(6) Die Versammlungsleitung bestimmt Termin und Ort der nächsten Sitzung der Satzungsversammlung, sofern die Versammlung diese nicht selbst festgesetzt hat.

§ 8 Wortmeldung und Worterteilung

(1) Die Versammlungsleitung erteilt entsprechend der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Sie darf hiervon abweichen, um Gelegenheit zu geben, Gegenmeinungen vorzutragen.

(2) Die Redezeit ist auf zehn Minuten beschränkt. Auf den Ablauf der Redezeit weist die Versammlungsleitung die Rednerin oder den Redner hin. Die Satzungsversammlung kann die Redezeit verlängern. Nach Ablauf der Redezeit entzieht die Versammlungsleitung nach einmaliger Mahnung das Wort.

(3) Die Versammlungsleitung ist berechtigt, eine Rednerin oder einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen und bei wiederholter Zuwiderhandlung das Wort zu entziehen.

(4) Für Anträge zur Geschäftsordnung ist jederzeit das Wort zu erteilen. Diese Anträge bedürfen nicht der Textform.

§ 9 Schluss der Aussprache

(1) Ist die Redeliste erschöpft und meldet sich niemand zu Wort, so erklärt die Versammlungsleitung die Aussprache für geschlossen. Weitere Redebeiträge zur Sache sind dann nur zulässig, wenn die Satzungsversammlung zuvor die Wiedereröffnung der Aussprache beschlossen hat.

(2) Die Satzungsversammlung kann jederzeit auf Antrag eines ihrer Mitglieder den Schluss der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt oder zu einem Antrag

zur Geschäftsordnung beschließen. Der Antrag auf Schluss der Aussprache kann auch mit der Maßgabe gestellt werden, dass vor Schluss der Aussprache die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen sind. Dieser Antrag bedarf nicht der Textform.

(3) Über diese Anträge ist ohne Aussprache zu beschließen. Die Versammlungsleitung hat jedoch je eine Rede für und gegen die Verfahrensankträge zuzulassen.

§ 10 Beschlussfassung

(1) Die Satzungsversammlung fasst ihre Beschlüsse zur Berufs- und Fachanwältin- und Fachanwaltsordnung mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Sonstige Beschlüsse, einschließlich Beschlüsse über Verfahrensfragen werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2) Die Versammlungsleitung kann zwecks Strukturierung der Aussprache und der Abstimmung das Meinungsbild der Satzungsversammlung im Wege der Abstimmung feststellen.

(3) Nach Schluss der Aussprache lässt die Versammlungsleitung über die Anträge zum Tagesordnungspunkt abstimmen.

(4) Vorbehaltlich einer anderen Beschlussfassung durch die Satzungsversammlung bestimmt die Versammlungsleitung die Reihenfolge, in der über die Anträge abgestimmt wird.

(5) Vorbehaltlich einer anderen Beschlussfassung durch die Satzungsversammlung kann die Versammlungsleitung bei der Abstimmung mehrere Anträge zusammenfassen.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird von der Versammlungsleitung festgestellt, verbunden mit der Feststellung, ob die erforderliche Mehrheit vorliegt. Beides gibt sie der Satzungsversammlung bekannt.

(7) Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von einem Mitglied der Satzungsversammlung oder der Versammlungsleitung bezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit vor oder zugleich mit der Abstimmung festzustellen.

§ 11 Art der Abstimmung

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen mit Stimmkarte oder mit Hilfe eines geeigneten elektronischen Abstimmungswerkzeugs.

(2) Die Versammlungsleitung kann namentliche oder eine andere Art der Abstimmung anordnen; namentliche oder geheime Abstimmung ist anzuordnen, wenn dies von fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung beantragt wird.

(3) Wahlen erfolgen geheim, sofern nicht alle anwesenden Stimmberechtigten in nicht geheimer Abstimmung darauf verzichten.

§ 12 Virtuelle Versammlungen

Wenn eine Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen, die außerhalb der von der Satzungsversammlung und der BRAK zu verantwortenden Sphären liegen, nach gemeinsamer Auffassung der Versammlungsleitung und, falls konstituiert, des Versammlungsrats nicht durchgeführt werden kann, ist die Versammlung in virtueller Form durchzuführen. § 11 Abs. 1 und die weiteren Regelungen zur Vorbereitung und Durchführung der Versammlung gelten auch insoweit entsprechend. § 6 gilt mit der Maßgabe, dass die Öffentlichkeit durch Einladungen zur Teilnahme als Gast hergestellt wird, wobei der Personenkreis mit dem Versammlungsrat abzustimmen ist. Ergänzend gilt § 86a Absatz 3 der Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechend.

§ 13 Einsprüche über Entscheidungen der Versammlungsleitung

Über Entscheidungen der Versammlungsleitung, die die Leitung der Versammlung, die Worterteilung, den Wortentzug oder das Abstimmungsverfahren betreffen, entscheidet bei Einspruch die Satzungsversammlung. Gegen die Entscheidung über die Durchführung der Versammlung nach § 12 ist kein Einspruch zulässig.

§ 14 Protokoll und dessen Berichtigung

(1) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Satzungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der Geschäftsstelle zu verwahren ist.

(2) Jedem Mitglied der Satzungsversammlung ist binnen sechs Wochen, spätestens zwei Wochen vor Beginn der nächsten Sitzung, eine Kopie des Protokolls zuzuleiten.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten des Protokolls können jederzeit von der Versammlungsleitung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer von Amts wegen berichtigt werden. Anträge auf Berichtigung von Beschlusswiedergaben und andere wesentliche Korrekturen können binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Protokolls bei der Geschäftsstelle angebracht werden. Jeder Berichtigungsantrag ist mit den Stellungnahmen der Versammlungsleitung und der Schriftführerin oder des Schriftführers innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat seit dem Zugang des Berichtigungsantrages mit dem Entscheidungsvorschlag der Versammlungsleitung an die Mitglieder der Satzungsversammlung zu versenden. Entsprechend dem Entscheidungsvorschlag wird verfahren, wenn nicht die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder der betreffenden Sitzung der Satzungsversammlung innerhalb eines weiteren Monats seit Zugang des Entscheidungsvorschlages widerspricht. Im Übrigen wird das Protokoll auf der nächsten Satzungsversammlung genehmigt.

(4) Protokoll sowie weitergeleitete Protokollberichtigungsanträge und Entscheidungsvorschläge gelten am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen.

(5) Jedes Mitglied der Satzungsversammlung hat das Recht, Einsicht in die Sitzungsprotokolle der Satzungsversammlung und der Ausschüsse zu nehmen. Anderen Personen kann der oder die Vorsitzende der Satzungsversammlung im Einvernehmen mit dem Vorsitz des jeweils betroffenen Ausschusses Einsicht in nicht nach § 6 Abs. 3 öffentlich zugängliche Materialien der Satzungsversammlung und ihrer Ausschüsse gewähren, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

§ 15 Begründung der Beschlüsse zur Änderung der Berufsordnung oder Fachanwältin- und Fachanwaltsordnung

Dem Beschluss zur Änderung der Berufsordnung oder Fachanwältin- und Fachanwaltsordnung soll mit Übermittlung an das Bundesministerium der Justiz nach § 191e Bundesrechtsanwaltsordnung dessen Begründung unter Berücksichtigung der Beratungen der Satzungsversammlung beigefügt werden.

§ 16 Ausschüsse

(1) Jedes Mitglied der Satzungsversammlung kann Mitglied in den von der Satzungsversammlung eingesetzten Ausschüssen werden, es sei denn, die Satzungsversammlung beschließt etwas anderes.

(2) Die jeweils aktuelle Zusammensetzung der Ausschüsse der Satzungsversammlung wird auf der Internetseite der BRAK veröffentlicht. Nur die hier genannten Ausschussmitglieder sind in den Ausschüssen

stimmberechtigt. Eine zusätzliche Bekanntgabe durch die Versammlungsleitung erfolgt nicht.

(3) Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich. Präsenzsitzungen der Ausschüsse finden regelmäßig in Berlin bei der BRAK statt. Ein Ausschuss kann beschließen, an einem anderen Ort zu tagen, wenn es dafür sachliche Gründe gibt. Zu solchen Gründen zählen etwa die Reduzierung der Reisetätigkeit von Ausschussmitgliedern. Die Sitzung findet auf Einladung des oder der Ausschussvorsitzenden in virtueller Form (Video- oder Telefonkonferenz) statt, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder in Textform eine Präsenzsitzung verlangt. Die oder der Ausschussvorsitzende kann im Einzelfall sachverständige Gäste zulassen.

(4) Die Ausschüsse erledigen die ihnen von der Satzungsversammlung übertragenen Aufgaben. Sie können darüber hinaus in den ihnen zugewiesenen Rechts- oder Sachgebieten Anträge in der Satzungsversammlung stellen.

(5) Die Ausschüsse bestimmen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(6) § 2 Abs. 4 und § 14 Abs. 1 bis Abs. 4 gelten für die Ausschüsse entsprechend.

§ 17 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der Satzungsversammlung ist bei der BRAK.

SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 5. Sitzung der 8. Satzungsversammlung findet am 1.12.2025 in Berlin statt.

PERSONALIEN

NACHRUF AUF RECHTSANWALT UND NOTAR A.D. DR. EBERHARD HAAS

RECHTSANWALT UND NOTAR DR. ULRICH WESSELS, PRÄSIDENT DER BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Die Bundesrechtsanwaltskammer gedenkt ihres ehemaligen Präsidenten Rechtsanwalt und Notar a.D. Dr. Eberhard Haas, der am 27.3.2025 im Alter von 89 Jahren von uns gegangen ist.

Dr. Eberhard Haas wurde am 20.9.1991 durch die Hauptversammlung erstmals in das Amt des Präsidenten der BRAK gewählt und im Herbst 1995 für vier wei-

tere Jahre wiedergewählt. Zuvor war Dr. Haas bereits acht Jahre Vizepräsident der BRAK und nahezu zeitgleich von 1980 bis 1992 Präsident der Rechtsanwaltskammer Bremen.

Die acht Jahre der Präsidentschaft von Dr. Haas waren geprägt von Herausforderungen. Die Wiedervereinigung von Ost und West nach dem Fall der Mauer, ein

neues Berufsrecht nach den Bastille-Entscheidungen und der Bedeutungszuwachs der Europäischen Union im letzten Jahrzehnt in der Jahrtausendwende brachten Veränderungen für die Anwaltschaft und deren Selbstverwaltung mit sich, denen die BRAK sich stellen musste. Eberhard Haas übernahm diese Verantwortung mit Hingabe, Entschlossenheit und Weitsicht.

Haas unterstützte persönlich den Aufbau der Selbstverwaltung in den neuen Bundesländern. Dies war Pionierarbeit, denn die alten Strukturen zerfielen und zugleich musste Vertrauen aufgebaut werden. Die Anwaltschaft und deren Kollegien in der ehemaligen DDR mussten eingebunden und ein Neuanfang gemacht werden. Mit der Auflösung der alten Kollegien im Herbst 1990 bestand die Notwendigkeit, schnell eine neue Form der Selbstverwaltung voranzutreiben.

Eberhard Haas ging auf die neuen Kolleginnen und Kollegen zu und verstand diese. Er sorgte für sachliche und personelle Unterstützung der fünf neuen Rechtsanwaltskammern. In seiner Präsidentschaft wurde der erste frei gewählte Präsident der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern, Dietrich Schümann, bereits 1996 Vizepräsident der BRAK. Dies war Haas ein besonderes Anliegen, um Augenhöhe zwischen Ost und West in der Hauptversammlung herzustellen. Die Einheit der deutschen Anwaltschaft ist auch ein Verdienst von Eberhard Haas.

Die 1990er Jahre waren das Jahrzehnt des neuen Berufsrechts. Die BRAO-Novelle von 1994 führte zu Veränderungen, aber nicht zu Verschlechterungen der Rahmenbedingungen des anwaltlichen Berufsrechts. Die Übertragung von Regulierungsaufgaben auf die Satzungsversammlung war ein Zeichen des Vertrauens des Rechtsausschusses des Bundestags in die Selbstverwaltung. Dass dieses Vertrauen nicht missbraucht wurde, war eine Leistung von Eberhard Haas. Es war nicht leicht, in den Gründungsjahren die Satzungsversammlung zu organisieren und zu leiten, so dass die Aufgabenzuweisung an das Anwaltsparlament gelingen konnte. Haas sorgte mit Disziplin dafür und war als anerkannter Versammlungsleiter in allen Lagern der Satzungsversammlung Vorbild.

Ein weiteres wichtiges Anliegen war ihm die Übertragung des Zulassungswesens auf die Anwaltschaft.

Haas hielt es für nicht vermittelbar, dass eine unabhängige Anwaltschaft förmlich der Aufsicht der Gerichte unterlag. Ganz im Sinn von Gneis hielt er eine Freie Anwaltschaft nur für wirklich frei und staatsfern, wenn ihre Selbstverwaltung die Zulassungsverfahren und nicht die Gerichte diese betrieb. Was heute selbstverständlich ist, musste erkämpft werden – durch Eberhard Haas!

Die Unabhängigkeit und Freiheit der Anwaltschaft waren Überzeugung von Eberhard Haas. Deshalb vertrat er schon damals die Auffassung, dass der Anwaltsberuf im Grundgesetz verankert sein müsse. Seine vorletzten Akzente in Heft 3 der BRAK-Mitteilungen von 1999 widmete Haas diesem grundlegenden Thema. Anlass seiner Forderung war das 50-Jährige Verfassungsjubiläum und die seinerzeit von der BRAK veranstaltete Ausstellung „50 Jahre Grundgesetz – In bester Verfassung?!“ informierte über die Bedeutung der Anwaltschaft für die Bürger bei der Durchsetzung der in unserer Verfassung garantierten Grundrechte.

Zum Selbstverständnis von Haas gehörte auch das Bekenntnis für Verantwortung der Anwaltschaft. Der Aufbau von Beziehungen zur israelischen Anwaltschaft war ihm ein dringliches Anliegen. Er war es, der den Kontakt zur Israel Bar herstellte und mit seinem Präsidentenkollegen Shlomo Cohen eine persönliche Freundschaft entwickelte, die dann in gegenseitigen Besuchen beider Präsidien fortgesetzt und in einem Freundschaftsvertrag zwischen Israel Bar und BRAK mündete.

Ebenso wie der Austausch mit Israel war Haas der Kontakt nach Europa wichtig. Er erkannte frühzeitig die zunehmende Bedeutung der europäischen Gesetzgebung und setzte sich für den Aufbau eines Büros in Brüssel ein. Seinem Einsatz ist es zu verdanken, dass die BRAK heute bei allen Institutionen des europäischen Gesetzgebungsverfahrens in Brüssel gut aufgestellt ist und die Gesetzgebung dort effizient im Interesse der deutschen Anwaltschaft begleitet.

Die Bundesrechtsanwaltskammer verliert mit Dr. Eberhard Haas einen herausragenden Präsidenten, einen wegweisenden Vertreter der deutschen Anwaltschaft und überzeugten Verfechter ihrer Selbstverwaltung. Wir sind ihm zu höchstem Dank verpflichtet.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

EUROPA

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

EuGH ZUR AUSBILDUNG ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSANWÄRTER

AEUV Art. 45

Art. 45 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der ein bestimmter Teil einer praktischen Verwendung, die für den Zugang zum Rechtsanwaltsberuf erforderlich ist und während derer der Rechtsanwaltsanwärter über eine gewisse Vertretungsbefugnis vor den Gerichten dieses Mitgliedstaats verfügt, bei einem in diesem Mitgliedstaat niedergelassenen Rechtsanwalt zu absolvieren ist und nach der die Absolvierung dieser praktischen Verwendung bei einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Rechtsanwalt auch dann ausgeschlossen ist, wenn dieser Rechtsanwalt in ersterem Mitgliedstaat zugelassen ist und die im Rahmen der praktischen Verwendung ausgeübten Tätigkeiten das Recht des ersteren Mitgliedstaats betreffen, so dass es den betroffenen Juristen somit auch nicht erlaubt ist, diesen Teil der praktischen Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat unter der Bedingung zu absolvieren, dass sie den zuständigen nationalen Behörden gegenüber nachweisen, dass dieser Teil der Verwendung, so wie er absolviert wird, ihnen eine Ausbildung und Erfahrung bieten kann, die mit jener Ausbildung und Erfahrung vergleichbar ist, die eine praktische Verwendung bei einem in ersterem Mitgliedstaat niedergelassenen Rechtsanwalt bietet.

EuGH, Urt. v. 3.4.2025 – C 807/23

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit seiner vorliegenden Entscheidung legt der EuGH vor dem Hintergrund des Unionsrechts dar, dass die österreichische „praktische Verwendung“ – die sich in mehreren Punkten von dem deutschen Rechtsreferendariat unterscheidet – auch bei einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen, aber in Österreich zugelassenen Rechtsanwalt abgeleistet werden kann. Ein milderer Mittel als die starr regulierte zwingende Notwendigkeit der praktischen Ausbildung im Inland sei zum Beispiel der Nachweis darüber, dass die dabei erworbenen praktischen Erfahrungen jenen gleichwertig sind, die im Rahmen einer entsprechenden Tätigkeit bei einem in Österreich niedergelassenen Rechtsanwalt gesammelt würden. Eine derartige

Regelung wäre nach Auffassung des EuGH weniger eingriffsintensiv als die zur Vorabentscheidung gestellte restriktive Praxis der Rechtsanwaltskammer Wien. Zugleich betonte der EuGH, dass es wiederum in der Kompetenz der Mitgliedstaaten liegt zu entscheiden, welche Kenntnisse und Fähigkeiten für den Zugang zu einem Beruf notwendig sind.

DURCHSUCHUNG VON KANZLEIRÄUMEN UND BESCHLAGNAHME VERSTÖSST GEGEN EMRK

EMRK Art. 8

* 1. Durchsuchungen und Beschlagnahmen in den Räumlichkeiten einer Anwaltskanzlei stellen einen Eingriff in die durch Art. 8 EMRK geschützten Rechte dar.

* 2. Wird eine Durchsuchung ohne eine vorherige richterliche Anordnung durch nationale Behörden angeordnet und durchgeführt, sind ein rechtlicher Rahmen und sehr strenge Grenzen für solche Befugnisse erforderlich, um den Einzelnen vor willkürlichen Eingriffen der Behörden in die durch Art. 8 EMRK garantierten Rechte zu schützen.

* 3. Die Begleitung der Durchsuchung einer Anwaltskanzlei durch einen unabhängigen Beobachter wie beispielsweise einen Vertreter der Rechtsanwaltskammer gewährleistet keinen hinreichenden Schutz, wenn der Beobachter nicht die Befugnis hat, in irgendeiner Weise in die Durchsuchung einzugreifen, um den wirksamen Schutz von Informationen zu gewährleisten, die unter das Anwaltsgeheimnis fallen könnten.

EGMR, Urt. v. 3.4.2025 – 57748/21

Volltext in englischer Sprache unter <https://hudoc.echr.coe.int>.

HINWEISE DER REDAKTION:

Die hiesige Entscheidung des EGMR v. 3.4.2025 ins Bild genommen, kristallisiert sich insoweit eine Rechtsprechungslinie heraus, als dass der Gerichtshof allein dieses Jahr in zwei früheren Entscheidungen unzureichende rechtliche Schutzmaßnahmen für den Schutz der Kommunikation zwischen Anwalt und Mandanten und damit einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK anmahnte: So entschied der EGMR bereits am 23.1.2025 in Sachen Reznik v. Ukraine (Nr. 31175/14), dass die Durchsuchung des Wohn-

raums des ukrainischen Rechtsanwalts Mykhaylo Reznik im Hinblick auf das Anwaltsgeheimnis rechtswidrig war. Auch im Fall Denysyuk and Others v. Ukraine (Nr. 22790/19) stellte der Gerichtshof mit Urteil v. 13.2.2025 einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK bei zufälliger Abhörung der geschützten Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant fest – darüber hinaus aber auch gegen Art. 38 EMRK, da den Beschwerdeführern kein wirksames Rechtsmittel zur Verfügung stand, um sich gegen die Verweigerung der Herausgabe von Beweismitteln zu wehren.

Auch in der gegenständlichen Entscheidung betonte der EGMR die besondere Schutzwürdigkeit des anwaltlichen Berufsgeheimnisses als zentrales Element

für das Vertrauensverhältnis zwischen Mandanten und Anwalt und für eine funktionsfähige Rechtspflege. Sowohl die Durchsuchung als auch die fast fünfzehnmönatige Sicherstellung des Arbeitscomputers seien in ihrer Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit nicht hinreichend dargelegt worden – beides begründet stets einen Eingriff in das durch Art. 8 EMRK geschützte Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant und bedarf demnach besonders strenger rechtlicher Voraussetzungen und Verfahrensgarantien. Dazu gehört auch das Instrument der Kontrolle durch unabhängige und juristisch qualifizierte Beobachter – Ausnahmen erkennt der Gerichtshof bei konkretem Verdacht zwar an, fordert aber einen klaren rechtlichen Rahmen.

BERUFSRECHTE UND PFLICHTEN

UNZULÄSSIGE SCHMÄHKRITIK

BRAO §§ 43, 43a, 56; BORA § 11

1. Die Bezeichnung einer Mandantin, die sich über unzureichende Information über die Bearbeitung des Mandats bei der Rechtsanwaltskammer beschwert hat, als „dreckige Lügnerin“ stellt als Schmähkritik einen Verstoß des Rechtsanwalts gegen das Sachlichkeitsgebot dar.

2. Die Schwelle zur sanktionswürdigen Pflichtverletzung ist überschritten, wenn eine Herabsetzung nach Inhalt und Form als strafbare Beleidigung (§ 185 StGB), üble Nachrede (§ 186 StGB) oder Verleumdung (§ 187 StGB) zu beurteilen ist oder die rechtliche Auseinandersetzung durch neben der Sache liegende Herabsetzung belastet wird, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben.

3. Die Berufung des vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer gem. § 56 I BRAO zur Auskunft oder zur Vorlage seiner Handakten aufgeforderten Rechtsanwalts auf sein Auskunfts- oder Vorlageverweigerungsrecht erfordert – insbesondere bei nachträglicher Geltendmachung nach bereits umfangreich getätigten Aussagen in dem Verfahren – eine zumindest ansatzweise Substantiierung, auf welches der unterschiedlichen Verweigerungsrechte die Auskunfts- oder Vorlageverweigerung gegründet werden soll, da es möglich sein muss, zu prüfen, ob der Grund für die Auskunftsverweigerung besteht bzw. möglicherweise beseitigt werden kann.

AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 7.3.2025 – 2 AGH 03/23

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Das Amtsgericht B. hat gegen den angeschuldigten Rechtsanwalt wegen schuldhafter Verletzung der Berufspflicht gem. §§ 43, 43a III, 50, 56, 113, 114 BRAO mit Urt. v. 5.12.2022 einen Verweis und eine Geldbuße i.H.v. 250 Euro verhängt.

[2] Gegen das Urteil v. 5.12.2022 wurde die Berufung am 12.12.2022, eingegangen am 12.12.2022, fristgerecht eingelegt und mit Schriftsatz v. 26.2.2024 begründet.

[3] II.1. Der angeschuldigte Rechtsanwalt wurde am ...1971 in H. geboren. Er wurde am ...2002 als Rechtsanwalt zugelassen; kanzleiansässig war er zunächst in V., dann in S. und H. und schließlich in B., dort an unterschiedlichen Adressen.

[4] Der angeschuldigte Rechtsanwalt ist anwaltsgerichtlich noch nicht in Erscheinung getreten.

[5] 2. Die Hauptverhandlung v. 7.3.2025 ergab folgenden Sachverhalt:

[6] Im Juli 2020 beauftragte Frau G. den angeschuldigten Rechtsanwalt mit der Regulierung eines Schadensfalls gegenüber der O., die Vermieterin ihrer Wohnung ist. In der Wohnung war es zu einem Kabelbrand gekommen, bei dem mehrere elektrische Geräte beschädigt wurden.

[7] Im Dezember 2020 beschwerte Frau G. sich bei der RAK B. über den angeschuldigten Rechtsanwalt, weil er sie über den Fortgang des Verfahrens nicht informiere und sie ihn nicht erreichte. In der Folge ging es vor allem darum, ob der angeschuldigte Rechtsanwalt ein Schreiben der O. v. 29.9.2020 erhalten hat und wenn ja, ob er es an Frau G. weitergeleitet hat.

[8] In dem sich anschließenden Austausch schrieb der angeschuldigte Rechtsanwalt Frau G. an und bezeich-

nete ihre Eingabe als „verleumderische Beschwerde“. In seiner an sie gerichteten E-Mail v. 1.2.2021 heißt es wörtlich:

[9] „Und wo ist der restliche Schadensersatz den ich verlangt habe? Denken Sie, Sie können einfach lügen über mich bei staatlichen Stellen verbreiten, mir hier durch Arbeit bereiten und das hat keinerlei Konsequenzen für Sie? Natürlich hat das Konsequenzen. Wenn man lügt wie eine böse alte Frau, dann wird man auch völlig zu Recht zum Schadensersatz verurteilt. Und in der mündlichen Verhandlung werde ich sie bloßstellen, was für eine dreckige Lügnerin sie sind. Ich freue mich schon darauf.“

[10] Auf die Aufforderung des Vorstandes der RAK B., ihm die Handakte vorzulegen, antwortete er in seinem Schreiben v. 22.6.2021 u.a. das Folgende:

[11] „... Um die Durchsetzung dieser Ansprüche ging es der Beschwerdeführerin aber auch gar nicht. Dies wird durch ihr Verhalten bewiesen. Tatsächlich ging es der Beschwerdeführerin einzig und allein darum, einen Rechtsanwalt zu beauftragen und diesen in eine Falle zu locken, damit sie sich über den Rechtsanwalt beschweren kann. Dies tut die Beschwerdeführerin zu ihrem Vergnügen, damit das Leben wenigstens noch diesen Sinn hat. Und bei einer solcher Beschwerdeführerin, die für ihre falschen Behauptungen keinen Beweis anbieten kann und deren Schilderungen vollkommen lebensfremd sind, werde ich von der Rechtsanwaltskammer zunächst mehrfach aufgefordert, Stellung zu nehmen und dann auch noch meine Akte vorzulegen, damit die Rechtsanwaltskammer sich etwaige Beweise herausuchen kann. Dieses Ansinnen ist eine Unverschämtheit. Ein Rechtsanwalt wird haltlos mit Dreck beworfen. Ich bin aber nicht bereit, der Rechtsanwaltskammer meine Akte zu übersenden, damit der Beschwerdeführerin so die ihr obliegende Darlegungs- und Beweislast abgenommen wird. Wieder einmal hat mich eine allein querulatorische Beschwerde mehrere unbezahlte Stunden meiner verplanten Arbeitszeit gekostet.

[12] Der Nachweis hätte auch nicht durch eine Einsichtnahme in meine Akte geführt werden können. Denn wenn das Schreiben tatsächlich hier eingegangen wäre, hätte ich es vor der Versendung der Akte natürlich aus der Akte herausgenommen. Alle ihre Stellungnahme- und Aktenvorlageverlangen an mich waren also vollkommen sinnlos. Für die Zukunft werde ich mir nun selbst helfen. Jede weitere eindeutig unberechtigte Inanspruchnahme durch Sie werde ich bei der zuständigen Staatsanwaltschaft als strafbare Nötigung anzeigen.“

[13] In der Hauptverhandlung am 7.3.2025 erklärte der Verteidiger, dass sich der angeschuldigte Rechtsanwalt auf sein Vorlageverweigerungsrecht berufe; er machte ferner geltend, der angeschuldigte Rechtsanwalt sei über dieses Verweigerungsrecht nicht ausreichend belehrt worden.

[14] III. Die Feststellungen zur Person beruhen auf den in der Hauptverhandlung erörterten Angaben aus der Anschuldigungsschrift, die durch den Verteidiger, der

den nicht anwesenden Rechtsanwalt mit ausreichender Bevollmächtigung vertrat, bestätigt und ergänzt wurden.

[15] Der Sachverhalt ergibt sich aus den Erklärungen des Verteidigers für den angeschuldigten Rechtsanwalt, soweit diesen gefolgt werden konnte sowie der im Protokoll aufgeführten und verlesenen Urkunden.

[16] IV. Sowohl die getätigten Aussagen gegenüber Frau G. als auch die nicht erfolgte Herausgabe der Handakte an die RAK B. werden von dem angeschuldigten Rechtsanwalt nicht bestritten. Er ist lediglich der Auffassung, dass seine Wortwahl im Zusammenhang mit dem „Kampf ums Recht“ gesehen werden müsse und er der Aufforderung der RAK nicht habe nachkommen müssen, weil die Aufforderung von vornherein untauglich gewesen sei, den beabsichtigten Zweck zu erfüllen.

[17] V. Der angeschuldigte Rechtsanwalt hat schuldhaft gegen das Gebot verstoßen, sich bei seiner Berufsausübung nicht unsachlich zu verhalten. Dies erfüllt den Tatbestand der Verletzung seiner Berufspflicht aus §§ 43, 43a III, 113 I BRAO.

[18] 1. Dabei ist nicht zu verkennen, dass ein Rechtsanwalt mit den Verfahrensbeteiligten nicht stets so umgehen muss, dass sich diese nicht in ihrer Persönlichkeit beeinträchtigt fühlen. Ein Rechtsanwalt darf grundsätzlich starke, eindringliche Ausdrücke benutzen. Es muss beim „Kampf um das Recht“ auch ein anwaltliches Verhalten hingenommen werden, das ungehörig, als Verstoß gegen den guten Ton und das Taktgefühl empfunden oder allgemein als unsachlich gewertet wird, selbst wenn es des Ansehens des Anwaltsstandes abträglich ist. Um einen Verstoß gegen das Sachlichkeitsgebot des § 43a III BRAO annehmen zu können, ist nach der Rechtsprechung des BVerfG sowie der berufsrechtlichen Rechtsprechung (vgl. AGH Bremen, Urt. v. 17.9.2009 – 1 AGH 3/09), die Schwelle zu sanktionswürdigen Pflichtverletzungen erst überschritten, wenn eine Herabsetzung nach Inhalt und Form als strafbare Beleidigung (§ 185 StGB), üble Nachrede (§ 186 StGB) oder Verleumdung (§ 187 StGB) zu beurteilen ist oder eine rechtliche Auseinandersetzung durch neben der Sache liegende Herabsetzung belastet wird, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben (vgl. BVerfGE 76, 171 = NJW 1988, 191; zuletzt: BVerfG, NJW 2008, 2424; AGH Saarland, NJW 2002, 2572 L = NJW-RR 2002, 923; AnwG Hamburg, NJW-RR 2009, 846).

[19] Diese Schwelle hat der angeschuldigte Rechtsanwalt mit seinen Äußerungen gegenüber Frau G. – der eigenen Mandantin – überschritten. Inhalt, Form,

Anlass und Wirkung der betreffenden Äußerung sowie Person und Anzahl der Äußernden, der Betroffenen und der Rezipienten sind zu berücksichtigen. Die Meinungsfreiheit ist als individuelles Freiheitsrecht folglich auch um ihrer Privatnützigkeit willen gewährleistet und um-

Schwelle überschritten

fasst nicht zuletzt die Freiheit, die persönliche Wahrnehmung von Ungerechtigkeiten in subjektiver Emotionalität in die Welt zu tragen (vgl. BVerfG, DVBl 2025, 427; BVerfG, NJW 2016, 2173). Die Einschätzung des angeschuldigten Rechtsanwalts, die Bezeichnung als „dreckige Lügnerin“ sei keine Formalbeleidigung, sondern eine Meinungsäußerung, ist unzutreffend, weil nicht sein subjektives Verständnis maßgebend ist. Maßgeblich für die Deutung einer Äußerung ist weder die subjektive Absicht der sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern grundsätzlich der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums hat (vgl. BVerfG, DVBl 2025, 427; BVerfGE 93, 266; BVerfG, NJW 2022, 680; BVerfG, NStZ-RR 2024, 168). Dabei ist stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen. Dieser legt ihren Sinn aber nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von dem sprachlichen Kontext, in dem die umstrittene Äußerung steht, und den Begleitumständen, unter denen sie fällt, bestimmt, soweit diese für die Rezipienten erkennbar waren (BVerfG, DVBl 2025, 427; BVerfGE 93, 266, 295).

[20] Die mit der E-Mail v. 1.2.2021 getätigten Äußerungen sind im Kontext mit der bereits zuvor – mit einem zeitlichen Abstand von mehr als einer Woche – gewählten Bezeichnung der Eingabe an die RAK als verleumderisch zu sehen. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird die Bezeichnung als „dreckige Lügnerin“ nicht als übliche Meinungskundgabe verstanden, sondern hat eine eindeutige, auch weitgehend kontextunabhängig herabwürdigende Bedeutung. Das ergibt sich bereits aus dem vom Rechtsanwalt selbst artikulierten Verständnis, wonach die Bezeichnung als „dreckig“ u.a. die Bedeutung von „verachtenswert“ umfasse.

[21] „Lügen“ bedeutet, das Gegenteil der Wahrheit sagen, absichtlich Unwahrheiten sagen, um Andere zu täuschen. Dementsprechend wird unter einer Lüge die

verleumderische Aussagen

absichtlich falsche Aussage, eine Aussage zur bewussten Täuschung Anderer verstanden. Daraus folgt, dass der Rechtsanwalt der Mandantin vorgehalten hat, vorsätzlich objektiv Unwahrheiten zu sagen. Der Vorwurf wahrheitswidrigen Vortrags birgt im Kern eine ehrverletzende Äußerung (OLG Stuttgart, GWR 2011, 124). Durch seine Äußerung zog der angeschuldigte Rechtsanwalt die Vertrauenswürdigkeit seiner Mandantin generell in Zweifel, denn wer wiederholt objektiv Unwahrheiten sagt, dessen Worte sind nichts wert. Diese Äußerung stellt nach allgemeinem Verständnis die pauschale Verunglimpfung des Adressaten dar (vgl. LAG Hessen, NZA-RR 2007, 245), insb. i.V.m. dem expliziten Hinweis, dies bewusst mit Schädigungsvorsatz zu tun. Durch die Bezeichnung als Lügner wird typischerweise die persönliche Redlichkeit und Vertrauenswürdigkeit der angesprochenen Person in Frage gestellt (LAG Hessen, BeckRS 2013, 70303). Das sieht auch der Senat so.

[22] Zwar könnten die gewählten Formulierungen, insb. in Form rhetorischer Fragen, in ihrem Zusammenhang für eine im Zustand der Erregung getätigte Aussage sprechen. Jedoch ist in diesem Zusammenhang zu würdigen, dass die E-Mail außerhalb eines aktuellen und unmittelbaren Dialogs verfasst wurde, so dass Gelegenheit bestand, die Eignung und Bedeutung der Wortwahl vor dem Absenden in ihrer Gesamtheit zu prüfen und kein aktueller Äußerungsdruck bestand. Abwägungsrelevant kann ferner u.a. sein, ob dem Äußernden aufgrund seiner beruflichen Stellung, Bildung und Erfahrung zuzumuten ist, auch in besonderen Situationen – bspw. gerichtlichen und behördlichen Verfahren – die äußerungsrechtlichen Grenzen zu kennen und zu wahren. Der angeschuldigte Rechtsanwalt war aufgrund seiner juristischen Bildung und seiner umfangreichen beruflichen Erfahrung als seit ca. 20 Jahren zugelassener Rechtsanwalt grundsätzlich zur Erkenntnis in der Lage, dass die Bezeichnung als „dreckige Lügnerin“ eine auch im legitimen Kampf ums Recht unangemessen herabwürdigende Formulierung war. Ähnlich negativ konnotierte Formulierungen hatte die Mandantin in ihrem an die RAK gerichteten Schreiben hinsichtlich des Rechtsanwalts sowie ihren E-Mails an den Rechtsanwalt nicht gewählt und demnach keinen konkreten Anlass zu einer Entgegnung in dieser Schärfe gegeben.

[23] In diesem Zusammenhang ist zudem erheblich, ob und inwieweit für die betreffende Äußerung ein konkreter und nachvollziehbarer Anlass bestand oder ob sie aus nichtigen oder vorgeschobenen Gründen getätigt wurde (vgl. BVerfG, DVBl 2025, 427 m.w.N.). Hierbei ist auch der Gesichtspunkt des sog. „Kampfs um das Recht“ zu berücksichtigen. Danach ist es im Kontext rechtlicher Auseinandersetzungen grundsätzlich erlaubt, besonders starke und eindringliche Ausdrücke zu benutzen, um Rechtspositionen und Anliegen zu unterstreichen (vgl. BVerfG, DVBl 2025, 427; BVerfGE 76, 171, 192; BVerfG, NJW 2020, 2622, und BVerfG, NStZ 2022, 734). Beim sog. Gegenschlag sind angesichts der heutigen Reizüberflutungen auch harte einprägsame Formulierungen hinzunehmen, sofern mit ihnen keine persönliche Herabwürdigung verbunden ist (Huber/Voßkuhle/Paulus, 8. Aufl. 2024, GG Art. 5 Rn. 312).

kein Anlass

[24] Vor dem Hintergrund, dass der angeschuldigte Rechtsanwalt die gegen ihn vorgebrachte Beschwerde für unberechtigt und den dazu vorgetragenen Sachverhalt für unzutreffend hielt, wäre die Bezeichnung dessen als Lüge oder der Mandantin als Lügnerin nach diesen Maßstäben noch von der Meinungsfreiheit gedeckt gewesen. Die Formulierungen zu einem Lügen wie eine „böse alte Frau“ und „dreckige Lügnerin“ gingen indes auch in diesem Kontext über eine scharfe Erwiderung hinaus, denn sie implizieren, dass die Mandantin in niederträchtiger Weise aus reiner Bosheit handelte. Dafür bestanden indes keine konkreten Anhaltspunkte und solche werden vom Rechtsanwalt auch nicht bezeichnet. Angesichts der Umstände, dass der Rechtsanwalt

ausweislich der Aussage, den von der Mandantin erhobenen Vorwurf in einer mündlichen Verhandlung als Lüge zu offenbaren, davon ausging, seine pflichtgemäße Mandatsführung belegen zu können, während die Mandantin aufgrund der ihr von der O. erteilten Auskunft davon ausgehen konnte, dass der Rechtsanwalt deren Schreiben v. 29.9.2020 erhalten hatte, bestand aus objektiver Sicht für den Rechtsanwalt kein Anlass, das im Ansatz nachvollziehbare Begehren der Mandantin als absolut ungerechtfertigt und sogar als „verleumderisch“ anzusehen. Im Rahmen der anzustellenden Gesamtwürdigung ist auch von Bedeutung, dass der Rechtsanwalt die vehement angekündigte Schadensersatzklage, von der auch in seiner Berufungsbegründung noch wiederholt die Rede gewesen ist, tatsächlich bislang nicht erhoben hat. Denn dieser Umstand lässt darauf schließen, dass es ihm nicht in erster Linie um die Wahrnehmung seiner beruflich-wirtschaftlichen Interessen gegangen ist, sondern um der Mandantin zu drohen.

[25] Insgesamt ist hier nach Ansicht des Senats von einer durch Art. 5 GG nicht mehr gedeckter Schmähkritik auszugehen. Durch die

Schmähkritik

gewählten Bezeichnungen stellte der Rechtsanwalt nicht mehr den Streit um die Richtigkeit der gegen ihn erhobenen Vorwürfe in Zusammenhang mit der Mandatsbearbeitung in den Vordergrund, sondern einen Angriff auf die persönliche Integrität der Mandantin, nämlich wegen vermeintlicher Boshaftigkeit der Mandantin als Grund ihrer Beschwerde. Eine Schmähung ist eine Äußerung – unter Berücksichtigung von Anlass und Kontext – dann, wenn jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern allein die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Wesentliches Merkmal der Schmähung ist eine das sachliche Anliegen völlig in den Hintergrund drängende persönliche Kränkung (BVerfG, NZA 2018, 924). Das ist hier nach Ansicht des Senats der Fall, weil die Äußerungen des angeschuldigten Rechtsanwalts in ihrem Zusammenhang nicht mehr darauf abzielten, seine Interessen zu wahren, sondern die Person der Mandantin herabzuwürdigen, indem diese als „dreckige Lügnerin“ und ihr Handeln als das „wie eine böse alte Frau“ bezeichnet wurden. Auch bei einer Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit des angeschuldigten Rechtsanwalts nach Art. 5 I GG und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Mandantin ist davon auszugehen, dass ein solches Verhalten eines Rechtsanwalts gegenüber einer (ehemaligen) Mandantin nicht mehr von der Meinungsfreiheit gedeckt ist. Wie dargestellt, sind die Äußerungen des angeschuldigten Rechtsanwalts nicht ad hoc in einer hitzigen Situation oder einem persönlichen Dialog gefallen, sondern in einer offensichtlich überlegten Mail mit weitergehendem Inhalt. Zwar mag der angeschuldigte Rechtsanwalt sich über die Beschwerde der Mandantin geärgert haben; aufgrund Qualifizierung, seiner beruflichen Stellung und seiner jahrelangen Erfahrung als Rechtsanwalt war es ihm aber zuzumuten,

auch in einer solchen, nicht einmal besonders emotionalen Situation die Grenzen der Meinungsfreiheit zu kennen und zu wahren und das Persönlichkeitsrecht der Mandantin in seine Überlegungen mit einzubeziehen. Inhaltlich gab es auch keinen objektiven Grund zu den genannten Äußerungen. Denn die Mandantin behauptete noch nicht einmal, er, der angeschuldigte Rechtsanwalt, lüge; sie berichte in ihrer Beschwerde lediglich von der Information, die sie von der Versicherung erhalten hat. Bei der Abwägung ist ferner zu berücksichtigen, in welchem Umfeld und mit welcher Außenwirkung die Äußerungen gefallen sind.

[26] Erhält nur ein kleiner Kreis von Personen von einer ehrbeeinträchtigenden Äußerung Kenntnis oder handelt es sich um eine nicht schriftlich oder anderweitig perpetuierte Äußerung, ist die damit verbundene Beeinträchtigung der persönlichen Ehre geringfügiger und flüchtiger als im gegenteiligen Fall. Demgegenüber ist die beeinträchtigende Wirkung einer Äußerung bspw. gesteigert, wenn sie in wiederholender und anprangernder Weise (vgl. BVerfG, DVBl 2025, 427), etwa unter Nutzung von Bildnissen des Betroffenen, oder besonders sichtbar in einem der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglichen Medium getätigt wird (vgl. BVerfG, DVBl 2025, 427; BVerfG, NSTZ 2022, 734).

[27] Im vorliegenden Fall war die Bezeichnung als dreckige Lügnerin nur an die Mandantin als unmittelbare Empfängerin – und damit an den denkbar kleinsten Empfängerkreis – gerichtet. Sie wurde allerdings in Form einer E-Mail getätigt und damit perpetuiert. Außerdem erhob der angeschuldigte Rechtsanwalt die zugrunde liegenden Vorwürfe von Schikane auch gegenüber der RAK. Für den Rechtsanwalt war aufgrund des Beschwerdeverfahrens der Mandantin mit der RAK auch vorhersehbar, dass ein größerer Kreis, nämlich zunächst einmal mindestens der Vorstand der RAK, von seinen Äußerungen Kenntnis erlangen würde. Tatsächlich ist durch das vorliegende anwaltsgerichtliche Verfahren der Empfängerkreis der Äußerung, die der angeschuldigte Rechtsanwalt auch während des ganzen anwaltsgerichtlichen Verfahrens inhaltlich aufrechterhalten hat, ein deutlich größerer Empfängerkreis, nämlich über die RAK hinaus die Generalstaatsanwaltschaft, die Mitglieder des Anwaltsgerichts und schließlich die Mitglieder des Senats erweitert worden. Außerdem unterstellte der angeschuldigte Rechtsanwalt in seinem an den Vorstand der RAK gerichteten Schreiben v. 22.6.2021 der Mandantin, deren Leben habe nur noch den einen Sinn, einen Rechtsanwalt gezielt mit dem Vorsatz zu beauftragen, sich dann über ihn zu beschweren. Auch diese Aussage impliziert – einem erweiterten Personenkreis gegenüber – eine unverhältnismäßige Herabsetzung der Mandantin, indem einerseits deren Leben jeglicher anderweitige Sinn abgesprochen und andererseits ein planvolles Vorgehen mit Schädigungsabsicht unterstellt wird.

[28] Ein Rechtfertigungsgrund gem. § 193 StGB wird von dem angeschuldigten Rechtsanwalt weder darge-

legt noch ist ein solcher ersichtlich. Auch der Grundsatz der Wahrnehmung berechtigter Interessen greift nicht ein. Es ist nämlich nicht ersichtlich, wie die o.g. Verschärfungen der Wortwahl der legitimen eigenen Interessenwahrnehmung dienen könnten und/oder sollten.

[29] 2. Der angeschuldigte Rechtsanwalt hat weiterhin gegen § 56 I BRAO verstoßen, indem er es abgelehnt hat, der Aufforderung des Vorstandes der RAK B.

Verstoß gegen § 56 BRAO

nachzukommen und seine Handakte vorzulegen. Spätestens mit der Aufforderung des Vorstandes der RAK an den Rechtsanwalt, sich zu einem erhobenen Vorwurf zu äußern, befindet sich das Verfahren im Stadium der Vorermittlungen bzgl. eines eventuellen berufsgerichtlichen Verfahrens. Nach Ansicht des Senats wurde der angeschuldigte Rechtsanwalt in ausreichendem Maße über sein Recht zur Aussageverweigerung sowie zur Nichtvorlage seiner Handakten belehrt. Die Hinweispflicht nach § 56 I 3 soll der drohenden Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Anwalts, nämlich des Rechts, sich nicht selbst bezichtigen zu müssen, vorbeugen. An die Hinweispflicht sind daher strenge Anforderungen zu stellen. Der Betroffene muss klar und inhaltlich eindeutig in verständlicher Sprache über seine Rechte unterrichtet werden. Der Hinweis auf das Auskunftsverweigerungsrecht muss beschreibend in Worten, möglichst mit dem Gesetzeswortlaut, erfolgen. Insbesondere muss der Hinweis auf berufsrechtliche Konsequenzen erfolgen, wenn er es unterlässt, sich auf das Auskunftsverweigerungsrecht ausdrücklich zu berufen, dass es also einen Pflichtenverstoß darstellt, einfach nicht zu antworten. Mit dem bloßen Hinweis auf die Rechtsnorm des § 56 I 2 und 3 werden die Anforderungen an die Hinweispflicht nicht erfüllt (*Weyland/Nöker*, 11. Aufl. 2024, § 56 BRAO Rn. 35). Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe, genügt die Belehrung der RAK B. mit Schreiben v. 28.12.2020, welches ausführlich über das Auskunftsverweigerungsrecht belehrt. Auch in den folgenden Schreiben – im Rahmen des einheitlichen Auskunftsbegehrens (s. dazu *Scharmer*, in *Hartung/Scharmer*, § 56 BRAO Rn. 36) – wird ausdrücklich auf die in diesem Schreiben erteilte Belehrung verwiesen. Nach Ansicht des Senats ist die Belehrung durch den Verweis ausreichend erfolgt und umfasste auch die Belehrung, dass die Handakte nicht vorzulegen sei, falls ein Verweigerungsgrund nach § 56 I 3 BRAO vorläge und der Rechtsanwalt sich hierauf beruft.

[30] Der angeschuldigte Rechtsanwalt beruft sich in seinen Schreiben an die RAK B. nicht – auch nicht konkludent – auf sein Auskunfts- oder Vorlageverweigerungsrecht, sondern trägt lediglich vor, er hätte selbst-

keine Berufung auf Auskunfts- oder Vorlageverweigerungsrecht

verständlich die Handakte vor der Übersendung verändert und aus diesem Grunde würde eine Übersendung keinen Sinn ergeben. Das Ansinnen der RAK sei eine

„Unverschämtheit“, die nur seine kostbare Zeit in Anspruch nehme. Auch in die Formulierung:

[31] „Ich bin aber nicht bereit, der Rechtsanwaltskammer meine Akte zu übersenden, damit der Beschwerdeführerin so die ihr obliegende Darlegungs- und Beweislast abgenommen wird.“

[32] kann man im Gesamtkontext der E-Mail kein (konkludentes) Berufen auf sein Auskunfts- oder Vorlageverweigerungsrecht hineininterpretieren, da er in der E-Mail die „(Un)Sinnhaftigkeit“ der Übersendung in den Vordergrund stellt und mit der hier getätigten Aussage lediglich die Haltlosigkeit der Vorwürfe untermauern will.

[33] Eine Berufung auf das Vorlageverweigerungsrecht hat auch in der Hauptverhandlung vor dem Anwaltsgericht B. nicht stattgefunden.

[34] Es kann dahingestellt bleiben, ob die in der Hauptverhandlung am 7.3.2025 Erklärung des Verteidigers, dass sich der angeschuldigte Rechtsanwalt nunmehr auf sein Auskunfts- und Vorlageverweigerungsrecht berufe, überhaupt rückwirkende Wirkung hat, denn die bloße Äußerung ist nicht ausreichend. Es bedarf – zumindest nach bisher nicht erfolgter Berufung auf dieses Recht und bereits umfangreich getätigter Aussagen in dem Verfahren – einer zumindest ansatzweisen Substantiierung, auf welches der unterschiedlichen Verweigerungsrechte die Auskunfts- oder Vorlageverweigerung gegründet werden soll. Die Notwendigkeit dieser Substantiierung folgt schon daraus, dass es möglich sein muss, zu prüfen, ob der Grund für die Auskunftsverweigerung besteht bzw. möglicherweise beseitigt werden kann (siehe *Hamburgischer AGH*, BeckRS 2016, 131578). Dieser Anforderung genügte die pauschale Berufung des Verteidigers keinesfalls.

[35] Die Entscheidung über die Frage, ob die Vorlage der Handakte sachdienlich ist oder nicht, obliegt sodann nicht dem Rechtsanwalt, sondern dem Kammervorstand. Ihm ist bei der Frage, ob er in Beschwerde- und Aufsichtssachen von seinen Mitgliedern eine Auskunft gem. § 56 I BRAO anfordert, ein weites Ermessen eingeräumt. Es kann nicht von ihm verlangt werden, in jedem Einzelfall zunächst abschließend darüber zu beraten und zu beschließen, ob eine Beschwerde gegebenenfalls auch ohne die Einholung einer Auskunft des Rechtsanwalts abgewiesen werden könnte (vgl. *AGH Baden-Württemberg*, BeckRS 2016, 18267). Vergleichbares gilt für die Frage einer Vorlage der Handakte. Es liegt auch kein rechtlich relevanter Irrtum vor, wenn der angeschuldigte Rechtsanwalt meint, er habe aus Gründen der allgemeinen Beweis- und Darlegungslast ein Zurückbehaltungsrecht. § 50 I BRAO dient zwar vor allem dem Rechtsanwalt selbst, aber auch dem Mandanten, der die Handakte als Beweismittel nutzen darf und mit ihr ein Beweismittel für ein etwaiges Fehlverhalten des Anwalts erhält (*BGH*, NJW 2018, 2319; *BeckOK BRAO/Günther*, § 50 BRAO Rn. 8-13).

[36] Das gegen die nach seiner Ansicht unrechtmäßige Anfrage der RAK eingewendete Argument des angeschuldigten Rechtsanwalts, dass er im Zweifel das in Re-

de stehende Schreiben der O. aus der Handakte herausgenommen und diese damit unvollständig herausgegeben hätte, ist rechtlich nicht relevant. Der Kammervorstand muss nicht damit rechnen, dass ein Rechtsanwalt eine vorzulegende Handakte vorsätzlich manipuliert. Das Vorlagerecht des Kammervorstandes ist insoweit nicht eingeschränkt; die Akte ist auf Verlangen vollständig herauszugeben (vgl. *Weyland/Träger*, 10. Aufl., § 50 BRAO Rn. 17-20). Dies gilt erst recht vor dem Hintergrund, als allein diese Ankündigung potenziell einen Verstoß gegen § 43 BRAO darstellt. Soweit die Handakte eine Urkunde i.S.d. § 267 StGB darstellt, wäre das Entfernen potenziell eine Straftat. Soweit die Handakte keine Urkunde i.S.d. § 267 StGB ist, belegt die Ankündigung des Rechtsanwalts, der Handakte Unterlagen entnehmen und sie unvollständig herausgeben zu wollen, dass er nicht bereit ist, das anwaltliche Berufsrecht zu achten und seinen Beruf gewissenhaft auszuüben.

[37] VI. Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der angeschuldigte Rechtsanwalt seinen Beruf nicht gewissenhaft ausgeübt und sich innerhalb des Berufs der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordert, nicht würdig erwiesen, indem er sich bei seiner Berufsausübung unsachlich verhalten hat und auf Verlangen des Vorstandes der RAK oder einem beauftragten Mitglied des Vorstands in Aufsichts- und Beschwerdesachen diesem seine Handakte nicht vorgelegt hat, schuldig gemacht.

[38] Bei den Zumessungserwägungen im Rahmen des § 114 BRAO ist zu berücksichtigen, in welchem Maße durch die Pflichtverletzung des einzelnen Rechtsanwalts das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität des Anwaltsstandes betroffen ist und dadurch das Ansehen der Rechtsanwaltschaft geschädigt wurde. Im Anschluss daran ist zu fragen, welche Maßnahme erforderlich ist, um zu erreichen, dass der Rechtsanwalt künftig seinen beruflichen Pflichten nachkommen wird und von ihm keine weiteren Gefahren für das rechtssuchende Publikum und die Rechtspflege mehr ausgehen (AGH Nordrhein-Westfalen, BeckRS 2013, 01051; *Henssler/Prütting*, 5. Aufl., § 114 BRAO Rn. 5; *Weyland/Reelsen*, 10. Aufl., § 114 BRAO Rn. 42).

[39] Dabei ist es Aufgabe der Anwaltsgerichte, auf der Grundlage des umfassenden Eindrucks, den sie in der

Hauptverhandlung von der Tat und der Persönlichkeit des betroffenen Rechtsanwalts gewonnen haben, die wesentlichen ent- und belastenden Umstände festzustellen, sie zu bewerten und gegeneinander abzuwägen.

[40] Nach Überzeugung des Gerichts ist die anwaltsgerichtliche Ahndung der festgestellten Pflichtverletzung des angeschuldigten Rechtsanwalts durch Ausspruch eines Verweises und Verhängung einer Geldbuße i.H.v. 250 Euro keinesfalls zu hoch, selbst wenn man zugunsten des angeschuldigten Rechtsanwalts berücksichtigt, dass er berufsrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten ist und im Hinblick auf die objektiven Umstände geständig ist.

[41] Vor dem Hintergrund, dass die getätigten Äußerungen gegenüber seiner eigenen Mandantin einen gewissen Schweregrad erreichen, waren eine Geldbuße und ein Verweis jedoch zwingend notwendig, um dem angeschuldigten Rechtsanwalt die Beachtlichkeit des Berufsrechtsverstoßes hinreichend vor Augen zu führen, ihn anzuhalten, zukünftig seinen beruflichen Verpflichtungen nachzukommen und weitere Gefahren für das rechtssuchende Publikum und die Rechtspflege abzuwenden.

HINWEISE DER REDAKTION:

Im Falle von Äußerungen, die sich als eine Formalbeleidigung oder Schmähung darstellen, tritt die Meinungsfreiheit regelmäßig hinter den Ehrenschatz zurück. Diese einschneidende Folge gebietet es aber, hinsichtlich des Vorliegens von Formalbeleidigungen und Schmähkritik strenge Maßstäbe anzuwenden (vgl. BVerfG, BRAK-Mitt. 2019, 248 Ls.). Eine überzogene oder ausfällige Kritik stellt für sich genommen noch keine Schmähung dar. Vielmehr muss hinzutreten, dass bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache im Vordergrund steht. Danach darf ein anwaltliches Verhalten nicht allein an einem möglichen Verstoß gegen den guten Ton oder das Taktgefühl gemessen werden. Für einen etwaigen Verstoß eines Rechtsanwalts gegen das Sachlichkeitsgebot muss vielmehr die Schwelle der Beleidigung überschritten sein (vgl. bereits AGH Nordrhein-Westfalen, BRAK-Mitt. 2016, 293).

ZULASSUNG

KEINE ZULASSUNG FÜR BRITISCHEN BARRISTER NACH BREXIT

EuRAG §§ 2, 4, 11 ff., 43

* 1. Die im Jahre 2024 in Kraft getretene Regelung des § 43 EuRAG macht deutlich, dass nach dem „Brexite“

für Staatsangehörige eines Mitglieds der EU, eines anderen Vertragsstaates des EWR oder der Schweiz, die vor dem 1.1.2021 im Vereinigten Königreich eine Ausbildung abgeschlossen hatten, die dort zum unmittelbaren Zugang zu den Berufen „Advocate“, „Barrister“ oder „Solicitor“ berechtigt, nur noch die Feststellung einer gleichwertigen Berufsqualifikation gemäß Teil 4 des EuRAG möglich sein sollte bzw. soll.

* 2. Die Stellung des § 4 II EuRAG im Teil 2 (Berufsausübung als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt) lässt darauf schließen, dass niedergelassene europäische Rechtsanwälte lediglich im Hinblick auf die Berufsausübung so lange in den Anwendungsbereich des EuRAG fallen sollen, bis deren Aufnahme bei einer Rechtsanwaltskammer bestandskräftig widerrufen worden ist.

* 3. § 4 II 1 Alt. 2 EuRAG regelt mithin hinsichtlich der Berufsausübung eine Ausnahme von § 1 EuRAG, welcher vorsieht, dass das Gesetz die Berufsausübung und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Deutschland nur für natürliche Personen regelt, die berechtigt sind, als Rechtsanwalt unter einer der in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten Berufsbezeichnungen selbstständig tätig zu sein (europäische Rechtsanwälte).

* 4. Dass der Gesetzgeber Personen, die keinem Mitgliedstaat der EU mehr angehören, keine Privilegien nach dem EuRAG mehr einräumen wollte, ergibt sich aus der durch den „Brexit“ bedingten Schaffung des § 4 II 1 Alt. 2 EuRAG, wonach die Aufnahme solcher Rechtsanwälte bei Rechtsanwaltskammern zu widerrufen ist.

Hamburgischer AGH, Urt. v. 13.11.2024 – AGH I ZU 2/2022 (I-40)

AUS DEM TATBESTAND:

Der Kl., der die deutsche und die britische Staatsangehörigkeit besitzt, ist in England und Wales als „Employed Barrister“ zugelassen und nach seinen Angaben seit dem Jahr 2016 als dienstleistender europäischer Rechtsanwalt tätig. Mit Urkunde v. 14.12.2020 wurde der Kl. gem. § 2 EuRAG als europäischer Rechtsanwalt in die Bekl. aufgenommen. Seine Vereidigung erfolgte am 30.12.2020.

Am 31.12.2020 beantragte der Kl. bei der Bekl. die Eingliederung und Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gem. den § 4 S. 1 Nr. 2 BRAO, §§ 11 ff. EuRAG. Mit Schreiben v. 21.1.2021 teilte die Bekl. dem Kl. ihre Auffassung mit, dass der Antrag unbegründet sei.

Der Kl. bat die Bekl. daraufhin mit Schreiben v. 24.1.2021 zu überprüfen, ob in seinem Fall eine Ausnahme nach dem Kooperations- und Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich gelte und er eingegliedert werden könne. Der Kl. verwies auf seine Tätigkeit als Rechtsberater der ... mit Niederlassungen in Deutschland, Großbritannien und den Vereinigten Staaten. Er trug außerdem vor, seit dem 16.6.2017 „qualifizierte Person“ in Rechtsdienstleistungen nach § 10 RDG zu sein und seit dem Jahr 2016 eine Niederlassung in Deutschland zu haben. Hierzu erklärte der Kl., seit dem Jahr 2016 bei der ... und bei ...tätig gewesen zu sein und einen überwiegenden Anteil seines Studiums in der EU/EWR verbracht zu haben. Der Kl. begründete seine Ansicht, dass ein Ausnahmefall vorliege, außerdem damit, dass er langjährig in verschiedenen rechtsnahen und rechtsberatenden Bereichen tätig gewesen sei.

Mit Bescheid v. 1.4.2021 lehnte die Bekl. den Antrag des Kl. auf Eingliederung und Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gem. den § 4 S. 1 Nr. 2 BRAO, §§ 11 ff. EuRAG ab. Sie vertrat die Auffassung, dass der Antrag bereits unzulässig sei. Eine Eingliederung auf der Grundlage des EuRAG sei nach dem 31.12.2020 nicht mehr möglich, da das Gesetz mit Ablauf des 31.12.2020 keine Anwendung mehr auf Rechtsanwälte mit einer Zulassung aus dem Vereinigten Königreich finde. Der Antrag des Kl. sei zudem unbegründet, da dieser die Voraussetzungen für eine Eingliederung nicht erfülle. Er sei nicht mindestens drei Jahre effektiv und regelmäßig als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Deutschland tätig gewesen. Für eine Ausnahme bestehe kein Raum. Dass der Kl. zukünftig nicht mehr in Deutschland im deutschen Recht beraten dürfe, wiege zwar schwer, der Gesetzgeber habe dies aber bewusst in Kauf genommen.

Mit Schreiben v. 23.4.2021 beantragte der Kl. – diesen hatte die Bekl. zwischenzeitlich (am 8.4.2021) als britischen Barrister gem. § 206 BRAO aufgenommen – die Verlängerung der Widerspruchsfrist bis zum 30.6.2021. Die Bekl. lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass die Frist des § 70 VwGO nicht verlängert werden könne.

Mit Schreiben v. 30.4.2021 legte der Kl. Widerspruch gegen den Bescheid der Bekl. v. 1.4.2021 ein. Zur Begründung führte er aus, dass die im Rahmen seiner Tätigkeiten vor dem 30.12.2020 erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bei dem Antrag auf Eingliederung zu berücksichtigen seien. Da der Kl. Doppelstaatsbürger sei, seien für die Niederlassung alle Tätigkeiten des Kl. in allen EU-Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Zudem seien die Tätigkeitszeiträume zu addieren. Die Entscheidung der Bekl. verstoße aufgrund der Doppelstaatsbürgerschaft des Kl. gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Sicherung der Qualität und Vertretung gegenüber den Mandanten erfordere keine ablehnende Entscheidung. Der Kl. beantragte außerdem die Aussetzung bzw. das Ruhen des Widerspruchsverfahrens bis zur Entscheidung über einen Antrag nach § 16 EuRAG auf Feststellung einer gleichwertigen Berufsqualifikation.

Am 25.6.2021 nahm die Bekl. den Kl. für seine Tätigkeit als „...“ bei der ... als Barrister (Syndikus) gem. § 206 BRAO auf. Nach mehrfacher ergebnisloser Nachfrage der Bekl. beim Kl., inwiefern das Verfahren über die Feststellung einer gleichwertigen Berufsqualifikation vorgreiflich sei, gab die Bekl. dem Kl. schließlich mit Schreiben v. 1.4.2022 letztmalig Gelegenheit zur Stellungnahme binnen vier Wochen. Von dieser Möglichkeit machte der Kl. keinen Gebrauch.

Daraufhin wies die Bekl. den Widerspruch des Kl. v. 30.4.2021 gegen den Bescheid der Bekl. v. 1.4.2021 mit Widerspruchsbescheid v. 12.7.2022 zurück. Den Widerspruchsbescheid begründete die Bekl. mit der Annahme, dass der Antrag des Kl. auf Eingliederung unzulässig sei, da das EuRAG auf Rechtsanwälte mit einer

Zulassung aus dem Vereinigten Königreich nicht mehr anwendbar sei. Der Antrag sei auch unbegründet, da der Kl. nicht drei Jahre effektiv und regelmäßig als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Deutschland tätig gewesen sei. Er sei erst am 30.12.2020 als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt bei der Bekl. aufgenommen worden. Auf die vom Kl. davor aufgeführten Tätigkeiten komme es nicht an, da sie vom Kl. nicht als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt ausgeübt worden seien. Die doppelte Staatsangehörigkeit des Kl. sei ohne Bedeutung, da es nach dem Wortlaut der §§ 11 und 13 EuRAG allein auf eine Tätigkeit in Deutschland ankomme. Aus dem Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich v. 24.12.2020 ergäben sich keine Bestimmungen, die die Eingliederung des Kl. unterstützten, sodass dahinstehen könne, ob das Abkommen dem nationalen deutschen Recht vorrangig sei. Raum für eine Ausnahme bestehe nicht. Eine Eingliederung würde vom Wortlaut des Gesetzes abweichen und dem Willen des Gesetzgebers widersprechen.

Mit Schriftsatz v. 23.7.2022, beim AGH eingegangen am selben Tag, erhob der Kl. Klage „gegen den Widerspruchsbescheid der Bekl. v. 12.7.2022 i.V.m. dem Bescheid v. 1.4.2021 und dem eingelegten Widerspruch v. 30.4.2021“. Das Gericht bestätigte dem Kl. daraufhin den Eingang der Klage und wies ihn darauf hin, dass der Antrag dahingehend ausgelegt werde, dass sich die Klage gegen den Bescheid der Bekl. v. 1.4.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids v. 12.7.2022 richte. Zudem wies das Gericht den Kl. darauf hin, dass vor dem AGH Vertretungszwang bestehe und der Senat einstweilen davon ausgehe, dass zu dem Kreis der nach § 67 IV VwGO vertretungsberechtigten Personen nur (deutsche) Rechtsanwälte und europäische Hochschullehrer, nicht aber europäische Rechtsanwälte, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer seien, gehörten.

Mit Schriftsatz v. 28.9.2022 legitimierten sich deutsche Rechtsanwälte für den Kl. Mit Schriftsatz v. 17.10.2022 begründeten jene (nachfolgend nur: der Kl.) die Klage. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheids der Bekl. v. 1.4.2021 hätten für den Kl. mehrere Zulassungen für eine rechtsberatende und rechtsvertretende Tätigkeit in Deutschland bestanden. Der Kl. legte Nachweise über seine Aufnahme als europäischer Rechtsanwalt gem. § 2 EuRAG, über seine Aufnahme als ausländischer Rechtsanwalt und als ausländischer Syndikusrechtsanwalt gem. § 206 BRAO vor. Der Kl. habe bereits zuvor anzurechnende Tätigkeiten u.a. als dienstleistender europäischer Rechtsanwalt und dienstleistender europäischer Syndikusanwalt nach § 25 I EuRAG, ausgeführt. Seit dem 1.7.2019 sei der Kl. als Syndikus bei der ... tätig gewesen, was die Bekl. bestätigt habe. Zudem sei er seit dem Jahr 2016 als Rechtsexperte für verschiedene Kanzleien tätig. Zum Nachweis legte der Kl. ein Zeugnis der Kanzlei ... vor. Der Kl. verwies außerdem auf seine Eintragung im Rechtsdienstleistungsregister aus dem Jahr 2017, nach der er qualifiziert ist, Rechtsdienstleistungen in ausländischem Recht zu erbringen. Der Kl. ist

der Auffassung, dass sein Antrag auf Eingliederung zulässig sei, da § 11 EuRAG zum Zeitpunkt des Antrags noch anwendbar gewesen sei. Soweit die Bekl. meine, dass zwingende Voraussetzung für eine Eingliederung die Zulassung bei einer Rechtsanwaltskammer als europäischer Rechtsanwalt für die Dauer von drei Jahren sei, sei dies mit Sinn und Zweck des Gesetzes nicht vereinbar. Bei Vorliegen eines kürzeren Zeitraums könne dies durch die in den §§ 13, 14 EuRAG genannten Nachweise, welche er der Bekl. bereits vorgelegt habe, ausgeglichen werden.

Mit Schriftsatz v. 24.3.2023 trug der Kl. weiter vor, dass er sich als niedergelassener Syndikus bei der ... bereits seit 2019 formal intensiv mit deutschem Recht beschäftigt habe, sodass der volle Zeitraum ab dem 1.7.2019 für die Eingliederung zu berücksichtigen sei. Er behauptete, seit seiner Eintragung im Rechtsdienstleistungsregister mit dem Verfahrensrecht und der Prozessführung beschäftigt gewesen zu sein und dass auch seine sonstigen Abschlüsse und Tätigkeiten einen starken Bezug zu den Prozessordnungen aufwiesen. Der Kl. verwies außerdem darauf, dass er am OLG Düsseldorf und beim AG München als eingetragene qualifizierte Person für verschiedene Unternehmen bzw. als Einzelperson registriert sei, und vertrat die Ansicht, dass die in diesem Zusammenhang geführten Verfahren seine Sachkunde belegten. Der Kl. trug weiter vor, dass er die in den von ihm vorgelegten Falllisten gekennzeichneten Tätigkeiten der „...“ in Kooperation mit der Kanzlei bearbeitet habe, da er erst zum 19.1.2022 als Partner der Kanzlei im Partnerschaftsregister eingetragen worden sei. Es handele sich nicht um, die Beratung der eigenen Sozietät, sondern um die Rechtsberatung und rechtliche Betreuung von Mandanten. Der Kl. verwies außerdem auf die im Zusammenhang mit seinem Antrag auf Verleihung eines Fachanwaltstitels der Bekl. vorgelegten Falllisten sowie auf die von der Bekl. daraus für den Antrag anerkannten Fälle. Außerdem legte der Kl. Fortbildungsbescheinigungen aus den Jahren 2021 und 2022 und ein Zertifikat über den von ihm absolvierten Lehrgang „Compliance Officer“ vor. Der Kl. erklärte, dass auch die britische Regierung überzeugt von seinen Kenntnissen und Erfahrungen im deutschen Recht sei, da sie ihn als „UK lawyer in Germany“ in die Liste der registrierten Rechtsvertreter aufgenommen habe.

Der Kl. beantragt, die Bekl. unter Aufhebung des Bescheides v. 1.4.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids v. 12.7.2022 zu verpflichten, ihn gem. § 4 S. 1 Nr. 2 BRAO, §§ 11 ff. EuRAG als Rechtsanwalt zuzulassen.

Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Bekl. meint, die Klage sei unzulässig, da sich in dieser kein Hinweis darauf finde, dass der Kl. niedergelassener europäischer Rechtsanwalt sei.

Die Klage sei auch unbegründet, da der Antrag auf Eingliederung unzulässig sei. Voraussetzung für eine Eingliederung des Kl. sei, dass das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland auf

den Kl. anwendbar sei. Dies sei nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union mit Wirkung zum 31.12.2020 nicht mehr der Fall.

Die Klage sei zudem unbegründet, weil der Kl. erst am 30.12.2020 als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt bei der Bekl. aufgenommen worden sei und somit nicht die gem. § 4 S. 1 Nr. 2 BRAO i.V.m. §§ 11 ff. EuRAG erforderliche dreijährige effektive und regelmäßige Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Deutschland vorweisen könne.

Eine Eingliederung scheide auch deswegen aus, weil der Kl. keine hinreichenden Kenntnisse im deutschen Recht nachgewiesen habe. Der Kl. sei zwar als registrierter Rechtsdienstleister gem. § 10 S. 1 Nr. 3 RDG berechtigt gewesen, Rechtsdienstleistungen im Common Law und im Österreichischen Informationsrecht zu erbringen. Derartige Tätigkeiten seien aber nicht als Nachweis für praktische Kenntnisse im deutschen Recht geeignet.

Die vom Kl. vorgelegten Listen, in denen der Kl. seine juristischen Tätigkeiten seit dem 11.3.2001 dargelegt habe, genügten ebenfalls nicht als Qualifikationsnachweis. Sie ließen nicht erkennen, ob eine Beratung im deutschen Recht erfolgt sei und ggf. zu welchem Rechtsgebiet. Außerdem seien viele der Mandate offenbar dem persönlichen Lebensbereich des Kl. zuzuordnen. Hierzu gehöre die Beratung von Gesellschaften der „...“, an der der Kl. maßgeblich beteiligt sei, da die ... ausweislich der beim Handelsgericht hinterlegten Gesellschafterliste zu 100 % vom Kl. gehalten werde. Auch die als arbeitsrechtliche und steuerrechtliche Mandate gekennzeichneten Einträge stammten aus dem persönlichen Umfeld des Kl. Stichprobenhaft habe sich gezeigt, dass z.B. der Eintrag Nr. 13 der Anl. K11 eine Wort-/Bildmarke betreffe, deren Inhaber der Kl. selbst sei. Die vom Kl. vorlegten Listen ließen im Übrigen nicht erkennen, ob bzw. welche Mandate der Kl. im Rahmen seiner Tätigkeit als angestellter Syndikusrechtsanwalt bearbeitet habe. Es sei zumindest zweifelhaft, ob diese Tätigkeiten für die Eingliederung eines niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts berücksichtigt werden könnten, weil der Kl. als Barrister (Syndikus) nach § 206 BRAO in die Bekl. aufgenommen worden sei und damit nicht im deutschen Recht beraten dürfe. Weiter seien einige der Fälle offenbar für die Sozietät ... bearbeitet worden, in der der Kl. in seiner Eigenschaft als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt Partner sei. Es sei zumindest fraglich, ob bei einer Beratung der eigenen Sozietät diese Tätigkeiten für einen Nachweis einer effektiven und regelmäßigen Tätigkeit Berücksichtigung finden könnten. Schließlich sei nicht zu erkennen, was genau die Tätigkeit des Kl. gewesen sei. Daher sei es nicht möglich zu beurteilen, ob der Kl. „effektiv“ tätig gewesen sei.

Die Bekl. behauptet des Weiteren, dass der Kl. erst seit dem 25.6.2021 als Barrister (Syndikus) erstmals zugelassen worden sei, und nicht bereits seit dem 1.7.2019. Der Antrag des Kl. auf Verleihung eines Fachanwaltsti-

tels sei vom Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer abgelehnt worden, da der Kl. keine ausreichenden rechtsförmlichen Verfahren und damit keine ausreichenden besonderen praktischen Erfahrungen habe nachweisen können. Im diesbezüglichen Widerspruchsverfahren hätten sich hinsichtlich vier der zunächst von der Bekl. anerkannten sechs Fälle erhebliche Bedenken ergeben, ob diese dem Kl. zugerechnet werden könnten, da der Kl. in den Akten namentlich überhaupt nicht auftauche. Auf den vom Kl. behaupteten Abschluss als Compliance Officer komme es vorliegend nicht an.

Mit Schriftsatz v. 17.6.2024 hat die Bekl. dem Senat mitgeteilt, dass der Kl. mit Beschluss des BGH v. 18.4.2024 ((AnwZ (Brfg) 45/23) kein europäischer Rechtsanwalt mehr sei, da der BGH den diesbezüglichen Widerruf der Bekl. bestätigt habe. Als ausländischer Rechtsanwalt nach § 206 BRAO sei der Kl. aber weiterhin Mitglied der Bekl.

Mit Schriftsatz v. 27.9.2024 hat die Bekl. dem Gericht mitgeteilt, dass der Kl. seit dem 20.8.2024 Mitglied der RAK Frankfurt sei. Die Bekl. äußert die Ansicht, dass dies die Zuständigkeit des Gerichts unberührt lasse.

Daraufhin hat das Gericht den Kl. unter Bezugnahme auf den von der Bekl. mitgeteilten Kammerwechsel um Mitteilung gebeten, ob der Kl. seine Klage aufrechterhalten wolle. Mit Schriftsatz v. 21.10.2024 hat der Kl. erklärt, ebenfalls der Auffassung zu sein, dass der Kammerwechsel die Zuständigkeit des Gerichts unberührt lasse. Unter Bezugnahme auf den Schriftsatz der Bekl. v. 17.6.2024 hat der Kl. zudem die Auffassung vertreten, dass die Voraussetzungen des § 11 I EuRAG zur Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bereits am 31.12.2023 – mithin vor dem Eintritt der Bestandskraft des Widerrufs der Aufnahme als europäischer Rechtsanwalt – erfüllt gewesen seien. Im Übrigen hat der Kl. seinen früheren Vortrag vertieft.

Das Gericht hat die Parteien daraufhin gebeten, zur Passivlegitimation der Bekl. nach dem Kammerwechsel des Kl. Stellung zu nehmen.

Die Bekl. hat mit Schriftsatz v. 30.10.2024 die Annahme geäußert, weiterhin passivlegitimiert zu sein. Sie hat die Ansicht vertreten, dass es hinsichtlich der Fortführung des Klageverfahrens nicht auf eine Zustimmung der nunmehr zuständigen Rechtsanwaltskammer ankomme. Anders als im Anwendungsbereich des § 78 VwGO scheine es im Anwendungsbereich des § 112d BRAO keine Rolle zu spielen, ob eine Anfechtungs- oder eine Verpflichtungsklage vorliege. § 112d BRAO sei als lex specialis zu § 78 VwGO anders strukturiert als dieser. Jedenfalls nach der Literatur sei daher auch im Falle einer Verpflichtungsklage nach einem Kammerwechsel die bisherige Kammer die richtige Klagegegnerin, wenn sie den ablehnenden Bescheid erlassen habe.

Der Kl. hat mit Schriftsatz v. 30.10.2024 die Ansicht vertreten, dass der Kammerwechsel unerheblich sei, da der Kl. bereits zum 31.12.2023 die Voraussetzungen einer Eingliederung erfüllt habe. Er hat zudem darauf

hingewiesen, dass er juristischer Berufsträger der Berufsausübungsgesellschaft ... in Hamburg sei, welche bei der Bekl. zugelassen sei.

Die Parteien haben am 13.11.2024 mündlich zur Sache verhandelt. Auf Nachfrage des Gerichts haben die Parteien erklärt, dass in Frankfurt am Main aktuell eine Zulassung des Kl. als sog. WHO-Anwalt (§ 206 BRAO) bestehe. Weitere Zulassungen seien noch streitig. Die Bekl. hat u.a. die Auffassung geäußert, aus der Übergangsvorschrift des § 43 BRAO ergebe sich, dass die Bestimmungen des Teils 3 des EuRAG nach dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union keine Anwendung mehr fänden.

Der Senat hat die Verfahrens- und die Personalakten der Bekl. beigegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird gem. § 112c I 1 BRAO, § 117 III 2 VwGO auf die Gerichtsakte und die Verfahrensakte der Bekl. sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung v. 13.11.2024 Bezug genommen.

AUS DEN GRÜNDEN:

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Im Einzelnen: 1. Die Klage ist zulässig.

a) Der Kl. hat die Klage fristgerecht erhoben. Den Gegenstand des Klagebegehrens hat der Kl. gem. § 82 I 1 VwGO innerhalb der Klagefrist hinreichend bezeichnet. Für das Gericht und die Bekl. ist feststellbar, in welcher Angelegenheit die Klage erhoben worden ist und auf welchen konkreten Fall sich die Rechtshängigkeit bezieht (vgl. *Schenke*, in *Kopp/Schenke* (Hrsg.), VwGO, 30. Aufl. 2024, § 82 Rn. 7).

Der Kl. hat bei Erhebung der Klage zwar keinen konkreten Antrag gestellt, sondern die Klage „gegen den Widerspruchsbescheid der Bekl. v. 12.7.2022 i.V.m. dem Bescheid v. 1.4.2021 und dem eingelegten Widerspruch v. 30.4.2021“ gerichtet. Bei näherer Befassung mit den beiden der Klage beigefügten Bescheiden ist für den Senat jedoch erkennbar, dass der Kl. (auch) die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bzw. die Eingliederung begehrt. Dass der Kl. sein Ziel einer Eingliederung zwischenzeitlich aufgegeben hatte und lediglich die Beseitigung der Bescheide der Bekl. erreichen wollte, liegt aus Sicht des Gerichts fern.

b) Der Kl. ist bei der Klageerhebung postulationsfähig gewesen.

Im Rahmen der Klagebegründung hat der Kl. nachgewiesen, dass er am 30.12.2020 gem. § 2 EuRAG als europäischer Rechtsanwalt bei der Bekl. aufgenommen worden war. Als solcher war er gem. § 2 I EuRAG berechtigt, in Deutschland unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaats die Tätigkeit Rechtsanwalts gem. den §§ 1 bis 3 BRAO auszuüben. Der Kl. war somit auch gem. § 3 II BRAO i.V.m. § 67 IV VwGO berechtigt, sich vor dem AGH selbst zu vertreten und Klage zu erheben (vgl. BVerwG, Beschl. v. 11.1.2006 – 7 B 64/05 Rn. 2; Hamburgischer AGH, Urt. v. 7.6.2023 – AGH I

ZU 8/21 (I-38) Rn. 26; Bayerischer AGH, Urt. v. 27.1.2021 – BayAGH I-1-16/20 Rn. 35).

Dass der Kl. in der Klage nicht ausdrücklich die Berufsbezeichnung seines Herkunftsstaats oder seinen Status als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt angegeben hat, ist unschädlich. Beides ergibt sich aus den der Klage beigefügten Bescheiden der Bekl. Soweit § 5 I 1 EuRAG einem niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt vorschreibt, die Berufsbezeichnung zu verwenden, die er im Herkunftsstaat nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt ist, steht dies der Postulationsfähigkeit des Kl. zum Zeitpunkt der Klageerhebung ebenfalls nicht entgegen. Denn die Regelung dient dem Schutz der Rechtsuchenden (*Weyland/Nöker*, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 5 EuRAG Rn. 1), zu denen weder das Gericht noch die Bekl. gehören.

Unschädlich ist auch, dass gem. § 1 EuRAG der Anwendungsbereich des EuRAG auf europäische Rechtsanwälte gem. der Anlage zu § 1 EuRAG beschränkt ist. Zwar war das Vereinigte Königreich zum Zeitpunkt der Klageerhebung aufgrund des „Brexit“ nicht mehr in der genannten Anlage aufgeführt. Aus § 4 II 1 Alt. 2 EuRAG ergibt sich jedoch, dass eine Person den Status eines niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts nicht automatisch verliert, sondern es eines Widerrufs der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer bedarf. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung hatte die Bekl. die Aufnahme des Kl. noch nicht bestandskräftig widerrufen, sodass der Kl. noch niedergelassener europäischer Rechtsanwalt und als solcher zur Klageerhebung berechtigt gewesen ist (vgl. *Schmidt-Räntsch*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl. 2020, § 13 BRAO Rn. 7).

Die zwischenzeitlich eingetretene anwaltliche Vertretung des Kl. ist vor dem Eintritt der Bestandskraft des Widerrufs der Aufnahme des Kl. als europäischer Rechtsanwalt bei der Bekl. erfolgt.

c) Die örtliche Zuständigkeit des Gerichts ist durch den Wechsel des Kl. zur RAK Frankfurt unberührt geblieben. Das folgt aus § 112c I 1 BRAO i.V.m. § 83 VwGO i.V.m. § 17 I 1 GVG.

2. Die Klage ist unbegründet.

a) Die Bekl. ist hinsichtlich der vom Kl. begehrten Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht passivlegitimiert.

Gemäß § 112d I Nr. 1 BRAO ist die Klage gegen die Rechtsanwaltskammer zu richten, die den Verwaltungsakt erlassen hat oder zu erlassen hätte. Gemäß

§ 4 I EuRAG i.V.m. § 33 III Nr. 1 BRAO ist für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft diejenige Rechtsanwaltskammer örtlich zuständig, deren Mitglied der Rechtsanwalt ist. Der Kl. ist Mitglied der RAK Frankfurt. Folglich könnte der Senat nur diese zur Zulassung des Kl. verpflichten.

Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn die Bekl. berechtigt wäre, dassverfahren – welches

falsche Kammer verklagt

nach Auffassung des Senats nicht beendet ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 5.6.2014 – 10 C 4.14 Rn. 10; Urt. v. 15.3.2005 – 1 C 26.03 Rn. 13) – für die RAK Frankfurt fortzuführen. Dies ist jedoch nicht der Fall, weil die RAK Frankfurt der Bekl. nicht ihre Zustimmung zur Fortführung des Verwaltungsverfahrens erteilt hat (vgl. auf bundesgesetzlicher Ebene § 3 III VwVfG).

Die Zustimmungserklärung der RAK Frankfurt ist nicht entbehrlich. Etwas Gegenteiliges ergibt sich nicht aus der von der Bekl. mit Schriftsatz v. 30.10.2024 zitierten Literatur. Danach ist lediglich die Zustimmungserklärung einer Rechtsanwaltskammer zur Fortführung eines gerichtlichen Verfahrens entbehrlich, wenn diese bereits der Fortführung des Verwaltungsverfahrens durch die ehemals zuständige Rechtsanwaltskammer zugestimmt hat (vgl. Henssler/Prütting/*Deckenbrock*, 6. Aufl. 2024, BRAO § 112d Rn. 7, *Weyland/Kilimann*, BRAO, 11. Aufl. 2024, BRAO § 112d Rn. 3). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor.

Soweit die Bekl. meint, dass im Anwendungsbereich des § 112d BRAO – anders als im Anwendungsbereich des § 78 VwGO – bei einer Verpflichtungsklage die Rechtsanwaltskammer, welche den ablehnenden Bescheid erlassen habe, nach einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit passivlegitimiert bleibe, folgt der Senat dem nicht. Aus § 112d BRAO erschließt sich keine weitergehende Passivlegitimation einer Rechtsanwaltskammer in Verpflichtungssituationen. Vielmehr spricht der Wortlaut des § 112d BRAO gerade gegen ein solches Verständnis. Während § 78 VwGO lediglich vorsieht, dass die Klage gegen die Behörde zu richten ist, die „den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat“, heißt es in § 112d BRAO, dass die Klage gegen die Rechtsanwaltskammer zu richten ist, die den Verwaltungsakt „zu erlassen hätte“ – mithin hier die nunmehr zuständige RAK Frankfurt.

Soweit der Kl. sich darauf beruft, juristischer Berufsträger der Berufsträgersgesellschaft ... in Hamburg, welche bei der Bekl. zugelassen sei, zu sein, ist dies für die Frage, welche Rechtsanwaltskammer hinsichtlich der persönlichen Zulassung des Kl. zur Rechtsanwaltschaft passivlegitimiert ist, unerheblich. Die Berufsausübungsgesellschaft, der der Kl. angehört, ist eine eigenständige juristische Person. Ihre Aufnahme bei der Bekl. begründet keine Passivlegitimation der Bekl. hinsichtlich der Zulassung des Kl. zur Rechtsanwaltschaft.

Auch wenn es angesichts der fehlenden Zustimmung

keine Fortführung des Verfahrens durch alte Kammer

der RAK Frankfurt nicht darauf ankommt, weist der Senat darauf hin, dass eine Fortführung des Verwaltungsverfahrens und damit des gerichtlichen Verfahrens durch die Bekl. auch nicht möglich gewesen wäre, wenn die RAK Frankfurt ihr zugestimmt hätte. Die Fortführung eines Verwaltungsverfahrens erfordert gem. § 3 III VwVfG eine ermessensfehlerfreie Fortführungsentscheidung der Rechtsanwaltskammer. Eine solche konnte die Bekl.

nicht treffen, da eine Fortführung des Verwaltungs- und des gerichtlichen Verfahrens durch die Bekl. die Gefahr einer Mitgliedschaft des Kl. in zwei verschiedenen Rechtsanwaltskammern begründet hätte. Dies beruht darauf, dass der Kl. – wäre seiner Klage stattzugeben und er von der Bekl. zuzulassen – gem. § 4 I EuRAG i.V.m. § 12 III BRAO automatisch Mitglied der Bekl. würde, obwohl er bereits Mitglied der RAK Frankfurt ist. Eine doppelte Mitgliedschaft liefe jedoch dem Sinn und Zweck des § 33 BRAO, welcher eine solche gerade verhindern soll (vgl. BT-Drs. 18/5201, 25), zuwider.

b) Die Bekl. ist passivlegitimiert, soweit mit dem auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gerichteten Verpflichtungsbegehren des Kl. das Begehren des Kl. einhergeht, die Ablehnung der Zulassung durch die Bekl. und den diesbezüglichen Widerspruchsbescheid aufzuheben.

Das Gericht legt den mit dem Schriftsatz des Kl. vorgebrachten Klageantrag, wonach die Bekl. verurteilt werden soll, unter Aufhebung der genannten Bescheide den Kl. zur Rechtsanwaltschaft zuzulassen, dahingehend aus, dass (auch) die Aufhebung der genannten Bescheide durch das Gericht erfolgen soll.

Ob eine auf die isolierte Aufhebung der ablehnenden Entscheidungen der Bekl. gerichtete Klage unter dem Gesichtspunkt des Rechtsschutzbedürfnisses zulässig wäre, kann dahinstehen. Denn die durch den Widerspruchsbescheid bestätigte Entscheidung der Bekl., die Zulassung des Kl. zur Rechtsanwaltschaft abzulehnen, war rechtmäßig.

Gemäß § 4 BRAO kann nur zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, wer die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt hat, die Eingliederungsvoraussetzungen nach Teil 3 des EuRAG erfüllt oder über eine Bescheinigung nach § 16a V EuRAG verfügt. Der Kl. erfüllte zum Zeitpunkt des Erlasses des ablehnenden Bescheids der Bekl. keine dieser Voraussetzungen.

In Betracht gekommen wäre allenfalls eine Eingliederung nach Teil 3 des EuRAG, also gem. den §§ 11 ff. EuRAG. Die am

§ 43 EuRAG

26.10.2024 in Kraft getretene Regelung des § 43 EuRAG spricht indes dafür, dass die §§ 11 ff. EuRAG im Fall des Kl. keine Anwendung finden sollten. § 43 EuRAG macht deutlich, dass nach dem „Brexite“ für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz, die vor dem 1.1.2021 im Vereinigten Königreich eine Ausbildung abgeschlossen hatten, die dort zum unmittelbaren Zugang zu den Berufen „Advocate“, „Barrister“ oder „Solicitor“ berechtigt, nur noch die Feststellung einer gleichwertigen Berufsqualifikation gem. Teil 4 des EuRAG möglich sein sollte bzw. soll. Ungeachtet dessen erfüllte der Kl. die Voraussetzungen einer Eingliederung nach Teil 3 des EuRAG auch nicht.

Gemäß § 11 I 1 EuRAG wird, wer eine mindestens dreijährige effektive und regelmäßige Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Deutschland auf dem Gebiet des deutschen Rechts, einschließlich des Gemeinschaftsrechts, gem. § 12 EuRAG nachweist, nach den Vorschriften der §§ 6 bis 36, 46a bis 46c I, IV und V BRAO zur Rechtsanwaltschaft zugelassen.

Stellte man allein auf den Wortlaut des § 11 I 1 EuRAG ab, könnte sich der Kl. – im Fall der Anwendbarkeit der Norm (s.o.) – auf die Regelung berufen. Sie richtet sich ausdrücklich an niedergelassene europäische Rechtsanwälte i.S.d. EuRAG, zu denen auch der Kl. zählte, solange seine Aufnahme bei der Bekl. nicht bestandskräftig widerrufen worden war (s.o.).

Ein solches Verständnis der Norm steht jedoch nicht im Einklang mit deren Sinn und Zweck. § 11 EuRAG dient der Umsetzung der Richtlinie 98/5/EG, welche Hindernisse für den freien

Wortlaut des § 11 EuRAG allein nicht maßgeblich

Personen- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union beseitigen soll (Erwägungsgrund 1, RL 98/5/EG). Diesem Sinn und Zweck dient die Eingliederung von Personen, die keinem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, ersichtlich nicht.

Auch die Gesetzessystematik spricht dagegen, dass der Kl. sich auf § 11 EuRAG berufen kann. Zwar ergibt sich aus § 4 II EuRAG, dass eine Person solange den Status eines niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts innehat, bis deren Aufnahme bei der Rechtsanwaltskammer bestandskräftig widerrufen worden ist. § 4 II EuRAG ist jedoch in Teil 2 des EuRAG (Berufsausübung als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt) verortet, und nicht in den allgemeinen Vorschriften (Teil 1) oder, wie § 11 I 1 EuRAG, in Teil 3 des EuRAG (Eingliederung). Die Stellung des § 4 II EuRAG lässt darauf schließen, dass niedergelassene europäische Rechtsanwälte lediglich im Hinblick auf die Berufsausübung solange in den Anwendungsbereich des EuRAG fallen sollen, bis deren Aufnahme bei einer Rechtsanwaltskammer bestandskräftig widerrufen worden ist. § 4 II 1 Alt. 2 EuRAG regelt demnach hinsichtlich der Berufsausübung eine Ausnahme von § 1 EuRAG, welcher vorsieht, dass das Gesetz die Berufsausübung und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Deutschland nur für natürliche Personen regelt, die berechtigt sind, als Rechtsanwalt unter einer der in der Anlage zu dieser Vorschrift genannten Berufsbezeichnungen selbstständig tätig zu sein (europäische Rechtsanwälte).

Diese Auslegung entspricht dem Willen des Gesetzgebers. Dass der Gesetzgeber Personen, die keinem Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr angehören, keine Privilegien nach dem EuRAG mehr einräumen wollte, ergibt sich aus der durch den „Brexit“ bedingten Schaffung des § 4 II 1 Alt. 2 EuRAG, wonach die Aufnahme solcher Rechtsanwälte bei Rechtsanwaltskammern zu widerrufen ist (vgl. RegE v. 24.4.2020, BR-Drs. 196/20, 73).

Selbst wenn sich der Kl. als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt entgegen dem Vorstehenden grundsätzlich auf § 11 I 1 EuRAG hätte berufen können, hätte die Bekl. den Antrag des Kl. ablehnen dürfen. Der Kl. erfüllte nicht die Voraussetzung einer dreijährigen effektiven und regelmäßigen Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt.

keine Privilegien mehr nach dem Brexit

Der Kl. hat den Status eines niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts erst am 30.12.2020 durch Aufnahme bei der Bekl. erhalten. Folglich konnte er weder zum Zeitpunkt der Antragstellung noch zum Zeitpunkt der Entscheidung der Bekl., wie gem. § 11 I 1 EuRAG gefordert, drei Jahre als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt tätig gewesen sein.

§ 11 I 1 EuRAG ist im vorliegenden Fall nicht entgegen dem Wortlaut so auszulegen, dass es auf den Zeitpunkt der Aufnahme als europäischer Rechtsanwalt nicht ankommt. Sinn und Zweck des § 11 I 1 EuRAG sprechen gegen eine solche Auslegung. Durch die Eingliederung eines niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts wird dieser einem Rechtsanwalt, der aufgrund des Erwerbs der Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist, gleichgestellt. Die in § 11 I 1 EuRAG statuierte Voraussetzung einer dreijährigen effektiven und regelmäßigen Tätigkeit soll zum Schutze der Rechtssuchenden sicherstellen, dass der Rechtsanwalt sich vor der Eingliederung die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im deutschen Recht und dessen Anwendung durch praktische Tätigkeit zugeeignet hat (*Weyland/Nöcker*, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 11 EuRAG Rn. 3). Da ein europäischer Rechtsanwalt erst mit Aufnahme bei einer Rechtsanwaltskammer seinen Beruf wie ein nach deutschem Recht ausgebildeter Rechtsanwalt ausüben kann (vgl. § 2 I EuRAG), eignen sich Tätigkeiten, die ein europäischer Rechtsanwalt vor Aufnahme bei einer Rechtsanwaltskammer verrichtet hat, nicht, um die erforderliche praktische Tätigkeit nachzuweisen.

Auch aus der Aufnahme des Kl. als ausländischer Rechtsanwalt gem. § 206 BRAO oder der Aufnahme als ausländischer Syndikusrechtsanwalt gem. § 206 BRAO bei der Bekl. folgt nicht die Rechtswidrigkeit der Ablehnungsentscheidung der Bekl. Voraussetzung einer Eingliederung ist gem. § 11 I 1 EuRAG eine dreijährige Tätigkeit auf dem Gebiet des deutschen Rechts. Gemäß § 206 III BRAO war der Kl. aber nur zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen auf den Gebieten des Rechts des Herkunftsstaats und des Völkerrechts berechtigt. Ob die Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Völkerrecht als Teil des deutschen Rechts i.S.d. EuRAG gewertet werden kann, kann im vorliegenden Fall dahinstehen, da der Kl. ausweislich seiner Falllisten keine Rechtsdienstleistungen im Völkerrecht erbracht hat.

Soweit der Kl. Rechtsdienstleistungen als Rechtskundler im ausländischen Recht, namentlich im Common

law (USA) und im österreichischen Informationsrecht, erbracht hat, handelt es sich nicht um i.S.d. § 11 I 1 EuRAG relevante Tätigkeiten. Erforderlich sind Tätigkeiten im deutschen Recht.

Bei Tätigkeiten, die als dienstleistender europäischer Rechtsanwalt gem. § 25 EuRAG ausgeübt worden sind, handelt es sich ebenfalls nicht um solche, die für eine Eingliederung gem. § 11 I 1 EuRAG angerechnet werden könnten. Ein dienstleistender europäischer Rechtsanwalt ist lediglich berechtigt, die Tätigkeiten eines Rechtsanwalts in Deutschland vorübergehend und gelegentlich auszuüben, also gerade nicht effektiv und regelmäßig, wie es § 11 EuRAG fordert. Dementsprechend hat der Kl. ausweislich seiner Falllisten im Jahr 2020 auch lediglich gelegentlich Rechtsdienstleistungen erbracht.

Die doppelte Staatsbürgerschaft des Kl. führt zu keinem anderen Ergebnis. Gemäß § 11 I 1 EuRAG kommt es auf eine dreijährige Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt in Deutschland an. Soweit der Kl. Tätigkeiten in anderen EU-Mitgliedstaaten erbracht hat, hat er diese Voraussetzung ersichtlich nicht erfüllt.

Auch die Regelungen der §§ 13 ff. EuRAG führen zu keinem anderen Ergebnis. Die Vorschriften lassen keine Ausnahme von der Voraussetzung einer dreijährigen effektiven und regelmäßigen Tätigkeit als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt zu (*Weyland/Nöcker*,

BRAO, 10. Aufl. 2020, § 13 EuRAG Rn. 2). Sie ermöglichen einem solchen lediglich, seine Fähigkeiten auch bei kürzerer Tätigkeit im deutschen Recht gem. den §§ 14, 15 EuRAG nachzuweisen. Darauf, ob der Kl. derartige Nachweise erbracht hat, kommt es nicht an, da der Kl. schon nicht drei Jahre effektiv und regelmäßig als niedergelassener europäischer Rechtsanwalt tätig war.

3. Ein Anlass, die Berufung nach den § 35 EuRAG, § 112e S. 1 BRAO, § 124 II VwGO zuzulassen, besteht nicht. Die Rechtssache weist keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten auf. Sie hat auch keine grundsätzliche Bedeutung. Ein Fall der Divergenz liegt ebenfalls nicht vor.

HINWEISE DER REDAKTION:

Bereits mit Ur. v. 16.1.2023 (BRAB-Mitt. 2023, 322) hatte der Hamburgische AGH klargestellt, dass ein in Großbritannien zugelassener Solicitor seit dem 1.1.2021 nicht mehr unter die Definition „europäische Rechtsanwälte“ des § 1 EuRAG fällt, da diese Berufsbezeichnung nicht mehr in der Anlage zu § 1 EuRAG genannt wird. Einem britischen Solicitor bleibe es unbenommen, eine Zulassung als WTO-Rechtsanwalt gem. den §§ 206 ff. BRAO zu beantragen, da der Beruf des Solicitors hierzu gem. § 206 II 1 BRAO i.V.m. der Anlage 1 zu § 1 I der Verordnung zur Durchführung des § 206 BRAO berechtigt. Hiernach darf dieser im englischen Recht sowie im Völkerrecht beraten.

SYNDIKUSANWALTSCHAFT

MIT DER FACHLICHEN UNABHÄNGIGKEIT EINES SYNDIKUS VEREINBARE WEISUNG

BRAO § 46

* 1. Die fachliche Unabhängigkeit fehlt einem Syndikusrechtsanwalt, wenn dieser an Weisungen gebunden ist, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung ausschließen.

* 2. Die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt erfordert jedoch keinen Ausschluss jeglichen Weisungsrechts des Arbeitgebers. Auch selbstständige Rechtsanwälte sind nicht völlig weisungsfrei, sondern im Rahmen der Mandatsverhältnisse an die Weisungen ihrer Mandanten gebunden.

* 3. Einem Arbeitgeber verbleibt auch unter Berücksichtigung des § 46 BRAO die Möglichkeit, organisatorische Vorgaben über den Ablauf betrieblicher Vorgänge zu machen und insb. Aufgaben und sach-

liche Kompetenzen zu vergeben, neu zu verteilen bzw. abzuändern.

* 4. Durch die an einen Syndikusrechtsanwalt gerichtete Weisung, regelmäßig an Jour Fixes teilzunehmen, wird nicht unzulässig in dessen Arbeitsweise, insb. seine fachliche Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit als Syndikusrechtsanwalt eingegriffen.

ArbG Frankfurt, Ur. v. 28.1.2025 – 24 Ca 5262/24

AUS DEM TATBESTAND:

Die Parteien streiten über die vertragsgemäße Beschäftigung des Kl. als Syndikusrechtsanwalt und Schmerzensgeld wegen der Verletzung des klägerischen Persönlichkeitsrechts.

Die Bekl. ist die A. An ihrem Sitz in ...1 beschäftigt sie mehrere Hundert Mitarbeitende. Der Kl. ist seit dem 1.1.2015 bei der Bekl. tätig, zunächst als Rechtsanwalt im Bereich Recht und sodann gemäß der Ergänzungsvereinbarung v. 23.5.2016 mit der Bezeichnung Rechts-

anwalt (Syndikusrechtsanwalt), ebenfalls im Bereich Recht. Seine Festvergütung liegt zurzeit bei 8.009 Euro brutto monatlich. Für die weiteren arbeitsvertraglichen Bestimmungen wird auf die Anl. K1 (Bl. 11 ff. d.A.) sowie die als Anl. K4 (Bl. 21 ff. d.A.) vorgelegte Ergänzungsvereinbarung zum Arbeitsvertrag Bezug genommen.

Dem Kl. obliegt im Rahmen seiner Tätigkeit für die Bekl. insb. die rechtliche Begutachtung von Verträgen und die Beratung von internen Mandanten der Bekl. Der Hauptmandant des Kl. ist die B (im Folgenden „B“), eine 100 % Tochter der Bekl. Diese hat die Rechtsberatung weitestgehend an die Konzern-Mutter ausgelagert. Diese Tätigkeit umfasste insb.

- die Beratung des Neu- und Bestandsgeschäfts der B in den Sektoren Grundstoffindustrie, Energie und Umwelt sowie Financial Institutions und Trade und Commodity Finance mit den Finanzierungsformen nationaler und internationaler ECA-gedeckter Exportfinanzierungen sowie Projekt- und Akquisitionsfinanzierungen;
- die gesamte rechtliche Beratung (neben der Erstellung und Verhandlung von Vertragsdokumenten gehört dazu auch die vertiefte Prüfung von Rechtsfragen sowie die Kommentierung von Vertragsdokumenten);
- Auswahl, Mandatierung und transaktionsbezogene Steuerung externer Anwaltskanzleien;
- die Beratung großvolumiger Finanzierungen zur Abfederung der Energiekrise infolge der russischen Invasion in der Ukraine als Mitglied einer Task Force.

Ursprünglich oblagen dem Kl. noch weitere, sog. „Sonderaufgaben“ wie die Beratung der B in Bezug auf die auslandsbezogene Regulatorik und die rechtliche Schulung von B-Mitarbeitern zu diesem Komplex.

Im Rahmen seiner Anstellung nahm der Kl. eine Auszeit von sechs Monaten (1.6.2023–30.11.2023). Im Anschluss hieran übte er zunächst wie gewohnt seine Aufgaben aus. Der Kl. war v. 26.1.2024–2.2.2024 sowie v. 12.2.2024–8.3.2024 krankgeschrieben und ist seither in psychotherapeutischer Behandlung. Anfang Februar bat der Kl. um eine komplette Entbindung von den Sonderaufgaben aus gesundheitlichen Gründen. Am 22.3.2024 entband die Bekl. den Kl. von diesem Tätigkeitsschwerpunkt.

Im Rahmen des Jahresgesprächs am 28.3.2024 ordnete der Vorgesetzte des Kl., Herr C, gegenüber dem Kl. an, dass vor der Vornahme des Inhouse Drafting der Kreditverträge mit ihm Rücksprache gehalten und eine Genehmigung eingeholt werden sollte. Ferner ordnete der Vorgesetzte des Kl. die Teilnahme an regelmäßigen Jour-Fixe-Meetings alle zwei Wochen an.

Mit Schreiben seiner Bevollmächtigten v. 30.4.2024 (Anl. K8, Bl.29 f. d.A.), zeigte der Kl. der Bekl. die fehlende Notwendigkeit der angeordneten Maßnahmen an und forderte die Bekl. dazu auf, Sorge zu tragen, dass der Kl. als Syndikusrechtsanwalt an einem diskriminie-

rungsfreien Arbeitsplatz beschäftigt wird und den Entzug der Aufgaben im Zusammenhang mit seiner Erkrankung und die für einen Syndikusrechtsanwalt unzulässige Einmischung in die Bearbeitung seiner Rechtsaufgaben zu unterlassen.

Der Kl. ist der Ansicht, die Maßnahmen v. 28.3.2024 würden seine fachliche Unabhängigkeit und seine anwaltliche Tätigkeit i.S.d. § 46 III, IV BRAO beeinträchtigen. Bei der Entscheidung, ob eine Kreditvertragsdokumentation im Wege des Inhouse Drafting erstellt werden sollte, sowie bei der Durchführung des Inhouse Drafting und den damit verbundenen Vertragsverhandlungen handele es sich um rechtliche Tätigkeiten, die bis dahin sowohl nach ihrem Umfang als auch nach dem Grad ihrer Verantwortlichkeit zum Kernbestand der syndikusanwaltlichen Aktivitäten des Kl. gehört hätten.

Er ist ferner der Ansicht, die Bekl. habe ihn wegen der Offenbarung seiner psychischen Erkrankung diskriminiert. Als Folge dieses benachteiligenden Umgangs stehe dem Kl. gem. § 15 II 1 AGG eine angemessene Entschädigung in Geld zu. Der Kl. meint, die Diagnose der psychischen Erkrankung im Falle des Kl. sei unter das Merkmal der Behinderung subsumierbar.

Mit Schriftsatz v. 16.1.2025 (Bl. 84 ff. d.A.) hat der Kl. seine Klage um einen Hilfsantrag erweitert.

Der Kl. beantragt nunmehr,

1. die Bekl. zu verurteilen, den Kl. als Syndikusrechtsanwalt im Bereich Recht am Standort ...1 zu beschäftigen;
2. die Bekl. zu verurteilen, an den Kl. ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe ins Ermessen des Gerichts gestellt wird, nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
3. Hilfsweise für den Fall des Unterliegens mit dem Klageantrag zu 1, die Bekl. zu verurteilen die Anweisung das Inhouse Drafting durch den Vorgesetzten des Kl. genehmigen zu lassen, zurückzunehmen.

Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen.

Die Bekl. behauptet, der interne Hauptmandant B weite sein Geschäft gegenwärtig massiv aus, was erhöhten Beratungsbedarf nach sich ziehe. Die Anordnung der Rücksprache vor der Übernahme von Inhouse Draftings sei insoweit eine Organisationsmaßnahme zur Kapazitätssteuerung des Teams und der individuellen Belastungssteuerung des Kl. und der anderen Syndizi. Sie betreffe nicht allein den Kl., sondern auch die anderen Syndizi im Team des Kl. Die Rücksprache vor der Übernahme von eigenständigen Inhouse Draftings ermögliche es der Bekl., ihrer Fürsorgepflicht gegenüber dem Kl. gerecht zu werden und seine Belastung zu steuern.

Die Bekl. ist der Ansicht, der Kl. habe die Ausschlussfrist des § 15 IV AGG nicht gewahrt.

In Ergänzung des Sach- und Streitstandes, der Beweisangebote sowie der weiteren Rechtsausführungen der Parteien wird Bezug genommen auf ihr weiteres schriftsätzliches Vorbringen sowie die zu den Akten gereich-

ten Anlagen und die Sitzungsprotokolle, soweit dies noch nicht ausdrücklich erfolgt ist.

AUS DEN GRÜNDEN:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Kl. hat keinen Anspruch auf Beschäftigung als Syndikusrechtsanwalt, da die Bekl. diesen Anspruch bereits erfüllt. Der Kl. hat ferner keinen Anspruch auf Zahlung immateriellen Schadensersatzes.

Im Einzelnen: Der Kl. hat keinen Anspruch auf Beschäftigung aus §§ 611a, 613 BGB i.V.m. § 242 BGB, da die Bekl. diesen Anspruch bereits erfüllt, § 362 I BGB.

Der Arbeitgeber ist grundsätzlich verpflichtet, den Arbeitnehmer tatsächlich und vertragsgemäß zu beschäftigen. Im Dienstverhältnis fehlt es im Gegensatz zu anderen Vertragsarten an einer gesetzlichen Pflicht für den Arbeitgeber, die vom Arbeitnehmer angebotene Dienstleistung auch tatsächlich anzunehmen (zur Abnahmepflicht beim Werkvertrag vgl. § 640 I BGB). Eine Ausnahme besteht nur für den Beschäftigungsanspruch von schwerbehinderten Menschen. Trotz Fehlens einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage wird ein Anspruch des Arbeitnehmers auf tatsächliche Beschäftigung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses anerkannt. Der Beschäftigungsanspruch ist richterrechtlich entwickelt worden. Das BAG hat bereits frühzeitig aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers eine Beschäftigungspflicht in einem bestehenden Arbeitsverhältnis hergeleitet (vgl. BAG 10.11.1955 – 2 AZR 591/54). Dieses Ergebnis hat der Große Senat im Jahr 1985 bestätigt und als Rechtsgrundlage des Beschäftigungsanspruchs die §§ 611, 613 BGB i.V.m. § 242 BGB herangezogen. Der Arbeitgeber ist zur Förderung der Beschäftigungsinteressen des Arbeitnehmers aus dem bestehenden Arbeitsvertrag verpflichtet, was sich aus der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung der Art. 1, 2 GG ergibt, die über § 242 BGB auch im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zu berücksichtigen ist (vgl. BAG 27.2.1985 – GS 1/84). Der Anspruch ist auf die vertragsgemäße Beschäftigung gerichtet. Deren Konkretisierung obliegt gem. § 106 GewO grundsätzlich dem Arbeitgeber. Dieser kann bestimmen, welche Arbeitsleistung der Arbeitnehmer im Rahmen des Arbeitsvertrags und der auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Regelungen zu erbringen hat. Der Beschäftigungsanspruch räumt dem Arbeitnehmer regelmäßig nicht das Recht ein, den Arbeitsplatz selbst zu bestimmen (vgl. BAG 15.6.2021 – 9 AZR 217/20).

So auch hier. Die Bekl. beschäftigt den Kl. als Syndikusrechtsanwalt und erfüllt so den vorstehenden Anspruch. Die Weisung v. 28.3.2024, das Inhouse

vertragsgemäße Beschäftigung

Drafting zuvor genehmigen zu lassen, führt nicht dazu, dass es an einer vertragsgemäßen Beschäftigung des Kl. fehlt. Zunächst legt der Kl. nicht dar, dass auch vor der streitgegenständlichen Weisung das Aushandeln

und Entwerfen der Kreditverträge den wesentlichen Teil seiner rechtlichen Tätigkeit bildeten. Insoweit ist auch zwischen den Parteien unstreitig, dass der Kl. tatsächlich auch nach der streitgegenständlichen Weisung das Inhouse Drafting – nach Rücksprache mit seinem Vorgesetzten Herr C – vornahm. In einer Gesamtschau der dem Kl. nach wie vor unstreitig obliegenden Aufgaben ist nicht erkennbar, dass das Arbeitsverhältnis des Kl. nicht mehr durch die wesentlichen Kriterien die § 46 III BRAO geprägt ist. Nach § 46 III BRAO ist die anwaltliche Tätigkeit des Syndikusrechtsanwalts von den folgenden Kriterien geprägt:

- die Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts, sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten,
- die Erteilung von Rechtsrat,
- die Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insb. durch das selbstständige Führen von Verhandlungen, oder auf die Verwirklichung von Rechten und
- die Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten.

Entscheidend für die Annahme einer Prägung i.S.v. § 46 III BRAO ist, dass die anwaltliche Tätigkeit den Kern bzw. Schwerpunkt der Tätigkeit darstellt, mithin das Arbeitsverhältnis durch die anwaltliche Tätigkeit beherrscht wird (vgl. BGH, Beschl. v. 28.9.2020 – AnwZ (Brfg) 16/20). Das Gesetz schreibt dabei keinen festen prozentualen Anteil der anwaltlichen Tätigkeit vor, da neben quantitativen auch qualitative Kriterien zu berücksichtigen sind. Dennoch ergibt sich, dass im Rahmen einer Gesamtschau mindestens die Hälfte der tatsächlichen Arbeitszeit auf anwaltliche Tätigkeiten entfallen müssen, um die Voraussetzungen für eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zu erfüllen (vgl. BGH, Beschl. v. 9.1.2020 – AnwZ (Brfg) 11/19). Gemessen hieran verbleiben dem Kl. eine Reihe anwaltlicher Tätigkeiten bei der Bekl., die sowohl nach Umfang als auch Gewichtung beachtenswert sind und den rechtlichen Schwerpunkt seiner Tätigkeit bilden. So ist der Kl. für die Bekl. im Rahmen der Beratung und der rechtlichen Absicherung von Geschäftsvorgängen für die B tätig. Diese Aufgaben verlangen von dem Kl. eine eigenverantwortliche und fundierte rechtliche Analyse sowie die Erteilung von Rechtsrat.

Entgegen der Ansicht des Kl. entzieht ihm die Weisung v. 28.3.2024 auch nicht sei-

fachliche Unabhängigkeit nicht entzogen

ne fachliche Unabhängigkeit. Die fachliche Unabhängigkeit fehlt gem. § 46 IV BRAO, wenn der Antragsteller an Weisungen gebunden ist, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung ausschließen (vgl. Henssler/Prütting/Prütting, 6. Aufl. 2024, BRAO § 46 Rn. 31). Die Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt erfordert jedoch keinen Ausschluss jeglichen Weisungsrechts eines Arbeitgebers. Auch der selbstständige Rechtsanwalt ist nämlich nicht völlig weisungsfrei, sondern ist

im Rahmen des Mandatsverhältnisses an die Weisungen seines Auftraggebers gebunden (vgl. *Weyland/Jähne*, 11. Aufl. 2024, BRAO § 46 Rn. 19 m.w.N.). Insgesamt ist daher für das Berufsbild des Syndikusrechtsanwalts prägend, dass ihm keine fachlichen Vorgaben gemacht werden dürfen, wie er einen Sachverhalt rechtlich beurteilt und grundsätzlich auch, wie er diesen bearbeiten soll. Wie bereits ausgeführt, verbleiben dem Kl. insgesamt hauptsächlich Aufgaben, die eine solche eigenständige rechtliche Analyse voraussetzen. Jedoch greift auch die Weisung, das Inhouse Drafting genehmigen zu lassen, gerade nicht in diese fachliche Unabhängigkeit ein, da es sich insoweit um eine organisatorische Vorgabe bzw. Weisung i.S.d. § 106 GewO handelt.

Dem Arbeitgeber verbleibt auch unter Berücksichtigung der § 46 III, IV BRAO die Möglichkeit, organisatorische Vorgaben über den Ablauf betrieblicher Vorgänge zu machen und insb. Aufgaben und sachliche Kompetenzen zu vergeben, neu zu verteilen bzw. abzuändern. Entgegen der Ansicht des Kl., greift diese Weisung nicht in die fachliche Analyse ein, ob ein Inhouse Drafting angezeigt ist. Nach den Vorgaben der Bekl. ist es zunächst der Kl., der eine rechtliche Bewertung des Anliegens des Mandanten vornimmt. Diese rechtliche Würdigung ist abgeschlossen, bevor der Vorgesetzte das Inhouse Drafting letztlich genehmigt. Die Verweigerung dieser Genehmigung ist jedoch gerade nicht mit dem Infrage stellen der Expertise und rechtlichen Beratung des betreffenden Syndikusrechtsanwalts verbunden, sondern dient dazu, Kapazitäten im Team zu steuern. Es ist aus dem Vortrag des Kl. nicht ersichtlich, inwieweit die Bekl. ihm mit dieser Weisung vorgibt welches Ergebnis seine rechtliche Analyse haben soll. Vielmehr behält sich die Bekl. vor, im Rahmen der Aufgabenverteilung und nach erfolgter Analyse durch den Kl. zu entscheiden, ob letztlich der Kreditvertrag im Wege des Inhouse Drafting weitergeführt wird. Die fachliche Unabhängigkeit des Kl. und die damit zusammenhängende Eigenverantwortlichkeit sind hierdurch nicht berührt. Es ist insoweit arbeitsvertraglich von dem Weisungsrecht der Bekl. umfasst, bestimmte Aufgaben, auch bei einem Syndikusrechtsanwalt, von nichtrechtlichen Voraussetzungen wie einer Genehmigung durch den zuständigen Vorgesetzten im Einzelfall abhängig zu machen oder die Aufgabe anderen Personen oder externen Anwälten zu übertragen. Die streitgegenständliche Weisung entzieht dem Kl. die Bearbeitung von Kreditverträgen nicht gänzlich. Für die Rechtmäßigkeit der Weisung ist ferner zu beachten, dass Syndikusrechtsanwälte trotz einer fachlichen Unabhängigkeit Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bleiben und so organisato-

rischen Vorgaben ihres Arbeitgebers unterworfen sind. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem als Anl. K7 (Bl. 27 f. d.A.) vorgelegten Leitfaden, dieser stellt selbst eine Arbeitsanweisung im Rahmen des Weisungsrechts der Bekl. dar. Auch durch die Jour Fixes wurde nicht unzulässig in die Arbeitsweise des Kl., insb. seine fachliche Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit als Syndikusrechtsanwalt, eingegriffen. Der Kl. trägt hier nicht vor, dass im Rahmen dieser Jour Fixes fachliche Anweisungen der Bekl. an den Kl. ergingen. Im Übrigen erscheinen Besprechungen zur Koordination des Arbeitsfortschrittes und der aktuellen Aufgaben durchaus üblich.

Der Kl. hat ferner gegen die Bekl. keinen Anspruch auf Zahlung immateriellen Schadenersatzes aus § 15 I, II 1 AGG. Nach den obigen Ausführungen ist in der Weisung v. 28.3.2025 bereits rechtmäßig und stellt so auch keine kausale Diskriminierung des Kl. dar.

Der insoweit als Hilfsantrag gestellte Antrag zu Ziffer 3. ist durch das Eintreten der innerprozessualen Bedingung zur Entscheidung angefallen. Der Kl. hat jedoch aus den bereits dargestellten Gründen auch keinen Anspruch gegen die Bekl., die Anweisung das Inhouse Drafting durch den Vorgesetzten des Kl. genehmigen zu lassen, zurückzunehmen.

Der Kl. hat als in der Sache unterlegene Partei gem. § 46 II 1 ArbGG i.V.m. § 91 I 1 ZPO die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Für den gem. § 61 I ArbGG i.V.m. § 3 ZPO nach freiem Ermessen im Urteil festzusetzende Wert des Streitgegenstandes war für den Antrag zu Ziffer 1. ein Bruttomonatsgehalt des Kl. maßgeblich. Für den Antrag zu Ziffer 2. war der Vierteljahresverdienst des Kl. maßgeblich. Der Hilfsantrag zu Ziffer 3. war mit einem Bruttomonatsgehalt des Kl. zu bewerten.

Einer gesonderten Entscheidung über die Zulassung der Berufung nach § 64 III ArbGG bedurfte es nicht.

HINWEISE DER REDAKTION:

Die fachliche Unabhängigkeit eines Syndikusrechtsanwalts muss nicht nur arbeitsvertraglich vereinbart, sondern auch tatsächlich gewährleistet sein. Hierzu ist es nicht ausreichend, von einer wahrheitsgemäßen Ausfüllung der vertraglichen Vereinbarung auszugehen. Vielmehr müssen tatsächliche Anhaltspunkte dargelegt und ggf. bewiesen werden, dass diese Regelungen im Arbeitsalltag Bestand haben und von den Arbeitsvertragsparteien gelebt werden (vgl. hierzu etwa Niedersächsischer AGH, BRAK-Mitt. 2017, 304 Ls.).

PROZESSUALES

TERMINsverlegung wegen Urlaubs- Abwesenheit eines Einzelanwalts

BRAO §§ 53, 54

1. Die Verhinderung eines Prozessbevollmächtigten infolge eines zum Zeitpunkt der Ladung bereits gebuchten Urlaubs ist bei einem Einzelanwalt regelmäßig ein erheblicher Verlegungsgrund i.S.d. § 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 227 I 1 ZPO.

2. Die Verpflichtung zur Bestellung einer Vertretung nach § 53 BRAO für eine überschaubare Urlaubsabwesenheit steht dem Vorliegen eines erheblichen Grunds i.S.d. § 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 227 I 1 ZPO grundsätzlich nicht entgegen.

VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 28.2.2025 – A 13 S 959/24

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] Der fristgerecht gestellte und begründete Antrag des Kl. auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des VG Karlsruhe v. 21.5.2024 hat mit Blick auf den geltend gemachten Verfahrensmangel (§ 78 III Nr. 3 AsylG) Erfolg. Ob zudem die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung wegen der von dem Kl. ebenfalls geltend gemachten grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (vgl. § 78 III Nr. 1 AsylG) gegeben sind, kann vor diesem Hintergrund dahinstehen.

[2] Der Kl. hat den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels in Form der Versagung rechtlichen Gehörs (§ 78 III Nr. 3 AsylG i.V.m. § 138 Nr. 3 VwGO) hinreichend dargelegt. Dieser liegt auch vor. Denn das Verwaltungsgericht hat den Terminsverlegungsantrag des Prozessbevollmächtigten des Kl. zu Unrecht abgelehnt und damit den Anspruch des Kl. auf rechtliches Gehör verletzt.

[3] Der grundrechtlich verbürgte Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 I GG) gibt den Beteiligten ein Recht zur Äußerung über Tatsachen, Beweisergebnisse und die Rechtslage und verpflichtet das Gericht, den Vortrag der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen. Das rechtliche Gehör soll den Betroffenen damit Gelegenheit geben, auf eine bevorstehende gerichtliche Entscheidung Einfluss zu nehmen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12.3.2019 – 1 BvR 2721/16 Rn. 17 und v. 30.10.1990 – 2 BvR 562/88 Rn. 40; BVerwG, Beschl. v. 9.1.2020 – 5 B 25.19 D Rn. 17 und v. 2.9.2019 – 8 B 19.19 Rn. 2). Es schließt das Recht der Beteiligten ein, sich durch einen rechtskundigen Prozessbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung vertreten zu lassen (vgl. BVerwG, Urte. v. 11.4.1989 – 9 C 55.88 Rn. 8 und Beschl. v. 29.4.2004 – 3 B 119.03 Rn. 3). Vor diesem Hintergrund kann die Ablehnung eines Terminsverlegungsantrags den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzen, wenn die begehrte Verlegung des Termins aus erheblichen Gründen geboten

gewesen wäre (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19.12.2019 – 1 B 84.19 Rn. 3 und v. 20.4.2017 – 2 B 69.16 Rn. 8; W. R. Schenke, in Kopp/Schenke, VwGO, 30. Aufl., § 138 Rn. 15). So liegt der Fall hier.

[4] Nach § 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 227 I 1 ZPO kann das Gericht aus erheblichen Gründen einen Termin aufheben oder verlegen sowie eine Verhandlung vertagen. Diese Regelung dient u.a. dazu, den Beteiligten die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Rechte insb. durch mündlichen Vortrag zu dem aufgrund der mündlichen Verhandlung gewonnenen Gesamtergebnis des Verfahrens zu ermöglichen (vgl. BVerwG, Urte. v. 10.12.1985 – 9 C 84.84 Rn. 15; Scheidler, DVBl 2012, 875, 876). Angesichts des hohen Rangs des Anspruchs auf rechtliches Gehör verdichtet sich das dem Gericht nach § 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 227 I 1 ZPO eingeräumte Ermessen bei Vorliegen eines erheblichen Grunds in diesem Sinn regelmäßig zu einer Verpflichtung des Gerichts zur Terminsverlegung, wenn kein Hinweis auf eine Prozessverschleppungsabsicht gegeben ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21.12.2009 – 6 B 32.09 Rn. 3, v. 2.11.1998 – 8 B 162.98 Rn. 3 und v. 3.8.1994 – 6 B 31.94 Rn. 3; Brüning, in BeckOK VwGO, Posser/Wolff/Decker, § 102 VwGO Rn. 8). Bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs des erheblichen Grunds ist einerseits dem im Verwaltungsprozess geltenden Gebot der Beschleunigung des Verfahrens (vgl. etwa § 87b VwGO) und andererseits dem verfassungsrechtlichen Erfordernis der Gewährung rechtlichen Gehörs Rechnung zu tragen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27.5.2008 – 4 B 42.07 Rn. 19; Scheidler, DVBl 2012, 875, 877). Es kommen damit insb. solche Umstände als erhebliche Gründe in Betracht, die auch und gerade zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs eine Zurückstellung des Beschleunigungsgebots erfordern (vgl. BVerwG, Beschl. v. 29.4.2004 – 3 B 119.03 Rn. 3 und v. 23.1.1995 – 9 B 1.95 Rn. 3).

[5] Die Verhinderung eines Prozessbevollmächtigten infolge eines zum Zeitpunkt der Ladung bereits gebuchten Urlaubs ist bei einem Einzelanwalt regelmäßig ein erheblicher Verlegungsgrund i.S.d. § 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 227 I 1 ZPO (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 13.7.2018 – 9 A 1980/17.A Rn. 6, 17 ff. und v. 16.11.2009 – 7 D 2/09.NE Rn. 7; Riese, in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, § 102 VwGO Rn. 15 f.; Dolderer, in Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl., § 102 Rn. 35; Weers-Hermanns/Wilgen, DVBl 2019, 131, 132; Scheidler, DVBl 2012, 875, 879). Vor diesem Hintergrund wäre dem Terminsverlegungsantrag des Kl. v. 26.4.2024, in dem ein Auslandsurlaub seines Prozessbevollmächtigten über die Pfingstferien geltend gemacht wurde, stattzugeben gewesen. Der Prozessbevollmächtigte des Kl. hat den Terminsverlegungsantrag in Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht unverzüglich (vgl.

BVerwG, Beschl. v. 29.4.2004 – 3 B 118.03 Rn. 4) noch am Tag des Zugangs der Ladung gestellt und unter Vorlage einer Buchungsbestätigung v. 27.1.2024 für den Aufenthalt in einer mehr als 800 km vom Verwaltungsgericht entfernten Unterkunft im Ausland vom 18. bis zum 30.5.2024 ausgeführt, wegen eines bereits gebuchten Urlaubs den Termin zur mündlichen Verhandlung am 21.5.2024 nicht wahrnehmen zu können. Anhaltspunkte für eine Prozessverschleppungsabsicht sind nicht ersichtlich.

[6] Der Terminverlegungsantrag war auch nicht deshalb abzulehnen, weil die Vertretung des Kl. in der mündlichen Verhandlung von einem anderen Rechtsanwalt hätte übernommen werden müssen. Die grundsätzliche Zumutbarkeit der Übernahme der Vertretung in der mündlichen Verhandlung durch ein anderes Mitglied einer (bevollmächtigten) Sozietät (vgl. dazu BVerwG, Beschl. v. 19.5.1998 – 7 B 95.98 Rn. 2 und v. 5.12.1994 – 8 B 179/94 Rn. 3; *Schübler-Pfister*, in Eyermann, VwGO, 16. Aufl., § 102 Rn. 7a; *Störmer*, in Fehling/Kastner/Störmer, Verwaltungsrecht, § 102 VwGO Rn. 13) führt nicht weiter, wenn es sich – wie bei dem Prozessbevollmächtigten des Kl. – um einen Einzelanwalt handelt. Der Verweis auf die Heranziehung eines anderen Rechtsanwalts im Weg der Unterbevollmächtigung ist mit Blick auf die damit verbundenen zusätzlichen Kosten (vgl. *Schneider*, ZAP 2005, 1159, 1161; zur Ablehnung der Erstattung weitergehender Kosten für einen aufgrund der Urlaubsabwesenheit des Hauptbevollmächtigten beauftragten Unterbevollmächtigten, weil in diesem Fall die Verlegung des Termins das adäquate Mittel zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung gewesen wäre, vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 16.11.2009 – 7 D 2/09.NE Rn. 7) und die Bedeutung des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Rechtsanwalt als Voraussetzung für dessen Aufgabenwahrnehmung in einer funktionsfähigen Rechtspflege sowie das dieses absichernde Recht auf freie Anwaltswahl (vgl. § 3 III BRAO; zu dessen verfassungsrechtlicher Begründung vgl. *Busse*, in Henssler/Prütting, BRAO, 6. Aufl., § 3 Rn. 43; *Schneider*, ZAP 2005, 1159, 1161) im Regelfall nicht zumutbar (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 13.7.2018 – 9 A 1980/17.A Rn. 22; *Riese*, in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, § 102 VwGO Rn. 15 f.; *Störmer*, in Fehling/Kastner/Störmer, Verwaltungsrecht, § 102 VwGO Rn. 14; a.A. OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 23.1.2018 – 2 L 103/17 Rn. 13; OVG Sachsen, Beschl. v. 14.4.2015 – 1 A 406/14 Rn. 13).

[7] Anders als das Verwaltungsgericht meint, steht hier auch die Verpflichtung zur Bestellung einer Vertretung nach § 53 BRAO dem Vorliegen eines erheblichen Grunds i.S.d. § 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 227 I 1 ZPO nicht entgegen. Ein mit einer zeitlich überschaubaren Urlaubsabwesenheit des Prozessbevollmächtigten (während der Pfingstferien) begründeter Terminverlegungsantrag ist nicht ohne

Weiteres deshalb abzulehnen, weil eine Verpflichtung zur Vertretungsbestellung nach § 53 I BRAO besteht. Denn die Urlaubsvertretung ist nicht verpflichtet, Verhandlungstermine des vertretenen Rechtsanwalts, sofern diese nicht eilig sind, zu übernehmen.

[8] Nach § 53 I BRAO muss ein Rechtsanwalt für seine Vertretung sorgen, wenn er länger als eine Woche daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben (§ 53 I Nr. 1 BRAO) oder sich länger als zwei Wochen von seiner Kanzlei entfernen will (§ 53 I Nr. 2 BRAO). Die Vorschrift dient der Sicherstellung der Erreichbarkeit des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege für Rechtssuchende, Gerichte und Behörden im Interesse des Rechtsanwalts selbst, der Mandanten sowie einer ordnungsgemäßen Rechtspflege (vgl. *Prütting*, in Henssler/Prütting, BRAO, 6. Aufl., § 53 Rn. 4; *Nöker*, in Weyland, BRAO, 11. Aufl., § 53 Rn. 8; *Dahns*, in Gaier/Wolf/Göckel, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., § 53 BRAO Rn. 2). Aus dem Gesetzeszweck ergibt sich damit nicht ohne Weiteres, dass von der Vertretung zwingend auch Termine zur mündlichen Verhandlung übernommen werden müssten, für die keine besondere Dringlichkeit besteht.

[9] Auch im Übrigen lässt sich dies den Regelungen zur Bestellung einer Vertretung nach §§ 53, 54 BRAO nicht entnehmen. In § 54 BRAO werden zwar die Befugnisse der Vertretung normiert. Danach stehen der Vertretung die anwaltlichen Befugnisse des Rechtsanwalts zu, den sie vertritt (§ 54 I 1 BRAO). Sie wird in eigener Verantwortung, jedoch im Interesse, für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen tätig (§ 54 I 2 BRAO). Konkret in Bezug genommen wird dabei jedoch allein die Aufgabe der Geschäftspostverwaltung, indem § 54 II 2 BRAO vorsieht, die Vertretung müsse zumindest befugt sein, Posteingänge zur Kenntnis zu nehmen und elektronische Empfangsbekanntnisse abzugeben (zur Bedeutung der Geschäftspostverwaltung für die Vertretungstätigkeit vgl. *Günther*, in BeckOK BRAO, Römermann, § 54 Rn. 9, 13).

[10] Wie umfassend die Pflichten der Vertretung – insb. über die Geschäftspostverwaltung hinaus – sind, lässt das Gesetz hingegen offen. Eine allgemeine gesetzliche Regelung der von

der Vertretung zu übernehmenden Aufgaben fehlt. Sie wäre auch nicht sachgerecht. Vielmehr können Einzelheiten des Vertretungsverhältnisses von den beteiligten Rechtsanwälten vereinbart werden (vgl. *Scharmer*, in Hartung/Scharmer, Berufs- und Fachanwaltsordnung, 8. Aufl., § 54 BRAO Rn. 10). Wie weit Aufgaben im Rahmen der Gewährleistung der Rechtspflege von der Vertretung zu übernehmen sind, hängt außerdem von den Umständen und der Dauer des Vertretungsfalls ab. Erfolgt die Vertretung etwa lediglich wegen eines Urlaubs üblicher Länge, ist eine andere Vertretungstätigkeit angezeigt als bei einer Verhinderung auf unabsehbare Zeit, die ggf. in eine Abwicklung (vgl. § 55 BRAO) über-

gehen kann (vgl. *Prütting*, in Henssler/Prütting, BRAO, 6. Aufl., § 54 Rn. 14).

[11] Es spricht auch sonst wenig dafür, allein aus den umfassenden Befugnissen der Vertretung unabhängig von der Dauer der Verhinderung des vertretenen Rechtsanwalts auf eine Verpflichtung zur Übernahme des vollständigen Tagesgeschäfts des vertretenen Rechtsanwalts einschließlich aller Gerichtstermine zu schließen. So soll der Vertreter, der im Fall der Bestellung von Amts wegen die Übernahme der Vertretung im Übrigen gem. § 53 IV 2 BRAO nur aus wichtigem Grund ablehnen kann, nach § 53 II 1 BRAO ein Rechtsanwalt sein. Er hat damit üblicherweise auch die Geschäfte seiner eigenen Kanzlei zu führen (vgl. § 27 BRAO) und deren Kosten zu decken (zur Gefährdung der Kostendeckung in der eigenen Kanzlei durch eine umfassende Vertretungstätigkeit vgl. BGH, Urt. v. 28.5.2021 – AnwZ (Brfg) 52/19 Rn. 62; *Dahns*, NJW-Spezial 2021, 574). Je umfassender aber die zwingend wahrzunehmenden Vertretungsaufgaben ausfallen, in desto größerem Umfang stehen sie der Weiterbearbeitung der eigenen Mandate entgegen und desto schwieriger sind sie parallel zum eigenen Kanzleigeschäft zu leisten. Hinzu kommen die Kosten der Vertretung für den vertretenen Rechtsanwalt, die je nach Umfang der Vertretungstätigkeit gerade bei Einzelanwälten zu einer nicht unerheblichen finanziellen Belastung führen können (zur im Fall der selbst bestellten Vertretung regelmäßig zu treffenden privatrechtlichen Vergütungsvereinbarung vgl. *Günther*, in BeckOK BRAO, Römermann, § 54 Rn. 15; zur im Fall der von Amts wegen bestellten Vertretung zu zahlenden angemessenen Vergütung vgl. § 54 IV 1 und 2 BRAO). Jedenfalls bei zeitlich überschaubarer Verhinderung ist damit eine Pflicht zum Tätigwerden für die Vertretung nur in solchen Verfahrenssituationen anzunehmen, die eine unmittelbare Reaktion des Rechtsanwalts – wie etwa in Fällen einer einstweiligen Verfügung, einer eiligen Terminsbestimmung, einer vorläufigen Verfahrensordnung oder bei Maßnahmen im Strafverfahren – erfordern (vgl. *Dahns*, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., § 53 BRAO Rn. 5).

[12] Nach alledem überwiegt hier das Interesse des Kl. an der Vertretung durch den Rechtsanwalt seiner Wahl das Beschleunigungsgebot. Der Prozessbevollmächtigte des Kl. ist in den Fall eingearbeitet. Er war für den Kl. bereits im Verwaltungsverfahren vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge tätig und hat die Klage schon in der Klageschrift ausführlich begründet. Auch vor dem Hintergrund der von dem Kl. im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht im Rahmen seines Prozesskostenhilfeantrags geltend gemachten schwierigen wirtschaftlichen Situation ist nicht davon auszugehen, dass er ohne Weiteres bereit und in der

Lage war, ggf. für die Zusatzvergütung eines anderen Rechtsanwalts aufzukommen. Hinweise darauf, dass die Durchführung der mündlichen Verhandlung am 21.5.2024 im Verfahren des Kl., das zum Zeitpunkt der Ladung seit weniger als drei Monaten beim Verwaltungsgericht anhängig war, so dringlich gewesen wäre, dass sie keinen Aufschub in die Zeit nach dem lediglich ca. zweiwöchigen Urlaub des Prozessbevollmächtigten des Kl. geduldet hätte, liegen nicht vor. Das Interesse des Verwaltungsgerichts an der lückenlosen Ausfüllung eines Terminstags muss damit zurückstehen, zumal im Zeitpunkt des Eingangs des Terminsverlegungsantrags sogar noch ausreichend Zeit gewesen wäre, die Beteiligten eines anderen Verfahrens zu laden (vgl. § 102 I VwGO).

[13] Der wegen der zu Unrecht abgelehnten Terminsverlegung gegebene Gehörsverstoß war auch grundsätzlich für die angegriffene Entscheidung.

Gehörsverstoß

Zwar kann sich ein Gehörsverstoß auch nur auf einzelne dem Urteil zu Grunde liegende Feststellungen beziehen, die die Richtigkeit des Ergebnisses nicht notwendigerweise in Zweifel ziehen. Anderes gilt aber, wenn der festgestellte Gehörsverstoß das angegriffene Urteil in seiner Gesamtheit betrifft; ein solcher Verfahrensmangel führt immer zur Zulassung der Berufung. Dies ist regelmäßig bei Entscheidungen ohne die gebotene mündliche Verhandlung bzw. bei fehlerhafter Vertretung in der mündlichen Verhandlung, etwa bei unterlassener oder fehlerhafter Ladung der Fall. Dem steht die Entscheidung bei Durchführung einer mündlichen Verhandlung ohne Vertretung des Beteiligten, obgleich Verlegung geboten war, gleich (vgl. Beschl. des Senats v. 11.1.2022 – 13 S 2818/21 n.v.; VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 23.1.2001 – 7 S 2589/00 Rn. 8). Dass hier ausnahmsweise anderes gelten würde (vgl. dazu etwa BVerfG, Beschl. v. 2.6.2021 – 2 BvR 1054/19 Rn. 1), ist nicht ersichtlich.

[14] Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

[15] Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht (§ 78 V 3 AsylG).

HINWEISE DER REDAKTION:

Die Ablehnung einer Terminsverlegung wegen Verhinderung des Verteidigers ist beim Vorliegen einer nicht ganz einfachen Sach- und Rechtslage nicht frei von Ermessensfehlern, wenn sie im Hinblick auf die Geschäftsbelastung des Gerichts damit begründet wird, die Verlegung um wenige Wochen sei inakzeptabel (vgl. BayObLG, Beschl. v. 4.12.2020 – 201 ObOWi 1517/20).

GELDWÄSCHE

RECHTSWIDRIGE PRÜFUNGSANORDNUNG

GWG §§ 51 III 1, 2, 52 I-III, 2 I

* 1. § 51 III 1 GWG räumt den Rechtsanwaltskammern lediglich bei Verpflichteten ein Prüfungsrecht ein. Den Pflichten des Geldwäschegesetzes unterstehen nur Verpflichtete i.S.d. § 2 I GWG.

* 2. Rechtsanwälte sind nicht per se geldwäscherechtlich Verpflichtete, sondern nur dann und insoweit, als sie an der Planung oder Durchführung der in § 2 I Nr. 10 GWG abschließend aufgeführten Geschäfte mitwirken.

* 3. Nach § 2 I Nr. 10a aa GWG sind Rechtsanwälte Verpflichtete i.S.d. GWG soweit sie für ihren Mandanten an der Planung oder Durchführung von Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben mitwirken. Hiervon erfasst sind zunächst alle Grundstückskaufverträge einschließlich typengemischter Verträge wie z.B. Bauträgerverträge.

* 3. Da Kauf oder Verkauf stets entgeltliche Übertragungen voraussetzen, fallen bspw. Schenkungen sowie Vorgänge, die auf die Begründung, Änderung oder Löschung eines Rechts an einem Grundstück gerichtet sind (insb. Grundschulden), nicht in den Anwendungsbereich des § 2 I Nr. 10a aa GWG. Gleiches gilt für die Mitwirkung am Grundstückserwerb eines Mandanten in der Zwangsversteigerung, da der Eigentumserwerb in einem solchen Fall nicht

durch Kauf und Verkauf, sondern durch Hoheitsakt erfolgt.

* 4. Im Falle von Nachlassauseinandersetzungen, die Grundstücke betreffen, bedarf es einer Differenzierung. Bei einem Verkauf der Immobilie an Dritte liegt ein Kauf und Verkauf vor, so dass eine Verpflichteteneigenschaft begründet wird. Erfolgt die Übertragung der Immobilie hingegen an einen der Erben, liegt mangels Kauf oder Verkauf kein Kataloggeschäft vor.

* 5. Die Teilungsversteigerung ist eine besondere Form der Zwangsversteigerung. Der Eigentumserwerb erfolgt wie im Fall einer regulären Zwangsversteigerung nicht durch Kauf und Verkauf, sondern durch Hoheitsakt. Folglich stellt die anwaltliche Mitwirkung bei Planung oder Durchführung eines Teilungsversteigerungsverfahrens kein Kataloggeschäft i.S.d. § 2 I Nr. 10a aa GWG dar.

VG Mainz, Urt. v. 20.9.2024 – 4 K 629/23.MZ

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Ein Rechtsanwalt wirkt auch dann an einem Kataloggeschäft mit, wenn er Angestellter der beauftragten Kanzlei ist, das Mandat nicht mit ihm persönlich abgeschlossen wurde und er bei dessen Bearbeitung nur Zuarbeit leistet, ohne nach außen aufzutreten (vgl. VGH München, BRAK-Mitt. 2023, 341).

ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

GLAUBHAFTMACHTUNG DER VORÜBERGEHENDEN UNMÖGLICHKEIT

ZPO § 130d

Für die Glaubhaftmachung (§ 294 ZPO) der vorübergehenden Unmöglichkeit der Einreichung eines Schriftsatzes als elektronisches Dokument nach § 130d S. 2, 3 ZPO bedarf es zunächst einer aus sich heraus verständlichen, geschlossenen Schilderung der tatsächlichen Abläufe oder Umstände. Hieran fehlt es, wenn die dargelegten Tatsachen jedenfalls auch den Schluss zulassen, dass die Unmöglichkeit nicht auf technischen, sondern auf in der Person des Einreichers liegenden Gründen beruht. Darzulegen ist die technische Unmöglichkeit einschließlich ihrer vorübergehenden Natur, wobei eine laienverständ-

liche Darstellung des Defektes und der zu seiner Behebung getroffenen Maßnahmen genügt, aufgrund derer es möglich ist festzustellen, dass Bedienungsfehler unwahrscheinlich sind.

BGH, Beschl. v. 25.2.2025 – VI ZB 19/24

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Beschluss v. 10.10.2023 (BRAK-Mitt. 2024, 60) hat der BGH klargestellt, dass der von einem Rechtsanwalt einem Gericht übermittelte Screenshot geeignet sein kann, eine behauptete technische Störung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs glaubhaft zu machen.

VERSTOSS GEGEN DIE PASSIVE NUTZUNGSPFLICHT DES beA

BRAO § 31a VI

* Hat ein Rechtsanwalt seit der ersten Anhörung durch seine Rechtsanwaltskammer zum Vorwurf, gegen die Nutzungspflicht nach § 31a VI BRAO zu verstoßen, mehr als eineinhalb Jahre verstreichen lassen, ohne sein beA dergestalt einzurichten, dass er seiner passiven Nutzungspflicht hätte nachkommen können, ist ein Verweis und die Verhängung einer Geldbuße (in diesem Fall i.H.v. 2.000 Euro) ausreichend, aber auch erforderlich.

AnwG Hamburg, Urt. v. 2.12.2024 – II 13/24 EV 111/23

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Bereits mit Urteil v. 31.1.2020 (BRAK-Mitt. 2020, 166 Ls.) hatte das AnwG Nürnberg entschieden, dass einem Rechtsanwalt, der der Aufforderung einer Rechtsanwaltskammer, sein beA einzurichten, nicht nachkommt, ein Verweis und eine Geldbuße (dort: 3.000 Euro) aufzuerlegen ist. Auch das AnwG Berlin hat in einem solchen Fall mit einer vom AGH Berlin (BRAK-Mitt. 2025, 82) bestätigten Entscheidung einen Verweis sowie eine Geldbuße i.H.v. 3.000 Euro verhängt.

ENTKRÄFTUNG DER BEWEISWIRKUNG EINES eEB

BRAO §§ 31a, 53; BORA § 14; ZPO §§ 173, 175

1. Das von einem Rechtsanwalt elektronisch abgegebene Empfangsbekenntnis erbringt gegenüber dem Gericht den vollen Beweis nicht nur für die Entgegennahme des Dokuments als zugestellt, sondern auch für den angegebenen Zeitpunkt der Entgegennahme und damit der Zustellung (Anschluss an: BGH, Beschl. v. 17.1.2024 – VII ZB 22/23, NJW 2024, 1120 Rn. 10; v. 7.10.2021 – IX ZB 41/20, NJW-RR 2021, 1584 Rn. 10 und v. 18.4.2023 – VI ZB 36/22, NJW 2023, 2433 Rn. 11).

2. Für den Gegenbeweis, dass das zuzustellende Schriftstück den Adressaten tatsächlich zu einem anderen Zeitpunkt erreicht hat, muss die Beweiswirkung vollständig entkräftet sein, also jede Möglichkeit der Richtigkeit der Empfangsbestätigung ausgeschlossen werden (Anschluss an: BGH, Beschl. v. 18.4.2023 – VI ZB 36/22, NJW 2023, 2433 Rn. 11 und v. 7.10.2021 – IX ZB 41/20, NJW-RR 2021, 1584 Rn. 10; Urt. v. 7.6.1990 – III ZR 216/89, NJW 1990, 1026).

3. Ein ungewöhnlich langer Zeitraum zwischen dem dokumentierten Zeitpunkt der elektronischen Über-sendung des Dokuments und dem im Empfangsbe-

kenntnis angegebenen Zustelldatum (hier: sechs Wochen) erbringt den Beweis der Unrichtigkeit der Datumsangabe für sich genommen noch nicht (Anschluss an: BGH, Beschl. v. 7.10.2021 – IX ZB 41/20, NJW-RR 2021, 1584 Rn. 11 und v. 19.4.2012 – IX ZB 303/11, NJW 2012, 2117 Rn. 8). Es dürfen jedoch auch keine überspannten Anforderungen gestellt werden (Anschluss an: BGH, Beschl. v. 14.10.2008 – VI ZB 23/08, NJW 2009, 855, 856 und v. 8.5.2007 – VI ZB 80/06, NJW 2007, 3069).

4. In einem solchen Fall kann die Partei deshalb nach den Grundsätzen der sekundären Darlegungs-last verpflichtet sein, sich substantiiert zu den Um-ständen zu erklären, die die Richtigkeit des Emp-fangsbekenntnisses zweifelhaft erscheinen lassen, und zu dem tatsächlichen Zeitpunkt der subjektiv empfangsbereiten Kenntnisnahme vorzutragen. Au-ßerdem kann das Gericht nach §§ 142, 144 ZPO die Vorlage des beA-Nachrichtenjournal des Rechtsan-walts der Partei anordnen.

5. Hieraus und aus den Erklärungen der Partei kön-nen sich jedenfalls Anhaltspunkte für den Zeitpunkt der empfangsbereiten Entgegennahme des zuzu-stellenden Schriftstücks durch den Rechtsanwalt und damit ein von dem Empfangsbekenntnis abwei-chendes Zustelldatum ergeben. Erklärt sich die Par-tei nicht und legt auch das beA-Nachrichtenjournal ihres Rechtsanwalts nicht vor, kann – in entspre-cher Anwendung von § 427 ZPO – der Beweis der Unrichtigkeit des in dem Empfangsbekenntnis angegebenen Zustelldatums geführt sein.

OLG Celle, Beschl. v. 31.1.2025 – 20 U 8/24

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Vergleiche zu diesem Thema auch die nachfolgende Entscheidung des KG (BRAK-Mitt. 2025, 243 – in die-sem Heft).

ZUSTELLUNGSFIKTION BEI FEHLENDER EMPFANGSBESTÄTIGUNG

BRAO § 53; ZPO §§ 173, 189

1. Zur Zustellung eines Urteils gem. § 189 ZPO, wenn bei einem elektronisch übersandten Urteil der Rechtsanwalt das eEB nicht zurücksendet.

* 2. Kann ein Rechtsanwalt nicht darlegen, aus wel-chem Grund zwischen dem Empfang, also der Sicht-barkeit einer Nachricht in seinem beA und der für eine Rechtzeitigkeit der Berufung zugrundeliegen-den tatsächlichen Kenntnisnahme mehr als vier Wo-chen liegen, ist von einer Empfangsbereitschaft des Anwalts auszugehen.

* 3. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass ein Rechts-anwalt gem. § 53 I Nr. 1 BRAO bereits im Falle einer

Verhinderung von mehr als einer Woche für seine Vertretung sorgen muss, die gem. § 54 II 2 BRAO auch zur Abgabe elektronischer Empfangsbekanntnisse befugt sein muss und mithin – gleich einem Zustellungsbevollmächtigten – für eine zeitnahe Entgegennahme und Bestätigung von Zustellungen Sorge zu tragen hat.

KG, Beschl. v. 24.1.2025 – 7 U 17/24, dazu auch Jungk/Chab/Grams, BRAK-Mitt. 2025, 113

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Diese Entscheidung wird von Leis (RDi 2025, 279) kritisiert. Es müsse in diesem Fall dahinstehen, wie

das Verhalten des Rechtsanwalts ethisch oder berufsrechtlich zu werten sei. Die Entscheidung sei jedenfalls mit der erfolgten Begründung nicht tragfähig. § 189 ZPO spreche von einem tatsächlichen und nicht vermuteten Zugang. Soweit ein Gericht meine, ein Verhalten eines Rechtsanwalts verstoße gegen berufsrechtliche Regelungen, stehe es diesem Gericht frei, dieses Fehlverhalten der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu melden. Keinesfalls dürfe es aber sein, dass ein Gericht eine Norm des Prozessrechts um eine fiktionale Tatsache des Zugangs „jenseits vernünftiger Zweifel“ erweitere. Ein fiktiver oder auch automatischer Zugang sei weder durch Auslegung noch durch gesetzliche Änderung geboten.

NOTARRECHT

NICHTBERÜCKSICHTIGUNG BEI DER BESETZUNG EINER NOTARSTELLE

BNotO §§ 5 I, 6 I 2, 14 III 1; GG Art. 12

* 1. Bei begründeten Zweifeln an der persönlichen Eignung für das Notaramt darf ein Bewerber nicht oder noch nicht zum Notar bestellt werden.

* 2. Als Träger eines öffentlichen Amtes, der auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege wichtige Funktionen wahrnimmt, ist der Notar in besonderem Maße zur Integrität verpflichtet.

* 3. Die Anforderungen an einen Notar gehen auch in Bezug auf die persönliche Eignung über diejenigen hinaus, die an einen Rechtsanwalt zu stellen sind.

* 4. Wahrheitswidrig unvollständige Angaben im Bewerbungsverfahren begründen Zweifel an der persönlichen Eignung des Bewerbers zum Notar.

* 5. Einem Bewerber um eine Notarstelle fehlt die persönliche Eignung für ein Notaramt, wenn dieser im Bewerbungsvordruck ein mehrere Jahre zurückliegendes von der Rechtsanwaltskammer gegen ihn geführtes berufsrechtliches Aufsichtsverfahren verschweigt. Dass dieses Verfahren eingestellt worden ist, ändert hieran nichts.

BGH, Beschl. v. 10.3.2025 – NotZ (Brfg) 2/24

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Bereits mit Urteil v. 23.7.2012 (BRAK-Mitt. 2012, 252) hatte der BGH klargestellt, dass im Interesse einer möglichst umfassenden vollständigen Tatsachengrundlage für die Beurteilung der Eignung eines Bewerbers für das Amt des Notars die Auskunftspflicht peinlich genau erfüllt werden muss. Die Relevanz der auskunftspflichtigen Tatsachen für die Beurteilung der persönlichen Eignung bestimmt ausschließlich die Besetzungsbehörde.

SONSTIGES

VERFASSUNGSTREUEPFLICHT NICHT VERBEAMTETER REFERENDARE

GG Art. 12 I 1, 21 II, 33 V; BRAO § 7 Nr. 6

Auch Bewerber für einen nicht im Beamtenverhältnis ausgestalteten juristischen Vorbereitungsdienst

müssen Mindestanforderungen an eine Verfassungstreuepflicht erfüllen. Daran fehlt es, wenn sie sich aktiv gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen (bejaht für ein Mitglied und Funktionär der Partei „Der III. Weg“).

BVerwG, Urt. v. 10.10.2024 – 2 C 15.23

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Im zugrunde liegenden „Fall Matthias B.“ hatte der Kl. – der als hochrangiger Funktionär der rechtsextremistischen Partei „der III. Weg“ aktiv war – sich nach seiner erfolglosen Bewerbung zum Referendariat in Bayern (s. BayVGh, Beschl. v. 30.4.2020 – 3 CE 20.729) auch in Thüringen (s. Thüringer OVG, Beschl. v. 18.12.2020 – 2 EO 727/20) und Sachsen für den juristischen Vorbereitungsdienst beworben. Aufgrund einer Entscheidung des Sächsischen VerfGH (Beschl. v. 4.11.2021 – Vf. 96-IV-21) wurde er schließlich als Referendar in Sachsen eingestellt und ist inzwischen als Rechtsanwalt in Bayern tätig. Der VerfGH war der Auffassung, dass der Zugang zu einer staatlichen Ausbildung nicht an höhere Hürden geknüpft werden dürfe als der spätere Zugang zum Anwaltsberuf; er sah allerdings sichernde Auflagen vor, um den Vorbereitungsdienst so zu gestalten, dass einer Gefährdung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege entgegengewirkt wird. Damit überlässt der SächsVerfGH sanktionierende Maßnahmen letztlich der Berufsaufsicht.

Die vorliegende Entscheidung des BVerwG (Vorinstanz der Entscheidung des BVerwG: BayVGh, Urt. v. 22.12.2022 – 3 B 21.2793) betrifft die Fortsetzungsfeststellungsklage gegen die Ablehnung als Referendar in Bayern. Anders als der SächsVerfGH hält das BVerwG Mindestanforderungen an die Verfassungstreue für geboten, insb. dürfe ein Referendar sich nicht – wie der Kl. in diesem Fall – aktiv gegen die Verfassung betätigen. Diese höheren Anforderungen seien geboten, weil die Menschen ein Anrecht darauf hätten, dass niemand an der Bearbeitung ihrer Angelegenheiten mitwirkt, bei dem begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er verfassungsfeindliche Ziele verfolgt oder aktiv unterstützt.

S. dazu auch die verfassungsrechtliche Einordnung von *Lauenstein/Gerhold*, NVwZ 2025, 596.

**ERFOLGLOSES VORGEHEN GEGEN EINEN
GEBÜHRENBESCHIED NACH RÜGE**

BRAO §§ 74, 74a; BGB § 826

* 1. Die Rechtskraft einer Entscheidung muss gem. § 826 BGB zurücktreten, wenn es mit dem Gerechtigkeitsgedanken schlechthin unvereinbar wäre, dass ein Titelgläubiger seine formelle Rechtsstellung unter Missachtung der materiellen Rechtslage zu Lasten seines Gegners ausnutzt.

* 2. Dabei muss eine Anwendung des § 826 BGB auf besonders schwerwiegende, eng begrenzte Ausnahmefälle beschränkt bleiben, weil jede Ausdehnung das Institut der Rechtskraft aushöhlen, die Rechtssicherheit beeinträchtigen und den Eintritt des Rechtsfriedens in untragbarer Weise in Frage stellen würde.

* 3. Voraussetzung gem. § 826 BGB ist, dass eine rechtskräftige Entscheidung materiell unrichtig ist, der Titelgläubiger von der Unrichtigkeit der Entscheidung Kenntnis hat und das Hinzutreten besonderer Umstände, die die Erlangung oder die Ausnutzung des unrichtigen Titels sittenwidrig erscheinen lassen. Dies ist bei einer Titlerschleichung durch wissentlich falschen Sachvortrag oder Beibringung gefälschter Beweismittel der Fall.

* 4. Sind die Voraussetzungen des § 826 BGB gegeben, besteht ein Anspruch auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung aus der rechtskräftigen Entscheidung und auf Herausgabe des Vollstreckungstitels.

Bayerischer AGH, Urt. v. 6.2.2025 – BayAGH III-4-3/21

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Die Rechtsanwaltskammer München hatte dem klagenden Rechtsanwalt eine Rüge erteilt (§§ 74, 74a BRAO), weil er einen ihm vom AG Schöneberg zugestellten Beschluss mit dem Vermerk an das Gericht zurücksandte, er nehme den Beschluss nicht entgegen, da er unzumutbar sei. Gegen die Rüge ging der Rechtsanwalt erfolglos vor, sie wurde bestandskräftig. Die Entscheidung betrifft den daraufhin von der Kammer erlassenen Gebührenbescheid.

Die Gebührenordnungen einiger Rechtsanwaltskammern sehen eine Gebühr für die Erteilung einer Rüge bzw. eine weitere Gebühr für die Durchführung des Einspruchsverfahrens im Falle einer Zurückweisung des Einspruches vor (bei der RAK München sind dies jeweils 125 Euro).

**BEWILLIGUNG VON PROZESSKOSTENHILFE
OHNE BEIORDNUNG EINES RECHTSANWALTS**

ZPO §§ 78 III, 114, 121

* Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ohne Beiordnung eines Rechtsanwalts ist jedenfalls dann möglich, wenn – wie bei der Vereinbarung eines Erfolgshonorars – die anwaltliche Vertretung des Rechtsuchenden anderweitig gesichert und nicht zu befürchten ist, dass die Staatskasse aufgrund eines nicht ordnungsgemäß vertretenen Bedürftigen mit unnötigen Kosten belastet wird.

OLG Oldenburg, Beschl. v. 14.2.2025 – 1 W 47/24

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

In diesem Fall war eine anwaltliche Vertretung mit Erteilung der Deckungszusage durch den Rechtsschutzversicherer für den beabsichtigten Prozess gesichert.

IDENTIFIZIERENDE BERICHTERSTATTUNG ÜBER EINE RECHTSANWÄLTIN

BRAO § 1; BGB §§ 823, 1004 I 2 analog;
GG Art. 1, 2, 5

* 1. Ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt.

* 2. Die vorzunehmende Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht einer Person durch eine identifizierende Berichterstattung einerseits und dem Gewicht der den Eingriff rechtfertigenden Gründe andererseits fällt zu Gunsten des Berichtenden aus, wenn es sich bei den angegriffenen Äußerungen im Wesentlichen um zulässige Werturteile und wahre Tatsachenbehauptungen handelt.

* 3. Meinungsäußerungen können nach einer Abwägung im Ausnahmefall als unzulässig anzusehen sein, wenn es gemessen an ihrer Eingriffsintensität keine hinreichenden tatsächlichen Anknüpfungspunkte für sie gibt. Für die Abwägung macht es deshalb einen Unterschied, ob es sich um eine auf Tatsachen fußende Schlussfolgerung handelt oder um eine willkürlich aus der Luft gegriffene Wertung.

* 4. Der Schutz der von Art. 2 I GG gewährleisteten freien Entfaltung der Persönlichkeit verleiht keinen Anspruch darauf, in der Öffentlichkeit überhaupt nicht benannt zu werden. Dies gilt insbesondere für die Berichterstattung über die berufliche Tätigkeit eines Rechtsanwalts. Denn in der beruflichen Sphäre muss sich ein Rechtsanwalt von

vornherein auf die Beobachtung seines Verhaltens durch eine breitere Öffentlichkeit einstellen und Kritik an seinen Leistungen hinnehmen. Zu einer solchen Kritik und Bewertung gehört auch die Namensnennung.

LG Berlin, Urt. v. 3.4.2025 – 27 O 304/24

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Die Berufung ist beim KG anhängig unter dem Aktenzeichen 10 U 42/25.

Die klagende Rechtsanwältin hatte einen Mann im Asylverfahren vertreten, der später, im Sommer 2024, in Solingen ein Messer-Attentat verübte, bei dem mehrere Menschen getötet wurden. Das beklagte Nachrichtenportal berichtete in identifizierender Art und Weise (u.a. unter Namensnennung) über die Kl. Sie wurde in der Folge bedroht und die rechtsextremistische „Identitäre Bewegung“ demonstrierte vor ihrer Kanzlei. Dagegen hatten u.a. die BRAK (s. Nachr. aus Berlin 18/2024 v. 4.9.2024) und der DAV protestiert.

Die ebenfalls identifizierende Berichterstattung über die Anwältin durch die BILD ahndete der Presserat mit einer öffentlichen Rüge (s. Nachr. aus Berlin 1/2025 v. 8.1.2025). Das hier beklagte Nachrichtenportal hat sich nicht dem Pressekodex unterworfen, der Presserat ist daher insoweit nicht zuständig.

Mit der presse- und strafrechtlichen Aufarbeitung dieser Vorfälle und möglichen Schutzmaßnahmen für betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte befassen sich zwei Folgen des Podcasts „(R)ECHT INTERESSANT!“ mit BRAK-Vizepräsidentin Sabine Fuhrmann sowie der Migrationsrechtlerin Dr. Kati Lang.

(Fortsetzung von S. X)

Online-Vortrag LIVE: Die Kosten im Blick – Das Kostenrecht der VwGO und seine Auswirkungen auf das anwaltliche Vorgehen

18.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Online-Vortrag LIVE: Aktuelle Rechtsprechung zu Fristenproblemen im Verwaltungsprozessrecht

18.7.2025, Live-Übertragung im eLearning Center

Weitere aktuelle Informationen des DAI finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de

„(R)ECHT INTERESSANT!“ – WIR PLAUDERN ÜBER RECHTSTHEMEN



Im Rahmen der Podcast-Reihe „(R)ECHT INTERESSANT!“ erörtert die BRAK seit Oktober 2020 in lockerer Atmosphäre anwaltsspezifische und berufsrechtlich relevante Themen mit interessanten Gesprächspartnern aus Politik, Justiz und Anwaltschaft.

Sie können den Podcast unter <https://www.brak.de/recht-interessant/> anhören, einen RSS-Feed einrichten oder über Amazon Music, Apple, Deezer, Podigee, Podimo oder Spotify anhören oder abonnieren. Folgen Sie (R)ECHT INTERESSANT! auch auf YouTube, Instagram, Threats & TikTok.

Zuletzt wurden diese Folgen veröffentlicht:

Folge 141: Mental breakdown: Wenn's nicht gefällt, mach neu! | Dr. Marie-Theres Boetzkes

In der Folge 141 spricht Dr. Marie-Theres (Maresi) Boetzkes, Gründerin von „Mit Jura kannst du alles machen!“, über berufliche Krisen und darüber, wie man sich beruflich komplett neu erfindet. Dabei geht es um gescheiterte Träume, Enttäuschung, Verzweiflung,

Selbstreflektion, Neudefinition und darum, dass es ziemlich klug sein kann, sich professionelle Hilfe zu holen. Und es geht um das große Glück, am Ende doch seinen Platz zu finden, auch wenn man dafür viele Umwege nehmen und viel ausprobieren muss.

Folge 140: Volltreffer! Von der Schulbank direkt ins Management | Eryk Bortnik

In der Folge 140 erzählt der Münchener Eryk Bortnik, wie er seinen Traumberuf Rechtsanwaltsfachangestellter fand und sich direkt im Anschluss entschloss, sich zum Rechtsfachwirt fortzubilden. Er und die anderen Legal Assistants in seinem Büro sind das Aushängeschild der Kanzlei, sie halten gemeinsam alles am Laufen. Doch das genügt ihm nicht, er kümmert sich auch um die Optimierung von Abläufen – und liebt Zwangsvollstreckung, vor allem im Ausland. Bortnik ist sich sicher: ReFa ist definitiv (auch) ein Männerberuf!

Folge 139: Die Paragraphin mit den schnellen Schuhen | Katharina Ernstberger

In der Folge 139 verrät Katharina Ernstberger, Syndikusrechtsanwältin bei Puma SE, was alles passieren kann, wenn man im ersten Examen strauchelt, im zweiten gleich nochmal, sich davon aber nicht unterkriegen lässt. Sie teilt ihre Erfahrungen im Studium, im Referendariat und im Ergänzungsvorbereitungsdienst und gibt Einblicke, wie nah sie als Anwältin im Bereich Innovation und Digital bei Puma an der Entwicklung z.B. neuer Sportschuhe dran ist. Außerdem spricht sie über die „Paragraphinnen“, ein Juristinnen-Netzwerk, das anderen Juristinnen in einem Safe Space unter die Arme greift, um eigene Erfahrungen weiterzugeben und andere zu unterstützen.

Folge 138: Rent a ReFa – Willkommen in der Zukunft | Kadda Peters

In der Folge 138 verrät die „ReFa-Revoluzzerin“ Kadda Peters, wie sie ihren Traumberuf Rechtsanwaltsfachangestellte als selbstständige virtuelle Assistentin lebt, die nicht nur in Sachen RVG und Zwangsvollstreckung ein echter Profi ist, sondern auch Expertin in Sachen Optimierung, Digitalisierung und Softwareintegration. Sie arbeitet ausschließlich digital und dabei voll flexibel, optimiert Arbeitsabläufe, kümmert sich um Social Media oder Abrechnungen – alles remote. Und sie findet: Der ReFa-Beruf ist einfach geil!

(R)ECHT INTERESSANT! SPEZIAL – KURZ & KNACKIG

Manche Themen sind so dringend oder spezifisch, dass sie weder warten können noch ins gewohnte Format von (R)ECHT INTERESSANT! passen. Ob die Dokumentation strafgerichtlicher Hauptverhandlungen, spannende Fälle, praxisnahe Anleitungen zu Geldwäsche oder rechtspolitische Entwicklungen – all das findet Platz in „Kurz & knackig“. Im Gespräch mit Rechtsanwältin Stephanie Beyrich steht das Spezial-Thema im Fokus, nicht die faszinierenden Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner aus der Jurabubble. Die Episo-

den sind kürzer als die regulären Ausgaben und erscheinen je nach aktueller Lage.

Folge „Kurz & knackig“: Boulevard-Hetze: Laut LG Berlin allgemeines Berufsrisiko für Anwälte? | Chan-jo Jun

In der „Kurz & knackig“-Folge kommentiert eine bemerkenswerte Entscheidung des Landgerichts Berlin. Es hielt die identifizierende Berichterstattung des Nachrichtenportals „n1us“ über die Dresdener Anwältin, die den späteren Attentäter von Solingen in dessen Asylverfahren vertreten hatte, für zulässig. Infolge der namentlichen Nennung war die Kollegin damals massiv aus der rechten Szene bedroht worden. Medienrechtler Chan-jo Jun ordnet die Entscheidung ein und erklärt, warum sie aus seiner Sicht massive Auswirkungen auf die gesamte Anwaltschaft haben könnte.

Folge „Kurz & knackig“: Strafverteidiger unter polizeilicher Beobachtung? | Sabine Fuhrmann

In der „Kurz & knackig“-Folge, in der die BRAK-Vizepräsidentin und Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Sachsen über einen besorgniserregenden Fall spricht: Die Leipziger Polizei hat angekündigt, das Verhalten eines Strafverteidigers im Rahmen eines Strafverfahrens zu dokumentieren. Darin sieht die Kammer eine Einschüchterung und einen Angriff auf die freie Advokatur, gegen die sie scharf protestiert.

Folge „Kurz & knackig“: Sei ein Souverän – Free the Data | Leopold Beer und Paul Johannes

Um Datensouveränität geht es in einer weiteren „Kurz & knackig“-Folge. Leopold Beer und Paul Johannes vom Forschungsprojekt PriDi (Privatheitsfördernde digitale Infrastrukturen) erklären, welche Daten Suchmaschinen sammeln, wie man seine Privatsphäre bei der Nutzung von Suchmaschinen überhaupt schützen kann, ob es auch datenschutzfreundliche Suchmaschinen gibt und wie es in Sachen Regulierung aussieht.

Folge „Kurz & knackig“ Ausgezeichnet! Da sind die guten Ausbilder und Arbeitgeber! | Philipp Lange

Um den ReFa-Beruf geht es auch in der „Kurz & knackig“-Folge mit Philipp Lange, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen. Unter dem Titel „Ausgezeichnet! Da sind die guten Ausbilder und Arbeitgeber!“ erklärt er, warum die Kammer ein Gütesiegel für Ausbildungskanzleien anbietet. Dabei geht es um die aktuellen Ausbildungszahlen, Trends auf dem Ausbildungsmarkt und die Herausforderungen bei der Personalgewinnung – und um Wertschätzung.

Folge „Kurz & knackig“ Anwältinnen gegen politischen Extremismus | Fiona Schönbohm

Rechtsanwältin Fiona Schönbohm verrät in einer weiteren neuen „Kurz & knackig“-Folge, wie Gesellschaften und Start-ups sich klar gegen Extremismus positionieren und diese Haltung vielleicht sogar zum Bestandteil ihres Unternehmensbranding machen können, was rechtlich gar nicht so einfach. Zu diesem Thema arbeitet ein Think Tank aus Anwält:innen und Professor:innen – und trifft damit nicht nur auf zustimmende Reaktionen.

Folge „Kurz & knackig“ Der Bundestag, die Schuldenbremse und die AfD | Prof. Dr. Christofer Lenz

Um die am 18.3.2025 vom Bundestag beschlossene Lockerung der Schuldenbremse – oder genauer: darum, ob die für den 13.3. und 18.3. zu diesem Zweck anberaumten Sondersitzungen des „alten“ Bundestages verfassungsrechtlich zulässig sind, geht es in der neuesten „Kurz & knackig“-Folge. Der Vorsitzende des BRAK-Ausschusses Verfassungsrecht Prof. Dr. Christofer Lenz erklärt die Hintergründe und erläutert außerdem, wie die Erfolgsaussichten der hiergegen angestrebten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht stehen.

(R)ECHT INTERESSANT! SPEZIAL – „#MiR – MENSCHEN IM RECHTSSTAAT“

„#MiR – Menschen im Rechtsstaat“ ist ein seit 2025 veröffentlichtes Sonderformat von (R)ECHT INTERESSANT! Unter dem Motto „Von #MiR zu dir aufs Ohr“ berichten Menschen aus den unterschiedlichsten Branchen, wo sie sich selbst in unserem Rechtsstaat in der Pflicht sehen, welche Beiträge sie leisten, um den Rechtsstaat zu schützen und was sie am Grundgesetz besonders schätzen.

„#MiR – Menschen im Rechtsstaat“ Folge #18: Jörg Müller

In der Reihe „#MiR – Menschen im Rechtsstaat“ ist Jörg Müller, Präsident des OLG Karlsruhe und Co-Host des Podcasts „Samt vs. Seide“, zu Gast. Er spricht über den Rechtsstaat, den er als ein Geschenk sieht, aber eines, das Schutz und Pflege braucht, damit es erhalten bleibt – wie ein Baum.

„#MiR – Menschen im Rechtsstaat“ Folge #17: Gürcan Doğuç

In der Sonderserie „#MiR – Menschen im Rechtsstaat“ teilt der KI-Forschungsreferent Gürcan Doğuç seine ganz persönliche Perspektive auf den Rechtsstaat, der für ihn vor allem Sicherheit bedeutet – nämlich die Sicherheit, sich entfalten, gegen Ungerechtigkeiten angehen, aber auch Moslem sein zu können.

„#MiR – Menschen im Rechtsstaat“ Folge #15: Vito C.

„#MiR – Menschen im Rechtsstaat“ Folge #16: Mathieu Coquelin

In der Serie „#MiR – Menschen im Rechtsstaat“ sind zwei neue Folgen erschienen. Über ihre ganz persönliche Bedeutung des Rechtsstaats und darüber, wie sie sich für ihn einsetzen, sprechen Mathieu Coquelin, Mitglied der Geschäftsführung der Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit/Streetwork Baden-Württemberg e.V., und Vito C., Sänger und Gitarrist der Band J.B.O.

(R)ECHT INTERESSANT! SPEZIAL #GG – GRUNDGESETZ WOW!

Neu gestartet ist die gemeinsam mit dem Verein „GrundGesetzVerstehen e.V.“ realisierte Reihe „Grundgesetz WOW“. Die Serie nimmt die wichtigsten Artikel des Grundgesetzes unter die Lupe – von Religions- und

Meinungsfreiheit über Antidiskriminierung bis zu den Grundrechten in der EU. Sie richtet sich nicht nur an neugierige Nicht-Juristinnen und -Juristen, sondern liefert auch Anwältinnen und Richtern frische Perspektiven und praxisnahe Beispiele. In der ersten Folge erklärt Vicky Lacis von GrundGesetzVerstehen e.V. die wichtigsten Basics: Wie ist das Grundgesetz eigentlich entstanden? Wie war das nochmal mit der DDR und der Wiedervereinigung? Warum sind die Grundrechte so wichtig und was habe ich eigentlich davon? Kann man das Grundgesetz eigentlich einfach wieder abschaffen?

- (R)ECHT INTERESSANT! SPEZIAL #GG: Grundgesetz-Basics | Vicky Lacis
- (R)ECHT INTERESSANT! SPEZIAL #GG: Staatsorgane | Ole Nettels
- (R)ECHT INTERESSANT! SPEZIAL #GG: Meinungsfreiheit | Simon Baldus
- (R)ECHT INTERESSANT! SPEZIAL #GG: Pressefreiheit | Thilo Tesing
- (R)ECHT INTERESSANT! SPEZIAL #GG: Versammlungsfreiheit | Laura Sophie Ochner
- (R)ECHT INTERESSANT! SPEZIAL #GG: Religionsfreiheit | Marisa Weinand
- (R)ECHT INTERESSANT! SPEZIAL #GG: Antidiskriminierung | Jana Zickler
- (R)ECHT INTERESSANT! SPEZIAL #GG: EU und Grundfreiheiten | Laura Sophie Ochner

Sieben auf einen Streich



Neu: Kapitel zum Hinweisgeberschutz

Der *Tschöpe* bietet in bewährter Qualität einen umfassenden Überblick über das gesamte Individual- und Kollektiv-arbeitsrecht sowie das Arbeitsgerichtsverfahren. Das Handbuch konzentriert sich dabei auf praxisnahe Fallgestaltungen im Arbeitsrecht und ist dank optisch hervorgehobener Prüfungsschemata, Checklisten, Beispiele und Formulierungsvorschläge der optimale Begleiter in der arbeitsrechtlichen Beratung.

In sieben Teilen alles Relevante der gängigen Praxis: Begründung von Arbeitsverhältnissen und ihre vertragliche Gestaltung, Regelungen im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses, Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Kollektives Arbeitsrecht, Arbeitsgerichtsverfahren, Arbeitnehmerschutz, Arbeitsförderung und Rentenrecht. Neben der aktuellen Rechtsprechung und Gesetzgebung ist ein neues Kapitel zum Hinweisgeberschutz eingearbeitet.

Gratis-Leseprobe und Bestellung unter otto-schmidt.de

Tschöpe Arbeitsrecht Handbuch

Begründet von Dr. Ulrich Tschöpe. Bearbeitet durch ein hochkarätiges Autorenteam aus der Praxis. 14. neu bearbeitete Auflage 2025, ca. 3.500 Seiten, gbd., 189 €. ISBN 978-3-504-42075-8

i Das Werk online

otto-schmidt.de/aka-juris.de/arbr

Optional mit Answers

otto-schmidt.de/answers

ottoschmidt

Arbeitsrecht

Aktionsmodul

Ab 50 € mtl. für 3 Nutzer
optional mit Answers
otto-schmidt.de/aka

4 Wochen gratis nutzen

Richtungsweisend.

Klare, belastbare und umfassende Informationen sind die unverzichtbare Basis für kluge Entscheidungen im Arbeitsrecht. Dieses Aktionsmodul bietet digitalen Zugriff auf erstklassige Kommentare wie *Henssler/Willemsen/Kalb* **Arbeitsrecht** und *Schwab/Weth* **ArbGG**, im Alltag äußerst hilfreiche Handbücher wie *Tschöpe* **Arbeitsrecht** und *Grimm/Singraven* **Digitalisierung und Arbeitsrecht** sowie die praxisorientierte Beraterzeitschrift **ArbRB** Arbeits-Rechtsberater und **ZFA** Zeitschrift für Arbeitsrecht.

Die Online-Bibliothek punktet über das inhaltliche Komplettangebot in ausgezeichneter Qualität hinaus mit intuitivem Design und vielen praktischen Funktionen. Brandneu ist die optionale Kombination mit Answers: Die innovative KI-Lösung beantwortet Fragen in Sekunden und formuliert ebenso schnell ganze Satzsätze.

Informieren Sie sich im Online-Shop und überzeugen Sie sich von der Leistungsfähigkeit des Aktionsmoduls plus Answers.



Der rechtliche
Rahmen für
Environmental
Social
Governance

ESGZ verbindet Nachhaltigkeit und Recht.

Nachhaltigkeit übersteigt Regulatorik – sie bleibt eine der zentralen Aufgaben unserer Zeit.

Die Fachzeitschrift ESGZ zeigt, welche rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten sind, um ökologische, ökonomische und soziale Elemente mit der Unternehmensführung in Einklang zu bringen.

Warum die ESGZ?

- **Orientierung im Regulierungsdickicht:** Wir erklären, was neue Gesetzesvorhaben und Regularien für Sie bedeuten – verständlich und praxisnah.
- **Inspirierend:** Antworten auf praktische Umsetzungsfragen von führenden Expert(inn)en.
- **Wissen, das weiterbringt:** Die ESGZ ist Ihre verlässliche Quelle für fundierte Informationen, Analysen und Einschätzungen.
- **econic als Beilage:** 4x jährlich erhalten Sie econic, die Ergänzung mit Blick auf das Management. Profitieren Sie von Einblicken in Sustainability-Abteilungen und praktischen Tipps, um verantwortungsvolles Handeln und wirtschaftlichen Erfolg zu vereinen.

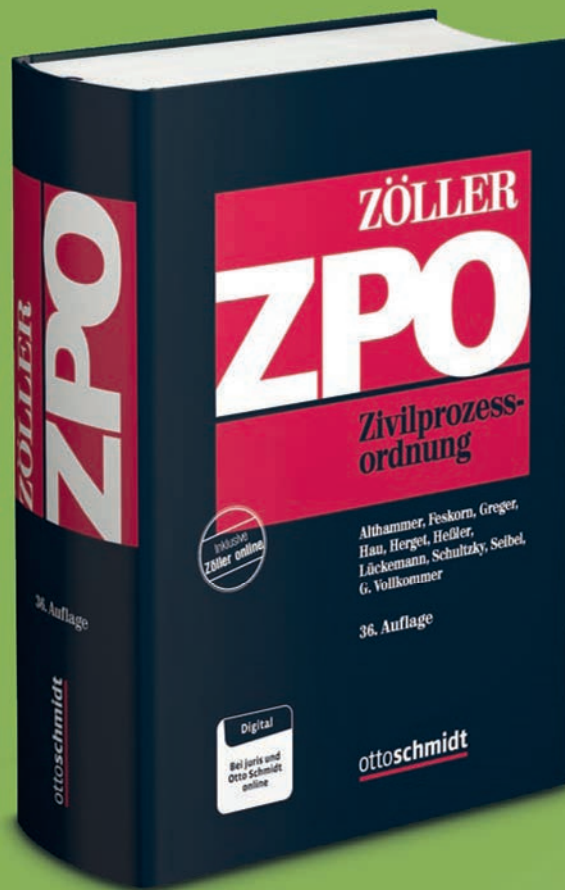


» Jetzt gratis testen: www.esg-zeitschrift.de

oder QR-Code
scannen



Erscheint im Oktober.



Code im Buch für „Zöller online“

Zöller **Zivilprozessordnung** Kommentar
Begründet von Dr. Richard Zöller. Bearbeitet von
Prof. Dr. Christoph Althammer; VorsRiKG Christian
Feskorn; Prof. Dr. Reinhard Greger; Prof. Dr. Wolfgang
Hau; RiAG a.D. Kurt Herget; PräSBayVGH und
PräSOLG Dr. Hans-Joachim Heßler; PräSOLG a.D.
Clemens Lückemann; MinRat Dr. Hendrik Schultzzy;
VizePräSOLG Dr. Mark Seibel; VorsRiOLG Prof. Dr.
Gregor Vollkommer.
36. neu bearbeitete Auflage 2026, ca. 3.500 Seiten
Lexikonformat, gbd., ca. 180 €. ISBN 978-3-504-47027-2.
Erscheint im Oktober 2025.

Das Werk online
otto-schmidt.de/zpo-modul
juris.de/zpoprem

2025 – Im Oktober erscheint der neue Zöller. Mit allen Gesetzesänderungen aus der vergangenen Legislaturperiode, u.a. Videokonferenztechnik, Justizstandort-Stärkung, VDuG, Leitentscheidungsverfahren. Bis hin zu den ersten gesetzgeberischen Aktivitäten aus der neuen Legislaturperiode.

Mit grundlegenden Neubearbeitungen des Internationalen Zivilprozessrechts sowie der Brüssel Ia-VO (Wolfgang Hau). Nicht zu vergessen, die immens vielen Gerichtsentscheidungen, die es auch in dieser Auflage akribisch einzuarbeiten galt. Auch in der 36. Auflage mit Zugangscode zu „Zöller online“ für jeden Buchkäufer – damit ist permanente Aktualität auch zwischen den Auflagen garantiert. Zivilprozess im Umbruch – KI, E-Akte, Digitalisierung – diese aktuellen Themen ziehen sich mit bewährter Qualität durch den neuen Zöller. Ein Muss für jeden Prozessualisten und ein zuverlässiger Begleiter der Reform „Zivilprozess der Zukunft“.

Informationen und bestellen: otto-schmidt.de/zpo

otto schmidt